



MEMORIAL

Für die
Ordentliche Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1976

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 5. November und 17. Dezember 1975,
11. und 25. Februar und 10. März 1976*

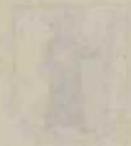
Beilagen:

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1975
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1976





MEMORIAL



Die
Öffentliche Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1976

Von der
Landsgemeinde am 2. Dezember 1976
in der Sitzung am 12. Dezember 1976
in der Sitzung am 12. Dezember 1976

Die
Landsgemeinde am 2. Dezember 1976
in der Sitzung am 12. Dezember 1976

Buch- und Offsetdruck Bartel-Heftis Erben, Glarus
1976



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1976

3

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Wahlen
- § 3 Festsetzung des Steuerfusses
- § 4 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 520 000 Franken an die Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik in Herisau
- § 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide der Kolonie Herdern
- § 6 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus
B. Aenderung von Artikel 16, 35, 36, 44 und 52 der Kantonsverfassung. Aufnahme der neuen Artikel 16^{bis}, 16^{ter} und 16^{quater} in die Kantonsverfassung
- § 7 Aenderung der Artikel 140 Absatz 3, 175 Absatz 1 und 200 Absatz 3 des Gesetzes über das Steuerwesen
- § 8 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes
- § 9 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen
Gewährung von Krediten für die Jahre 1976 bis 1985
- § 10 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Gesetzes über das Schulwesen
- § 11 Aenderung und Aufhebung von Erlassen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches
- § 12 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
B. Aenderung von Artikel 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 13 Teilrevision der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus
- § 14 Antrag auf Aenderung der Artikel 27 und 27^{bis} des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

berechtigten Männer und

lb für den Rest der laufen-

6, welcher in der ordent-
sicht, beantragt der Land-
r das Steuerwesen vom
n Steuer festzusetzen.

ages er Psychiatrischen

penzell A. Rh. und dem
die Kantonale Psychiat-
Geisteskranker gestattet
chts zwölf Plätze zur Ver-
wurde von den Raum-
nacht. Der Vertrag, der
ert und für fünf weitere

iten die Vertragspartner
nie Gebrauch, so dass der Vertrag formell immer noch Gültigkeit besitzt. Trotzdem gemäss Artikel 2 der Kanton Glarus verpflichtet wurde, so lange der Vertrag dauert, einen jährlichen Beitrag von 300 Franken zu entrichten, wurden seit 1964 500 Franken vergütet; andererseits sind stets weit mehr als die zugesicherten zwölf Plätze für glarnerische Patienten zur Verfügung gehalten worden.

II.

Nachdem die Landsgemeinde vom 6. Mai 1900 das «Gesetz betr. Errichtung einer Kantonalen Irrenanstalt» angenommen hatte, gingen die Meinungen über die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit dieses Beschlusses immer wieder auseinander. Man musste sich allen Ernstes fragen, ob eine eigene, sowohl für den Bau als auch für den Betrieb sehr grosse Opfer erfordernde Anstalt für unsern kleinen Kanton wirklich ein dringendes, unabweisbares Bedürfnis sei. In den Jahren 1937/38

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Herr Rudolf Rhyner, Elm, ist am 24. Februar 1976 verstorben; es ist deshalb für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Augenscheingerichtes zu wählen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1976, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 101 147 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1976 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 520000 Franken an die Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik in Herisau

I.

Seit dem 1. März 1910 besteht zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. und dem Kanton Glarus ein Vertrag, der die Aufnahme glarnerischer Patienten in die Kantonale Psychiatrische Klinik Herisau regelt. Darnach wird die Aufnahme glarnerischer Geisteskranker gestattet und zugesichert, dass dem Kanton Glarus für Personen beiderlei Geschlechts zwölf Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme weiterer Patienten aus dem Kanton Glarus wurde von den Raumverhältnissen und dem freien Ermessen der Klinikdirektion abhängig gemacht. Der Vertrag, der u. a. auch die Verpflegungstaxen regelte, wurde im Dezember 1920 erneuert und für fünf weitere Jahre in Kraft gesetzt. Von der alljährlichen Kündigungsmöglichkeit machten die Vertragspartner nie Gebrauch, so dass der Vertrag formell immer noch Gültigkeit besitzt. Trotzdem gemäss Artikel 2 der Kanton Glarus verpflichtet wurde, so lange der Vertrag dauert, einen jährlichen Beitrag von 300 Franken zu entrichten, wurden seit 1964 500 Franken vergütet; andererseits sind stets weit mehr als die zugesicherten zwölf Plätze für glarnerische Patienten zur Verfügung gehalten worden.

II.

Nachdem die Landsgemeinde vom 6. Mai 1900 das «Gesetz betr. Errichtung einer Kantonalen Irrenanstalt» angenommen hatte, gingen die Meinungen über die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit dieses Beschlusses immer wieder auseinander. Man musste sich allen Ernstes fragen, ob eine eigene, sowohl für den Bau als auch für den Betrieb sehr grosse Opfer erfordernde Anstalt für unsern kleinen Kanton wirklich ein dringendes, unabweisbares Bedürfnis sei. In den Jahren 1937/38

glaubte man den Zeitpunkt für die Verwirklichung des jahrzentealten Postulats als gekommen, doch verhinderte dann der Ausbruch des zweiten Weltkrieges die Ausführung. Auf Grund eines Memorialsantrages an die Landsgemeinde 1948 auf Erstellung einer Vorlage über die Um- und Neubauten am Kantonsspital ergab sich die Notwendigkeit, die Frage der Erstellung einer eigenen Heil- und Pflegeanstalt erneut zu prüfen. Im Jahre 1957 schliesslich hatte sich die Landsgemeinde im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kantonsspitals endgültig über die Frage einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt, über die weitere Form der Irrenfürsorge und über die Verwendung der Fondsmittel zu befassen. Da die Versorgung unserer Geisteskranken seit Jahren keine Schwierigkeiten mehr bot und für absehbare Zeit als gesichert erschien, wurde das Bedürfnis nach einer eigenen kantonalen Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr bejaht, wozu noch die Tatsache kam, dass die Mittel für die Erstellung und den Betrieb einer solchen Anstalt fehlten. Schliesslich beschloss die Landsgemeinde gemäss Antrag von Regierungsrat und Landrat, aus dem bestehenden Irrenhausfonds einen Betrag von 2 500 000 Franken zu reservieren und als Fonds für die Irrenfürsorge unter besondere Verwaltung zu stellen. Der ganze restliche Betrag des damals 6 820 782.14 Franken aufweisenden Fonds, d. h. 4 320 000 Franken, wurde für die mit einer psychiatrischen Abteilung ergänzten Erweiterungsbauten des Kantonsspitals ausgeschieden. — Heute darf gesagt werden, dass mit dem Verzicht auf den Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt der richtige Weg gewählt wurde.

III.

Nachdem man sich in den letzten Jahren bei den ostschweizerischen Kantonen auf verschiedenen Sektoren, u. a. auch im Gesundheitswesen, zu regionalem Denken gefunden hatte, konnten im Hinblick auf die geplanten Neu- und Umbauten der kantonalen Psychiatrischen Klinik Herisau Gespräche über eine Neuordnung auf dem Gebiete der Psychiatrie nicht ausbleiben. Am 30. Mai 1975 stellte der Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. ein Gesuch für eine neue Regelung der jährlichen Betriebsbeiträge und die Gewährung eines einmaligen Baubeitrages.

Als Grundlage für die Berechnung des von Glarus zu leistenden Baubeitrages dienten die folgenden Frequenzzahlen der Jahre 1968 bis 1973:

Jahr	Verpflegungstage Total	Glarner Verpflegungstage	Prozentualer Anteil der Glarner Verpflegungstage
1968	133 421	7 263	5,44
1969	133 041	7 375	5,54
1970	126 236	6 145	4,87
1971	132 990	7 454	5,60
1972	122 731	7 973	6,49
1973	121 065	7 375	6,09

Die durchschnittliche Belegung der Klinik während der Jahre 1968 bis 1973 macht für glarnerische Patienten 5,7 Prozent der gesamten Krankenpflegetage aus.

IV.

Auf dem Verhandlungswege war es möglich, den Kanton Appenzell A. Rh. zu überzeugen, dass im Falle der Leistung eines Baubeitrages durch den Kanton Glarus auf die Erhebung eines jährlichen Betriebskostenbeitrages verzichtet wird. Die Psychiatrische Klinik Herisau ist ferner bereit, die Pflögetaxen glarnerischer Patienten gegenüber denjenigen der Nichtvertragskantone um 5 Prozent zu ermässigen.

Der Baukostenbeitrag des Kantons Glarus wurde sodann wie folgt berechnet:

Umbaukosten (ohne Pflegeheim)	Fr.
	9 897 000.—
./.. Bundessubvention auf die entsprechenden Anlagen	736 000.—
Kosten netto	9 161 000.—
davon 5,7 % Baubeitrag	522 177.—
= abgerundet	<u>520 000.—</u>

Inzwischen konnte auch mit dem Kanton Appenzell A. Rh. ein Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden (selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass die Landsgemeinde dem ihr unterbreiteten Baubeitrag zustimmt). In diesem Vertrag verpflichtet sich die Kantonale Psychiatrische Klinik Herisau, psychisch Kranke aus dem Kanton Glarus aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden die idiotischen Patienten und die vorwiegend somatischen Pflegefälle. Trotzdem wir am Geriatriebau nicht beteiligt sind, werden die Alterspatienten, d. h. diejenigen mit beginnender oder fortgeschrittener Demenz (Altersblödsinn) nach Möglichkeit aufgenommen, d. h. soweit Plätze frei sind. Dabei sollen Glarner Patienten gegenüber denjenigen aus Nichtvertragskantonen den Vorrang haben. Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren, d. h. bis zum 30. Juni 1986, abgeschlossen; ohne Kündigung läuft er jeweils um ein Jahr weiter. Würde jedoch der Kanton Appenzell A. Rh. von seinem Kündigungsrecht vor dem 30. Juni 1996 Gebrauch machen, hätte er für jedes Jahr einen Zwanzigstel des Baukostenbeitrages, zuzüglich 5 Prozent Zins auf dem betreffenden Betrag, zurückzuzahlen. Was den Baubeitrag von 520 000 Franken angeht, so ist er in drei gleichhohen Raten zu bezahlen, und zwar ein Drittel am 30. Juni 1976, ein Drittel am 31. Dezember 1977 und ein Drittel nach Erstellung der Bauabrechnung, aber nicht vor dem 30. Juni 1978.

V.

Das Bauprogramm für die Erneuerung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Herisau sieht folgende Kosten vor (Preisbasis 1. 4. 1973):

<i>Neubauten</i>	Fr.
Geriatriebau	8 390 000.—
Mehrzweckgebäude	884 000.—
Zivilschutzbauten	1 616 000.—
Wäscherei	1 450 000.—
Garagen	290 000.—
Strassen, Vor- und Parkplätze, Werkleitungen	1 070 000.—
Notstromanlage	238 500.—
Gewächshaus	164 000.—
	<hr/>
./ . Subvention für Zivilschutzbauten	590 000.—
Total Neubauten	<hr/> 13 512 500.—
<i>Umbauten</i>	
Küche	1 328 000.—
Speiseverteilung	460 000.—
Magazin- und Vorratsräume	25 000.—
Werkstätten für Handwerker, Umbau Haus 6	449 500.—
Arbeits- und Beschäftigungstherapien, Haus 6	404 500.—
Heizungsanlagen	420 000.—
Starkstromanlagen	594 000.—
Schwachstromanlagen	269 500.—
Erweiterung der Telefonzentrale	174 000.—
Besondere Erschwernisse beim Küchenumbau	50 000.—
Total Umbauten	<hr/> 4 174 000.—
Total Neubauten	13 512 500.—
Total Baukosten (ohne Bauzinsen)	<hr/> 17 687 000.—

Bei einer Besichtigung der z. T. vor 70 Jahren in Betrieb genommenen Gebäulichkeiten der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Herisau konnte festgestellt werden, dass deren Erneuerung einem dringenden Bedürfnis entspricht und im Interesse der eingewiesenen Patienten liegt.

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh. vom Jahre 1974 hat dem Kredit für die Neu- und Umbauten zugestimmt; in der Zwischenzeit ist bereits mit den ersten Arbeiten begonnen worden. An diesem Bauvorhaben wird sich übrigens auch der Kanton Appenzell I. Rh. beteiligen, und zwar zu analogen Bedingungen wie Glarus.

Für die Berechnung des glarnerischen Baukostenanteils geht man von den Kosten aus, die ohne den neuen Geriatriebau mit 9 897 000 Franken berechnet sind. Beim Geriatriebau handelt es sich

um ein Bettenhaus für betagte psychisch gestörte Patienten, die nur in Ausnahmefällen von auswärts aufgenommen werden können, weil die Aufnahmekapazität beschränkt ist. Trotzdem wurde uns — wie bereits erwähnt — zugesichert, glarnerische Patienten aufzunehmen, sofern Plätze frei sind.

VI.

Es ist naheliegend, für die Finanzierung unseres Baukostenanteils von 520 000 Franken den Fonds für Irrenfürsorge heranzuziehen. Dieser stand am 31. Dezember 1975 mit 3 136 716.45 Franken zu Buch und zeigte alljährlich steigende Tendenz, da die Fondszinsen trotz grosszügigen Unterstützungsbeiträgen für die häusliche Pflege und die anstaltsversorgten Geisteskranken nicht voll beansprucht werden mussten. — In diesem Sinne wird der Landsgemeinde Antrag gestellt.

VII.

Diese Darlegungen dürften gezeigt haben, dass es im Interesse des Kantons Glarus liegt, wenn er sich am Neu- und Umbau der Psychiatrischen Klinik in Herisau mit einem Baubeitrag beteiligt.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 520000 Franken an die Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik in Herisau

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

1. Dem Kanton Appenzell A. Rh. wird an die Kosten der Renovation und Erweiterung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Herisau ein Beitrag von 5,7 Prozent der anrechenbaren Baukosten gemäss Schlussabrechnung zugesichert, d. h. gestützt auf den Kostenvorschlag in der Höhe von 9 161 000 Franken (Baukostenindex April 1973) ein Beitrag von 520 000 Franken.
2. Der Landesbeitrag wird dem Fonds für Irrenfürsorge entnommen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide der Kolonie Herdern

I.

Die Trägerschaft der früheren Arbeiterkolonie Herdern, in der auch der Kanton Glarus vertreten ist, gab sich an einer ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. April 1974 neue Statuten und mit dem neuen Namen «Verein für die Kolonie Herdern» auch einen neuen Vereinszweck. Dabei wurde der Behinderung in der Erwerbstätigkeit der Insassen und der beruflichen Nichtwiedereingliederungsfähigkeit besondere Bedeutung zugemessen. Es liegt zwar im Bestreben der Heimleitung, jedem Pensionär eine reelle Chance für eine Wiedereingliederung in der freien Wirtschaft zu gewährleisten. Leider ist aber festzustellen, dass die Beschaffung externer Arbeitsplätze zunehmend schwerer wird. Es besteht wieder vermehrt die Tendenz, dass charakterlich und psychisch angeschlagene Personen, welche in den Zeiten der Hochkonjunktur noch Beschäftigung fanden, heute an Heimbetriebe wie Herdern abgeschoben werden. Eine Insassenanalyse ergab denn auch, dass nur ca. 10 Prozent mit Erfolg wieder eingegliedert werden können. Daraus entstand die Notwendigkeit, im eigenen Betrieb vermehrt Arbeitsplätze zu schaffen. Die mechani-

sierte und rationalisierte Land- und Forstwirtschaft bietet nicht mehr für alle Behinderten Beschäftigung, vor allem dann, wenn die geistigen auch noch mit körperlichen Gebrechen verbunden sind. Die Gebäulichkeiten der Kolonie Herdern bedürfen dringend der Sanierung und der Anpassung an den gewandelten Zweck der Kolonie. Vom ursprünglichen Obdach für Arbeitslose und Brüder der Landstrasse ist Herdern mehr und mehr zum Heim und zur Beschäftigungsstätte von Geistig-behinderten geworden. Es ist bereits auf dem Wege dazu, Rehabilitationszentrum für chronische psychisch Invalide zu werden.

II.

Die Kolonie Herdern beherbergt jeweils etwa 45 Männer, unter denen sich stets auch einige Glarner befinden. Die arbeitslosen Landstreicher der Gründungszeit der Anstalt haben heute vor mundschaftlich oder von Fürsorgestellten eingewiesenen Leuten Platz gemacht. Nur für einen kleinen Teil besteht die Aussicht, später wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Viele weisen Krankheitsbilder auf, die eine psychiatrische Behandlung notwendig machen. Für die IV-Eingewiesenen ist diese von der Invalidenversicherung sogar bindend vorgeschrieben. Da sie aber keine dauernde psychiatrische Betreuung benötigen, müssen diese Hilfsbedürftigen wenigstens nicht in den überlasteten psychiatrischen Kliniken untergebracht, sondern können in Herdern ambulant psychiatrisch behandelt werden. Daraus dürften ansehnliche Einsparungen resultieren. Der nach Artikel 60 ff. ZGB konstituierte «Verein für die Kolonie Herdern» hat seine gemeinnützige Aufgabe bisher weitgehend unentgeltlich geleistet und den Heimbetrieb selbsttragend führen können, ohne die Versorgungsinstanzen für die Eingewiesenen über Gebühr zu belasten.

III.

Als Grundlage der Planung ist mit Vertretern der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein angemessenes Ausbauprojekt für eine Aufnahmekapazität von ca. 60 Insassen erarbeitet worden. Gleichzeitig wurde auch der Landwirtschaftsbetrieb mit den zuständigen Beratungsstellen und der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon überprüft und ebenfalls ein Ausbauprogramm festgelegt.

Die umgestalteten Altbauten und die zusätzlichen Wohnheimneubauten werden neben den Insassenzimmern für sechs Gruppen zu zehn Personen, den Angestelltenwohnungen und den Zimmern für Arzt, Fürsorger, Therapeuten und Besucher, auch Ess-, Aufenthalts- und Freizeiträume enthalten. Neben den Wirtschaftsgebäuden und den Einrichtungen für die Landwirtschaft werden geschützte Werkstätten zur Verfügung stehen. Die Kosten stellen sich, auf den Stichtag 1. Oktober 1973 berechnet, auf insgesamt Fr. 10 400 000.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Baukosten

auf den Stichtag 1. Oktober 1973 berechnet,
wegen der heutigen Lage auf dem Baumarkt
unverändert gültig

Fr.	Fr.
	10 400 000.—

Finanzierung

— Bundesbeitrag gemäss Zusicherung Bundesamt für Sozialversicherung vom 28. 2. 1975	4 816 500.—	
— Kanton Thurgau gemäss Abstimmung vom 8. 6. 1975	2 000 000.—	
— Kanton Zürich (zugesichert)	1 000 000.—	
— Kanton St. Gallen (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. 4. 1973)	300 000.—	
— Kanton Schaffhausen	170 000.—	
— Kanton Appenzell AR	30 000.—	
— Baureservekonto	482 914.—	
Uebertrag	8 799 414.—	10 400 000.—

	Uebertrag	8 799 414.—	10 400 000.—
— schriftlich zugesicherte Beiträge von Fürsorgegemeinden und Institutionen des Kantons Thurgau		270 650.—	
— Ertrag aus zusätzlicher Holzschlagbewilligung des Kantonsforstamtes		320 000.—	
— betriebseigene Arbeiten am Bau		100 000.—	
— Subvention Zivilschutz		37 500.—	
— Verschuldung gemäss Hypothekenzusage		872 436.—	
Total		<u>10 400 000.—</u>	<u>10 400 000.—</u>

Bei den gegenwärtig noch laufenden Verhandlungen wird damit gerechnet, dass sich die Kantone Schwyz mit Fr. 100 000.— und Zug mit Fr. 200 000.— beteiligen werden. Zudem sind ca. Fr. 150 000.— als Beiträge von verschiedenen karitativen Institutionen schriftlich zugesichert worden. Die Hypothekarschuld wird sich demnach um diesen Betrag verringern.

Andererseits sah sich die Betriebskommission gezwungen, um der Nachfrage nach Heimplätzen zu genügen, im Zuge der bereits begonnenen Bauarbeiten durch den Ausbau der Dachbauten für weitere 14 Insassen Platz zu schaffen, zuzüglich Aufenthaltsraum und Angestelltenzimmer. Die Kapazität der Kolonie wird damit für die Aufnahme von 80 Insassen erweitert. Die Mehrkosten betragen, einschliesslich Ausstattung, Fr. 205 000.—, an welche die IV 50 Prozent beiträgt. Damit erhöht sich die Bausumme auf Fr. 10 605 000.—.

IV.

Vom Kanton Glarus wird ein anteilmässiger Baukostenbeitrag von Fr. 100 000.— erwartet. Im Laufe ihres nunmehr 80-jährigen Bestehens hat die Kolonie Herdern über 3 200 Männer aus den meisten deutschschweizerischen Kantonen beherbergt. Eine Statistik über den Zeitraum 1945-1972 ergab total 650 626 Verpflegungstage, wovon auf den Kanton Glarus 28 653 entfielen. Die Verpflegungstage glarnerischer Insassen würden demnach am Gesamtanteil 4,4 Prozent ausmachen. Würde der Verein für die Kolonie Herdern diesen Prozentsatz als Schlüssel für unsere finanzielle Beteiligung anwenden, hätten wir einen Kantonsbeitrag von Fr. 457 600.— zu leisten. Es war jedoch von Anfang an möglich, auf dem Verhandlungswege unsern Baukostenanteil auf Fr. 100 000.— anzusetzen und bei den zuständigen Instanzen der Trägerschaft der Kolonie Herdern Verständnis zu finden. Da der Bestand der Insassen in den letzten Jahren trotz des schlechten baulichen Zustandes ständig gestiegen ist, erfüllt die Kolonie auch heute ein ausgesprochenes Bedürfnis. Eine Besichtigung hat bewiesen, dass der Zustand der Unterkünfte, Aufenthalts- und Verpflegungsräume in keiner Weise mehr zeitgemäss ist. Die grossen Schlafsäle und die hygienischen Einrichtungen sind für die dort untergebrachten Personen nicht mehr zumutbar. Die bauliche Sanierung entspricht darum einem dringenden Erfordernis.

Trotzdem das an unsern Kanton gerichtete Gesuch für einen Baukostenbeitrag schon am 5. Juni 1974 eingereicht wurde, haben wir mit der Weiterleitung an die Landsgemeinde zugewartet, bis der Thurgau als Sitzkanton und die angrenzenden Nachbarkantone über ihre Baubeiträge entschieden hatten. An der Abstimmung vom 8. Juni 1975 hat das Thurgauer Volk die Vereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und dem «Verein für die Kolonie Herdern» und die Gewährung eines einmaligen Baubeitrages von Fr. 2 000 000.— genehmigt. In der Zwischenzeit ist nun auch mit dem Bau begonnen worden. Es ist deshalb an der Zeit, dass nun auch unser Kanton seinen Beitrag an die Erweiterung und den Ausbau der Kolonie Herdern leistet.

V.

Die Mittel für den Baukostenbeitrag unseres Kantons könnten dem Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt entnommen werden, der am 31. Dezember 1975 einen Bestand von Fr. 209 850.85 aufwies. Dieser Fonds erschien erstmals in der Landesrechnung des Jahres 1885 aufgrund eines eingegangenen Vermächtnisses des Hafnermeisters Mathäus Käser, Glarus, im Betrage von Fr. 8 000.—. Unsere Nachforschungen über die Zweckbestimmung des Testators ergaben, dass wohl in den Protokollen der Standeskommission des Jahres 1885 unter den §§ 1210, 1301 und 1585 das Vermächtnis und dessen Barauszahlung besprochen wurde, jedoch nie von einer näheren Zweckbe-

stimmung die Rede war. Nach unserer Ansicht kann deshalb der Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt für die Finanzierung unseres Kantonsbeitrages herangezogen werden, da kaum eine näherliegende Verwendung dieser Fondsmittel in Aussicht steht und der Bau einer eigenen, kantonalen Zwangsarbeitsanstalt nie in Frage kommen wird. In verschiedenen Konkordaten werden heutzutage die Strafvollzugsaufgaben regional geregelt, und es ist nicht zu verkennen, dass solche konkordatische Zusammenschlüsse im Interesse der kleinen Kantone liegen.

VI.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide der Kolonie Herdern

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

1. Dem «Verein für die Kolonie Herdern» wird ein Landesbeitrag von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide zugesichert.
2. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt:
 - a. dass die geplanten Bauvorhaben verwirklicht werden;
 - b. dass eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem «Verein für die Kolonie Herdern» und dem Kanton Glarus zustande kommt.
3. Der Landesbeitrag wird dem «Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt» entnommen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

B. Aenderung von Artikel 16, 35, 36, 44 und 52 der Kantonsverfassung. Aufnahme der neuen Artikel 16^{bis, ter} und 16^{quater} in die Kantonsverfassung

I. Vorbemerkungen und Ausgangslage

Wir unterbreiten nachstehend den Entwurf zu einem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus samt einer Aenderung der finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung. Beim Gesetzesentwurf handelt es sich um ein grundlegendes, auf längere Zeit hinaus wirksames Gesetz, zu welchem Prof. Dr. R. Probst, Bern, bereits im Jahre 1969 einen Entwurf ausgearbeitet hatte und der in der Folge durch die Finanzdirektion auf die glarnerischen Verhältnisse zugeschnitten und kommentiert wurde. Was die Aenderungen der Kantonsverfassung angeht, so wurden diese vom Sekretär der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung, Dr. Rainer J. Schweizer, Glarus, ausgearbeitet und auf die Beratungen dieser Kommission abgestimmt. Der Regierungsrat hat hierauf die Vorlage in mehreren Sitzungen durchberaten, die ihm notwendig erscheinenden Abänderungen vorgenommen und sie am 15. September 1975 zuhanden des Landrates verabschiedet.

Eine vom Landratsbüro eingesetzte, unter dem Vorsitz von Landrat Jeanfritz Stöckli, Glarus, stehende, elf Mitglieder umfassende Kommission unterzog den Gesetzesentwurf sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aenderungen der Kantonsverfassung an insgesamt vier Sitzungen einer eingehenden Beratung.

1. Bisheriges Recht

Bisher war das Recht über den Finanzhaushalt des Kantons nur lückenhaft kodifiziert. Neben den spärlichen Bestimmungen in der Kantonsverfassung sind lediglich für die Finanzverwaltung in der Verordnung des Landrates über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates (erlassen am 15. Juni 1887) und in der Verordnung über die Finanzverwaltung (erlassen am 22. Mai 1895) Vorschriften aufgestellt worden. Letztere wurde vom Landrat im Hinblick auf den Erlass eines Finanzhaushaltgesetzes mit Beschluss vom 27. Juni 1973 ausser Kraft gesetzt. Neben den verfassungsmässigen Bestimmungen und der landrätlichen Verordnung vom Jahre 1887, welche als überholt bezeichnet werden müssen, bestehen somit praktisch keine Vorschriften mehr, welche die Führung des Finanzhaushaltes regeln.

Das Nichtvorhandensein gesetzlicher Vorschriften hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren für verschiedene Bereiche des Finanzhaushaltes die massgeblichen Kriterien aus Erfahrungssätzen oder aus allgemeinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft hergeleitet werden mussten. Mangels gesetzlicher Vorschriften entstanden sehr oft Kompetenzschwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die zum Teil auf textliche Unklarheiten in der Kantonsverfassung zurückzuführen sind. Aus diesen und anderen Gründen wird gleichzeitig mit dieser Vorlage auch eine Aenderung der finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung beantragt.

2. Zweck und Form des Erlasses

Mit dem Erlass eines Finanzhaushaltgesetzes wird ganz allgemein bezweckt, die wichtigsten Grundsätze des Finanzgebarens des Kantons in verbindlicher Weise festzulegen.

Ein Finanzhaushaltgesetz ist ein Verwaltungsgesetz, das jene verwaltungsrechtlichen Tatbestände und Erscheinungen normiert, die für die gesamte staatliche Finanzverwaltung von Bedeutung und die nicht bereits durch die Kantonsverfassung geregelt sind, wie beispielsweise die Finanzkompetenzen. Das Finanzhaushaltgesetz entspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach auch die Regelung der organisatorischen und funktionellen Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der Finanzverwaltung in einem Gesetz festgelegt sein sollte.

Mit dem Erlass des Finanzhaushaltgesetzes sollen gleichzeitig auch die finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Nun kann aber die verfassungsmässige Normierung der Finanzkompetenzen nie so eingehend sein, dass sämtliche Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung im Einzelfall behoben würden. Eine Mehrzahl der Anwendungsfälle kann nur durch ein Gesetz hinreichend klar geregelt werden, weshalb auch die Gesetzesform und nicht eine Verordnung gewählt wurde.

Neben diesen finanzrechtlichen Ueberlegungen ruft auch die Zunahme der Staatsaufgaben und die immer grösser werdende Oeffnung der Einnahmen-Ausgaben-Schere des Staatshaushaltes nach einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen. Im Jahre 1967 betragen die Gesamtausgaben noch rund 34 Mio Franken und der Ausgabenüberschuss 0,243 Mio Franken. Gemäss Budget 1976 betragen die Gesamtausgaben rund 132 Mio Franken und der Ausgabenüberschuss in der Gesamtrechnung rund 16,8 Mio Franken.

II. Inhalt des Finanzhaushaltgesetzes

1. Allgemeines

Neben verbindlichen Grundsätzen, welche für die Führung des Finanzhaushaltes beachtet werden müssen, enthält der Gesetzesentwurf Bestimmungen über die Finanzplanung, Begriffsbeschreibungen für Einnahmen und Ausgaben sowie für das Staatsvermögen, eine nach modernen Gesichtspunkten konzipierte und umfassende Regelung des Rechtes über den Voranschlag und die Staatsrechnung. Ferner sieht der Entwurf das Institut der Verpflichtungskredite vor, über deren Inhalt und Aufgabe nachstehend noch einige Ausführungen angebracht werden. Sodann wird das Pflichtenheft für die Finanzverwaltung und die Zuständigkeit der mit der Haushaltführung betrauten Organe umschrieben. Schliesslich regelt der Gesetzesentwurf die Finanzaufsicht, wobei die Aufgabenstellung und die Zuständigkeit der neu einzuführenden kantonalen Finanzkontrolle entsprechend den Anforderungen des ständig zunehmenden Finanzvolumens ausgestaltet werden.

2. Einführung der Finanzkontrolle

Die Einführung einer kantonalen Finanzkontrolle ist seit Jahren von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission gefordert worden. Die Errichtung einer kantonalen Finanzkon-

trolle wurde vom Regierungsrat bereits im Jahre 1968 beantragt. Anstoss hiezu gab unter anderem die Verordnung des Bundesrates vom 9. November 1965 über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen. Gemäss Artikel 1 dieser Verordnung haben die Kantone ihre die Nationalstrassen betreffenden Massnahmen, soweit sie vom Bunde mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen. Um dieser bundesrechtlichen Pflicht Genüge zu tun, wurde für die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen die Errichtung einer kantonalen Finanzkontrolle beantragt. In seiner Sitzung vom 8. Januar 1969 hatte der Landrat den Bericht des Regierungsrates vom 16. Dezember 1968 an diesen zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Angelegenheit dem Landrat im Zusammenhang mit der Schaffung einer kantonalen Finanzkontrolle erneut zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der Einführung einer kantonalen Finanzkontrolle ganz allgemein war damals unbestritten. Dagegen wurde geltend gemacht, dass vorerst die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz über die Finanzkontrolle) geschaffen werden sollten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf über den Finanzhaushalt des Kantons schliesst nun diese Lücke. Der Finanzkontrolle kommt eine staatspolitische und eine finanzwirtschaftliche Bedeutung zu. Die staatspolitische Bedeutung stand anfänglich im Vordergrund. Der Bürger wollte und will Gewissheit haben, dass seine Verwaltung sauber ist. Der Steuerzahler will sich gegen unrechtmässige Verwendung der Steuergelder, gegen Willkür, geschützt wissen. Gerade in einem demokratischen Staat, der auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Bürger grosses Gewicht legen muss, kommt deshalb der Finanzkontrolle eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Dieser Zielsetzung dienen sowohl eine zweckmässige Organisation des Rechnungswesens, die Veruntreuungen zum vornherein weitgehend ausschliesst, als auch die Nachprüfung möglichst vieler Verwaltungsakte auf ihre Ordnungsmässigkeit, das heisst, ihre rechnerische und formelle Richtigkeit sowie ihre Rechtmässigkeit.

Je umfassender die Staatstätigkeit wird, um so grösseres Gewicht erhält die finanzwirtschaftliche Bedeutung der Finanzkontrolle. Sie ergibt sich einerseits aus dem Wachstum der Verwaltung und andererseits aus dem wachsenden Aufwand der öffentlichen Hand.

Die Finanzkontrolle hat als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht sowohl dem Regierungsrat und der Finanzdirektion bei ihrer Aufsicht über die Verwaltung als auch dem Landrat bei seiner Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung zu dienen.

Die Einführung der kantonalen Finanzkontrolle entspricht einem dringenden Bedürfnis und sollte, nachdem mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die gesetzlichen Grundlagen für den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle geschaffen werden, nicht mehr weiter verzögert werden. Dabei ist keineswegs beabsichtigt, einen grossen Verwaltungsapparat aufzuziehen; vielmehr wird man mit einem Minimum an Personal auszukommen versuchen.

3. Einführung des Institutes der Verpflichtungskredite

a) Begriff und Wesen der Verpflichtungskredite

Der Voranschlag bildet den Rahmen für die Tätigkeit der Regierung und der Verwaltung für ein Rechnungsjahr. Der glarnerische Voranschlag stellt ein sogenanntes Kassenbudget dar; der Landrat setzt mit der Genehmigung des Voranschlages die Zahlungskredite fest, über die Regierung und Verwaltung im Budgetjahr für eine bestimmte Ausgabe verfügen können. Aus diesen Zahlungskrediten können also auch Ausgaben bestritten werden, die bereits in den Vorjahren begründet worden sind.

Dieses System des Kassenbudgets (Zahlungskredite) weist neben seinen grossen praktischen Vorteilen einen grundsätzlichen Mangel auf. Es sollte einerseits Programm und gleichzeitig eine Ausgabenbremse für die Verwaltungstätigkeit sein, kann indessen diese Funktion immer nur über den Zeitraum eines Jahres hinweg erfüllen. In allen jenen Fällen, wo Vorhaben durchgeführt werden, die für den Kanton Ausgaben über das Budgetjahr hinaus zur Folge haben, bewegt sich die Verwaltung ausserhalb des Voranschlages. Mit dem Eingehen längerfristiger Verpflichtungen greift sie dem Budgetrecht des Landrates vor. Sie begründet Ausgaben, zu deren Deckung der Landrat später die Zahlungskredite zur Verfügung stellen muss. Das Budgetresultat wird dadurch präjudiziert und die Budgetbehörde in ihrer Entscheidungsfreiheit und Steuerungsfunktion beschränkt.

Es kann heute wohl kaum bestritten werden, dass sich die Finanzpolitik zu einem wesentlichen Teil nur über die Verpflichtungskredite und nur zu einem kleineren Ausmass über den lediglich ein Rechnungsjahr umfassenden Voranschlag steuern lässt. Sind einmal Verpflichtungen eingegangen, müssen sie honoriert, die dazu erforderlichen Zahlungskredite also bewilligt werden. Der

jährliche Voranschlag ist daher stets in erheblichem Umfang durch früher eingegangene Verpflichtungen belastet.

Im Unterschied zum Budget, mit welchem die im Voranschlagsjahr zu tätigen Ausgaben bewilligt werden (Zahlungskredite), enthalten Verpflichtungskredite die Ermächtigung, für die Durchführung bestimmter Vorhaben zu Lasten künftiger Jahre bis zum festgesetzten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Die Verpflichtungskredite bilden den Rahmen, in dem grosse und komplexe Beschaffungsvorhaben und Bauwerke losgelöst vom einzelnen Rechnungsjahr langfristig geplant und in ihren ganzen finanziellen Auswirkungen erfasst werden können. Die Verpflichtungskredite erlauben damit, die Mängel zu beheben, welche sich bei der herkömmlichen Budgetierung infolge der zeitlichen Begrenzung des Voranschlages auf ein bestimmtes Jahr bei grösseren Programmen und Bauwerken immer fühlbarer bemerkbar machen.

Die Verpflichtungskredite werden damit zu einem wichtigen Steuerungsinstrument. Mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites wird der Rahmen gesteckt, in welchem insbesondere staats-eigene Investitionen sowie Investitionsbeiträge an Dritte langfristig geplant und in ihren gesamten finanziellen Auswirkungen erfasst und gesteuert werden können.

b) Praktische Anwendungsfälle für Verpflichtungskredite

Im Bereich der Staatsbeiträge an Investitionen der Gemeinden und Korporationen hatte die Landsgemeinde in früheren Jahren wiederholt solche Verpflichtungskredite bewilligt, auch wenn sie damals noch nicht als «Verpflichtungskredite» bezeichnet wurden. So wurden Rahmenkredite gesprochen für Beiträge zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in Berggebieten und für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen. Wenn solche Gesamt- oder Rahmenkredite jeweils aufgebraucht waren, wurde ein entsprechender neuer Landsgemeindekredit angefordert.

In den letzten Jahren hat in den verschiedensten Subventionserlassen eine Ausgabenkompetenzabtretung seitens der Landsgemeinde auf den Landrat oder den Regierungsrat stattgefunden. Auf Grund solcher Kompetenzabtretung kann heute der Regierungsrat Staatsbeiträge zusichern (also eine Verpflichtung eingehen), die im Einzelfall Zahlungen von mehreren Millionen Franken zur Folge haben können. Da solche Zusicherungen von Investitionsbeiträgen auf einen gesetzlichen Erlass abgestützt sind, kann der Landrat nach heutiger Rechtslage im gegebenen Zeitpunkt nur noch die entsprechenden Zahlungskredite über den Voranschlag freigeben.

Mit der Einführung der verschiedenen Ausgabenplafonds (Meliorationen, Waldwege und Waldstrassen, Schulhausbauten, Wasserverbauung) konnten die jährlichen Zahlungskredite bis zu einem bestimmten Grade gesteuert werden. Diese Regelung genügt indessen heute nur noch teilweise und sollte durch das Institut der Verpflichtungskredite ergänzt werden. Die Plafonierung sollte eben nicht erst bei der Zahlung, sondern bereits bei der Zusicherung der Beiträge einsetzen.

Ein klassisches Beispiel solcher Verpflichtungskredite für staatseigene Investitionen stellt das von der Landsgemeinde jeweils beschlossene Strassenbauprogramm dar. Auf Grund dieses Mehrjahresprogrammes setzt dann der Landrat das jährliche Strassenbauprogramm fest.

Der Anwendungsbereich für Verpflichtungskredite kann enger oder weiter gezogen werden. Allenfalls können in der Praxis auch bestimmte Minimalgrenzen gesetzt werden, ab welchen für eine bestimmte Ausgabe ein Verpflichtungskredit einzuholen ist.

Praktisches Anwendungsgebiet für Verpflichtungskredite stellen neben den staatseigenen Investitionen die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten dar. Der Landrat hätte periodisch den Höchstbetrag festzusetzen, bis zu welchem Staatsbeiträge zugesichert, das heisst Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Darunter fallen insbesondere die Staatsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen, an Wasserbauten, an Meliorationen, an Waldstrassen und Waldwege, an Schulhausbauten, an Alterswohn- und Pflegeheimbauten, an Turn- und Sportanlagen. Auf diese Weise könnte schon auf die Entstehung der Beitragsverpflichtungen Einfluss genommen werden.

Damit nicht mehr Verpflichtungen eingegangen werden als der Kanton bei gegebener Finanzkraft wird leisten können, könnte der Landrat ferner für eine bestimmte Anzahl Jahre auch für solche Verpflichtungskredite jährliche Plafonds festlegen. Er hätte in diesem Fall für bestimmte Staatsbeiträge, z. B. für Gewässerschutzmassnahmen, nicht nur den Gesamtbetrag (Höchstbetrag) festzusetzen, bis zu welchem in einem bestimmten Zeitraum Zusicherungen abgegeben und damit Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, sondern er hätte gleichzeitig festzulegen, dass innerhalb dieses Zeitraumes die jährlichen Zusicherungen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen. So könnte beispielsweise festgelegt werden, dass in den nächsten fünf Jahren Gewässer-

schutzbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mio Franken zugesichert werden dürfen, wobei die jährlichen Zusicherungen (eingegangene Verpflichtungen) nicht mehr als drei Mio Franken betragen dürfen. Der gesamte Verpflichtungskredit würde auf diese Weise in jährliche Teilkredite unterteilt (plafoniert). Die Verpflichtungskredite verschaffen dem Landrat die Gelegenheit zur Vorprüfung. Ihnen kommt deshalb für die parlamentarische Kontrolle eine grosse Bedeutung zu. Sie gestatten dem Landrat, auf die Tätigkeit der Regierung einen gestaltenden Einfluss auszuüben, bevor verbindliche Verpflichtungen vorliegen, die nicht mehr oder nur noch durch Schwierigkeiten rückgängig zu machen sind. Der Landrat hat die Ausgaben insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gesunden Finanz- und Steuerpolitik zu prüfen. Er verfügt allerdings nicht über die Möglichkeit, Ausgaben zu verweigern, die bereits gesetzlich gebunden sind. Hier kann er einzig prüfen, ob der dem Gesetz zugrunde liegende Zweck nicht auf andere Weise — wirtschaftlicher oder billiger — oder zu einem anderen Zeitpunkt erreicht werden könnte. Diese wichtige Prüfung kann dem Landrat nicht mit der Begründung vorenthalten werden, gebundene Ausgaben unterlägen nicht seiner Finanzkompetenz. Die Verpflichtungskredite müssen in allen Fällen von der Budgetbehörde bewilligt werden.

Bezüglich Zusatzkredite, Kontrolle und Ausweis, Verfall und Aufhebung solcher Verpflichtungskredite sei auf die Erläuterungen zu den Artikeln des Gesetzesentwurfes (Art. 29-31) verwiesen.

4. Stellungnahme der landrätlichen Kommission

Die Kommission begrüsst die Schaffung eines Finanzhaushaltgesetzes. Der Regierungsrat kommt damit einem vom Landrat und besonders von der Budget- und Rechnungsprüfungskommission wiederholt geäusserten Wunsche nach.

Das Gesetz kann nicht alle finanziellen Bewegungen im Détail erfassen. Es darf sich aber auch nicht auf allgemeine Formulierungen beschränken. So wurde begrüsst, dass Artikel 20 die Frage der Nachkredite klar regelt. Die Kommission hat bei weiteren Artikel konkrete Fassungen beschlossen: So wurde bei Artikel 2 präzisiert, dass Anlage- und Betriebskosten zu beurteilen sind, bei Artikel 8, dass bei Ueberschreitungen von Ausgabenplafonds die Zustimmung des Landrates erforderlich ist, und bei Artikel 26 Absatz 3, dass Objekte des Verwaltungsvermögens und zu tilgende Aufwendungen in der Regel längstens innert 25 Jahren abzuschreiben sind. — Diesen und allen andern, zum Teil redaktionellen Aenderungen, stimmte der Regierungsrat zu.

Da, wie erwähnt, das Gesetz nicht in die Détails gehen soll, sei in diesem Bericht festgehalten: Bei Baukrediten sind die zu bewilligenden Beträge dem Kostenindex unterworfen. Bei höheren Baukosten ist demnach kein Nachkredit erforderlich, wenn die Mehrausgaben sich im Rahmen des gestiegenen Indexes halten. Andererseits sollen nachgebende Preise in Kreditunterschreitungen ihren Niederschlag finden. Es widerspräche dem Grundsatz der Sparsamkeit (siehe Art. 1), wenn in solchen Fällen zusätzliche Arbeiten ausgeführt oder aufwendigere Ausführungen gewählt würden. Sind bei einer Investition nachträglich Beiträge erhältlich (von Bund, Gemeinden usw.), so erhöht sich dadurch die bewilligte Kreditsumme nur, wenn diese Zuwendungen an die Bedingung zusätzlicher Aufwendungen geknüpft sind. Der Ersatz früher bewilligter Einrichtungen, Apparate, Fahrzeuge, usw. erfordert keine neuen Krediterteilungen. Gemäss Artikel 3 des Gesetzes sind Subventionen den verfügbaren Mitteln anzupassen und zeitlich zu staffeln. Es ist festzuhalten, dass damit die zugesicherten staatlichen Beiträge nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

III. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

1. Grundsätze (Art. 1-5)

Art. 1 Führung des Finanzhaushaltes

Art. 1 verankert die für die Führung des Finanzhaushaltes massgebenden Grundsätze. Da es sich dabei um wesentliche Richtlinien handelt, empfiehlt es sich, diese dem Finanzhaushaltgesetz ausdrücklich voranzustellen. Landrat, Regierungsrat und Verwaltung werden dadurch verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Dabei ist den Erfordernissen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, dass über die öffentlichen Mittel nicht nach freiem Belieben verfügt werden darf; sie dienen vielmehr einzig der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Verpflichtungen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen grundsätzlich wie alle Verwaltungshandlungen, die sich darauf beziehen, auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhen. Die Verfügung über die Mittel hat ferner von den gesetzlich bestimmten Behörden und im

gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen. In diesem Sinne bedarf auch jeder Vorschlagsposten einer rechtlichen Grundlage.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit will Verwaltung, Regierungsrat und Landrat auf eine ökonomisch-kritische Haushaltsführung verpflichten. Das Sparsamkeitsprinzip bedeutet nichts anderes, als dass die Ausgaben und damit die Steuerbelastung so tief wie möglich gehalten werden. Sparsam handelt, wer eine Ausgabe verhindert, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht notwendig ist, wer unnötigen Luxus vermeidet und rationell arbeitet. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verlangt, dass mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst grosser Nutzen erzielt wird. Die Wirtschaftlichkeit unterscheidet sich dadurch von der Sparsamkeit, die unbekümmert um das Kosten-Nutzen-Verhältnis einseitig auf die Minimalisierung der Kosten abzielt. Die sparsamste Lösung wird deshalb in der Regel nicht auch die wirtschaftlichste sein. Es gilt daher nicht nur dauernd, sich zu entscheiden, welchen Aufgaben der Vorrang gebührt, sondern auch, wieviel auf sie verwendet werden kann und wie sie mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Wirkung erfüllt werden können.

Schliesslich fordert der Gesetzesentwurf eine wachstumsfördernde und konjunkturgerechte Finanzpolitik. Das bedeutet, dass der Kanton etwa in Zeiten guter Konjunktur Einnahmenüberschüsse realisieren und Reserven anlegen sollte, um diese in schlechteren Zeiten zur «inflationfreien» Finanzierung eines grösseren Investitionsvolumens einsetzen zu können. Um den Erfordernissen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen, soll der öffentliche Haushalt nur noch auf die Dauer und nicht mehr jährlich im Gleichgewicht sein. In diesem Sinne postuliert der Gesetzesentwurf, dass ein Schuldenüberschuss abzutragen sei.

Art. 2 stellt den Grundsatz auf, dass bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen von grosser finanzieller Tragweite die finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Betriebskosten) zu beurteilen und die Art der Finanzierung darzulegen seien. Diese Vorschrift entspricht einem langjährigen Postulat der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission sowie den vorgeschlagenen Massnahmen zum Finanzplan 1967-74.

Art. 3 enthält den Grundsatz, dass die staatlichen Beiträge (Subventionen) den verfügbaren Mitteln anzupassen und — wenn notwendig — zeitlich zu staffeln seien. Diesem Grundsatz wurde in den letzten Subventionserlassen des Kantons bereits Rechnung getragen. Die zeitliche Staffelung kann indessen keine Kürzung der gesetzlichen Subventionsansätze zur Folge haben.

Art. 4 stellt den Grundsatz auf, dass die Kantonsbeiträge an Gemeinden und Dritte nach der Finanzkraft des Subventionsempfängers abgestuft werden sollen. Dieser Grundsatz gilt überall dort, wo der Subventionserlass keine spezielle Regelung getroffen hat. Bei der Abstufung der Beiträge sollen auch die finanziellen Auswirkungen einer Aufgabe für den Subventionsempfänger berücksichtigt werden.

Art. 5 dient der Koordination zwischen Kanton und Gemeinden bzw. dem Bund. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Haushalte erfordert heute mehr denn je eine Koordination der Finanzplanung des Kantons mit derjenigen der Gemeinden. Eine Finanzplanung des Kantons hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn darin gleichzeitig die Finanzpläne der Gemeinden berücksichtigt werden können. Für die Festsetzung von Prioritäten ist der Einbezug der Finanzpläne der Gemeinden unerlässlich.

2. Finanzplanung (Art. 6-8)

Der Kanton Glarus hat schon relativ früh — im Jahre 1966 — zusammen mit einer Reihe anderer Kantone einen ersten langfristigen Finanzplan für die Jahre 1967-74 aufgelegt. Notwendigkeit und Bedeutung der mehrjährigen Finanzplanung sind in Theorie und Praxis im Laufe der letzten Jahre immer deutlicher erkannt worden.

Die Finanzplanung ist grundsätzlich Aufgabe des Regierungsrates; ihre Vorbereitung obliegt der Finanzdirektion. Der Regierungsrat unterbreitet den Finanzplan dem Landrat zur Beratung und Genehmigung. Durch die vorliegende Fassung soll dem Finanzplan eine wesentlich grössere Verbindlichkeit zukommen, als wenn er lediglich zur zustimmenden Kenntnisnahme unterbreitet wird. Die verstärkte Verbindlichkeit verbietet aber nicht, den Finanzplan an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen der ordentlichen und der ausserordentlichen Finanzplanung. Die ordentliche Finanzplanung ist ständig, sowohl auf kurze als auch auf lange Sicht, zu betreiben; die ausserordentliche dagegen nur, wenn hiezu ein besonderer Anlass besteht. Eine solche wäre beispielsweise angezeigt, wenn infolge unvorhergesehener Aufgaben und Aufwendungen oder infolge einer wirtschaftlichen Krise die ordentliche Finanzplanung nicht mehr genügt und daher einer Ergänzung bedarf.

Die Finanzplanung hat den Stand der Finanzen darzustellen, den künftigen Finanzbedarf zu schätzen und aufzuzeigen, wie dieser gedeckt werden soll. Mit der Finanzplanung sind die künftigen Aufgaben nach ihrer sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit einzustufen, m. a. W. Prioritäten festzusetzen.

Der Auftrag zur Finanzplanung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, in Vorbereitung stehende Erlasse mit finanziellen Auswirkungen frühzeitig in die Finanzplanung einzubeziehen und allenfalls die Möglichkeiten aufzuzeigen, die zur Deckung der neuen Ausgaben dienen können. Bei Bauvorhaben sind nicht nur die Baukosten, sondern auch die Folgekosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten) aufzuzeigen. Damit soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass Gesetze erlassen werden, die infolge der darin begründeten Rechtsansprüche auf staatliche Beiträge dem Staat eine dauernde Zahlungsverpflichtung auferlegen, ohne dass dafür zusätzliche Mittel vorgesehen werden. Gerade die Belastung des Finanzhaushaltes mit zahlreichen Subventionserlassen aus jüngster Zeit lässt eine derartige Finanzplanung als besonders dringend erscheinen.

Der Gesetzesentwurf enthält weiter die Vorschrift, dass die im Finanzplan festgelegten Ausgabenplafonds für Investitionen und Investitionsbeiträge ohne vorherige Zustimmung des Landrates nicht überschritten werden dürfen. Mit dieser Bestimmung soll der verpflichtende Charakter des Finanzplanes besonders unterstrichen werden. Reicht ein vom Landrat festgelegter Ausgabenplafond nicht aus, so kann dieser für den Einzelfall oder generell durch den Landrat den veränderten Verhältnissen und Notwendigkeiten angepasst werden.

3. Einnahmen und Ausgaben (Art. 9-10)

In den Art. 9 und 10 werden die ebenfalls grundlegenden Begriffe «Einnahmen» und «Ausgaben» gemäss herrschender finanzrechtlicher Lehre näher umschrieben. Dieser Begriffsbestimmung kommt im Finanzhaushalt und auch bei den Ausgabenkompetenzen von Landsgemeinde und Landrat grosse Bedeutung zu. Im Sinne herrschender finanzrechtlicher Lehre gelten als Einnahmen alle Zahlungen Dritter, welche das Finanzvermögen vermehren sowie Erlöse aus der Verwertung von Verwaltungsvermögen. Entsprechend sind Ausgaben alle Zahlungen an Dritte, welche das Finanzvermögen vermindern sowie die Aufwendungen für die Schaffung von Verwaltungsvermögen. Der blosser Ausgang aus der Staatskasse bewirkt dagegen keine Ausgabe. Wenn nämlich an Stelle des hingegebenen Geldes andere, jederzeit realisierbare Aktiven wie Wertschriften oder auch Liegenschaften treten, erfährt das Finanzvermögen keine Verminderung, weshalb definitionsgemäss auch keine Ausgabe vorliegen kann. Es handelt sich dabei lediglich um Bewegungen innerhalb des Finanzvermögens, welche zwar dessen Zusammensetzung, nicht aber seinen Gesamtbestand verändern. So ist etwa der vorsorgliche Erwerb einer Liegenschaft keine Ausgabe, sondern eine sogenannte «Anlage», weil die Liegenschaft realisierbar bleibt. Zu einer Ausgabe kommt es erst dann, wenn eine solche Liegenschaft einem bestimmten Verwaltungszweck zugeführt wird und dadurch ihre Realisierbarkeit verliert.

Nach dem Wortlaut von Art. 10 stellt die Begründung von Schulden — geschehe dies nun durch Aufnahme von Anleihen oder durch vertragliche Begründung einer dauernden Leistungspflicht — ebenfalls keine Ausgabe dar. Auch hier handelt es sich buchtechnisch bloss um eine Verlagerung in den Passiven. Anders verhält es sich dagegen bei jenen Beträgen, die für die Schaffung von Verwaltungsvermögen dienen. Hier steht zwar der Ausgabe ebenfalls eine Vermehrung des Vermögens gegenüber; diese besteht aber nicht in gleichartigen Werten. Vielmehr stellen letztere ihrer Natur nach Werte dar, die nicht mehr realisierbar sind. Sie dienen mithin dauernd einem öffentlichen Zweck (Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, usw.). Aus diesem Grunde belasten sie auch im Umfange des Anschaffungswertes die laufende Rechnung mit einem jährlichen Abschreibungsbedarf.

Durch die klare begriffliche Scheidung von Ausgaben einerseits und blossen Vermögenstransaktionen andererseits soll zunächst eine saubere und übersichtliche Führung der Staatsrechnung erreicht werden. Sodann soll damit die Grundlage dafür geschaffen werden, dass inskünftig den in Verfassung, Gesetz und Verordnung festgelegten Finanzkompetenzen in allen Fällen, wo es sich um Ausgaben handelt, Beachtung geschenkt wird.

4. Vermögen (Art. 11-14)

Die einleitende Definition, wonach das Vermögen des Staates aus dessen Aktivvermögen, vermindert um die Verbindlichkeiten, besteht, unterscheidet sich in nichts vom allgemeinen zivilrechtlichen Vermögensbegriff. Die nähere Aufteilung des Staatsvermögens zeigt jedoch, dass es nicht nur vom Zivilrecht, sondern auch vom öffentlichen Recht bestimmt wird. Es muss daher zum Teil auch nach öffentlich-rechtlichen Normen beurteilt werden.

Beim Aktivvermögen des Staates wird heute allgemein zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen unterschieden.

Unter Finanzvermögen werden alle jene Vermögenswerte verstanden, über welche die Behörde nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen. Entscheidend ist das Kriterium der Realisierbarkeit. Vermögenswerte sind realisierbar, wenn sie ohne Verletzung einer bestimmten gesetzlichen (öffentlich-rechtlichen) Verpflichtung verwertet werden können. Aktiven des Finanzvermögens können somit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.

Anlagen des Finanzvermögens sind somit jene Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung realisierbarer Vermögenswerte, jedoch nicht deren Höhe verändern. Bei einer solchen Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens wird das Verwaltungsvermögen nicht tangiert.

Die nicht realisierbaren Aktiven bilden das Verwaltungsvermögen. Darunter versteht man alle Aktiven, welche der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen ist gekennzeichnet durch eine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck. Dabei kann unterschieden werden zwischen Verwaltungsvermögen im engeren Sinn und Sachen im Gemeingebrauch. Zum Verwaltungsvermögen im engeren Sinn werden beispielsweise gerechnet: Verwaltungsgebäude, Spitäler, Schulhäuser usw. Sachen im Gemeingebrauch sind beispielsweise Strassen, Plätze, Brücken usw. Verwaltungsvermögen — oder auch «Verwaltungsaktiven» bezeichnet — sind somit jene Bestände, welche der öffentlichen Leistungserstellung dienen und deren Nutzungsdauer sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt. Durch diese dauernde Bindung für öffentliche Zwecke sind solche Vermögensbestandteile nicht mehr frei realisierbar.

Auch Investitionsbeiträge à fond-perdu können solche Verwaltungsaktiven begründen. Entscheidend ist, dass mit solchen Aufwendungen Sachgüter für die künftige Nutzung geschaffen werden. Nicht zum Staatsvermögen zählen die in Art. 14 erwähnten, vom Staat verwalteten Stiftungsvermögen und das Vermögen von Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; dazu gehören auch die durch Zuwendung Privater begründeten und geäußerten Zweckvermögen, auch wenn sie dem Staate gehören.

Unter den das Passivvermögen des Staates bildenden Verbindlichkeiten nennt Art. 13 die Staatsanleihen, die Darlehen und Vorschüsse sowie die laufenden Schulden.

5. Voranschlag (Art. 15-22)

Der Voranschlag oder — gleichbedeutend — das Budget ist ein Verwaltungsakt, wodurch in verbindlicher Weise für einen bestimmten Zeitabschnitt — regelmässig für ein Kalenderjahr — die zur Durchführung der öffentlichen Aufgaben eines Gemeinwesens verfügbaren Finanzmittel bezeichnet werden. Der Inhalt des Budgets besteht in einer Zusammenstellung der während der Budgetperiode zulässigen Ausgaben und einer Uebersicht der für diese Periode zu erwartenden Einnahmen. Die Einstellung der Einnahmen ins Budget beruht auf Schätzungen. Grundlage für die Erhebung dieser Einnahmen sind Gesetze, Verordnungen usw. Das Einnahmenbudget bedeutet einen Auftrag an die Verwaltung, die vorgesehenen Einnahmen nach Möglichkeit zu beschaffen.

Der Voranschlag wird auf Grund der Direktionseingaben von der Finanzdirektion aufgestellt und dem Regierungsrat zur Beratung und Antragstellung an den Landrat unterbreitet. In Art. 16 wird weiter vorgeschrieben, dass mit dem Budgetbericht des Regierungsrates gleichzeitig auch die wesentlichen Abweichungen zum Finanzplan aufzuzeigen sind.

Die Kompetenz zur Festsetzung des jährlichen Budgets steht wie bis anhin dem Landrat zu. Obwohl die Steuererhebung bzw. die Festsetzung der erforderlichen Steuern in enger Verbindung mit dem Budget steht, soll — im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen — hierüber auch nach neuem Recht nach wie vor die Landsgemeinde entscheiden. Grundlage für die Festsetzung des Steuerfusses bildet das vom Landrat festgesetzte Budget, wovon die Landsgemeinde mit dem Memorial Kenntnis erhält.

Art. 17 des Gesetzesentwurfes beinhaltet die heute in Lehre und Praxis allgemein anerkannten Budgetgrundsätze. Der Voranschlag hat sämtliche Ausgaben und Einnahmen zu enthalten (Grundsatz der Vollständigkeit) und diese detailliert auszuweisen. Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben sind nicht statthaft (Grundsatz der Bruttodarstellung). Die im Voranschlag aufgeführten Ausgaben dürfen ferner ausschliesslich für den genannten Zweck, bis zur vorgesehenen Höhe und für die betreffende Budgetperiode verwendet werden. Ohne besondere Ermächtigung durch den Landrat ist es nicht zulässig, nicht benötigte Kredite für andere Zwecke zu verwenden, auch wenn der Gesamtvoranschlag dadurch nicht beeinflusst würde (Grundsatz der Spezifikation).

In den Voranschlag dürfen gemäss Art. 18 Abs. 1 nur Ausgaben (Zahlungskredite) aufgenommen werden, für welche eine Rechtsgrundlage besteht. Das Budget als solches stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Durch die Aufnahme dieser Ausgaben wird dem Regierungsrat und der Verwaltung der finanzielle Rahmen gesteckt, in welchem sich bei der Gesetzesanwendung das Ermessen bewegen kann.

Wenn gemäss Art. 18 Abs. 2 auch nur «voraussehbare Ausgaben», für die bei der Aufstellung des Budgets die Rechtsgrundlage noch fehlt, in den Voranschlag aufgenommen werden dürfen, ist damit nur eine scheinbare Ausnahme geschaffen. Denn solche Ausgaben gelten erst dann als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage geschaffen ist. Die Zahlungskredite bleiben also gesperrt, bis die Rechtsgrundlage für solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwartende Ausgaben in Kraft gesetzt worden ist.

Art. 19 befasst sich mit der Bemessung der Ausgaben. Der Voranschlag kann seiner rechtlichen und politischen Funktion nur gerecht werden, wenn er möglichst wirklichkeitsgetreu ist. Vor allem

die Zahlungskredite sollen, soweit sie nicht berechnet werden können, sorgfältig geschätzt und nicht nur aus dem Ungefährnen bemessen werden. Im Budget dürfen nicht stille Reserven eingebaut werden. Das ist der Sinn von Art. 19 Abs.1.

Damit die finanziellen Konsequenzen eines Beschlusses ermessen und eine geplante Ausgabe in ihrer finanzpolitischen Bedeutung richtig gewürdigt werden kann, verlangt Art. 19 Abs. 2, dass bei Kreditanforderungen für Massnahmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, auf die mutmasslichen Gesamtkosten hinzuweisen sei.

Art. 20 entspricht einer vom Landrat wiederholt gestellten Forderung betreffend Einholung von Nachtragskrediten. Selbst bei sorgfältiger Budgetierung lassen sich im Laufe des Jahres Abweichungen vom Budget nicht vermeiden, gerade wenn darauf verzichtet wird, in den Voranschlag stille Reserven einzubauen. Solche Abweichungen können durch nicht voraussehbare wirtschaftliche oder politische Entwicklungen, durch das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Erlasse, durch die Unvollkommenheit der Schätzungsmethoden oder durch menschliche Fehler verursacht werden.

Anders als bei den im Voranschlag lediglich geschätzten Einnahmen ist gemäss Art. 20 Abs. 1 bei den Ausgaben die Bewilligung eines Nachkredites erforderlich, wenn der Voranschlag keinen oder nur einen ungenügenden Kredit vorsieht. Die Nachkredite sind unverzüglich anzufordern, sobald sich die Ergänzung des Voranschlages als notwendig erweist, damit die Entscheidungsfreiheit des Landrates gewahrt bleibt und dieser sich nicht vor vollendete Tatsachen gestellt sieht.

Art. 20 Abs. 2 regelt das Vorgehen bei dringlichen Nachträgen. Aus zeitlichen Gründen ist es nicht immer möglich, die Bewilligung eines Nachkredites abzuwarten. Das öffentliche Interesse kann in solchen Fällen ein sofortiges Handeln gebieten, oder der Kanton kann rechtlich zu sofortiger Leistung verpflichtet sein. Für solche Tatbestände gibt Art. 20 Abs. 2 dem Regierungsrat die Befugnis, eine Ausgabe auch vor der Bewilligung des Nachkredites zu beschliessen. Die vom Regierungsrat beschlossenen Nachkredite sind indessen dem Landrat später zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20 Abs. 3 zählt die Tatbestände auf, bei denen keine Nachkredite vom Landrat eingeholt werden müssen, die aber der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen sind. Beispiele: Ablieferung des Kantonsbeitrages an die AHV, Gemeindeanteile an der Staatssteuer, Beiträge im Sektor Landwirtschaft, die vom Bund voll vergütet werden (Durchgangsposten) usw. Im Sinne der administrativen Vereinfachung wird ferner festgelegt, dass für Ausgaben, für die im Voranschlag kein Kredit bewilligt ist, bis zu einer Höhe von Fr. 10 000.— generell kein Nachkredit vom Landrat eingeholt werden muss.

Art. 21 regelt den Verfall und die Uebertragung von Krediten. Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für welches sie bewilligt worden sind. Abs. 2 schafft diesbezüglich insofern eine Ausnahme, dass nicht vollständig verwendete Kredite für einmalige Bauaufgaben, deren Ausführung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, oder für Anschaffungen, die verspätet abgeliefert werden, der Regierungsrat die entsprechenden Zahlungskredite auf das folgende Jahr übertragen kann. Solche Kreditübertragungen sind dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 22 Gliederung des Voranschlages

Es wäre an sich nahegelegen, das bisherige System der ordentlichen und ausserordentlichen Rechnung ins neue Recht zu übernehmen. Diese Rechnungskonzeption basierte auf dem Grundsatz, dass die aus laufenden Einnahmen endgültig finanzierten, das heisst direkt gedeckten Ausgaben in den ordentlichen Haushalt, die Ausgaben mit nachträglicher oder vorgängiger Deckung in den ausserordentlichen Haushalt einzustellen sind. Die Natur der Ausgabe spielt dabei keine oder zumindest eine sekundäre Rolle, da das Hauptziel dieser Konzeption im Nachweis der direkt gedeckten Ausgaben (Selbstfinanzierungskraft) liegt.

Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzte Expertenkommission, welche einen Vorschlag für die Vereinheitlichung des Aufbaues und der Gliederung der Staatsrechnungen auszuarbeiten hatte, kam in ihrem Gutachten vom Juli 1973 aus folgenden Gründen zur Ablehnung dieses Systems der ordentlichen und ausserordentlichen Rechnung:

- Die Deckungsgrundsätze müssen, wie dies in dieser Modellkonzeption geschieht, von der Natur der Ausgaben und nicht von den finanziellen Möglichkeiten her definiert werden, da sonst der Verschuldung leicht Tür und Tor geöffnet wird.
- Diese konzeptionellen Bedenken werden durch die häufig festgestellte Tendenz zur Ausweitung, bzw. Einengung des Bereichs des «ausserordentlichen Haushalts» erhärtet.

Durch diese Ausweitung, bzw. Einschränkung des kreditfinanzierten Bereichs wird eine «Verbesserung», bzw. «Verschlechterung» des Rechnungsergebnisses bewirkt, was dem Tatbestand der Manipulation oft nahekommt und aus finanzpolitischer Sicht abzulehnen ist.

Die Absicht, die Mängel der hierzulande gebräuchlichen Modelle (ordentliche/ausserordentliche Rechnung; Finanzrechnung usw.) nach Möglichkeit zu beseitigen, hat die genannte Kommission

veranlasst, nach weiteren Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Sie hat die Rechnungsmodelle der finanzwissenschaftlichen Literatur sowie anderer Staaten auf ihre Eignung für die schweizerischen öffentlichen Haushalte geprüft. Sie ist dabei zur Ueberzeugung gelangt, dass eine den schweizerischen Verhältnissen angepasste Version der Unterteilung der Verwaltungsrechnung in eine laufende Verwaltungsrechnung und eine Investitionsrechnung, die durch einen integrierten Finanzierungsausweis des Verwaltungs- und Finanzvermögens ergänzt werden kann, die optimale Lösung darstellt.

Dieses System ist mit zahlreichen Vorteilen verbunden, die wohl massgebend waren bei der Mehrheitlich in diesem Sinne getroffenen Wahl.

Die Unterteilung des Verwaltungshaushaltes in eine laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung — wie sie nun Art. 22 vorsieht — trägt dem unterschiedlichen Entscheidungsverfahren der beiden Ausgabengruppen Rechnung. Laufende Ausgaben stellen weitgehend die repetitive Folge von vorangegangenen Investitionsentscheiden dar. Die Investitionsausgaben sind jedoch die Folge der Entscheidungen bezüglich der quantitativen und qualitativen Steigerung der Infrastruktur. Hier sind daher Kapazitäts- und Kosten-Nutz-Ueberlegungen besonders notwendig, damit Prioritäten gesetzt werden, die mit den Finanzierungsmöglichkeiten in Einklang stehen und deren Folgekosten tragbar sind. Dies gilt sowohl für die Eigeninvestitionen als auch die Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.

Das System des Investitionshaushaltes unterscheidet sich von demjenigen der ausserordentlichen Rechnung vor allem in der Definition der Deckungsprinzipien. Im Investitionshaushalt wird als Kriterium für die Nach- bzw. Vorwegdeckung der Investitionsbegriff, also ein ausgabenorientiertes Kriterium verwendet; die ausserordentliche Rechnung dagegen geht primär von der Selbstfinanzierungskraft aus laufenden Mitteln, also einem einnahmenorientierten Kriterium aus.

In der laufenden Verwaltungsrechnung sind nach dem vorgeschlagenen System dem Konsum (laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen usw.) die laufenden Einnahmen gegenübergestellt. Der Saldo dieser Rechnung ergibt den Deckungserfolg. Ist es ein Ertragsüberschuss, wurde in der Rechnungsperiode mehr Aufwand gedeckt, als nach den Deckungsgrundsätzen an sich erforderlich ist. Der Ueberschuss der laufenden Verwaltungsrechnung stellt volkswirtschaftlich betrachtet einen Konsumverzicht in der Rechnungsperiode, also eine Ersparnisbildung dar, die zum Beispiel im Finanzvermögen angelegt oder für die Finanzierung der Investitionen der Investitionsrechnung verwendet werden kann.

In der Investitionsrechnung steht dem Investitionsaufwand (Bauten, Mobilien, Investitionsbeiträge an Dritte usw.) die Finanzierung gegenüber.

Die Finanzierung hat die drei folgenden Quellen:

- Investitionsbeiträge und Rückfluss von Darlehen (externer Kapitalzufluss);
- Selbstfinanzierung der Investitionen (cash flow):

Sie hat zwei Quellen: Die Re-Investition der Abschreibungen und die Verwendung des Ertragsüberschusses der laufenden Rechnung für Investitionszwecke. Der Kreditbedarf kann um den Betrag dieser Finanzierungsquelle vermindert werden.

- Externe Neuverschuldung und interne Kredite:

Die Investitionen, die nicht direkt durch Dritte oder durch Selbstfinanzierung gedeckt sind, müssen mit externen (Neuverschuldung) und internen (zum Beispiel Einlagen in Spezialfinanzierungen) Krediten finanziert werden. Da jedoch die Operationen der Tresorerie im Finanzvermögen enthalten sind, ist auf Grund des Abschlusses der Investitionsrechnung noch keine Aussage über die externe Nettokreditaufnahme möglich. Eine vollständige Antwort auf die Finanzierungsmodalitäten kann mittels des Finanzierungsausweises gegeben werden. Dieser kann auf Grund des vorgeschlagenen Rechnungsmodells jederzeit verhältnismässig leicht erstellt werden.

6. Staatsrechnung (Art. 23-26)

Die Staatsrechnung ist vom Regierungsrat alljährlich dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 23 Abs. 1). Der Regierungsrat hat auf diese Weise dem Landrat gegenüber Rechenschaft abzulegen, wieweit im verlossenen Rechnungsjahr die budgetierten Einnahmen und Ausgaben verwirklicht worden sind. Der Landrat prüft die Rechnung und beschliesst endgültig über die Abnahme. Ferner wird festgelegt, dass die Staatsrechnung mit dem Memorial der Landsgemeinde zur Kenntnis gebracht werden muss (vgl. hiezu Artikel 36 der heute geltenden Kantonsverfassung und den neu vorgeschlagenen Artikel 16ter Absatz 4).

Entsprechend der Funktion, dem Landrat über die Verwirklichung des Budgets Aufschluss zu geben, muss die Staatsrechnung in ihrer materiellen und formellen Gestaltung mit dem Budget übereinstimmen. Es gelten für sie also die Budgetprinzipien und dieselbe Anordnung, derselbe Text wie beim Voranschlag.

Desgleichen gliedert sich die Staatsrechnung wie der Voranschlag in die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung. Ferner umfasst sie die Bilanz und die Rechnungen der Spezialfonds und Anstalten (Art. 24).

Art. 26 Abs. 1 befasst sich mit der Bilanz, welche den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens sowie die Schulden des Staates am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen hat.

Art. 26 Abs. 2 stellt verschiedene Grundsätze für die Bewertung und Abschreibung der Aktiven auf. So sind diese zurückhaltend zu bewerten und unter Berücksichtigung der Natur der Güter, ihrer Verwertbarkeit und Gebrauchsdauer abzuschreiben. Objekte des Verwaltungsvermögens sind mangels Realisierbarkeit gänzlich, Objekte des Finanzvermögens mindestens auf den Verkehrswert abzuschreiben.

Art. 26 Abs. 3 setzt die maximale Tilgungsdauer fest, innerhalb derer das Verwaltungsvermögen (nicht realisierbare Aktiven) abzuschreiben ist. Darnach sind Verwaltungsaktiven in der Regel längstens innert 25 Jahren abzuschreiben. Kürzere Abschreibungsfristen drängen sich dort auf, wo die Gebrauchsdauer eines Anlagegutes dies erfordert.

Art. 26 Abs. 4 übernimmt eine Regelung, die in andern Kantonen (z. B. Zürich, Schaffhausen usw.) seit Jahren gesetztes Recht darstellt und in der Praxis auch gehandhabt wird. Darnach ist ein Ausgabenüberschuss der laufenden Rechnung — der im Konto Vor- und Rückschläge seinen Niederschlag findet — in den folgenden Jahren mit Quoten von mindestens 20 Prozent abzuschreiben. Dieser Vorschrift kommt in Perioden mit grösseren Defiziten in der laufenden Rechnung besondere Bedeutung zu. Sie kann den Staat zu einem sparsameren Haushalten oder zur Beschaffung zusätzlicher oder erhöhter Einnahmen zwingen.

Art. 26 Abs. 5 regelt den Fall, wo das Ergebnis der laufenden Rechnung zusätzliche Abschreibungen erlaubt. Hier wird festgelegt, dass in solchen Fällen vorerst die Fehlbeträge früherer Jahre abzutragen sind.

Eine Neuerung bringt Art. 26 Abs. 6, der verlangt, dass der Bilanz auch eine Aufstellung über den Stand der Verpflichtungskredite, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Kantons beizufügen ist. Bezüglich der Verpflichtungskredite sei auf den Kommentar zu den Art. 27-31 verwiesen.

7. Verpflichtungskredite (Art. 27-31)

Art. 27 umschreibt den Inhalt der Verpflichtungskredite. Verpflichtungskredite enthalten die Bewilligung, bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen für die Durchführung bestimmter Vorhaben zu Lasten künftiger Jahre einzugehen. Ueber das Wesen und die Funktion solcher Verpflichtungskredite wurden im allgemeinen Teil einlässliche Ausführungen gemacht, so dass an dieser Stelle auf weitere Erläuterungen verzichtet werden kann.

Gemäss Art. 28 setzt der Landrat mit dem Verpflichtungskredit den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Regierungsrat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben Verpflichtungen zu begründen, aus denen dem Kanton Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus erwachsen. Mit der Bewilligung des Verpflichtungskredites wird somit der Rahmen gesteckt, innerhalb welchem grosse Werke, z. B. im Strassenbau, Spitalwesen, Gewässerschutz, Meliorations- und Forstwesen, Erziehungswesen usw. — losgelöst von einzelnen Rechnungsjahren — langfristig geplant und in ihren gesamten finanziellen Auswirkungen erfasst werden können.

Die Aufteilung einer pro Jahr festgesetzten Verpflichtungskreditquote auf verschiedene Objekte fällt in den Kompetenzbereich des Regierungsrates. Hat z. B. der Landrat die jährliche Limite für die Zusicherung von Gewässerschutzbeiträgen auf drei Millionen Franken festgelegt, so kann der Regierungsrat bestimmen, wie dieser Betrag auf die einzelnen Objekte verteilt werden soll.

Die logische Folge der Bewilligung des Verpflichtungskredites ist die Einstellung des aus dem Kredit hervorgehenden jährlichen Zahlungsbedarfs in den Voranschlag (Art. 29 Abs. 1)

Analog den Nachkrediten des Voranschlages (Art. 20) kann ein ungenügender Verpflichtungskredit durch einen Zusatzkredit ergänzt werden, wozu wiederum der Landrat zuständig erklärt wird. Die übrigen Vorschriften über die Nachkredite beim Voranschlag sind sinngemäss auch für den Zusatzkredit anwendbar (Art. 29 Abs. 2).

Art. 30. Die Amtsstelle, welche über einen Verpflichtungskredit verfügt, hat über die bereits eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen sowie über die geleisteten Zahlungen und den Zahlungsbedarf Kontrolle zu führen. Nur auf diese Weise lässt sich jederzeit feststellen, ob der Kredit ausreicht. Der Regierungsrat hat überdies mit der Ablage der Staatsrechnung eine Uebersicht über den Stand der Verpflichtungskredite zu erstellen.

Art. 31 regelt den Verfall und die Aufhebung von Verpflichtungskrediten. Anders als die Zahlungskredite des Voranschlages sind die Verpflichtungskredite zeitlich nicht gebunden und verfallen daher nicht automatisch, wenn sie nicht innert einer bestimmten Frist benützt werden. Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes.

8. Finanzverwaltung (Art. 32-35)

Art. 32 Grundsätze

Jede Amtsstelle ist in ihrem Bereich verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung und Verwaltung der ihr anvertrauten Kredite und Vermögenswerte. Sie hat den in Art. 1 niedergelegten Grundsätzen nachzuleben. Der gesetzlich zu verankernde Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel bezieht sich auch auf die Vergebungspraxis des Kantons und auf die Arbeitsvergebung durch Dritte bei subventionsberechtigten Werken. Die Amtsstellen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Das ergibt sich aus dem Budgetrecht des Landrates. Mit wenigen Ausnahmen enthalten Kredite nur die Bewilligung zur Ausgabe, nicht aber die Verpflichtung oder den Auftrag, eine Ausgabe vorzunehmen. Auch wenn ein Kredit bewilligt ist, bleiben Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgabe zu prüfen. Verantwortlich ist dabei stets die Amtsstelle, bei welcher der Kredit eingestellt ist.

Auch der Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Vollzug (Kassentätigkeit), der bisher schon als ungeschriebene Norm galt, wird nun gesetzlich verankert. Die Anweisung ist die mittelbare oder unmittelbare Veranlassung eines Kassengeschäftes. Sie wird in der Regel durch den Direktionsinhaber oder einen leitenden Funktionär getroffen. Zwischen Zahlungsanweisung und Vollzug ist die Kontrolle der Anweisung eingeschaltet. Unter Kontrolle ist in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbelege in arithmetischer, formeller und sachlicher Hinsicht zu verstehen. Sie hat insbesondere auch festzustellen, ob die Anordnung (Zahlungsanweisung) richtig erfolgt und von den zuständigen Instanzen ausgegangen ist. Dieser sog. laufenden oder mitschreitenden Kontrolle, die in der bisherigen Praxis zur Hauptsache durch den Finanzdirektor vollzogen wurde, kommt grosse Bedeutung zu. Eine Zahlung darf nur ausgeführt werden, wenn der Prüfungsbefund positiv lautet und die Zahlungsanweisung durch das hiezu bestimmte Kontrollorgan visiert ist (Gegenzeichnung). Das Gesetz überträgt nun diese Kontrolle neu der Finanzkontrolle, wie dies beim Bund und in den anderen Kantonen üblich ist.

Art. 33 Finanzdirektion

Die Finanzdirektion ist gleichzeitig Organ der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle. In erster Linie erfüllt sie die Aufgaben der Finanzverwaltung. In ihren Geschäftskreis fallen das gesamte Steuerwesen, die Aufstellung der Entwürfe zum Voranschlag, zum Finanzplan und zur Rechnung, die Verwaltung des Staatsvermögens, das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Prozessführung um finanzielle Ansprüche.

Wie jede andere Direktion des Regierungsrates übt die Finanzdirektion in ihrem Bereich die Dienstaufsicht aus. Mehr als in anderen Verwaltungsabteilungen hat die Dienstaufsicht der Finanzdirektion aber den Charakter von Finanzkontrolle, weil Gegenstand dieser Aufsicht die Finanzverwaltung ist.

Neben der Dienstaufsicht im eigenen Bereich übt die Finanzdirektion Finanzkontrolle gegenüber den anderen Direktionen aus. Ihr obliegt die Vorprüfung der Entwürfe von Erlassen, Beschlüssen und Verträgen, die den Finanzhaushalt betreffen. Diese Vorprüfung führt die Finanzdirektion im Rahmen des Mitberichtsverfahrens durch. Die Prüfung hat sich auf alle finanz- und wirtschaftspolitisch wesentlichen Aspekte zu beziehen, besonders also auch auf die Frage, ob eine Vorlage mit der im Finanzplan in Aussicht genommenen Dringlichkeitsordnung übereinstimme. Das Recht und die Verpflichtung zum Mitbericht ist eine Voraussetzung dafür, dass die Finanzdirektion die finanzielle Vorprüfung, wie sie von Art. 36 des Gesetzesentwurfes vorgeschrieben wird, überhaupt auf wirksame Art vornehmen kann. Mit Art. 33 wird zu positiver Gesetzesvorschrift erhoben, was sich bisher in der Praxis — auf Grund der alten Verordnungen — zu festen Grundsätzen herausgebildet hat.

Weiter schreibt der Gesetzesentwurf vor, dass die Organisation der Finanzdirektion in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festzulegen sei. Hiezu werden die Vorschläge, wie sie im Bericht des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH gemacht werden, gute Dienste leisten können.

Art. 34 Regierungsrat

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die Finanzverwaltung zu. Er ist gemäss Art. 48 KV die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons, weshalb ihm auch die Aufsicht über die Landes- und Gemeindeverwaltungen obliegt.

Wichtige Befugnisse auf dem Gebiet der Finanzverwaltung fallen von Gesetzes wegen in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Aus dem Zusammenwirken der antragstellenden Verwaltungszweige und der Regierung ergibt sich eine vorzügliche Gelegenheit zur Ausübung direkter und unmittelbarer Aufsicht.

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen des Voranschlages über Ausgaben, welche nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Landsgemeinde fallen, die Anlage verfügbarer Gelder, vorübergehende Geldaufnahmen, die Gewährung von Darlehen, die Beteiligung an wirtschaft-

lichen Unternehmungen, die einem öffentlichen Zwecke dienen, die Uebernahme von Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen. Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen, die mit einem Risiko behaftet sind, müssen allerdings wie Ausgaben behandelt werden, was bedeutet, dass solche Verpflichtungen nur im Rahmen der Ausgabenkompetenz eingegangen werden dürfen. Mit diesen gesetzlichen Befugnissen wird eine Lücke geschlossen, die bisher Anlass zu Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten geben konnte.

Art. 35 hat deklaratorischen Charakter und unterstreicht der Vollständigkeit halber die Finanzverwaltungsbefugnisse der Landsgemeinde und des Landrates.

9. Finanzaufsicht und Finanzkontrolle (Art. 36-49)

Art. 36 Zuständigkeit

Abs. 1 bezeichnet die finanzielle Ueberprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge als Aufgabe der Finanzdirektion. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Beschlüsse und Gesetzesvorlagen nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Sachzwanges, sondern auch in Würdigung ihrer Folgen auf den kantonalen Finanzhaushalt gefasst und beschlossen werden. Der Gesetzesentwurf weist die Ueberprüfung (auch Vorprüfung bezeichnet) der Finanzdirektion zu und will sie dadurch in die Lage versetzen, zu allen neuen Materien ihren finanzpolitischen Einfluss geltend zu machen. Wir verweisen auf den Kommentar zu Art. 33, welcher den gesetzlichen Aufgabenbereich der Finanzdirektion näher erläutert.

Abs. 2 bringt gegenüber der bisherigen Praxis insofern eine Neuerung, als dass die mitschreitende Prüfung und die Nachprüfung in den Zuständigkeitsbereich einer kantonalen Finanzkontrolle verwiesen wird.

Die mitschreitende Prüfung einerseits und die Nachprüfung andererseits bilden den Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle.

Die mitschreitende Prüfung besagt, dass über die bewilligten Zahlungskredite nur gestützt auf eine Anweisung verfügt werden kann, die von der zuständigen Amtsstelle auszustellen und mit den zudienenden Unterlagen der Finanzkontrolle zur Prüfung weiterzuleiten ist. Hier setzt die eigentliche Tätigkeit der Finanzkontrolle ein, welche das Recht hat — aber auch die Verpflichtung in sich schliesst —, alle mit einer bestimmten Zahlungsanweisung zusammenhängenden Fragen formeller und materieller Natur abzuklären und soweit nötig ergänzende Auskünfte zu verlangen.

Bei der Nachprüfung geht es nicht etwa nur darum festzustellen, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird und dass die darauf erstellte Staatsrechnung ein wahrheitsgetreues Bild über den Vollzug des Voranschlages und über das Vermögen bzw. die Verpflichtungen des Staates zu geben vermag. Vielmehr hat sie u. a. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung von Projekten und der Durchführung von Aufgaben zum Gegenstand, was der Natur der Sache nach erst aus einer gewissen zeitlichen Distanz möglich ist.

Art. 37 Stellung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle dient als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht sowohl dem Regierungsrat und der Finanzdirektion bei ihrer Aufsicht über die Verwaltung, als auch dem Landrat bei seiner Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung.

Diese Doppelstellung ist eine schweizerische Lösung und wurde erstmals der Eidgenössischen Finanzkontrolle zuerkannt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Landrat und die Regierung für die Ausübung ihrer Aufsicht weitgehend die gleichen Unterlagen benötigen. Statt dass sich zwei Hilfsorgane in der Bearbeitung gleicher Problemkreise konkurrenzieren, stellt die Finanzkontrolle ihre Ermittlungen in den Dienst beider Behörden. Dadurch können Doppelspurigkeiten und Mehrkosten vermieden werden. Eine einheitlich ausgerichtete Prüfungstätigkeit ergibt sich aus der gleichen Zielsetzung der mit der Aufsicht betrauten Behörden.

Nach anerkannter Auffassung muss das Prüfungsorgan in fachlicher Hinsicht selbständig und unabhängig sein, was in Art. 37 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes festgehalten wird. Da die Finanzkontrolle sowohl im Dienst der Regierung und der Finanzdirektion als auch des Landrates steht, muss sie ihre Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen des Regierungsrates ausüben können. Sie bedarf deshalb der fachlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber Regierungsrat und Verwaltung.

Die fachliche Unabhängigkeit des Fachorgans von dienstlichen Weisungen ist indessen kein Grund, dass die Finanzkontrolle administrativ nicht in die Verwaltung eingegliedert werden kann. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sie in allgemein verwaltungsorganisatorischer Hinsicht der Finanzdirektion unterstellt werden soll, was der Regelung beim Bund und den meisten Kantonen entspricht. Für die Ausübung der Kontrolle ist von grosser Bedeutung, dass die Finanzkontrolle und die Finanzdirektion Hand in Hand zusammenarbeiten können. Ihre Interessen sind in der Praxis gleichgerichtet. Beide streben eine gesetzmässige, wirtschaftliche und sparsame Finanzverwaltung an.

Art. 38 Sachverständige

Die Weitschichtigkeit der zu prüfenden Materie kann es mit sich bringen, dass die Finanzkontrollorgane nicht in allen Sparten Mitarbeiter beschäftigen können, die in der Lage wären, zu allen Fragen Stellung zu nehmen. Deshalb räumt der Gesetzesentwurf die Befugnis ein, in besonderen Fällen Sachverständige beizuziehen. In diesem Sinne sollte beispielsweise die Finanzkontrolle bei der Prüfung von Bauabrechnungen subventionierter Bauten (Schulhaus- und Alterswohnheimbauten usw.) die Möglichkeit haben, auch die Hilfe des technischen Personals der Baudirektion in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Praxis zum Teil heute schon gehandhabt wird.

Art. 39 Kriterien der Aufsicht

Mit der Aufzählung der Prüfungskriterien — Rechtsanwendung, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit — ist die Aufgabe des obersten Fachorgans der Finanzaufsicht umfassend fixiert. Diese Gesichtspunkte stellen das Korrelat zu den gesetzlichen Grundsätzen dar, nach denen der Finanzhaushalt geführt werden muss (vgl. hierzu Art. 1).

Unter diese Begriffe lassen sich alle Anforderungen subsumieren, welche an eine wirksame Finanzkontrolle gestellt werden. Die gesetzliche Umschreibung der Prüfungskriterien erscheint zur weiteren Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit des Fachorgans als geboten. Die Aufzählung dieser Prüfungskriterien im Gesetz hat andererseits abschliessenden Charakter. Eine extensive Auslegung des Katalogs wäre daher unzulässig. Aus der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeitskontrolle darf z. B. nicht die Kompetenz zur Prüfung der Zweckmässigkeit, eine Aufgabe überhaupt zu erfüllen, abgeleitet werden. Die Prüfung der Frage, ob es zweckmässig sei, eine Aufgabe zu erfüllen, obliegt nicht der Finanzkontrolle. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Finanzdirektion im Vorprüfungsverfahren. Die Frage dagegen, ob eine beschlossene Aufgabe tatsächlich zweckmässig erfüllt wird, lässt sich von derjenigen der Wirtschaftlichkeit nicht trennen und ist von der Finanzkontrolle zu prüfen.

Die Prüfungskriterien beinhalten eine formelle und eine materielle Prüfungstätigkeit. Die formelle Kontrolle ist unter dem Gesichtspunkt der rechnerischen Richtigkeit tätig. Die Prüfungskriterien der richtigen Rechtsanwendung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen dagegen vorwiegend einer materiellen Kontrollfunktion des Fachorgans.

Einnahmen und Ausgaben müssen auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhen. Die Frage, die sich der Finanzkontrolle stellt, lautet deshalb: Ist für eine bestimmte Disposition eine gültige gesetzliche Grundlage vorhanden, und sind die darin enthaltenen Voraussetzungen erfüllt? Obwohl an sich das Fachorgan keine Funktion der Rechtspflege ist, muss es — wie alle Beamten — als berechtigt angesehen werden, die Gültigkeit der angewendeten Rechtssätze im Einzelfall zu überprüfen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit überprüft die Finanzkontrolle die Ausgaben auch auf ihre Budgetmässigkeit. Die Kontrolle der Budgetkonformität knüpft an eine Rechtsnorm des Finanzhaushaltgesetzes an, welche ausdrücklich vorschreibt, dass Ausgaben nur im Rahmen bewilligter Kredite getätigt werden können (Art. 20).

Zur Prüfung der richtigen Rechtsanwendung gehört auch die Abklärung, ob eine bestimmte Behörde im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen gehandelt habe.

Bezüglich der Kriterien «Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit» sei auf den Kommentar zu Art. 1 verwiesen. Aufgabe der Finanzkontrolle ist es, im Rahmen ihrer mitschreitenden Prüfung auch darauf zu achten, ob die Amtsstellen diesen Grundsätzen Rechnung tragen.

Art. 40 Aufgaben der Finanzkontrolle

Der Aufgabenbereich der Finanzkontrolle ergibt sich aus ihrem Auftrag, der Finanzdirektion, dem Regierungsrat und dem Landrat bei der Ausübung ihrer Finanzaufsicht zu dienen (Art. 37). Sie hat alle mitschreitenden und nachherigen Prüfungen vorzunehmen, welche diese Behörden benötigen (Art. 36 Abs. 2).

Art. 40 umschreibt nun die eigentlichen Prüfungsaufgaben der Finanzkontrolle, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Abs. 2 Buchstaben a-c heben die laufende Ueberprüfung des gesamten Finanzhaushaltes hervor, welche sich über die vollständige Abwicklung des Voranschlages mit Einschluss der Erstellung der Staatsrechnung (Buchstabe g) zu erstrecken hat. Buchstabe d bezieht sich auf die von den Amtsstellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen. Die Hauptschwierigkeit bei der Führung solcher Kreditkontrollen wird zweifellos darin liegen, jede Verpflichtung sofort bei ihrer Eingehung zu erkennen, sie zahlenmässig zu bewerten und sie schliesslich in geeigneter Weise zu erfassen. Die eigentliche Buchführung über die eingegangenen Verpflichtungen und die voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen setzt eine lückenlose Meldung der Sachbearbeiter auf jeder Stufe voraus. Es wird Aufgabe der Finanzkontrolle sein, darauf hinzuwirken, dass die Amtsstellen alle mit einem bestimmten Kredit zusammenhängenden Unterlagen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, lückenlos und chronologisch geordnet sammeln und auswerten. Eine solche zentrale Dokumentation ist sowohl für die Amtsstellen zur Ueberwachung der Kredite wie auch für das Kontrollorgan unerlässlich; sie schafft also die Möglichkeit, die Abwicklung der Geschäfte in ihren verschiedenen Phasen zu prüfen.

Mit der Gegenzeichnung der Anweisungen (Buchstabe f) wird die Grundlage für die mitschreibende Prüfung dieser in der Staatsrechnung zu erfassenden Vorgänge geschaffen.

Buchstabe g sieht ferner als Neuerung die Prüfung der Staatsrechnung durch das Kontrollorgan vor, was im allgemeinen üblich ist.

Buchstabe h weist summarisch auf die Nachprüfung hin, die von den verbuchten Geschäftsvorfällen ausgeht und die auch die Kontrolle der Bestände zu umfassen hat.

Gemäss Abs. 3 obliegt der Finanzkontrolle ferner die formelle und materielle Ueberprüfung der administrativen und finanziellen Belange des Nationalstrassenbaues gemäss Verordnung des Bundesrates vom 9. November 1965 betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen. Diese gesetzliche Regelung wird zur Folge haben, dass das bisherige Finanzkontrollorgan für die Belange des Nationalstrassenbaues der kantonalen Finanzkontrolle eingegliedert wird und damit auch für rein kantonale Belange eingesetzt werden kann.

Art. 41 Begutachtung

Abs. 1 regelt die begutachtende und beratende Tätigkeit der Finanzkontrolle. Dabei kommt den Bestimmungen im ersten Absatz, im Gegensatz zu jenen im zweiten, zwingender Charakter zu. Die Fragen des Kontroll- und Revisionsdienstes, des Buchhaltungswesens, der Inventarführung und des Zahlungsverkehrs sind so eng mit der Finanzaufsicht verknüpft, dass der Finanzkontrolle bei der Ausarbeitung entsprechender Vorschriften ein Mitspracherecht eingeräumt werden muss. Diese Mitarbeit ist notwendig, weil geeignete Vorschriften Unregelmässigkeiten vorbeugen und die Ausübung der Kontrolle erleichtern.

Der zweite Absatz handelt von der konsultativen Tätigkeit der Finanzkontrolle. So kann die Finanzkontrolle zu den Verhandlungen über den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und einzelne Krediterteilungen, insbesondere Nachkredite, sowie zur Beratung des Amtsberichtes beigezogen werden.

Art. 42 Kontrollbereich

Als Korrelat zu Art. 40, welcher die Finanzkontrolle in funktioneller Hinsicht regelt, wird in Art. 42 der Kompetenzbereich abgesteckt. Obwohl die Finanzkontrolle als Hilfsorgan der Finanzdirektion, des Regierungsrates und des Landrates bei der Finanzaufsicht dient, erfährt der Bereich der Finanzkontrolle sowohl Einschränkungen als auch Erweiterungen. Einerseits enthält die gesetzliche Umschreibung des Kontrollbereiches einzelne Vorbehalte, andererseits ist sie auch ausdrücklich ermächtigt, Prüfungen bei Dritten ausserhalb der Staatsverwaltung vorzunehmen, sofern diese vom Staat finanzielle Leistungen erhalten.

Der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle ist umfassend: Darunter fallen in erster Linie die Direktionen mit sämtlichen unterstellten Amtsstellen sowie die Regierungskanzlei und die Gerichte. Unter den Kompetenzbereich fallen ebenfalls die staatlichen Anstalten mit eigener Rechnungsführung, freilich unter Vorbehalt abweichender besonderer gesetzlicher Bestimmungen. So gelten beispielsweise für die Glarner Kantonalbank besondere Vorschriften über die Aufsicht. Unter den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle fallen schliesslich auch nichtstaatliche Körperschaften, denen der Staat eine finanzielle Zuwendung erbringt, wie Korporationen (z. B. Durnagelbachkorporation), Krankenkassen usw.

Die Subvention ist eine unentgeltliche öffentlich-rechtliche Geldleistung, die der Kanton einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts erbringt, damit sie eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe erfüllt. Die Gewährung einer Subvention ist also von einem bestimmten Tun des Empfängers abhängig. Die Erfüllung dieser Bedingung muss daher kontrolliert werden. Wer eine Subvention beansprucht, hat sich deshalb der Kontrolle zu unterziehen. Die Befugnis des Kantons, die Erfüllung der Subventionsbedingungen nachzuprüfen, ist für den Begriff der Subvention wesentlich. Eine ausdrückliche Ermächtigung in den Subventionserlassen ist dazu nicht erforderlich. Bei der Subventionskontrolle sollte auch untersucht werden, ob der ursprünglich durch die Subvention verfolgte Zweck noch sinnvoll ist und ob die gesetzlichen Subventionssätze der Leistungsfähigkeit der Empfänger angepasst sind.

Art. 43 Prüfung bei den Gemeinden

Die Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Die Führung des Finanzhaushaltes im Bereich der kommunalen Entscheidungsfreiheit ist Bestandteil der Gemeindeautonomie. Der Kanton ist deshalb nicht befugt, die finanziellen Dispositionen der Gemeinden materiell zu prüfen. Die Finanzkontrolle darf diesen Teil des Gemeindehaushaltes nicht unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit durchleuchten. Anders dort, wo die Gemeindeorgane kantonales Recht ohne wesentliche Entscheidungsfreiheit vollziehen. Die Finanzkontrolle muss die Verwendung der Mittel, welche der Staat zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stellt, kontrollieren. Die Kompetenz dazu ergibt sich aus der staatlichen Oberaufsicht und aus dem allgemeinen Kontrollrecht im Subventionsbereich, die Verpflichtung aber aus dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 44 Zustellung von Unterlagen

Gemäss Abs. 1 hat die Regierungskanzlei bzw. die Obergerichtskanzlei der Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Landsgemeinde, des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte zuzustellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen.

Im zweiten Absatz wird den Direktionen und Amtsstellen sowie den Gerichten die Pflicht auferlegt, der Finanzkontrolle alle Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis zu bringen, welche sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

Gegenstand der Dokumentationspflicht sind die generell-abstrakten Erlasse. Die Finanzkontrolle benötigt sie als Vergleichsmassstab zur Beurteilung der Rechtmässigkeit von Einzelverfügungen. Die Dokumentationspflicht ist bloss insofern beschränkt, als nur die Erlasse einzureichen sind, welche den Finanzhaushalt betreffen.

Nicht unter das Dokumentationsgebot fallen dagegen die konkreten Einzelbeschlüsse und individuellen Verfügungen. Da sie sich auf den Einzelfall beziehen, werden sie von der Finanzkontrolle nicht als Vergleichsmassstab benötigt. Die Entwürfe zu solchen Beschlüssen sind vielmehr Gegenstand der Vorprüfung, die Beschlüsse selber Prüfungsobjekt im Rahmen der Anweisungskontrolle. Sie werden deshalb der Finanzdirektion oder der Finanzkontrolle über das Mitberichtsverfahren und den Anweisungsverkehr eingereicht.

Art. 45 Auskunft und Amtshilfe

Art. 45 verpflichtet die der Aufsicht der kantonalen Finanzkontrolle Unterstellten zur Information gegenüber den Kontrollorganen. Die Pflicht, im Einzelfall Auskunft zu erteilen, besteht nur insoweit, als es die Finanzkontrolle ausdrücklich verlangt. Die Auskunftspflicht setzt allerdings nicht voraus, dass die Finanzkontrolle im Einzelfall ein konkretes Bedürfnis nachweisen muss. In allen Fällen kann es sich immer nur um Auskünfte handeln, welche für die Ausübung der Finanzkontrolle von Interesse sein können. Ohne diese Auskunftspflicht wäre eine echte Kontrolle nur beschränkt durchführbar.

Die Pflicht zur Amtshilfeleistung geht der dienstrechtlichen Verpflichtung der Beamten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses grundsätzlich vor. Dem Anspruch der Finanzkontrolle auf Auskunft und Unterstützung steht ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gegenüber, so dass die Geheimnisse der Verwaltung nach aussen hin gewahrt bleiben. Wo die Anforderungen an die Geheimhaltung besonders hoch sind oder soweit es zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten (Abs. 2).

Art. 46 Verfahren

In verfahrensmässiger Hinsicht ist zwischen dem Kontrollverfahren und dem Differenzbereinungsverfahren zu unterscheiden. Beide tragen in ihrer Ausgestaltung dem Umstand Rechnung, dass die Finanzkontrolle eine rein feststellende Tätigkeit ausübt und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten nicht befugt ist, verbindliche Entscheide zu fällen.

Das Kontrollverfahren ist so ausgestaltet, dass die Finanzkontrolle in der Lage ist, ihren Auftrag ohne Uebergrieffe in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung zu erfüllen. Das Gesetz stellt bloss Minimalvorschriften auf, überlässt es jedoch dem Kontrollorgan, das Verfahren im einzelnen zu regeln.

Als wichtige rechtliche Sicherheit gegen Kompetenzüberschreitungen erweist sich die Vorschrift, wonach das Kontrollverfahren mit dem schriftlichen Festhalten des Prüfungsbefundes seinen Abschluss findet (Abs. 1). Damit ist ausgeschlossen, dass das Fachorgan über die Feststellung hinaus verbindliche Entscheide über die Rechtsfolgen fällt. Die Finanzkontrolle darf indessen ihren Bericht mit einem Antrag an die geprüfte Stelle versehen (Abs. 2).

Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, darf sie nicht unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörde gelangen. Sie hat vielmehr dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht Meldung zu erstatten. Diese Behörden haben zu entscheiden, welche Massnahmen angeordnet werden müssen (Abs. 3).

Wird einer Beanstandung der Finanzkontrolle überhaupt nicht Folge gegeben oder bestehen über die Art ihrer Erledigung Meinungsverschiedenheiten, muss das Fachorgan die Möglichkeit haben, eine kompetente Behörde zum Entscheid anzurufen. Zu diesem Zwecke ist die Durchführung des Differenzbereinigungsverfahrens vorgesehen. Seine wesentliche Wirkung besteht darin, mangelhafte Verfügungen und Fehlleistungen der Verwaltung vorläufig aufzuschieben, bis die vorgesetzten Behörden — in letzter Instanz der Regierungsrat bzw. das Obergericht — einen verbindlichen Entscheid fällen. Solange eine Beanstandung oder ein Antrag der Finanzkontrolle nicht endgültig erledigt ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. des Obergerichtes weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Als besondere Kontrollorgane können Dienststellen der Verwaltung bezeichnet werden, die auf Grund der Spezialgesetzgebung Kontrollaufgaben erfüllen.

Die Tätigkeit solcher besonderer Kontrollorgane ist nur sinnvoll, wenn ihre Aufgaben und Kompetenzen eindeutig von denen der Finanzkontrolle abgegrenzt werden, so dass weder Lücken noch Doppelspurigkeiten entstehen. Die besonderen Organe der Finanzaufsicht bringen ihre Beanstandungen bei der Finanzkontrolle an.

Als besonderes Kontrollorgan ist beispielsweise das Kontrollorgan für die Nationalstrassen zu erwähnen, solange es nicht voll in die Finanzkontrolle integriert ist. Dasselbe gilt für den Fachbeamten des Amtes für Zivilschutz (Baudirektion), der die baulichen Massnahmen für den Zivilschutz zu kontrollieren hat (vgl. BG vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz). Ferner werden heute auch die Schul- und Fürsorgerechnungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Defizitdeckung durch die entsprechenden Verwaltungszweige geprüft. Im Sinne der Prüfungskriterien für die Finanzkontrolle genügen solche verwaltungsmässigen Kontrollen indessen nur teilweise. Wo für Subventionen das Prinzip der Defizitdeckung zur Anwendung gelangt und somit die Grösse der staatlichen Leistung vom gesamten Finanzgebaren der Gemeinden abhängt, ist eine umfassende Kontrolle durch das Fachorgan angezeigt. Diesbezüglich wird noch eine Abgrenzung mit den entsprechenden Verwaltungszweigen notwendig sein.

Einiger Abklärungen wird auch die Kontrolltätigkeit im Bauwesen bedürfen. Wie weit die Finanzkontrolle in das System der bestehenden Bautenkontrolle eingeschaltet werden kann, wird im einzelnen noch festzulegen sein.

Art. 47 Feststellung von Mängeln

Stellt die Finanzkontrolle bei einer Prüfung Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise fest, so meldet sie dies dem zuständigen Direktionsinhaber bzw. dem Obergerichtspräsidenten. Mit der Meldung erschöpft sich die Organisationsprüfung der Finanzkontrolle. Sie ist nicht dazu berufen, seiner Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Die Behebung der Mängel ist ausschliesslich Sache der zuständigen Direktion oder des Gerichtes. Im übrigen verweisen wir auf die Untersuchungen des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH über die Möglichkeiten, die Struktur der Verwaltung zu bereinigen und allenfalls zu reorganisieren.

Art. 48 Landrätliche Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission

Der Finanzkontrolle durch den Landrat sind von vornherein natürliche Grenzen gesetzt. Das Plenum ist schon wegen der grossen Zahl in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt. Das Parlament leidet ausserdem unter Zeitnot, so dass die spärliche Zeit vor allem durch die Geschäfte der Gesetzgebung beansprucht wird. Die Kontrolle kann deshalb vom Plenum nur am Rande und nur punktuell durchgeführt werden. Der Landrat bedarf somit zur Intensivierung der Kontrolle einer besonderen Kommission, die bisher als Budget- und Rechnungsprüfungskommission, neu als «Finanzkommission» bezeichnet wird.

Überall, wo für den Landrat die Möglichkeit besteht, Finanzkontrolle wahrzunehmen, tritt zunächst die Finanzkommission als vorberatendes Organ in Erscheinung. Sie führt Vorkontrollen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Voranschlages aus, indem sie das Budget vorberät und auch die Nachkredite zu prüfen hat; auch der Finanzplan soll zunächst der Finanzkommission unterbreitet werden. Ihre Hauptaufgabe besteht jedoch in der Prüfung der Staatsrechnung. Daneben sollte sie vermehrt für die Vorprüfung der einzelnen wesentlichen Ausgabengeschäfte und Verpflichtungskredite beigezogen werden können.

Die landrätliche Finanzkommission — wie übrigens auch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission — kann von der Finanzkontrolle alle Auskünfte und Unterlagen, welche der Ausübung des parlamentarischen Oberaufsichtsrechtes dienlich sind, direkt verlangen. Damit wird die Finanzkontrolle zu einer bedeutenden Informationsquelle dieser beiden landrätlichen Kommissionen.

Art. 49 Dienstlicher Verkehr, Berichterstattung

Die Finanzkontrolle steht im direkten dienstlichen Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Obergericht, der landrätlichen Finanzkommission, der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission und sämtlichen der Finanzaufsicht Unterstellten. Sie ist somit von der Einhaltung des Dienstweges entbunden. Dafür ist sie aber verpflichtet, der vorgesetzten Finanzdirektion alle Geschäfte zur Kenntnis zu bringen, in denen sie mit einem Mitglied des Regierungsrates, mit der Regierungskanzlei, mit den Gerichten, mit der landrätlichen Finanzkommission oder mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehrt. Die Meldepflicht ergibt sich aus der administrativen Unterstellung.

Die Finanzkontrolle hat dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht hat sich auf das Wichtigste zu beschränken und dem Landrat jene Feststellungen vorzulegen, welche für die Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht von Bedeutung sind.

10. Schlussbestimmungen

Art. 50 Ausführungsvorschriften

Gemäss Art. 50 hat der Regierungsrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Weisungen zu erlassen. Hiezu gehören insbesondere die Vorschriften über die Gliederung des Voranschlages und der Staatsrechnung, über die Rechnungen der privaten Zweckvermögen und Stiftungen sowie über die Bewertung des Vermögens und die Abschreibungen und Tilgungen. Es handelt sich also zur Hauptsache um technische und organisatorische Vorschriften, die je nach Erfahrung und den sich verändernden Anforderungen rasch und einfach anzupassen sind. Dazu gehören u. a. auch die Weisungen über die Aufstellung des Kontoplanes, Anschaffung von Buchungsmaschinen, Abrechnungsvorschriften für die Direktionen, über den Zahlungsdienst, über die Buchhaltung und Vermögensverwaltung usw.

Art. 51 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das Gesetz auf den 1. Januar 1977 in Kraft treten zu lassen. Die Organisation der Finanzkontrolle in sachlicher und personeller Hinsicht, das Erstellen des Dokumentationsmaterials usw. wird erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit beanspruchen. Dazu kommen noch einige notwendige Absprachen mit den Direktionen über Abgrenzungs- und Kompetenzfragen, insbesondere auf dem Gebiete der besonderen Kontrollorgane und Vorprüfungen. Ferner bedarf die Durchführung des Gesetzes einer gründlichen Orientierung und Einführung aller Amtsstellen.

IV. Die Neuordnung der finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung

1. Uebersicht

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen wir, die finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) aus Anlass der Einführung des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) durch eine Partialrevision der Verfassung entsprechend dem nachstehenden Entwurf zu ändern.

2. Bisherige Rechtslage, Ziele und Beweggründe für die Teilrevision der Kantonsverfassung

a) Seit längerer Zeit schon wird die Ordnung der Finanzkompetenzen in der Kantonsverfassung als unbefriedigend und ungenügend empfunden. Die finanzrechtlichen Bestimmungen sind unvollständig, teilweise überholt und teilweise nur mit Mühe noch einzuhalten. Die gegenwärtige Kantonsverfassung kennt wohl das Ausgabenreferendum (Art. 35 Abs. 1 Ziff. 5 und 6), Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat (Art. 44 Ziff. 8 und Art. 52 Abs. 3), Bestimmungen über Voranschlag und Rechnung (Art. 44 Ziff. 5, Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 36) sowie eine Anzahl Regeln über Steuerhoheit und Steuerarten (Art. 17, Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 73 Abs. 3-5 u. a. m.). Doch bestehen schon textliche Unklarheiten: z. B. enthält Artikel 44 Ziffer 8 noch die alte, enumerative Umschreibung der Ausgaben, wie sie früher auch für die Landsgemeinde lautete, aber auch Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 6 ist auslegungsbedürftig (vgl. Dr. iur. Werner Stauffacher, Die Versammlungs-Demokratie im Kanton Glarus, Diss. 1964, S. 161).

Dann fehlen bei den Finanzkompetenzen die Unterscheidungen von Ausgaben und Anlagen, von neuen, frei bestimmbar und gesetzlich gebundenen Ausgaben, von einmaligen und periodisch wiederkehrenden Ausgaben. Es fehlen Bestimmungen über besondere strittige Probleme der Finanzverwaltung (z. B. Darlehensaufnahme), und es mangelt fast gänzlich an rechtlichen Grundsätzen für die Finanzhaushaltsgebarung (abgesehen von Art. 16 und 73 KV), was im Hinblick auf die Einführung eines kantonalen Finanzhaushaltgesetzes nun behoben werden soll.

Als vor allem andern ungenügend sind die gegenwärtigen verfassungsmässigen Grenzen der Ausgabenkompetenzen anzusehen. Diese datieren vom 2. Mai 1948, wobei übrigens 1936 und 1940 schon weitergehende Anträge gestellt wurden. Die Höhe der Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat ist in den letzten Jahren immer wieder beanstandet worden. Durch die seit der letzten Festsetzung eingetretene Geldentwertung wurden die finanziellen Zuständigkeiten der beiden Räte stark eingeengt. Allein die Geldentwertung würde heute etwa drei Mal höhere Kompetenzen rechtfertigen. Im Vergleich mit den Behörden der übrigen Kantone, ja sogar im Vergleich mit zahlreichen Gemeinderäten, Schulräten, Kirchenräten unseres Kantons sind Landrat und Regierungsrat viel weniger handlungsfähig. Wegen der zu niedrigen Ausgabenkompetenzen mussten denn auch oft von der Landsgemeinde sehr weitgehende Ermächtigungen eingeholt werden. Gar keine Beachtung mehr findet übrigens in der Praxis Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 5 KV (An- und Verkauf von Grundeigentum), der wohl kaum streng angewendet werden könnte.

b) Ziel der vorliegend beantragten Teilrevision ist es daher, die Lücken der rechtlichen Grundordnung des Kantons auf dem zentralen Gebiet der Finanzordnung einigermaßen zu schliessen

und die Auslegungsschwierigkeiten, die sich in den letzten Jahren auf Grund der geltenden Verfassungsbestimmungen immer wieder ergaben, für die Zukunft möglichst zu begrenzen. Wir sind uns dabei bewusst, dass die verfassungsmässige Normierung der Finanzkompetenzen nie so eingehend sein kann, dass alle Auslegungsfragen bei der Anwendung im Einzelfall behoben werden können. In vielen Fällen können solche nur durch eine hinreichend klare Normierung durch das Finanzhaushaltsgesetz ausgeschaltet werden.

In die Kantonsverfassung sollen nun mit dieser Teilrevision gewisse wichtige Staatshaushaltsgrundsätze aufgenommen werden und die Finanzplanung wie eine umfassende Finanzkontrolle, beides unentbehrliche Funktionen, eine verfassungsrechtliche Basis erhalten. Im weiteren werden die Finanzverwaltungskompetenzen von Regierungsrat und Landrat geklärt, bereinigt und neu umschrieben, und es wird ein Vorschlag auf Erhöhung der — präziser definierten — Ausgabenzuständigkeiten vorgelegt. Durch diese Aenderungen sollen insgesamt die Handlungsfähigkeit der Behörden verbessert, die Prüfungs- und Kontrollrechte der Oeffentlichkeit, besonders aber des Landrates, gestärkt und die Delegationspraxis überprüfbar werden und so insgesamt das Finanzwesen des Kantons an Klarheit, Rechtssicherheit und Rechtmässigkeit gewinnen.

3. Der Anlass zur Teilrevision und deren Verhältnis zur Totalrevision der Kantonsverfassung

Die vorliegende Verfassungsänderung kann frühere Revisionsbegehren — z. B. auf Einführung einer kantonalen Finanzkontrolle oder auf Erhöhung der Ausgabenkompetenzen — aufnehmen. Unmittelbarer Anlass zur Revision ist der seit einigen Jahren geplante und vorbereitete Erlass des Finanzhaushaltsgesetzes. Im Rahmen ihrer Vorarbeiten hat sich auch die Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung mit der Neuordnung der Finanzbestimmungen beschäftigt. Der vorliegende Antrag beruht auf von ihr in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion erstellten Entwürfen. Auch wenn die Studien der Kommission zu Vorberatung der Totalrevision nun abgeschlossen sind und die Totalrevision der Kantonsverfassung bald zur Beratung und Durchführung Regierungsrat und Landrat vorliegen wird, rechtfertigt sich diese vorgängige Partialrevision doch wegen der Dringlichkeit des Revisionsbedürfnisses und wegen der geplanten Einführung des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Genehmigung dieser Teilrevision der finanzrechtlichen Bestimmungen durch die Landsgemeinde würde überdies den Vorteil in sich schliessen, dass die kommende Totalrevision mit diesem Problemkreis weniger belastet wird. Es werden allerdings auch so im Rahmen der Totalrevision einige Fragen behandelt werden müssen, die jetzt noch offen gelassen werden (z. B. die Frage, ob ein fakultatives Ausgabenreferendum vorzusehen wäre).

Auch wird die Systematik der finanzrechtlichen Bestimmungen in der neuen Kantonsverfassung etwas anders sein, als sie bei dieser Teilrevision wegen der Notwendigkeit der Einführung in die bestehende Verfassung gewählt werden musste. Die vorliegende Teilrevision beschränkt sich auf das Notwendige und fügt sich zugleich in die Bestrebungen der Totalrevision ein.

4. Probleme des Finanzreferendums

Vorgängig der Kommentierung der einzelnen Verfassungsbestimmungen seien noch einige Begriffsbestimmungen und einige Hinweise auf Probleme des Finanzreferendums angebracht.

Das Finanzreferendum ist die wichtigste Form des Verwaltungsreferendums: Entscheide des Parlamentes über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverwaltungen sollen dem Volk zur Genehmigung unterbreitet werden. In einem weiteren Sinne kann sich das Finanzreferendum auch auf das Budget, die Festsetzung des Steuerfusses, die Rechnungsabnahme usw. beziehen. Doch die häufigste und bedeutsamste Form des Finanzreferendums ist das Ausgabenreferendum. Diesem liegt die Unterscheidung von Anlagen und Ausgaben zugrunde, welche ihrerseits auf der Unterscheidung von Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen beruht (vgl. Art. 12 FHG). Wenn als Gegenwert für eine Veräusserung eines Vermögenswertes aus dem Finanzvermögen andere, jederzeit realisierbare Vermögenswerte mindestens gleichen Wertes beschafft werden, so wird eine Anlage vorgenommen. Diese stellt lediglich einen Austausch von Bestandteilen des Finanzvermögens, eine Aenderung seiner Zusammensetzung dar, was nicht dem Referendum unterstellt werden muss, weil daraus in der Regel keine Belastung des Bürgers entstehen sollte. Demgegenüber bedeutet eine Ausgabe eine Verminderung des Finanzvermögens, indem bisher frei verfügbare, realisierbare Werte des Staates zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe dauernd als Verwaltungsvermögen festgelegt werden, durch Erwerb nicht realisierbarer Aktiven oder durch blosse Aenderung der Widmung, oder indem bisher realisierbare Aktiven ohne Gegenleistung auf Dritte übertragen

werden (z. B. Subventionen; vgl. hierzu Art. 10 FHG). Bei Ausgaben, deren Voraussetzungen und Umfang bereits durch das Gesetz derart umschrieben sind, dass sich ihre Höhe darnach bestimmen lässt, kann angenommen werden, dass der Bürger mit der Zustimmung zum Gesetz auch die darin vorgesehene Ausgabe sanktioniert hat; eine zweite Abstimmung in derselben Sache wäre sinnlos. Hingegen ist bei neuen, frei bestimmbar Ausgaben das Mitspracherecht der Bürger durch das Finanzreferendum zu sichern. — Als Gegensatz zu den «gebundenen» verwendet die Kantonsverfassung wohl besser den Ausdruck der «frei bestimmbar Ausgaben, anstatt von «neuen» Ausgaben zu sprechen; gemeint ist aber selbstverständlich dasselbe. «Gebunden» und «frei bestimmbar» sind also korrespondierende und sich gegenseitig ausschliessende Begriffe. Im Sinne des Finanzreferendums ist daher jede Ausgabe, die nicht «gebunden» ist, «frei bestimmbar» und umgekehrt.

Bei der Abgrenzung der neuen, frei bestimmbar Ausgaben zu den gesetzlich gebundenen Ausgaben stellt das Bundesgericht den verfassungspolitischen Zweck des Finanzreferendums in den Mittelpunkt: Einerseits bringt das Finanzreferendum für den Stimmbürger die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Finanz- und Steuerpolitik (Vetorecht des Steuerzahlers, Ausgabenkontrolle), andererseits kann das Finanzreferendum ein Mitspracherecht an der sachlichen Gestaltung des Projektes, für das die Ausgabe getätigt werden soll, ermöglichen (Finanzreferendum als Verwaltungsreferendum, Sachentscheid). Dieses Mitspracherecht am Verwaltungsentscheid gilt in all den Fällen, wo sich das Volk über die konkrete Ausgestaltung der Ausgabe (noch) nicht aussprechen konnte. Aber es soll auch da gewährleistet sein, wo zwar eine gesetzliche Grundlage für die Ausgabe gegeben ist, wo aber nach der Rechtslage und den Umständen der Verwaltung eine «verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit» zusteht. Andererseits gelten als gebundene Ausgaben insbesondere jene, die durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben oder die zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Von einer gebundenen Ausgabe kann ferner dann gesprochen werden, wenn anzunehmen ist, der Bürger habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis erkennbar war oder gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgabe gewählt werden (vgl. hierzu BGE 99 Ia 720, 96 I 708). Auch bezüglich der sog. «Ersatzbeschaffungen» sei in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. insbesondere BGE 97 I 820 ff) verwiesen.

Die Verfassung muss zwei Arten von Ausgaben unterscheiden: solche, die den Staat durch ihren einmaligen grossen Umfang belasten, und solche, die vor allem durch ihre Dauer zu einer erheblichen finanziellen Inanspruchnahme führen. Zwischen den einmaligen und den periodisch wiederkehrenden Ausgaben besteht ein prinzipieller Unterschied, der auch dann nicht aufgehoben wird, wenn einmalige Ausgaben auf mehrere Jahre verteilt werden. Der Unterschied besteht materiell darin, dass die einmalige Ausgabe sich konsumiert, dass sie mit der Verwirklichung ihres Zieles, mit der Vollendung des Werkes ein Ende findet, während die wiederkehrende Ausgabe sich nicht in der Vollendung erschöpft, sondern stehenden und ständigen Einrichtungen, die während der ganzen Dauer ihres Bestehens immer von neuem Ausgaben erforderlich machen, dient. Dem materiellen Unterschied entspricht der formelle: bei der einmaligen Ausgabe, wo der Gesamtaufwand im Zeitpunkt der Beschlussfassung grundsätzlich absehbar ist, wird von Anfang an die Endsumme beschlossen, bei der wiederkehrenden dagegen, wo wegen der unbestimmten Dauer die Totalsumme nicht feststellbar ist, die jährliche oder periodische Leistung.

Die oben skizzierte Abgrenzung zwischen gesetzlich gebundenen und neuen, frei bestimmbar Ausgaben hat gezeigt, wie schwierig es ist, bei den zugleich mit einem Gesetz beschlossenen Ausgaben noch eine sinnvolle, zugleich aber auch wirkungsvolle öffentliche Mitsprache über das Finanzielle zu erreichen. Wird das Finanzreferendum durch das Gesetzesreferendum ersetzt, so zeigen sich unter dem Gesichtspunkt der Mitsprache des Volkes gewisse Mängel: Oeffters erlangt der Stimmbürger aus dem Gesetz nicht genügende Klarheit über den Umfang der zukünftigen Ausgaben, nicht nur weil es sich häufig um wiederkehrende Ausgaben handelt, die vielleicht nur stillschweigend mitbeschlossen werden, sondern auch weil den Behörden manchmal ein recht weites Ermessen im Gesetzesvollzug eingeräumt wird (z. B. in Gesetzen über Beiträge oder Subventionen). Häufig ist in den Gesetzen dann noch eine Delegation der Verwaltungskompetenzen an den Landrat oder direkt an den Regierungsrat vorgesehen: Die geforderte gesetzliche Bestimmtheit und unmittelbare Bedingtheit der Ausgabe liegt dann nur noch im Delegationsbeschluss. Wird eine Aufgabe rechtssatzmässig geordnet, so sollte deshalb bei der Wahl der Rechtssatzform (Gesetz oder Verordnung) auch die Finanzkompetenzordnung beachtet werden.

Nach den praktischen Erfahrungen erscheint es als entscheidend, zu versuchen, die Delegationsfrage zu regeln. Die Uebertragung von Kompetenzen bedeutet immer eine gewisse Verschiebung der politischen Gewichte; werden fortgesetzt weittragende Kompetenzdelegationen vorgenommen, so kann das mit der Zeit zu einer Aushöhlung der Verfassung führen, welche ursprünglich die Gesetzgebung und die wichtigen Verwaltungsentscheide in letzter Zuständigkeit dem Volk vorbehalten hat. Umgekehrt sprechen Gründe wie Praktikabilität, Flexibilität, Dringlichkeit einer Massnahme oder erforderliches Fachwissen usw. immer wieder für eine Delegation einer Aufgabe. Es ist wohl besser, dem Stimmbürger wenige, aber sichere, beständige Kompetenzen vorzubehalten, als umfangreiche durch Delegationen fortgesetzt einzuschränken. Unser Antrag versucht einerseits, den Behörden einen vernünftigen eigenen Zuständigkeitsbereich einzuräumen und andererseits für Kompetenzdelegationen ganz allgemein gewisse Anforderungen und Sicherungen aufzustellen (vgl. neu Art. 44 Ziff. 9 und Art. 52 Abs. 2 Ziff. 5 KV).

Es sei noch auf ein Problem hingewiesen: Oft wird die Auffassung vertreten, dass niedrige Ausgabenkompetenzen als eine wirksame Ausgabenbremse wirken. Diese Ansicht hat sich aber nur sehr bedingt als richtig erwiesen. Abgesehen von Umgehungsversuchen kann es nämlich auch dazu kommen, dass die Behörden in wichtigen Aktivitäten gelähmt werden. Zur Bremsung der öffentlichen Ausgaben kommt es zuerst auf den allgemeinen Willen zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, dann auf die Beachtung der Finanzplanungen, die Durchführung von Finanzkontrollen und, vor einem konkreten Ausgabenbeschluss, auf die Ueberprüfung der Deckung an. Unser Antrag enthält diese Grundsätze in Artikel 16 und 16quater KV.

5. Stellungnahme der landrätlichen Kommission

In der Frage der freien Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Landrat hatte sich die Regierung den Anträgen der «Kommission für die Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung» angeschlossen.

Die neuen Kompetenzen für den Regierungsrat von 50 000 Franken für einmalige und von 10 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben wurden auch von unserer Kommission als vertretbar angesehen. Hingegen erachtete unsere Kommission die vorgeschlagenen neuen landrätlichen Kompetenzen von 500 000 Franken für einmalige und von 100 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben als zu hoch und schlägt mehrheitlich deren Reduktion auf die Hälfte vor. Darüber hinaus gehende Finanzbeschlüsse sollen der Landsgemeinde nicht entzogen werden. Andererseits sollte der Landrat die Möglichkeit haben, dringende und berechtigte Ausgaben rasch beschliessen zu können, benötigt dazu aber die neuen erhöhten Limiten.

Neu sind die Kompetenzen für den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge. Der Regierungsrat soll hier bis zum Betrage von 500 000 Franken, der Landrat bis zu 2 500 000 Franken gehen können. Erwerbungen über diesen Betrag hinaus fallen in die Kompetenz der Landsgemeinde. Hier ist zu beachten, dass es sich nicht um Ausgaben, sondern um Anlagen des Kantonsvermögens handelt. Regierungsrat oder Landrat sollten gegebenenfalls rasch handeln können.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen

Art. 16 (neu) KV nennt wichtige Grundsätze des Staatshaushaltes, welche für alle Behörden und Verwaltungsstellen massgeblich sind (vgl. Art. 1 und 32 FHG). Der im jetzigen Art. 16 KV verankerte Grundsatz der Oeffentlichkeit des Rechnungswesens wurde in Art. 16ter über die Rechnung des Kantons aufgenommen, gilt aber auch darüber hinaus als Ausdruck demokratischer Staatsordnung und der Rechte des Parlaments bei Budget und Rechnung. Art. 16 Abs. 2 ergibt die verfassungsrechtliche Grundlage für Finanzplanungen und Finanzkontrollen (dazu Näheres in Art. 6 ff., bzw. Art. 36-49 FHG). Abs. 3 verankert eine Zuständigkeit des Landrates, wobei beantragt wird, dass der Landrat vom Finanzplan nicht nur Kenntnis nimmt, sondern ihn genehmigt.

Art. 16bis (neu) KV enthält weitgehend bisheriges Recht (Art. 44 Ziff. 5 und Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4 KV) und gibt eine kurze Umschreibung des Voranschlages (vgl. dazu Art. 15-22 FHG). Der Entwurf spricht übrigens von «Rechnungsperiode» und nicht von «Rechnungsjahr» (ebenso in Art. 16ter Abs. 2), um später einmal auch einen ev. Uebergang auf eine zweijährige Rechnungsperiode zu erlauben.

Art. 16ter (neu) KV nimmt Art. 44 Ziff. 5 und Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4 (bisher), soweit sie von der Rechnung sprechen, auf. Er ist präziser und gibt wie Art. 16bis eine kurze Umschreibung der Rechnung wieder (vgl. Art. 23-26 FHG). Art. 16ter Abs. 3 enthält wie gesagt Art. 16 (bisher) KV, weil dieser Grundsatz für das Rechnungswesen besonders bedeutsam ist.

Art. 16ter Abs. 4 entspricht Art. 36 bisher. Er gehört systematisch hierher und dürfte in dieser Kurzfassung genügen. Die Frage hat auch nie zu Beanstandungen Anlass gegeben.

Art. 16quater (neu) KV übernimmt das sog. Deckungsprinzip aus dem Entwurf des Finanzhaushaltsgesetzes (Art. 2 FHG).

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 (neu) KV entspricht der bisherigen Ziff. 3, was die Steuergesetzgebung betrifft, und der bisherigen Praxis, wonach die Landsgemeinde den Steuerfuss festsetzt. Trotz gewissen Unzukömmlichkeiten dieser Regelung möchte die Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung diese Kompetenz der Landsgemeinde aufrechterhalten, obschon es wegen des engen Zusammenhanges zwischen Einnahmen und Ausgaben an sich logisch wäre, die Festsetzung des Steuerfusses dem Landrat zu überlassen, welcher ja auch den Voranschlag festsetzt (Art. 16bis KV).

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 5 (bisher) KV wird aufgehoben, weil diese Vorschrift zum einen unklar ist, indem nicht gesagt wird, ob es sich um Anlagen oder auch um Grundstückskäufe für bestimmte öffentliche Zwecke handelt; zum andern soll sie aufgehoben werden, weil sie gänzlich an Geltung verloren hat. Für Anlage oder für vorsorglichen Landerwerb sollen zukünftig spezielle Vorschriften gelten (vgl. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 6bis, Art. 44 Ziff. 8bis, Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4bis); für Liegenschaftserwerb zur öffentlichen Zweckwidmung gelten hingegen die allgemeinen Ausgabenkompetenzen.

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 6 (neu) KV enthält die notwendigen begrifflichen Klärungen für das Ausgabenreferendum. Die massgebliche Höhe für das Ausgabenreferendum festzusetzen ist eine politische Frage, wo ein breites Ermessen besteht. Die Ziele der Revision in dieser Frage wurden oben genannt. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, dass wir feste Beträge zur Abgrenzung der Kompetenzen vorschlagen und nicht z. B. diese Beträge durch Gesetz bestimmen lassen möchten, noch fließende Beträge (z. B. bestimmter Prozentsatz des Budgets) befürworten.

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 6bis (neu) KV wurde bereits unter Art. 35 Abs. 1 Ziff. 5 (bisher) erwähnt.

Art. 36 (bisher) KV wird aufgehoben (siehe Art. 16ter Abs. 4 [neu] KV).

Art. 44 Ziff. 5 (bisher) KV wird aufgehoben und die Sache in Art. 16bis und 16ter neu geordnet. (Um die Bestimmungen über den Staatshaushalt weitgehend beisammen zu haben, wurden die in Art. 44 Ziff. 5 (bisher) geregelten Kompetenzen hier weggenommen, doch ist deren Standort mehr eine gesetzestechnische Frage).

Art. 44 Ziff. 8 (neu) KV betrifft die Ausgabenkompetenzen des Landrates und ersetzt die komplizierte und ungenaue bisherige Ziff. 8 durch Einführung der schon besprochenen Unterscheidungen und Anhebung der Kompetenzgrenzen.

Art. 44 Ziff. 8bis (neu) KV: Siehe Kommentar zu Art 35 Abs. 1 Ziff. 5 (bisher) KV.

Art. 44 Ziff. 8ter (neu) KV betrifft eine besondere Finanzverwaltungskompetenz, die wegen der politischen Bedeutung und weil regelmässig eine Anleiheaufnahme auch Ausgaben bedingt, dem Landrat vorbehalten bleiben soll. Die Ziff. 8ter entspricht Ziff. 9 bisher.

Art. 44 Ziff. 9 (neu) KV bezeichnet Zulässigkeit und Grenzen von Delegationen an den Landrat (sowohl von Finanz- und Verwaltungsentscheiden wie von Rechtsetzungsaufgaben). Es werden dabei Kriterien aufgenommen, wie sie in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und auch im neueren Verfassungsrecht entwickelt wurden. Es ist zu erwarten, dass die Delegationspraxis durch diese Vorschrift eine gewisse Beschränkung und gleichzeitig eine Einheitlichkeit erhält.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4 (neu) KV ordnet in gleicher Weise wie beim Landrat und bei der Landsgemeinde die Zuständigkeit für neue, frei bestimmbare Ausgaben. Zu erinnern ist im übrigen hier, dass die Kompetenz des Regierungsrates zum Vollzug gebundener Ausgaben mit Art. 52 Abs. 2 Ziff. 1 KV gegeben ist. Die bisherige Ziff. 4 ist aufgeteilt auf Art. 16bis und 16ter (neu) und auf Ziff. 4bis und 4ter.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4bis (neu) KV betrifft den Grundstückskauf für Anlage- oder Vorsorgezwecke, soweit der Regierungsrat nicht schon aufgrund gesetzlicher Delegationen für zuständig erklärt wird; vgl. im übrigen Kommentar zu Art. 35 Abs. 1 Ziff. 5 (bisher) KV.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 4ter (neu) KV ist von zentraler Bedeutung, indem er die dem Regierungsrat zustehenden Finanzverwaltungskompetenzen verankert. Für diese Verwaltungsaufgaben sind insbesondere auch die Art. 16 ff. (neu) KV massgeblich.

Art. 52 Abs. 2 Ziffer 4quater (neu) KV gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, sich zur notwendigen und wirksamen Verwaltungsführung und Vollziehung zu verschulden. Vorbehalten bleibt hier Art. 44 Ziff. 8ter (neu) KV.

Art. 52 Abs. 2 Ziff. 5 (neu) KV nimmt eine seit 1970 leerstehende Stelle in der Verfassung ein und regelt die Delegationen an den Regierungsrat entsprechend Art. 44 Ziff. 9 (neu) KV.

Art. 52 Abs. 3 (bisher) KV wird aufgehoben, durch Abs. 2 Ziff. 4 (neu) ersetzt und damit richtigerweise im Kompetenzkatalog des Regierungsrates eingeordnet.

Inkrafttreten:

Die Aenderungen der Kantonsverfassung sollen gleichzeitig mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz — d. h. auf den 1. Januar 1977 — in Kraft treten.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Entwürfen zu einem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung zuzustimmen.

A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus (Finanzhaushaltgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

1. Grundsätze**Art. 1**

Führung des
Finanz-
haushaltes

¹ Der Landrat, der Regierungsrat und die Verwaltung führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

² Zwischen Einnahmen und Ausgaben ist auf die Dauer ein Gleichgewicht anzustreben.

³ Das Vermögen ist den Aufgaben entsprechend zu mehren; ein Schuldenüberschuss ist abzutragen.

⁴ Der Verbundenheit von Finanzhaushalt und Volkswirtschaft ist Rechnung zu tragen, insbesondere mittels einer wachstumsfördernden und konjunkturgerechten Finanzpolitik.

Art. 2

Finanzielle
Auswirkungen
von Erlassen
und
Beschlüssen

¹ Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen von grosser Tragweite haben die Behörden in jedem Falle die finanziellen Auswirkungen (Anlage- und Betriebskosten) zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

² In die Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat und in das Memorial für die Landsgemeinde sind die entsprechenden Angaben und Anträge aufzunehmen.

Art. 3

Beiträge
des Staates

Die Zusicherung und Auszahlung der staatlichen Beiträge (Subventionen) ist den verfügbaren Mitteln anzupassen und, wenn notwendig, zeitlich zu staffeln.

Art. 4

Abstufung
der staatlichen
Beiträge

¹ Wenn keine Spezialgesetze des Kantons die staatlichen Beiträge an Gemeinden und Dritte festlegen, sind sie nach der Finanzkraft, dem Finanzbedarf und der Interessenlage der Beitragsempfänger abzustufen.

² Die Grundsätze für die Abstufung von staatlichen Beiträgen sind auch auf die Beteiligung der Gemeinden und Dritter an die Kosten von Kantonsaufgaben anzuwenden.

Art. 5
 Zusammen-
 arbeit Dem Regierungsrat obliegt die finanzpolitische, finanz-
 wirtschaftliche und finanztechnische Zusammenarbeit mit
 den Gemeinden, den anderen Kantonen und dem Bund.

2. Finanzplanung

Art. 6
 Finanzplanung ¹ Die Finanzplanung obliegt dem Regierungsrat, ihre Vor-
 bereitung der Finanzdirektion.
² Die ordentliche Finanzplanung wird sowohl auf kurze als
 auch auf lange Sicht betrieben.
³ Bei Vorliegen besonderer Gründe führt der Regierungsrat
 eine ausserordentliche Finanzplanung durch.

Art. 7
 Finanzplan ¹ Der Finanzplan enthält eine Darstellung und Beurteilung
 des Standes der Finanzen, eine Schätzung des künftigen
 Finanzbedarfs und Angaben über seine Deckung.
² Der Finanzbedarf für künftige Aufgaben ist nach ihrer
 sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit einzustufen.
³ Im Finanzplan sind die finanziellen Auswirkungen künf-
 tiger Erlasse, bei Bau- und Investitionsvorhaben insbe-
 sondere auch die daraus erwachsenden Betriebskosten,
 darzustellen.

Art. 8
 Genehmigung ¹ Der Regierungsrat unterbreitet den Finanzplan dem Land-
 rat zur Beratung und Genehmigung.
² Die im Finanzplan festgelegten Ausgabenplafonds für In-
 vestitionen und Investitionsbeiträge dürfen ohne vorherige
 Zustimmung des Landrates nicht überschritten werden.

3. Einnahmen und Ausgaben

Art. 9
 Einnahmen Einnahmen des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen
 Dritter, die das Vermögen vermehren, sowie der Erlös aus
 der Verwertung von Verwaltungsvermögen.

Art. 10
 Ausgaben Ausgaben des Finanzhaushaltes sind die Zahlungen an
 Dritte, die das Vermögen vermindern, sowie der Betrag
 der für die Schaffung von Verwaltungsvermögen verwen-
 deten Mittel.

4. Vermögen

Art. 11
 Begriff Das Vermögen des Kantons besteht aus dem Aktivver-
 mögen, vermindert um die Verbindlichkeiten.

Art. 12
 Aktivvermögen Zum Aktivvermögen gehören:
 a. das Finanzvermögen, dessen Bestandteile dem Staat
 zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen und jederzeit
 realisierbar sind;

- b. das Verwaltungsvermögen, dessen Bestandteile dauernd bestimmten öffentlichen Zwecken dienen.

Art. 13

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten gehören die Staatsanleihen, die Darlehen und Vorschüsse sowie die laufenden Schulden.

Art. 14

Stiftungs- und Zweckvermögen

Nicht zum Staatsvermögen sind zu rechnen:

- a. die vom Staate verwalteten Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, auch wenn sie staatlichen Zwecken dienen;
- b. die durch Zuwendung Privater begründeten und geöffneten Zweckvermögen, auch wenn sie dem Staate gehören.

5. Voranschlag

Art. 15

Begriff

Der Voranschlag ist die Zusammenstellung der für jedes neue Rechnungsjahr bewilligten Ausgaben (Zahlungskredite) sowie der mutmasslichen Einnahmen.

Art. 16

Aufstellung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alljährlich den Entwurf zum Voranschlag samt einem Bericht, in welchem auch die wesentlichen Abweichungen zum Finanzplan aufgezeigt werden.

² Der Landrat setzt den Voranschlag fest.

³ Die Landsgemeinde erhält mit dem Memorial Kenntnis vom Voranschlag.

Art. 17

Grundsätze

Der Voranschlag hat sämtliche vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und detailliert auszuweisen. Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben sowie deren Verwendung für einen andern als den budgetierten Zweck sind nicht statthaft. Einnahmen und Ausgaben sind in dem Jahr zu erfassen, in welchem sie anfallen.

Art. 18

Rechtsgrundlagen

¹ In den Voranschlag dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, für welche Rechtsgrundlagen bestehen.

² Voraussehbare Ausgaben, für die bei der Aufstellung des Voranschlages die Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Voranschlag aufgenommen werden, gelten aber erst als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage geschaffen ist.

Art. 19

Festsetzung der Zahlungskredite

¹ Die Zahlungskredite sind auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfs festzusetzen.

² Teilbeträge für Ausgaben, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, sind als solche zu bezeichnen, unter Hinweis auf den voraussichtlichen Gesamtbetrag.

Art. 20

Nachkredite

¹ Wird eine Ausgabe notwendig, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, so ist vor dem Eingehen einer Verbindlichkeit vom Landrat ein Nachkredit einzuholen.

² Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat einen Nachkredit beschliessen. Solche Nachkredite sind dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Nachkredite sind nicht erforderlich:

- a. für Ausgaben, die gestützt auf rechtliche Grundlagen wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind;
 - b. für gesetzliche Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
 - c. für Ausgaben, die durch Beiträge voll gedeckt sind;
 - d. für Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 000 Franken.
- Solche Nachkredite sind der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen.

Art. 21

Verfall und Uebertragung von Krediten

¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite (Zahlungskredite) verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für welches sie bewilligt worden sind.

² Bei nicht vollständig verwendeten Voranschlagskrediten für einmalige Bauaufgaben, deren Ausführung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, oder für Anschaffungen, die verspätet abgeliefert werden, kann der Regierungsrat die entsprechenden Zahlungskredite auf das folgende Jahr übertragen.

³ Solche Kreditübertragungen sind dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 22

Gliederung

¹ Der Gesamtvoranschlag gliedert sich in den Voranschlag für die laufende Rechnung und in denjenigen für die Investitionsrechnung.

² In der laufenden Rechnung sind dem Aufwand (laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen und sonstige Aufwandsposten) die laufenden Einnahmen gegenüberzustellen.

³ In der Investitionsrechnung wird dem Investitionsaufwand (Bauten, Mobilien, Investitionsbeiträge an Dritte usw.) die Finanzierung gegenübergestellt.

6. Staatsrechnung**Art. 23**

Genehmigung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alljährlich die Staatsrechnung zur Genehmigung.

² Der Landrat prüft die Rechnung und beschliesst über deren Abnahme.

³ Die Landsgemeinde erhält mit dem Memorial von der Staatsrechnung Kenntnis.

Art. 24

Inhalt

Die Staatsrechnung umfasst:

- a. die laufende Rechnung;

- b. die Investitionsrechnung;
- c. die Bilanz;
- d. die Rechnungen der Spezialfonds und Anstalten.

Art. 25

Laufende
Rechnung und
Investitions-
rechnung

¹ Die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung geben Aufschluss über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates im verflossenen Rechnungsjahr.

² Es gelten für sie die gleichen Grundsätze wie beim Voranschlag. Ebenso entsprechen sie in Aufbau und Gliederung dem Voranschlag.

Art. 26

Bilanz;
Bewertung
und Ab-
schreibungen

¹ Die Bilanz weist den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens sowie der Schulden des Staates am Ende des Rechnungsjahres aus.

² Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten und unter Berücksichtigung der Natur der Güter, ihrer Verwertbarkeit und Gebrauchsdauer abzuschreiben. Objekte des Verwaltungsvermögens, eingeschlossen Sachen im Gemeingebrauch und zu tilgende Aufwendungen, sind mangels Realisierbarkeit gänzlich, Objekte des Finanzvermögens mindestens auf den Verkehrswert abzuschreiben.

³ Objekte des Verwaltungsvermögens und zu tilgende Aufwendungen sind in der Regel längstens innert 25 Jahren abzuschreiben.

⁴ Ein Ausgabenüberschuss der laufenden Rechnung ist in den folgenden Jahren mit Quoten von mindestens 20 Prozent abzuschreiben.

⁵ Erlaubt das Ergebnis der laufenden Rechnung zusätzliche Abschreibungen und Tilgungen, sind vorerst die Fehlbeiträge früherer Jahre abzutragen.

⁶ Der Bilanz ist ferner eine Aufstellung über den Stand der Verpflichtungskredite, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen des Kantons beizufügen.

7. Verpflichtungskredite

Art. 27

Begriff

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, Verpflichtungen einzugehen, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden.

Art. 28

Festsetzung
der Ver-
pflichtungs-
kredite

¹ Der Landrat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest, soweit dies nicht bereits in Beschlüssen der Landsgemeinde geregelt ist.

² Die Aufteilung der Jahresquoten der Verpflichtungskredite auf die einzelnen Objekte obliegt dem Regierungsrat.

Art. 29

Zahlungs-
bedarf,
Zusatzkredit

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf auf Grund der Verpflichtungen ist in den Voranschlag einzustellen.

² Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, so beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Bewilligung eines Zu-

satzkredites. Auf den Zusatzkredit sind die Vorschriften über die Nachkredite zum Voranschlag sinngemäss anwendbar.

Art. 30

Kontrolle
und Ausweis

¹ Die Amtsstelle, welche über den Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die schon eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen sowie über die geleisteten Zahlungen und den Zahlungsbedarf.

² Der Regierungsrat weist bei der Ablage der Staatsrechnung den Stand der Verpflichtungskredite aus.

Art. 31

Verfall,
Aufhebung

¹ Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes.

² Der Landrat kann einen nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben.

8. Finanzverwaltung

Art. 32

Grundsätze

¹ Wer über Kredite oder anvertrautes Vermögen verfügt, ist für sparsames und wirtschaftliches Haushalten verantwortlich.

² Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite eingegangen werden.

³ Die Ausgaben werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse abgewickelt.

⁴ Grundlage der Buchungen sind die von der Finanzkontrolle gegengezeichneten Anweisungen.

Art. 33

Finanz-
direktion

¹ Die Finanzdirektion leitet und koordiniert die gesamte Finanzverwaltung.

² Sie gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt wesentlich beeinflussen, ihren Mitbericht ab. Sie stellt insbesondere in Verbindung mit den Direktionen die Entwürfe für den Voranschlag auf, ferner die Staatsrechnung und den Finanzplan und verwaltet das Staatsvermögen.

³ Die Organisation der Finanzdirektion und ihrer Abteilungen wird in einem Reglement des Regierungsrates festgelegt.

Art. 34

Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die Finanzverwaltung zu.

² Er beschliesst über:

- a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, welche nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Landsgemeinde fallen;
- b. die Vermögensanlage;
- c. die Aufnahme von Darlehen;
- d. die Gewährung von Darlehen ohne Verlustrisiko;

- e. die Beteiligung des Kantons an wirtschaftlichen Unternehmungen, die einem öffentlichen Zweck dienen;
- f. die Eingehung von Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen im Rahmen der Ausgabenkompetenzen.

Art. 35

Vorbehalt
verfassungsmässiger
Befugnisse

Die verfassungsmässigen Befugnisse der Landsgemeinde und des Landrates bleiben vorbehalten.

9. Finanzaufsicht und Finanzkontrolle**Art. 36**

Zuständigkeit

¹ Die finanzielle Ueberprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge ist Sache der Finanzdirektion.

² Die mitschreitende Prüfung und die Nachprüfung obliegen der kantonalen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle).

Art. 37

Stellung
der Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle dient dem Regierungsrat und der Finanzdirektion bei ihrer Aufsicht über die Verwaltung, ferner dem Landrat bei seinen finanziellen Obliegenheiten und seiner Oberaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

³ Sie ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist sie der Finanzdirektion unterstellt.

Art. 38

Sachverständige

Der Regierungsrat kann der Finanzkontrolle Sachverständige begeben, wenn die Erfüllung einer Aufgabe besondere Kenntnisse erfordert.

Art. 39

Kriterien
der Aufsicht

Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht nach den Kriterien der richtigen Rechtsanwendung, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der rechnerischen Richtigkeit aus.

Art. 40

Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle prüft, ob die Kredite sorgfältig und zweckentsprechend verwendet werden.

² Es obliegt ihr namentlich:

- a. die laufende materielle Ueberprüfung des gesamten Finanzhaushaltes des Staates;
- b. die Kontrolle über sämtliche Einnahmen und Ausgaben;
- c. die laufende Ueberwachung des Vollzugs des Vorschlages;
- d. die Prüfung der von den Amtsstellen geführten Kreditkontrollen;
- e. die Ueberwachung der Verpflichtungskredite;
- f. die Gegenzeichnung der Anweisungen;
- g. die Prüfung der Staatsrechnung;
- h. die Prüfung von Buchhaltungen und Beständen.

³ Der Finanzkontrolle obliegt ferner die formelle und materielle Ueberprüfung der administrativen und finanziellen

Belange des Nationalstrassenbaues und -unterhaltes gemäss Verordnung des Bundesrates vom 9. November 1965 betreffend die Aufsicht über Bau und Unterhalt der Nationalstrassen.

Art. 41

Begutachtung

¹ Die Finanzkontrolle begutachtet die Entwürfe zu Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren sowie alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

² Die Behörden können die Finanzkontrolle mit beratender Stimme zu den Verhandlungen über den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und einzelne Krediterteilungen, insbesondere Nachkredite und Verpflichtungskredite, sowie zur Beratung des Amtsberichtes beiziehen.

Art. 42

Kontrollbereich

Die Finanzkontrolle erstreckt sich auf:

- a. die Direktionen des Regierungsrates mit allen Amtsstellen, die Regierungskanzlei sowie die Gerichte;
- b. die staatlichen Anstalten und Betriebe mit eigener Rechnungsführung, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen;
- c. Körperschaften und Anstalten, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, denen er finanzielle Zuwendungen erbringt oder an denen er finanziell beteiligt ist, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen oder Verträge.

Art. 43

Prüfung bei den Gemeinden

Die Finanzkontrolle kann im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Gemeinden, die vom Kanton zweckgebundene Zuwendungen erhalten, Prüfungen über deren Verwendung durchführen.

Art. 44

Zustellung von Unterlagen

¹ Die Regierungskanzlei bzw. die Obergerichtskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Landsgemeinde, des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte zu, welche den Finanzhaushalt betreffen.

² Die Direktionen und Gerichte bringen der Finanzkontrolle alle in ihrem Bereich auf Grund der genannten Beschlüsse erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis.

Art. 45

Auskunft und Amtshilfe

¹ Die der Aufsicht der Finanzkontrolle Unterstellten haben ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ihr in alle Akten Einsicht zu geben oder diese auszuhändigen und ihr überhaupt jede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

² Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat bzw. das Obergericht anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

Verfahren	<p>Art. 46</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest.</p> <p>² Hat sie eine formelle oder materielle Beanstandung anzubringen, so gibt sie davon, ausser in den Fällen von Absatz 3, der geprüften Stelle Kenntnis. Sie kann damit einen Antrag verbinden.</p> <p>³ Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, so meldet sie dies dem Regierungsrat bzw. dem Obergericht, welche für die gebotenen Massnahmen sorgen.</p> <p>⁴ Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist erledigen, so unterbreitet sie den Fall der vorgesetzten Stelle. In letzter Instanz verfügt der Regierungsrat bzw. das Obergericht.</p> <p>⁵ Hat die Finanzkontrolle eine Prüfung bei einer Stelle ausserhalb der Staatsverwaltung vorgenommen, so gibt sie der zuständigen kantonalen Amtsstelle Kenntnis.</p> <p>⁶ Solange eine Beanstandung oder ein Antrag der Finanzkontrolle nicht endgültig erledigt ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. des Obergerichtes weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.</p> <p>⁷ Die besonderen, auf Grund der Spezialgesetze vorgesehenen Finanzaufsichtsorgane bringen ihre Beanstandungen bei der Finanzkontrolle an.</p>
Feststellung von Mängeln	<p>Art. 47</p> <p>Stellt die Finanzkontrolle bei einer Prüfung Mängel der Organisation oder der Arbeitsweise fest, so meldet sie dies dem zuständigen Direktionsinhaber bzw. dem Obergerichtspräsidenten.</p>
Landrätliche Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission	<p>Art. 48</p> <p>Die landrätliche Finanzkommission und die landrätliche Geschäftsprüfungskommission können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.</p>
Dienstlicher Verkehr, Bericht-erstattung	<p>Art. 49</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle steht in direktem dienstlichen Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Obergericht, der landrätlichen Finanzkommission, der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission und sämtlichen der Finanzaufsicht Unterstellten.</p> <p>² Sie bringt dem Vorsteher der Finanzdirektion alle Geschäfte zur Kenntnis, in denen sie mit dem Regierungsrat, mit einem anderen Mitglied des Regierungsrates, mit der Regierungskanzlei, mit den Gerichten, mit der landrätlichen Finanzkommission oder mit der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission direkt verkehrt; in den beiden letzteren Fällen ist auch der zuständige Direktionsinhaber zu orientieren.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>

10. Schlussbestimmungen

Art. 50

Ausführungs-
vorschriften

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Weisungen, insbesondere über die Gliederung des Voranschlages und der Staatsrechnung, die Rechnungen der privaten Zweckvermögen und der Stiftungsvermögen sowie über die Bewertung des Vermögens und die Abschreibungen.

Art. 51

Inkrafttreten,
Aufhebung
wider-
sprechender
Vorschriften

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechtes aufgehoben.

B. Aenderung von Artikel 16, 35, 36, 44 und 52 der Kantonsverfassung. Aufnahme der neuen Artikel 16^{bis}, ^{ter} und ^{quater} in die Kantonsverfassung.

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 16:

¹ Der Staatshaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Der Staatshaushalt ist auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten.

² Zu diesem Zwecke sind insbesondere Finanzplanungen durchzuführen und Finanzkontrollen zu gewährleisten.

³ Der Regierungsrat unterbreitet den Finanzplan dem Landrat zur Genehmigung.

Art. 16^{bis} (neu):

¹ Der Landrat setzt auf Grund eines Entwurfes des Regierungsrates den Voranschlag fest.

² Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und die bewilligten Ausgaben der Rechnungsperiode.

Art. 16^{ter} (neu):

¹ Der Landrat prüft die ihm vom Regierungsrat vorgelegte Staatsrechnung und beschliesst über deren Abnahme.

² Die Rechnung hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode sowie den Stand des Staatsvermögens auf Ende der Rechnungsperiode zu enthalten.

³ Im Rechnungswesen des Kantons und der Gemeinden gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit.

⁴ Der Voranschlag und die Staatsrechnung sind der Landsgemeinde mit dem Memorial zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16^{quater} (neu):

¹ Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen von grosser Tragweite haben die Behörden in jedem Falle die finanziellen Aus-

wirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche oder besondere Deckung zu beschaffen.

² In die Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat und in das Memorial für die Landsgemeinde sind die entsprechenden Angaben und Anträge aufzunehmen.

Art. 35 Abs. 1:

In die Befugnisse der Landsgemeinde fallen:

1. (unverändert);
2. (unverändert);
3. die Regelung der zu erhebenden Steuern und die Festsetzung des Steuerfusses;
4. (aufgehoben am 2. Mai 1971);
5. wird aufgehoben;
6. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 250 000 Franken und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 50 000 Franken im Jahr;
- 6.^{bis} der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrage von mehr als 2 500 000 Franken;
7. (unverändert);
8. (unverändert).

Art. 36 wird aufgehoben.

Art. 44:

In die Befugnisse des Landrates fallen:

- 1.—4. (unverändert);
5. wird aufgehoben;
6. (unverändert);
7. (unverändert);
8. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 250 000 Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 50 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- 8.^{bis} der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrage von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 Franken;
- 8.^{ter} Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen;
9. weitergehende Beschlüsse auf Grund einer ihm durch die Landsgemeinde erteilten Ermächtigung, sofern diese auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben ist.
- 10.—19. (unverändert).

Art. 52:

Absatz 1 (unverändert).

² Insbesondere steht ihm zu:

- 1.—3. (unverändert);
4. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 50 000 Franken, und über alle frei be-

stimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 10 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;

4.^{bis} der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge bis zum Betrage von 500 000 Franken;

4.^{ter} die Verwaltung des Kantonsvermögens, besonders die Anlage von Staatsgeldern, sowie der ordentliche Unterhalt der kantonalen Gebäude und Einrichtungen;

4.^{quater} die Aufnahme von Krediten;

5. weitergehende Beschlüsse auf Grund einer ihm durch die Landsgemeinde oder den Landrat erteilten Ermächtigung, sofern diese auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben ist;

6.—13. (unverändert).

Absatz 3 wird aufgehoben.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

§ 7 Aenderung der Artikel 140 Absatz 3, 175 Absatz 1 und 200 Absatz 3 des Gesetzes über das Steuerwesen

I. Anträge des Landrates

Zuhanden der Landsgemeinde werden folgende Gesetzesänderungen beantragt:

— Artikel 140 Absatz 3 des Gesetzes über das Steuerwesen (StG) sei wie folgt zu ergänzen:

Der Anteil der Ortsgemeinden (23 %) ist zu drei Fünfteln im Verhältnis der Wohnbevölkerung und zu zwei Fünfteln nach dem Steueraufkommen der Gemeinden zu verteilen. Uebersteigt der Anteil einer steuerstarken Gemeinde 23 % des eigenen Steueraufkommens und hat diese Ortsgemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erhoben, so ist der 23 % übersteigende Betrag in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen. Die Ortsgemeinden können einen Teil ihres Anteiles auch den Schul- und Fürsorgegemeinden zukommen lassen.

— Artikel 200 Absatz 3 StG soll neu wie folgt lauten:

Hat die Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht den maximalen Zuschlag gemäss Absatz 2 zu erheben, so haben die Schul- oder Fürsorgegemeinden, wenn eine von beiden oder wenn beide Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag von insgesamt bis zu 22 % zu erheben. Sind Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht Defizitgemeinden, so sind die Gemeinden berechtigt, die nicht voll beanspruchten Zuschlagsprozente einer Gemeinde bis insgesamt 22 % zu erheben. Die Zuschläge der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden dürfen insgesamt 22 % nicht übersteigen.

Zur Begründung dieser Gesetzesänderungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt III hernach verwiesen.

II. Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus

Zuhanden der Landsgemeinde 1976 hat die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus (DVP) nachfolgende Anträge eingereicht:

1. Es seien im Artikel 175 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 die Adoptivkinder und Adoptiveltern den leiblichen Kindern resp. Eltern gleichzustellen. Somit müsste Absatz 1 dieses Artikels neu wie folgt beginnen:

¹ Die Steuer beträgt:

Klasse 1: 1,5 % für Kinder, Adoptivkinder und Ehegatten.

Klasse 2: 2,5 % für Eltern, Adoptiveltern, Grosseltern, Enkel und weitere Nachkommen.

Anstelle der dadurch entfallenden bisherigen Klasse 3 für Adoptivkinder und Adoptiveltern würden die Nummern der folgenden Klassen entsprechend verschoben.

2. Es sei im erwähnten Artikel 175 Steuergesetz auch die Einreihung der Stiefneffen und Stiefnichten festzulegen, indem man diese entweder den Nichten und Neffen gleichstellt oder ev. für sie im Gesetz eine eigene Position schafft.

Begründung:

a) Zu Abschnitt 1 des Antrages:

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft gesetzt worden, nachdem erstmals 1957 sich eine vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einberufene Studienkommission mit diesem Problem befasst hatte. Diese Kommission lieferte 1962 ihren Bericht ab. 1968 setzte der Bundesrat eine Expertenkommission ein. Bereits im April 1969 stellte der damalige Zürcher Oberrichter und heutige Professor an der Universität Zürich, Cyrill Hegnauer, den ersten Vorentwurf zur Diskussion. Es folgten zwei weitere Vorentwürfe. 1971 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten Botschaft und Gesetzes-Entwurf vor. Das neue Bundesgesetz trägt das Datum vom 30. Juni 1972. Sein Hauptinhalt kann im Grundsatz «Das Adoptivkind soll vollständig in die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes gelangen» bezeichnet werden. Schon unter dem früheren Adoptivrecht hatte sich das Bundesgericht mit der Frage der Besteuerung von Adoptivkindern zu befassen. Damals lehnte es einen entsprechenden Rekurs ab. Dazu hat es am 11. Februar 1970 in den Motiven noch folgendes ausgeführt:

«Die in Angriff genommene Revision des Adoptionsrechtes scheint freilich in der Richtung einer stärkeren Angleichung des Adoptionsverhältnisses an das eheliche Eltern- und Kindesverhältnis zu gehen. Hieraus lässt sich jedoch für das geltende Recht nichts ableiten. Solange der Bundesgesetzgeber leibliche und adoptierte Kinder nicht völlig gleich, sondern in wesentlichen Beziehungen verschieden behandelt, kann dem kantonalen Gesetzgeber nicht Verletzung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung vorgeworfen werden, wenn er sie im Erbschaftssteuerrecht nicht gleich stellt.»

Heute aber ist vom ZGB her die erwähnte Gleichstellung vollzogen, sodass Fachleute der Eidg. Justizabteilung der Ansicht sind, dass das Bundesgericht heute wohl ein Steuergesetz mit ungleicher Belastung der Adoptiv- gegenüber den ehelichen Kindern als bundesrechtswidrig erachten müsste. Dies übrigens auch mit Hinsicht auf den neuen Artikel 268 b des ZGB über das Adoptionsgeheimnis.

Wir sind nun der Ansicht, dass der Moment gekommen ist, dass der Kanton Glarus sein Steuergesetz in aufgeschlossener Art und Weise im Sinne unseres Antrages und unserer Erwägungen revidiert. Es darf dabei darauf hingewiesen werden, dass wir schon bei der Steuergesetz-Revision von 1970 einen Schritt in dieser Richtung getan haben. Damals wurden nämlich die Adoptivkinder und die Adoptiveltern durch die Versetzung von der Klasse 5 (Steuergesetz 1934) in die Klasse 3 bereits besser gestellt. Dies im Hinblick auf die in jenem Zeitpunkt bereits bekannten Bemühungen auf Bundesebene. Nachdem diese, wie bereits erwähnt, jetzt abgeschlossen sind, gilt es auch bei unserem Steuergesetz vollumfänglich die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

b) Zu Abschnitt 2 des Antrages:

Der bereits erwähnte Artikel 175 Steuergesetz enthält nirgends die Begriffe «Stiefneffen» und «Stiefnichten». Wie wir nun aber erfahren haben, hat die kantonale Steuerverwaltung für sie einen Ansatz von 8,5 % in Anwendung gebracht, sie also mitten zwischen den Klassen 7 und 8 eingestuft und entsprechend belastet. Wir wissen nicht, auf welcher Rechtsgrundlage dies so entschieden worden ist. Uns geht es einfach darum, hier eine klare Rechtslage zu schaffen, indem entweder die Stiefneffen und Stiefnichten den andern Neffen und Nichten gleichgestellt oder dann für sie im Gesetz eine eigene Klasse analog Praxis der Steuerverwaltung geschaffen wird, was nicht so ohne weiteres als gerechtfertigt erscheint.

III. Aenderung von Artikel 140 Absatz 3 und 200 Absatz 3 des Steuergesetzes

1. Anlass zur Gesetzesrevision

Auf die Landsgemeinde 1975 wurden zwei Memorialsanträge eingereicht, die eine Erhöhung der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten von Kreisschulen zum Ziele haben. Beide Memorialsanträge sind auf die Landsgemeinde 1976 verschoben worden. Unter Geschäft § 10 wird der Landsge-

meinde empfohlen, beide Memorialsanträge abzulehnen. Auf die einlässliche Begründung dieses Ablehnungsantrages ist an dieser Stelle nicht mehr einzutreten.

Dagegen haben wir im Zusammenhang mit diesen Memorialsanträgen geprüft, auf welche Weise auch finanzstarken Schulgemeinden zusätzliche Einnahmequellen zur Verfügung gestellt werden können, um ihnen die Finanzierung grosser Bauvorhaben zu erleichtern. In Anbetracht der in den letzten Jahren eingetretenen Lastenverschiebungen zwischen den Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden haben wir ferner geprüft, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aenderung im bisherigen Steuerausgleich zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und zwischen den Gemeinden andererseits vorgenommen werden sollte. Schliesslich haben wir untersucht, ob eine Notwendigkeit bestehe, die bisherigen Ansätze für die Steuerzuschläge der Gemeinden zu erhöhen.

2. Ausgangslage

An der Landsgemeinde vom 10. Mai 1970 hat das Glarnervolk der Totalrevision der kantonalen und kommunalen Steuerordnung zugestimmt. Primäre Aufgabe dieser Revision war es, das damalige Vermögens- und Erwerbssteuersystem durch die allgemeine Einkommenssteuer zu ersetzen. Das zweite Ziel der Totalrevision stand an Bedeutung und Umfang der ersten Aufgabe kaum nach. Dabei ging es darum, den bisher schon sehr wirksamen vertikalen und horizontalen Finanzausgleich (Steuerausgleich) nicht nur ins neue Recht aufzunehmen, sondern diesen nach Möglichkeit und Notwendigkeit weiter auszubauen und zu verstärken.

Diese Aufgaben waren keineswegs leicht zu lösen, war doch die Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer mit grossen Unbekannten verbunden. Das neue Gesetz musste ja Gewähr bieten, dass bei gegebener Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden die Einnahmen der einzelnen Körperschaften dem Umfang und der Dringlichkeit dieser Aufgaben möglichst entsprachen. Kanton und Gemeinden mussten Gewissheit haben, dass ihnen mit dem Systemwechsel diejenigen Einnahmen gesichert bleiben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Neben das Problem des vertikalen Steuerausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden trat nun auch das des horizontalen Steuerausgleichs zwischen den rechtlich gleichgestellten Gemeinden. Die Gemeinden waren schon damals nach Grösse, natürlichen Gegebenheiten, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sowie finanzieller Leistungsfähigkeit sehr verschieden. Diese Unterschiede haben zur Folge, dass die öffentlichen Aufgaben von den einzelnen Gemeinden nur in sehr unterschiedlichem Masse erfüllt werden können und dennoch zu erheblichen Steuerbelastungsunterschieden zwischen den einzelnen Gemeinden führen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und Gegebenheiten war es notwendig, den vertikalen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden in einer Weise zu ordnen, dass er horizontal zwischen den Gemeinden keine Wohlstandsverschiebungen zuungunsten finanzschwächerer Gemeinden brachte. Es musste also ein Ausgleichssystem gefunden werden, das auch den leistungsschwächeren Gemeinden die Möglichkeit gab, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, ohne sie dabei fiskalisch übergebührlig zu belasten. Dabei konnte an der gegebenen Abgrenzung der Aufgaben, die bei der Ordnung des Finanzausgleichs der Verteilung der Einnahmequellen vorauszu-gehen hat, nicht gerüttelt werden.

Einer irrigen Auffassung entspräche es anzunehmen, dass mit dem steuerlichen Lastenausgleich das Finanzausgleichsproblem gelöst wäre. Eine ebenso grosse Bedeutung kommt den zweckgebundenen staatlichen Beiträgen zu, welche der Kanton auf den verschiedensten Aufgabengebieten den Gemeinden zukommen lässt. Solche zweckgebundene Kantonsbeiträge müssen neben dem steuerlichen Lastenausgleich in den Dienst des horizontalen Finanzausgleichs gestellt werden. Sie stellen die notwendige Ergänzung zum steuerlichen Lastenausgleich dar. Dieser Aufgabe kommen solche zweckgebundene Staatsbeiträge aber nur nach, wenn sie nach Leistungsfähigkeit und Finanzbedarf der Beitragsempfänger abgestuft werden. Pauschale feste Beitragssätze führen — wie im Zusammenhang mit den beiden Memorialsanträgen des Schulrates Glarus-Riedern und des Oberstufenschulkreises Kerenzen-Mollis gezeigt wird — zu Wohlstandsverschiebungen zuungunsten der finanzschwächeren Gemeinden. Nur durch eine Abstufung der Kantonsbeiträge kann der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rechnung getragen und ihnen auch ermöglicht werden, ihre Aufgaben gleichwertig zu erfüllen. Einzig auf diese Weise wird es auch möglich sein, den föderativen Staatsaufbau mit seinen bedeutenden staatspolitischen Vorteilen zu erhalten und zu verstärken. Voraussetzung hiezu sind aber gesunde und leistungsfähige Gemeinden. Darin liegt die grosse Bedeutung und Aufgabe des Finanzausgleichs.

3. Der Einnahmenausgleich nach geltender Steuerordnung

Im Rahmen dieses Memorialsantrags kann es nicht Aufgabe sein, zur bestehenden Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden Stellung zu nehmen. Solche Ueberlegungen bleiben einer kritischen Beurteilung des gesamten Finanzausgleichssystems des Kantons vorbehalten. Wir beschränken uns deshalb auf die Darstellung der Einnahmenverteilung. Dabei sollen die wesentlichsten Mängel, die sich seit Bestehen der neuen Steuerordnung bemerkbar gemacht haben, aufgezeigt und entsprechende Korrekturen vorgeschlagen werden.

Der Einnahmenausgleich wird nach bestehender Steuerordnung geregelt durch

- eine entsprechende Aufteilung der Steuerquellen (Steuerarten)
- die Verteilung des Ertrages der kantonalen Steuern zwischen Kanton und Gemeinden und schliesslich durch
- Finanzausgleich zwischen den Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden bzw. den Kirchgemeinden.

3. 1. Aufteilung der Steuerquellen zwischen Kanton und Gemeinden

Die Steuereinnahmen sind in allen Kantonen und Gemeinden die ergiebigste Einnahmequelle bei der Mittelbeschaffung. Dabei liegt das Hauptgewicht auf der Abgrenzung der Steuerhoheit bezüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen. Im Verhältnis zum Steuerertrag nehmen die übrigen Steuerarten (Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Personalsteuer usw.) eine sekundäre Bedeutung ein.

3. 1. 1. Abgrenzung der Steuerhoheit bezüglich Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen

Die Abgrenzung der Steuerhoheit über die Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen und juristischen Personen stellte bei der Totalrevision des Steuergesetzes eines der schwierigsten Probleme der kantonalen Steuerreform dar. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer stellten, lagen in der damaligen Regelung und Abgrenzung der Steuer- und Ertragshoheit über diese Steuerquellen begründet. Nur der Kanton konnte Erwerbs- und Ertragssteuern erheben. Den Gemeinden war lediglich das Recht eingeräumt, für die Finanzierung von Schulhausbauten, Altersheimen, Kirchen sowie für die Schuldentilgung in einem sehr beschränkten Umfang Zuschläge zur kantonalen Erwerbs- und Ertragssteuer zu erheben.

Für die Vermögenssteuer bestand dagegen nach altem Recht eine konkurrierende Steuerhoheit. Sowohl der Kanton wie die Gemeinden besteuerten das Vermögen, wobei zwei voneinander verschiedene Steuertarife zur Anwendung gelangten.

Mit der Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer und ergänzenden Vermögenssteuer hat man sich bei der Frage der Zuteilung der Steuerhoheit über diese Einnahmequelle von den zur Diskussion gestellten Möglichkeiten für ein gemischtes System entschieden, dem folgende Konzeption zugrunde liegt:

Der Kanton hat die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen in einem Ausmass zu erheben, das ihm gestattet, mit dem Steuerertrag seinen eigenen Finanzbedarf zu decken und — darüberhinaus — einen wesentlichen Teil des Ertrages den Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden beziehen dementsprechend ihre erforderlichen Mittel primär durch die Ueberweisung der Anteile an der Staatssteuer; m. a. W. sind die Gemeinden am Staatssteuerertrag gesetzlich beteiligt. Um nun einerseits den individuellen finanziellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung tragen zu können und um andererseits die Gemeindeautonomie in Steuersachen nicht ganz zu beschneiden, können die Gemeinden noch eigene Zuschläge zur einfachen Staatssteuer erheben. In welchem unterschiedlichen Ausmasse die Gemeinden in den letzten Jahren von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen mussten, werden wir später noch näher darlegen.

3. 1. 2. Aufteilung der Steuerhoheit über die übrigen Steuerarten

Wie in den meisten anderen Kantonen ist die Erhebung der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer unter die Steuerhoheit des Kantons gestellt. Auch die Erhebung der Billetsteuer steht einzig dem Kanton zu, wobei der Steuerertrag zweckgebunden ist und der Betriebsrechnung des Kantonsspitals gutzuschreiben ist.

Dagegen können nach neuem Recht nur noch die Gemeinden Personalsteuern erheben. Der Gesetzesentwurf vom Jahre 1970 sah für die Gemeinden noch eine fakultative Liegenschaftsteuer vor, die von der Landsgemeinde jedoch gestrichen wurde.

3.1.3. Beurteilung der bisherigen Steueraufteilung

Die geltende Aufteilung der Steuerquellen zwischen Kanton und Gemeinden hat die Bewährungsprobe der ersten fünf Jahre gut bestanden. Nennenswerte Kritik war bis heute keine zu verzeichnen, wenn auch gewisse Stimmen nicht überhört werden können, die heute noch die Auffassung vertreten, dass das reine Beteiligungssystem grössere Vorteile als das gemischte Beteiligungssystem bieten würde. (Beim reinen Beteiligungssystem würde lediglich der Kanton Steuern erheben und den Steuerertrag nach einem festzulegenden Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden verteilen.)

Eine Umstellung zum reinen Beteiligungssystem kann heute nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden, zumal auch auf eidgenössischer Ebene verschiedene Experimente und Varianten zur Diskussion gestellt werden.

Mit der Zuteilung und Abgrenzung der Steuerhoheiten zwischen Kanton und Gemeinden ist das Problem des Steuerausgleichs zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gemeinden noch nicht gelöst. Hierüber entscheidet weitgehend die vertikale Aufteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und die horizontale Verteilung der Gemeindeanteile zwischen den Gemeinden andererseits.

3.2. Vertikale Aufteilung der kantonalen Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden

Von den kantonalen Steuern unterliegen die Einkommens- und Reinertragssteuern, die Vermögens- und Eigenkapitalsteuern, die Grundstückgewinnsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer einer Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Nachfolgend soll auf die verschiedenen Verteilungsschlüssel kurz eingetreten werden:

3.2.1. Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer zwischen Kanton und Gemeinden

Gemäss Artikel 140 Absatz 1 StG erhält der Kanton

- 58 % vom Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuern;
- 42 % gehen an die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden bzw. an deren Ausgleichsfonds.

Diese vertikale Aufteilung entspricht dem Verteilungsschlüssel, wie er bereits für die Aufteilung der Erwerbs- und Ertragssteuern nach altem Steuergesetz zur Anwendung gelangte. Inwieweit dieser vertikale Verteilungsschlüssel der heutigen Lasten- und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden noch gerecht wird, muss im Rahmen der vorstehenden Teilrevision dahingestellt bleiben. Diese Frage kann nur unter Würdigung der finanziellen Verhältnisse und nach Überprüfung der bestehenden Aufgabenteilung abschliessend beantwortet werden.

Dagegen haben wir geprüft, ob allenfalls eine Aenderung des Verteilungsschlüssels für die Gemeindeanteile vorzunehmen sei.

Gemäss Artikel 140 Absatz 2 StG sind die Gemeindeanteile (42 %) wie folgt zu verteilen:

- 23 % an die Ortsgemeinden,
- 16 % an die Schulgemeinden und
- 3 % an die Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden.

In Anbetracht der in den letzten Jahren rapid angestiegenen Ausgaben im Erziehungssektor — was nicht zuletzt mit dem Erlass des neuen Schulgesetzes im Zusammenhang steht — haben wir uns überlegt, ob eventuell der Anteil der Schulgemeinden zu Lasten der Ortsgemeinden um wenige Prozente erhöht werden sollte. Eine Erhöhung könnte — abgesehen von den allgemeinen Kostensteigerungen — auch damit begründet werden, dass mit dem Erlass des Gesetzes über die Kindergärten, das auf Beginn des Schuljahres 1974/75 in Kraft getreten ist, den Schulgemeinden neue Aufgaben und Lasten übertragen wurden, die bis anhin weitgehend durch die Ortsgemeinden bestritten wurden. Die Tatsache, dass verschiedene Ortsgemeinden bereits namhafte Betriebsbeiträge den Schulgemeinden zugesichert haben und diesem Beispiel andere Ortsgemeinden bestimmt noch folgen werden, hat uns bewogen, im Augenblick von einem Vorschlag auf Aenderung der Beteiligungsverhältnisse der Orts- und Schulgemeinden Umgang zu nehmen. Gegen eine Aenderung der Beteiligungsverhältnisse spricht ferner der Umstand, dass auch den Ortsgemeinden —

insbesondere auf dem Sektor Gewässerschutz — grosse und kostspielige Aufgaben übertragen sind. Andererseits darf festgestellt werden, dass die Schulgemeinden bisher durchaus in der Lage waren, ihre ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben mit den bisherigen Mitteln zu finanzieren, wozu nicht zuletzt auch die zusätzlichen Kantonsbeiträge aus den Ausgleichsfonds wesentlich beigetragen haben.

3.2.2. Die Aufteilung der Vermögens- und Eigenkapitalsteuern

Die Aufteilung der Vermögens- und Eigenkapitalsteuern zwischen Kanton und Gemeinden ist in Artikel 141 StG geregelt. Das Gesetz sieht dabei folgende Ertragsaufteilung vor:

Anteile:	Ertrag der Vermögenssteuer	Ertrag der Eigenkapitalsteuer
Kanton	40 %	30 %
Ortsgemeinden	20 %	30 %
Schulgemeinden	20 %	20 %
Fürsorgegemeinden	20 %	20 %

Die unterschiedlichen prozentualen Anteile an der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer wurden bei der Totalrevision des Steuergesetzes in Anlehnung an die Regelung nach altem Steuergesetz festgelegt. Der um 10 % geringere Kantonsanteil an der Eigenkapitalsteuer gegenüber der Vermögenssteuer ist heute an sich nicht mehr gerechtfertigt. Durch die vielen Neugründungen von Aktiengesellschaften, die zum grössten Teil aus Umwandlungen von Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften hervorgegangen sind, hat sich das Beteiligungsverhältnis zuungunsten des Kantons verschoben. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass bei dieser Teilrevision auch an diesen Beteiligungsverhältnissen nichts geändert werden sollte, auch wenn ein einheitlicher Beteiligungssatz für Vermögens- und Eigenkapitalsteuer im Abrechnungsverfahren wesentliche Vereinfachungen bringen könnte.

3.2.3. Aufteilung des Steuerertrages der kantonalen Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen Kanton und Gemeinden

Gemäss Artikel 162 StG wird der Steuerertrag der Grundstückgewinnsteuer wie folgt verteilt:

50 % erhält der Kanton;

40 % werden den Ortsgemeinden überwiesen (Anteil am eigenen Steueraufkommen);

10 % werden zur Verstärkung des horizontalen Steuerausgleichs zwischen den Ortsgemeinden in einen speziellen Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden eingelegt.

Bei der Gesetzesrevision vom Jahre 1970 wurde der Ortsgemeindeanteil gegenüber dem alten Recht um rund 7 % erhöht.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ebenfalls eine kantonale Steuer, an der die Schul- und Fürsorgegemeinden beteiligt sind.

Gemäss Artikel 182 Absatz 1 StG wird der Ertrag dieser Steuern wie folgt verteilt:

65 % vom Ertrag erhält der Kanton;

20 % vom Ertrag werden den Fürsorgegemeinden und

15 % den Schulgemeinden zugewiesen.

Das Treffnis der Schulgemeinden wird nach dem eigenen Steueraufkommen, jenes der Fürsorgegemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung unter die Fürsorgegemeinden verteilt. Der Fürsorgeanteil unterliegt somit einem horizontalen Steuerausgleich zwischen den Fürsorgegemeinden, wovon in erster Linie die kleineren Gemeinden profitieren.

3.3. Horizontaler Steuerausgleich zwischen den Gemeinden

Durch die Beteiligung der Gemeinden am Ertrag der kantonalen Steuern ist der Steuerausgleich erst zwischen Kanton und Gemeinden gelöst. In der zweiten Stufe des Steuerausgleichs musste nun eine Regelung gefunden werden, welche Wohlstandsverschiebungen zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gemeinden verhinderte. Daraus ergab sich die Forderung, die Gemeindeanteile nach steuerausgleichenden Kriterien unter die Gemeinden zu verteilen.

Das Ziel des Steuerausgleichs wird nach geltendem Recht über eine entsprechende Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteuer, der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer verwirklicht. Dagegen unterliegen die Vermögens- und Eigenkapitalsteueranteile keinem innerkommunalen Steuerausgleich. Diese Anteile werden lediglich nach eigenem Steueraufkommen den Gemeinden zugeteilt.

3. 3. 1. Verteilung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Reinertragssteuer von natürlichen und juristischen Personen

Auf der Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteueranteile liegt das Hauptgewicht des horizontalen Steuerausgleichs zwischen den Gemeinden.

a) Horizontaler Steuerausgleich zwischen den Ortsgemeinden

Gemäss Artikel 140 Absatz 3 StG ist der Anteil der Ortsgemeinden am Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer (23 %) zu 2/5 nach eigenem Steueraufkommen und zu 3/5 im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Ortsgemeinden zu verteilen. Der Einbezug der Bevölkerungszahl führt zu einem wirksamen Steuerausgleich zwischen den Ortsgemeinden und kommt insbesondere den kleineren und steuerschwächeren Gemeinden zugute.

Es zeigt sich dabei, dass die Gemeindeanteile, gemessen am eigenen Steueraufkommen, eine Streuung von rund 19 % bis 41 % aufweisen. Steuerstarke Gemeinden erhielten — von einigen Ausnahmen abgesehen — weniger als 23 % des eigenen Aufkommens, während der Anteil der steuerschwächeren Gemeinden durchwegs über 23 % liegt.

Im allgemeinen hat der horizontale Steuerausgleich zwischen den Ortsgemeinden sein gestecktes Ziel erreicht. Dass aber unter den Bezüglern von Ausgleichsbeiträgen (Anteile über 23 %) auch einzelne steuerstarke Gemeinden anzutreffen sind, muss als Schönheitsfehler bezeichnet werden, der behoben werden sollte. Es kann nicht Aufgabe des horizontalen Steuerausgleichs sein, steuerstarke Gemeinden noch reicher zu machen. Solange eine an sich steuerstarke Ortsgemeinde aufgrund ihrer Gemeindeaufgaben und Gemeindelasten gezwungen ist, die maximalen Steuern zu erheben, kann der Bezug von solchen Ausgleichsbeiträgen noch einigermaßen verantwortet werden. Bei allen anderen steuerstarken Ortsgemeinden aber, die nicht zuletzt wegen dieser Ausgleichsbeiträge in der Lage sind, nicht einmal eine durchschnittliche Steuerbelastung aufzuweisen — also ihren Steuerfuss tief halten können —, ist der Bezug von Ausgleichsbeiträgen nicht mehr am Platz. Durch solche Ausgleichsbeiträge an steuerstarke Gemeinden werden alle jene Gemeinden ins Unrecht versetzt, die bei höheren Steuerfüssen weniger als 23 % erhalten und somit an den Steuerausgleich abgeben müssen. Andererseits widersprechen solche Ausgleichsbeiträge an steuerstarke Gemeinden dem Ziel und Zweck des Steuerausgleichs, steuerschwachen Ortsgemeinden zusätzliche Einnahmen zur Hebung ihrer Steuerkraft zu verschaffen.

Um diese vom Gesetzgeber nicht gewollte Nebenwirkung auszuschalten, ist eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 140 Absatz 3 StG in dem Sinne notwendig, dass für steuerstarke Ortsgemeinden der Anteil an der Einkommens- und Reinertragssteuer auf 23 % beschränkt wird, wenn diese zur Finanzierung ihrer Aufgaben in der Lage sind, ihren Steuerzuschlag unter dem Durchschnitt der übrigen Ortsgemeinden anzusetzen.

b) Horizontaler Steuerausgleich zwischen den Schulgemeinden

Gemäss Artikel 140 Absatz 4 StG ist der Anteil der Schulgemeinden (16 %) am Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer zwischen dem Kanton (Kantonsschule), den Schulgemeinden und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahlen zu verteilen. Für Primarschulen mit zwei vollamtlichen Lehrkräften sind wenigstens 40 Schüler und für Gesamtschulen mit kleiner Schülerzahl wenigstens 20 Schüler in die Berechnung einzubeziehen.

Zur Frage, ob aufgrund der gestiegenen Lasten im Erziehungssektor allenfalls der Anteil von 16 % erhöht werden sollte, haben wir bereits Stellung genommen und dargelegt, dass wir im Augenblick aus verschiedenen Gründen von einer Neuverteilung der Gemeindeanteile von insgesamt 42 % Umgang nehmen und vorerst die Entwicklung der Orts- und Schulgemeindelasten weiter verfolgen möchten. Der Steuerausgleich zwischen einer Orts- und Schulgemeinde kann übrigens gestützt auf Artikel 140 Absatz 3 StG individuell und direkt erfolgen, ohne deswegen den vertikalen Verteilungsschlüssel ändern zu müssen. Artikel 140 Absatz 3 StG schafft den Ortsgemeinden die gesetzliche Grundlage, einen Teil ihres Anteils an der Einkommenssteuer auch den Schul- und Fürsorgegemeinden zukommen zu lassen.

Was nun die Verteilung des Schulgemeindeanteils von 16 % unter die anteilsberechtigten Schulen und Schulgemeinden betrifft, ist festzustellen, dass sich das Kriterium «Schülerzahlen» in der Praxis bewährt hat. Aufgrund dieser Feststellung und mit Rücksicht darauf, dass die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Reformen im Schulwesen heute noch nicht ausreichend beurteilt werden können, ist vorderhand auch von einer Aenderung der Verteilungskriterien abzusehen.

3.3.2. Verteilung der Gemeindeanteile an der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuer

a) Verteilung der Anteile an der Grundstückgewinnsteuer

Im Gegensatz zur Regelung bei der Einkommenssteuer wird bei der Grundstückgewinnsteuer der Ortsgemeindeanteil von 40 % nicht nach finanzausgleichenden Kriterien unter die Ortsgemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt hier nach eigenem Steueraufkommen, d. h. die Ortsgemeinden erhalten von der Grundstückgewinnsteuer, die bei der Veräusserung eines in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstückes erhoben wird, einen Anteil von 40 %.

Dagegen wird über den Ausgleichsfonds der Grundstückgewinnsteuer ein Steuerausgleich zugunsten finanzschwacher Ortsgemeinden erzielt.

Man könnte sich allerdings fragen, ob nicht auch die Grundstückgewinnsteuer nach den gleichen Kriterien und nach dem selben Verteilungsschlüssel, wie er für die Einkommens- und Reinertragssteuer zur Anwendung gelangt, verteilt werden sollte. Begründen liesse sich eine analoge Verteilung damit, dass auch die Grundstückgewinne auf Geschäftsliegenschaften als ausserordentlicher Ertrag der Geschäftsbetriebe mit der Einkommens- und Reinertragssteuer zur Verteilung gelangen. Auch hier möchten wir aber vorderhand keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen vorschlagen, sondern dieses Problem in den Aufgabenkreis einer Gesamtüberprüfung des Finanzausgleichs hineinstellen, die u. a. auch eine Vereinfachung bei den verschiedenen Verteilungsschlüsseln bringen sollte.

b) Verteilung der Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemäss Artikel 182 StG erhalten die Schulgemeinden 15 % und die Fürsorgegemeinden 20 % vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Das Treffnis der Schulgemeinden (15 %) ist nach dem Steuerertrag der Gemeinden, also nach eigenem Steueraufkommen, unter die Schulgemeinden zu verteilen. Hier findet also kein Steuerausgleich zwischen den Schulgemeinden statt.

Dagegen ist das Treffnis der Fürsorgegemeinden nach Einwohnerzahl unter die Fürsorgegemeinden zu verteilen. Wie bei der Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteueranteile der Ortsgemeinden garantiert auch hier das Kriterium «Einwohnerzahl» eine steuerausgleichende Wirkung zwischen steuerstarken und steuerschwächeren Gemeinden. Eine allfällige Aenderung in der Verteilung der Gemeindeanteile sollte auch hier im Zusammenhang mit einer Gesamtüberprüfung des Steuerausgleichs erfolgen.

3.4. Zusätzlicher Steuerausgleich zugunsten finanzschwacher Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden (Ausgleichsfonds)

Der horizontale Steuerausgleich zwischen den Gemeinden erfolgt nach geltendem Recht zur Hauptsache durch eine Abstufung der Gemeindeanteile nach steuerausgleichenden Kriterien (Einwohnerzahl, Schülerzahl usw.) Trotz dieses weitgehenden vertikalen und horizontalen Ausgleichs können bei einzelnen Gemeinden Finanzierungslücken auftreten, die in grossen Defiziten oder Bauschulden ihren Niederschlag finden. Für solche Gemeinden hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Steuerausgleich geschaffen, der aus dem Ertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer sowie aus einem Anteil an der Grundstückgewinnsteuer gespeisen wird. Die Ausrichtung von Beiträgen aus diesen Ausgleichsfonds ist in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt, soweit nicht bereits Spezialgesetze (wie z. B. das Schulgesetz) die Erhältlichmachung zusätzlicher Beiträge garantieren. Aus diesen Ausgleichsfonds sind in den letzten Jahren z. B. sämtliche Fürsorgedefizite gedeckt, verschiedene grössere Beiträge an Schulhaus- und Strassenbauten, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen usw. ausgerichtet worden.

Die Ausgleichsfonds sind heute zu einer unentbehrlichen Finanzquelle der finanzschwachen Gemeinden geworden.

3. 5. Der Steuerausgleich zwischen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden

3. 5. 1. Bemerkungen zum innerkommunalen Steuerausgleich zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde

Nach der zur Zeit gültigen Gemeindeorganisationsreform auch hier eine gesetzliche Verpflichtung für Sorgegemeinden die hauptsächlichsten Träger der öffentlichen Aufgaben innerhalb einer Gemeinde. Sie haben eine eigene Verwaltung, eine eigene Vorsteherschaft und eigene Versammlungen. Ihnen allein steht auch das Recht zu, Steuern zu erheben und nur sie sind am vertikalen und horizontalen Steuerausgleich beteiligt.

Die Abgrenzung und Zuschreibung der spezifischen Aufgaben auf die rechtlich verselbständigten Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden bedingt andererseits auch eine den finanziellen Lasten entsprechende Zuteilung der Einnahmen.

In den bisherigen Ausführungen wurde gezeigt, auf welche Weise sich die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden ihre Mittel verschaffen. Es wurde dabei das spezifisch glarnerische Steuererhebungs- und Verteilungssystem dargelegt und dabei festgestellt, dass die Gemeinden ihre erforderlichen Steuern zur Hauptsache durch Ueberweisungen von Anteilen an den kantonalen Steuern beziehen. Ferner wurde festgehalten, dass diese Gemeindeanteile weitgehend nach finanzausgleichenden Kriterien unter diese drei Körperschaften zur Verteilung gelangen.

Trotz dieses weitgehenden Steuerausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und zwischen den einzelnen Orts- bzw. Schul- oder Fürsorgegemeinden andererseits können innerhalb einer Gemeinde Lastenverschiebungen eintreten, die bei der Orts- oder Schulgemeinde zu Finanzierungsschwierigkeiten führen können. So kann beispielsweise bei der Ortsgemeinde wegen Gewässerschutz- und Strassenbauten über einige Jahre hinaus ein grosser Finanzierungsbedarf entstehen, während ihre Partnergemeinde, die Schul- oder Fürsorgegemeinde, in diesem Zeitabschnitt keine ausserordentlichen Ausgaben zu finanzieren oder zu tilgen hat. Umgekehrt kann bei der Schulgemeinde der Bau eines neuen Schulhauses vorübergehend eine starke finanzielle Belastung bringen, während die Orts- oder Fürsorgegemeinde im gleichen Zeitraum von grösseren ausserordentlichen Ausgaben verschont ist.

Das Problem solcher Lastenverschiebungen innerhalb der einzelnen Körperschaften einer Gemeinde ergibt sich zwangsläufig aus der Dreiteilung der heutigen Gemeindeorganisation. Würde der gesamte Finanzhaushalt für die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde-Aufgaben von einer einzigen Gemeinde (z. B. von der «Politischen Gemeinde») geführt, würde sich dieses Problem nicht stellen. Eine solche Einheitsgemeinde würde über sämtliche Steuereinnahmen der heutigen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden verfügen und könnte deshalb ihre Mittel gezielt und konzentriert für die Finanzierung der einzelnen Aufgaben einsetzen. Aus diesem Grunde wird denn auch im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung die Bildung von solchen einheitlichen Finanzhaushaltsgemeinden geprüft.

Welche Möglichkeiten bietet nun die heutige gesetzliche Ordnung, um derartige Lastenverschiebungen bei den Körperschaften einer Gemeinde auszugleichen?

Der Steuerausgleich zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde innerhalb einer Gemeinde wird nach geltender Steuerordnung auf zweifache Weise angestrebt:

- durch eine freiwillige Abtretung und Zuteilung von Steueranteilen an der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen und juristischen Personen, und
- durch Erhebung von zusätzlichen Steuerzuschlägen, sofern nicht alle drei Körperschaften einer Gemeinde (Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde) die ordentlichen maximalen Steuerzuschläge erheben müssen.

3. 5. 2. Steuerausgleich zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung über die Verteilung und Abtretung von Gemeindeanteilen an der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer

3. 5. 2. 1. Abtretung von Anteilen an der Einkommenssteuer durch die Ortsgemeinde

Gemäss Artikel 140 Absatz 3 StG kann die Ortsgemeinde einen Teil ihres Anteils an der kantonalen Einkommens- und Reinertragssteuer auch der Schul- und Fürsorgegemeinde zukommen lassen.

Die Ortsgemeinde ist hiezu gesetzlich befugt, nicht aber verpflichtet. Die heutige gesetzliche Regelung in Artikel 140 Absatz 3 StG enthält nur eine «Kannvorschrift». Im ursprünglichen Gesetzesentwurf wäre die Ortsgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen zu einer solchen Hilfeleistung verpflichtet worden. Immer dann, wenn die Ortsgemeinde nicht den vollen Steuerzuschlag erhoben oder mit einem Vorschlag abgeschlossen hätte, die Schulgemeinde dagegen Defizitgemeinde gewesen wäre, hätte der Steueranteil der Ortsgemeinde vorerst zur Tilgung allfälliger Schul- und Fürsorgedefizite herangezogen werden müssen. Indessen wurde diese gesetzliche Verpflichtung in der Beratung des Gesetzesentwurfes gestrichen, so dass heute solche Steuerabtretungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen können, was unseres Wissens in der Praxis bisher erst in einem einzigen Fall erfolgte.

3. 5. 2. 2. Abtretung von Anteilen an der Vermögenssteuer durch die Schul- und Fürsorgegemeinden

Artikel 141 Absatz 4 StG gestattet der Schul- und Fürsorgegemeinde, eine andere als im Gesetz vorgesehene Aufteilung der gesetzlichen Anteile an der kantonalen Vermögens- und Eigenkapitalsteuer vorzunehmen. Der gesetzliche Anteil der Schul- und Fürsorgegemeinde am Ertrag der kantonalen Vermögens- und Eigenkapitalsteuer beträgt ordentlicherweise je 20 %. Je nach Finanzlage und Finanzbedarf kann nun z. B. die Fürsorgegemeinde auf ihren vollen Anteil verzichten und einen Teil der Schulgemeinde zuführen. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit (nicht Verpflichtung) wird heute vereinzelt Gebrauch gemacht. In Anbetracht der finanziell gesunden Verhältnisse der meisten Fürsorgegemeinden wäre nur zu wünschen, dass von dieser gesetzlichen Möglichkeit des Steuerausgleichs zwischen Fürsorge- und Schulgemeinde vermehrt Gebrauch gemacht würde. Nur nebenbei sei erwähnt, dass der Gesetzesentwurf auch hier eine gesetzliche Verpflichtung für diesen Steuerausgleich zwischen Schul- und Fürsorgegemeinde vorsah.

3. 5. 3. Steuerausgleich durch Erhebung von zusätzlichen Steuerzuschlägen durch die Defizit-Schul- und Defizit- Fürsorgegemeinden

Gemäss Artikel 198 StG sind die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden befugt, Steuern zu erheben, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte sowie die Anteile an der Staatssteuer zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

Als Gemeindesteuern fallen in Betracht:

- die Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen;
- die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen;
- die Personalsteuer.

Die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen hat in prozentualen Zuschlägen zur einfachen Steuer des Kantons zu erfolgen. Grundlage für die Steuerzuschläge der Gemeinden bildet also die aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung berechnete einfache Steuer des Kantons.

Artikel 200 Absatz 2 StG bestimmt nun, dass die Steuerzuschläge der Gemeinden in der Regel folgende Ansätze nicht übersteigen dürfen:

- 8 % der einfachen Steuer für die Ortsgemeinden,
- 10 % der einfachen Steuer für die Schulgemeinden,
- 4 % der einfachen Steuer für die Fürsorgegemeinden.

Mit der Formulierung «in der Regel» bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nur in Ausnahmefällen diese oberen Zuschlagsgrenzen überschritten werden dürfen. Diese Ausnahmen sind im Gesetz abschliessend bezeichnet. Solche sind gegeben für die Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden. Artikel 200 Absatz 3 StG sieht für die Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden folgende Ausnahmeregelung vor: Haben die drei Körperschaften einer Gemeinde, die Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinde, nicht den maximalen Zuschlag gemäss Artikel 200 Absatz 2 StG zu erheben, so haben die Schul- oder Fürsorgegemeinde, wenn eine von beiden oder wenn beide Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag von insgesamt bis zu 17 % zu erheben. Aber auch in diesem Fall dürfen die Zuschläge der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde zusammen die obere Grenze von 22 % nicht übersteigen.

Artikel 200 Absatz 3 StG enthält nicht nur eine «Kannvorschrift» wie Artikel 140 Absatz 3 StG bzw. Artikel 141 Absatz 4 StG, sondern verpflichtet die Defizit-Schul- oder -Fürsorgegemeinde die von einer Körperschaft der Gemeinde nicht voll beanspruchte Zuschlagsquote voll oder teilweise auszuschöpfen. Wenn z. B. die Ortsgemeinde bei einem gesetzlichen Maximum von 8 % lediglich einen Zuschlag von 5 % und die Fürsorgegemeinde bei einem gesetzlichen Maximum von 4 % lediglich einen solchen von 2 % erheben muss, so hat die Schulgemeinde, wenn sie Defizitgemeinde ist, die von der Orts- und Fürsorgegemeinde nicht benötigte Zuschlagsquote von insgesamt 5 % zusätzlich zu erheben. Der Gesamtzuschlag der Defizitschulgemeinde erhöht sich in diesem Fall von 10 % auf 15 %.

Diese gesetzliche Verpflichtung für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden findet ihre sachliche Rechtfertigung in der verfassungsmässigen Pflicht des Kantons, an die Defizite der Schul- und Fürsorgegemeinden Beiträge auszurichten. Wenn aber der Kanton zur Uebernahme von Schul- und Fürsorge-defiziten verhalten wird, muss andererseits gefordert werden können, dass vorgängig dieser staatlichen Beitragszahlungen diese Gemeinden ihre eigenen Steuerquellen bis zu einem zumutbaren Ausmass ausschöpfen. Dieser Grundsatz war schon im alten Steuergesetz verankert und hat nach dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes noch wesentlich an Bedeutung gewonnen. Während beispielsweise nach altem Schulgesetz der Kanton lediglich das Primarschuldefizit zu $\frac{3}{4}$ übernehmen und das Sekundarschuldefizit voll von der Ortsgemeinde gedeckt werden musste, trägt heute der Kanton $\frac{3}{4}$ des gesamten Defizites der Volksschule, also der Primar-, Real- und Sekundarschule sowie der Oberschule.

Der Steuerausgleich zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde war im Steuergesetzesentwurf umfassender geregelt. Danach konnte die Defizit-Schul- oder -Fürsorgegemeinde sämtliche Zuschlagsprozente, die von einer Körperschaft nicht beansprucht werden mussten, bis zum vollen Maximum ausschöpfen. In der Gesetzesberatung der landrätlichen Kommission wurde der maximale Zuschlag für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden auf 17 % beschränkt.

Die Beschränkung der Zuschlagsmöglichkeit für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden auf 17 % kann aus folgenden Gründen fallengelassen werden:

Die Beschränkung des Steuerzuschlages für Defizit-Schul- und Fürsorgegemeinden auf 17 % wurde in der Beratung des Gesetzesentwurfes damit begründet, dass ohne Beschränkung zu grosse Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden entstehen könnten. Die Erfahrungen in den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes haben nun aber eindeutig gezeigt, dass diese Beschränkung auf 17 % in der Praxis nie zur Anwendung gelangen konnte. In denjenigen Gemeinden, wo die Schulgemeinde eine Defizitgemeinde war, musste in der Regel auch die Ortsgemeinde den vollen Steuerzuschlag von 8 % erheben. In diesen Gemeinden waren auch die Fürsorgegemeinden teilweise gezwungen, den vollen Steuerzuschlag von 4 % zu beziehen. In diesen Gemeinden blieb also der Steuerzuschlag der Defizit-Schulgemeinde auf 10 % beschränkt; trotzdem aber erreichten diese Gemeinden eine Gesamtsteuerbelastung von 22 % (Maximum).

Wo indessen die Orts- oder Fürsorgegemeinde nicht gezwungen war, von ihrer Steuerzuschlagsmöglichkeit vollen Gebrauch zu machen, genügte für die Defizit-Schulgemeinde ein zusätzlicher Zuschlag von 1 % bis 3 %, um die laufende Rechnung ohne Defizit abschliessen zu können. Nur in zwei Schulgemeinden, die noch hohe Bauschulden zu tilgen hatten, musste vorübergehend ein zusätzlicher Zuschlag von 5 % erhoben werden. Aber auch bei diesen Schulgemeinden blieb der Steuerzuschlag auf 15 %, also 2 % unter der gesetzlichen Beschränkung.

Somit ergibt sich, dass die gesetzliche Beschränkung des Steuerzuschlages für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden auf 17 % ihr angestrebtes Ziel nicht erreicht hat. Sie konnte insbesondere nicht verhindern, dass in finanzschwächeren Gemeinden die maximal zulässige Steuerbelastung von insgesamt 22 % beschlossen werden musste. Die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden sind trotz dieser Beschränkung eingetreten, weil in den finanzschwachen Gemeinden in der Regel nicht nur die Schulgemeinde, sondern auch die Ortsgemeinde finanzschwach ist und deshalb auch diese den vollen Steuerzuschlag erheben muss. An dieser Tatsache werden die kommenden Jahre kaum etwas ändern, nachdem auch den Ortsgemeinden insbesondere auf dem Sektor Gewässerschutz und Strassenbau grosse Aufgaben noch bevorstehen. Einer Aufhebung dieser gesetzlichen Beschränkung des Steuerzuschlages für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden auf 17 % steht daher nichts im Wege, nachdem sich diese Bestimmung in der Praxis als untaugliches Mittel für die Angleichung der Steuerbelastungen bzw. zur Ausschaltung von grösseren Steuerbelastungsunterschieden erwiesen hat.

3.5.4. Erweiterung des innerkommunalen Steuerausgleichs

Es ist nicht zu übersehen, dass in den letzten Jahren zwischen den einzelnen Körperschaften einer Gemeinde gewisse Lastenverschiebungen eingetreten sind. Bei den Fürsorgegemeinden haben sich die finanziellen Verhältnisse — nicht zuletzt aufgrund der höheren Altersrenten und Gemeindeanteile an den kantonalen Steuern — wesentlich verbessert. Bei den Schulgemeinden stellen wir seit Jahren eine starke Ausgabensteigerung fest, die zum Teil auf gesetzgeberische Massnahmen und zum Teil auf eine allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen ist. Dabei sind es vorab die ausserordentlichen Ausgaben für Schulhausbauten und Turnhallen, die eine Schulgemeinde über Jahre hinaus finanziell stark belasten können. Bei den Ortsgemeinden sind die grossen Aufgaben auf dem Sektor Gewässerschutz und Strassenbau ebenfalls in Angriff genommen worden. Alle diese Aufgaben können in einer Gemeinde vorübergehend zu Lastenverschiebungen führen. Diese bedingen andererseits einen grösseren Finanzbedarf, sei es bei der Orts- oder sei es bei der Schulgemeinde.

Zur Finanzierung dieses ausserordentlichen Finanzbedarfs hat das Steuergesetz — wie oben eingehend dargelegt — einen Steuerausgleich geschaffen. Soweit dieser Steuerausgleich durch Abtretung von Anteilen an den kantonalen Steuern herbeigeführt werden soll, kann er allerdings nur durch freiwillige Vereinbarungen zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde zustandekommen. Nur für die Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Steuerausgleich. Dagegen hat heute eine Nichtdefizit-Schulgemeinde nicht die Möglichkeit, in Zeiten grossen Finanzbedarfs vorübergehend über den ordentlichen Steuerzuschlag von 10% hinauszugehen, um auf diese Weise hohe Bau- und Schuldzinsen einsparen und die Bauschuld innerhalb einer vernünftigen Frist abtragen zu können. Auch den finanzschwächeren Ortsgemeinden ist heute gesetzlich verwehrt, über den maximalen Steuerzuschlag von 8% hinauszugehen, auch wenn ihre besser situierte Schul- und Fürsorgegemeinde keinen oder nur einen bescheidenen Steuerzuschlag erheben muss. Dieser Zustand ist unbefriedigend und ist mit Recht immer wieder kritisiert worden.

Es stellt sich daher die Frage, auf welche Weise solche temporäre, ausserordentliche Finanzbedürfnisse besser gedeckt werden können.

Die einfachste Lösung bestünde zweifellos darin, die bisherigen maximalen Ansätze für die Steuerzuschläge der Gemeinden zu erhöhen. Weil diese Lösung aber insbesondere wieder die finanzschwächeren Gemeinden treffen würde, möchten wir von dieser Variante im gegenwärtigen Zeitpunkt absehen.

Wir sind der Meinung, dass der erhöhte Finanzbedarf einzelner Körperschaften individuell gedeckt werden sollte, was durch eine Erweiterung des bisherigen Steuerausgleichs zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde erzielt werden kann. Für die Ortsgemeinden und die Nichtdefizit-Schulgemeinden sollte daher die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in Zeiten grossen Finanzbedarfs vorübergehend über den ordentlichen Steuerzuschlag gemäss Artikel 200 Absatz 2 StG hinauszugehen, sofern in der Gemeinde nicht alle drei Körperschaften die vollen Steuerzuschläge erheben müssen. Für Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden müsste allerdings die Verpflichtung zur Ausschöpfung der von den anderen Gemeinden nicht beanspruchten Steuerzuschlagsquoten bestehen bleiben. Insgesamt dürfte aber die maximale Steuerbelastung einer Gemeinde die obere Begrenzung von 22% nicht übersteigen.

Eine vermehrte Ausschöpfung der eigenen Steuerquellen auch durch finanzstärkere Gemeinden halten wir sachlich und finanzpolitisch als gerechtfertigt, nachdem die finanzschwachen Gemeinden seit Jahrzehnten stets die vollen Steuerzuschläge erheben müssen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass solche Lastenverschiebungen weitgehend auf die bestehende Gemeindeorganisation mit ihrer Aufteilung der Aufgaben und Einnahmen auf die drei Körperschaften zurückzuführen ist. Diese Nachteile lassen sich durch eine Erweiterung des bisherigen Steuerausgleichs innerhalb des Gemeindeverbandes weitgehend beheben, sofern überhaupt eine solche Ausgleichsmöglichkeit besteht.

Zur Abklärung dieser Frage haben wir geprüft, welche Steuerzuschläge die Gemeinden in den letzten Jahren erhoben haben und welche Steuerreserven bei den einzelnen Gemeinden tatsächlich noch vorhanden sind. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Der durchschnittliche Steuerzuschlag der Ortsgemeinden liegt bei einem gesetzlichen Maximum von 8% bei rund 6,6%. 18 Gemeinden erhoben den vollen Zuschlag, während sich bei 11 Ge-

meinden der Zuschlag zwischen 2 % und 6 % bewegt. Die Ortsgemeinden des Kerenzerbergs und sämtliche Ortsgemeinden des Glarner Hinterlandes — mit Ausnahme von Schwanden — sowie die Gemeinden des Sernftales mussten den vollen Zuschlag erheben. Dagegen weisen die Ortsgemeinden von Bilten bis Schwanden eine unterdurchschnittliche Steuerbelastung auf. Die von den Ortsgemeinden nicht ausgeschöpfte Zuschlagsquote musste im Jahre 1973 und 1974 nur von zwei Schulgemeinden unwesentlich beansprucht werden (Oberurnen 1 % und Mollis 2 %).

Verhältnismässig grosse Steuerreserven liegen noch in den Gemeinden Niederurnen, Näfels, Netstal, Glarus, Ennenda und Schwanden, die bei Schaffung eines erweiterten innerkommunalen Steuerausgleichs auch den Schulgemeinden zur Finanzierung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben, insbesondere auf dem Investitionssektor, zur Verfügung stehen würden.

Bei den Schulgemeinden liegt der durchschnittliche Steuerzuschlag bei 10,2 %. Er liegt somit um 0,2 % über dem ordentlichen gesetzlichen Zuschlag gemäss Artikel 200 Absatz 2 StG. Die Steuerzuschläge bewegen sich zwischen 4 % (Netstal) und 15 % (Oberurnen und Mollis). 9 Schulgemeinden mussten gestützt auf Artikel 200 Absatz 3 StG die von der Fürsorgegemeinde nicht benötigte Zuschlagsquote voll oder teilweise ausschöpfen. Aber auch bei den finanzstärkeren Schulgemeinden liegt der Steuerzuschlag zum Teil über demjenigen der Ortsgemeinde.

Im Jahre 1974 lag der durchschnittliche Steuerzuschlag der Fürsorgegemeinden bei rund 1,9 %, umgelegt auf die 27 Fürsorgekreise bei rund 2 %. Von den 27 Fürsorgekreisen mussten lediglich 9 den maximalen Zuschlag von 4 % erheben. Je 3 Fürsorgegemeinden erhoben 3 % bzw. 2 %, und 4 Gemeinden kamen mit einem Zuschlag von 1 % aus. Die restlichen 8 Fürsorgegemeinden konnten auf einen Zuschlag generell verzichten, da sie ihren Finanzbedarf aus den Anteilen an der kantonalen Vermögens- und Eigenkapitalsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer decken konnten. In allen fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes bewegte sich der durchschnittliche Steuerzuschlag der Fürsorgegemeinden um rund 2 %, was der Hälfte des gesetzlich möglichen Zuschlages entspricht.

Die finanzielle Erstarkung der Fürsorgegemeinden zeigt sich — abgesehen von den erhobenen Steuerzuschlägen — insbesondere auch im Ausmass der vom Kanton zu übernehmenden Fürsorgedefizite. Im Jahre 1974 hatte der Kanton gemäss Artikel 47 des Fürsorgegesetzes für vier Fürsorgegemeinden einen Defizitanteil von insgesamt 26 281.54 Franken zu übernehmen.

In Anbetracht dieser Erstarkung der Fürsorgegemeinden haben wir uns überlegt, ob nicht der derzeitige maximale Steuerzuschlag der Fürsorgegemeinde (4 %) auf die Hälfte reduziert und die andere Hälfte (2 %) den Schulgemeinden zugewiesen werden sollte. Die Schulgemeinden könnten dadurch ordentlicherweise statt 10 % neu 12 % Steuerzuschläge erheben. Obwohl an sich eine solche Neuverteilung der Zuschlagsquoten sachlich begründet werden könnte, haben wir von einer solchen Massnahme abgesehen, in der Ueberzeugung, dass das mit einem solchen Abtausch angestrebte Ziel auch durch die erwähnte Erweiterung des Steuerausgleichs zwischen der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde erzielt werden kann.

Die nachstehende Aufstellung vermittelt eine Uebersicht über die von den Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden erhobenen Steuerzuschläge und deren Steuererträge. Daraus geht folgendes hervor:

Bei einem gesetzlichen Maximum von 22 % betrug der durchschnittliche Steuerzuschlag der Gemeinden rund 18,7 %. Im Jahre 1975 liegt der Durchschnitt sogar noch etwas tiefer. Umgerechnet in Steuerfranken ergeben sich folgende Beträge und Prozentwerte:

Steuerertrag bei 22 % Zuschlag (Maximum)	Fr. 9 914 155.— = 100,0 %
Steuerertrag gemäss erhobenen Zuschlägen	Fr. 6 919 827.— = 69,8 %
Nicht ausgeschöpft (Steuerreserve)	Fr. 2 994 328.— = 30,2 %

Grössere Steuerreserven liegen insbesondere bei den finanzstärkeren Gemeinden (Bilten, Niederurnen, Näfels, Netstal, Glarus, Ennenda, Mitlödi, Schwanden, Linthal.)

Staatssteuerertrag 1973/74 (Durchschnitt und Zuschläge der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden)

Gemeinden	Einwohner	Staatssteuer Ø 1973/74 Fr.	Staatssteuer Kopfquote		Maximaler Gemeindezu- schlag 22 %	Durchschnittlich erhoben 1973/74		Nicht ausgeschöpfte Quote	
			Fr.	Index		%	Steuerertrag	Fr.	%
Mühlehorn	518	667 363	1 288	109,1	146 820	22,0	146 820	—	0,0
Obstaliden	420	272 306	648	54,9	59 907	22,0	59 907	—	0,0
Filzbach	377	256 937	682	57,7	56 526	22,0	56 526	—	0,0
Bilten	1 216	1 605 880	1 321	111,9	353 294	16,0	256 941	96 353	27,3
Niederurnen	3 354	4 735 225	1 412	119,6	1 041 750	15,5	733 486	308 264	29,6
Oberurnen	1 592	1 528 425	960	81,3	336 254	19,5	297 584	38 670	11,5
Näfels	3 739	4 014 396	1 074	90,9	883 167	18,0	722 591	160 576	18,2
Mollis	2 628	2 786 654	1 060	89,8	613 064	22,0	613 064	—	0,0
Netstal	2 771	4 274 050	1 542	130,6	940 291	6,0	256 443	683 848	72,7
Riedern	705	476 486	676	57,2	104 827	14,0	66 708	38 119	36,4
Glarus	6 189	9 622 598	1 555	131,7	2 116 972	14,0	1 347 164	769 808	36,4
Ennenda	2 762	3 300 057	1 195	101,2	726 013	14,9	493 688	232 325	32,0
Mitlödi	968	1 507 087	1 557	131,8	331 559	15,0	226 063	105 496	31,8
Sool	293	154 685	528	44,7	34 031	22,0	34 031	—	0,0
Schwändi	341	181 160	531	45,0	39 855	22,0	39 855	—	0,0
Schwanden	2 823	3 417 617	1 211	102,5	751 876	9,0	307 586	444 290	59,1
Nidfurn	314	160 286	510	43,2	35 263	22,0	35 263	—	0,0
Leuggelbach	171	104 647	612	51,8	23 022	22,0	23 022	—	0,0
Luchsingen	676	488 717	723	61,2	107 518	22,0	107 518	—	0,0
Haslen	603	406 776	675	57,2	89 491	22,0	89 491	—	0,0
Hätzingen	570	411 489	722	61,1	90 528	22,0	90 528	—	0,0
Diesbach	336	232 546	692	58,6	51 160	13,0	30 231	20 929	40,9
Betschwanden	201	116 726	581	49,2	25 680	22,0	25 680	—	0,0
Rüti	584	337 588	578	48,9	74 269	22,0	74 269	—	0,0
Braunwald	468	896 651	1 916	162,2	197 263	19,0	170 364	26 899	13,6
Linthal	1 458	1 718 793	1 179	99,8	378 134	18,0	309 383	68 751	18,2
Engi	837	552 415	660	55,9	121 531	22,0	121 531	—	0,0
Matt	446	373 726	838	71,0	82 220	22,0	82 220	—	0,0
Elm	795	463 046	582	49,3	101 870	22,0	101 870	—	0,0
Total	38 155	45 064 332	1 181	100,0	9 914 155 100,0 %	18,7	6 919 827 69,80 %	2 994 328 30,20 %	14,7

4. Schlussfolgerungen

In den grösseren und finanzstärkeren Gemeinden bestehen zum Teil noch grössere Steuerreserven, die bis heute von den Gemeinden nicht beansprucht werden mussten. Aufgrund dieser Tatsache ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

4. 1. Durch die beantragte Ausdehnung und Erweiterung des Steuerausgleichs wird allen drei Körperschaften einer Gemeinde die gesetzliche Grundlage und Möglichkeit geschaffen, den von einer Körperschaft nicht oder nicht voll beanspruchten Steuerzuschlag auszuschöpfen. Während die Defizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden nach wie vor zur Ausschöpfung des von einer Körperschaft nicht beanspruchten Steuerzuschlages verpflichtet sind, können nun auch die Orts- und Nichtdefizit-Schul- und -Fürsorgegemeinden solche zusätzliche Steuerzuschläge erheben. Muss z. B. die Schul- und Fürsorgegemeinde nicht den vollen Steuerzuschlag erheben, kann neu auch die Ortsgemeinde ihren Steuerzuschlag über den bisher auf 8 % begrenzten Steuerzuschlag anheben. Muss andererseits die Orts- oder Fürsorgegemeinde nicht den vollen Steuerzuschlag erheben, kann neu auch eine Nichtdefizit-Schulgemeinde ihren Zuschlag über den bisher auf 10 % begrenzten Zuschlag ansetzen.

Durch diese Neuregelung des Steuerausgleichs können die in den letzten Jahren innerhalb der drei Körperschaften einer Gemeinde eingetretenen Lastenverschiebungen ausgeglichen werden, ohne dass hiezu die Ansätze für die Steuerzuschläge der Gemeinden generell erhöht werden müssen.

4. 2. Von einer Erhöhung der bisherigen Ansätze für die Steuerzuschläge der Gemeinden ist solange Umgang zu nehmen, als die Gemeinden durch Ausschöpfung der eigenen Steuerquellen — die durch den vorstehenden Steuerausgleich erweitert werden — in der Lage sind, ihre Aufgaben zu finanzieren.

4. 3. Höhere Staatsbeiträge, z. B. auf dem Sektor Schulhausbauten, sind solange nicht gerechtfertigt, als die finanzstärkeren Gemeinden in der Lage sind, ihre Bauvorhaben aus eigenen Mitteln, allenfalls durch Ausschöpfung der von der Orts- und Fürsorgegemeinde nicht beanspruchten Steuerzuschläge, zu finanzieren. Eine Erhöhung der Staatsbeiträge müsste im gegenwärtigen Zeitpunkt automatisch einer Erhöhung des Staatssteuerfusses oder einer Aenderung in der Aufteilung des kantonalen Steuerertrages zwischen dem Kanton und den Gemeinden rufen.

4. 4. Der durchgehende Steuerausgleich zwischen den drei Körperschaften einer Gemeinde (Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde) bringt für die finanzschwächeren Gemeinden keine zusätzlichen Belastungen, da sie in der Regel heute schon den vollen Zuschlag von 22 % erheben müssen. Soweit diese Gemeinden ihre ordentlichen und ausserordentlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht bestreiten können, haben sie Anrecht auf zusätzliche Beiträge aus den Ausgleichsfonds. In Anbetracht der derzeitigen Fondsbestände wird der Regierungsrat in der Lage sein, den finanzschwachen Gemeinden zusätzliche Ausgleichsbeiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommen zu lassen.

4. 5. Abschliessend halten wir fest, dass die beantragten Aenderungen zu Artikel 140 Absatz 3 StG (Verteilung der Einkommens- und Reinertragssteueranteile der Ortsgemeinden) und zu Artikel 200 Absatz 3 StG (Steuerausgleichsmöglichkeit durch Erweiterung der Zuschlagsmöglichkeiten) sachlich und finanzpolitisch gerechtfertigt sind. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob durch diese Massnahmen den veränderten Verhältnissen und Lastenverschiebungen genügend Rechnung getragen werden kann oder ob allenfalls eine generelle Neuordnung des Steuererhebungs- und Verteilungssystems notwendig wird. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist hingegen von weiteren Aenderungen abzusehen.

IV. Stellungnahme zum Antrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus

1. Antrag betr. Gleichstellung der Adoptivkinder bzw. Adoptivelftern mit den leiblichen Kindern bzw. Eltern

Unsere Auffassung deckt sich mit dem Antrag und dessen Begründung durch die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus, so dass wir der Landsgemeinde Zustimmung zur vorgeschlagenen Revision des Artikels 175 Absatz 1 StG beantragen.

2. Antrag betr. Einreihung von Stiefneffen und Stiefnichten

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nach der Höhe des Vermögensanfalles und nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenkgeber gestaltet. Die bisherige Klasseneinteilung versucht deshalb, den verschiedenen Verwandtschaftsgraden zwischen Erblasser und Erben bzw. zwischen Schenkgeber und Schenknehmer Rechnung zu tragen.

Es ist richtig, wenn im Memorialsantrag ausgeführt wird, dass im Gesetz die Einreihung der «Stiefneffen und Stiefnichten» nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daraus allenfalls eine echte Gesetzeslücke ableiten zu wollen, ginge jedoch fehl. Eine echte Gesetzeslücke würde nur dann vorliegen, wenn Artikel 175 keine Regelung getroffen hätte, die auch für Stiefneffen und Stiefnichten Anwendung finden könnte. Nun sieht aber Artikel 175 Absatz 1 StG vor, dass alle nicht ausdrücklich bezeichneten erbberechtigten Personen gemäss Klasse 9 zu besteuern sind.

Man könnte höchstens von einer unechten Gesetzeslücke sprechen und zwar insofern, als im Gesetz die Besteuerung der Stiefkinder und Stiefeltern ausdrücklich festgelegt sei, diejenige für «Stiefneffen und Stiefnichten» dagegen nicht. Wir zweifeln sogar daran, ob hier nur eine unechte Gesetzeslücke vorliege. Es gibt noch andere erbberechtigte Personen, die ebenfalls nicht ausdrücklich aufgeführt sind und deshalb für die Besteuerung unter Klasse 9 einzureihen sind, wie z. B. die Stiefgrossneffen bzw. die Stiefgrossnichten.

Im übrigen wäre festzuhalten, dass Erbschaftssteuerefälle, bei denen Stiefneffen und Stiefnichten zur Besteuerung gelangen, äusserst selten sind und innerhalb von 2-3 Jahren höchstens vereinzelt auftreten.

Angesichts dieser Sachlage könnte man sich fragen, ob eine Notwendigkeit bestehe, solche Ausnahmefälle im Gesetz ausdrücklich zu regeln, zumal es immer wieder erbberechtigte Personen geben kann, die nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind.

Wir möchten uns aber dem Antrag um Einreihung der Stiefneffen und Stiefnichten grundsätzlich nicht widersetzen. In diesem Fall würden wir sogar noch etwas weiter gehen und auch die Besteuerungsklasse für Stiefgrossneffen und Stiefgrossnichten ausdrücklich im Gesetz bezeichnen.

Die Einreihung der Stiefneffen bzw. Stiefnichten und Stiefgrossneffen bzw. Stiefgrossnichten muss aber in Anlehnung an die Verwandtschaftsverhältnisse und bestehende Einreihungssystematik erfolgen. So wäre es u. E. inkonsequent, Stiefneffen den Neffen gleichzustellen, nachdem andererseits auch zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern unterschieden wird.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beantragen wir die nachstehende Aenderung von Artikel 175 Absatz 1 StG:

Artikel 175

Die Steuer beträgt:

Klasse 1: 1,5 % für Kinder, Adoptivkinder und Ehegatten;

Klasse 2: 2,5 % für Eltern, Adoptiveltern, Grosseltern, Enkel und weitere Nachkommen;

Klasse 3: 4,0 % für vollbürtige Geschwister;

Klasse 4: 5,0 % für halbbürtige Geschwister;

Klasse 5: 6,0 % für Stiefkinder und Stiefeltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Schwiegereltern und Verschwägerte;

Klasse 6: 7,0 % für Onkel, Tante, Neffen und Nichten;

Klasse 7: 8,5 % für Stiefneffen und Stiefnichten, Stiefonkel und Stieftante;

Klasse 8: 10,0 % für Geschwisterkinder, Grossneffen, Grossnichten und Pflegekinder;

Klasse 9: 12,5 % für Stiefgrossneffen und Stiefgrossnichten, Stiefgrossonkel und Stiefgrosstante;

Klasse 10: 15,0 % für übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen und den eingereichten Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei als dadurch erledigt abzuschreiben:

Aenderung der Artikel 140 Absatz 3, 175 Absatz 1 und 200 Absatz 3 des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

Das Gesetz über das Steuerwesen wird wie folgt geändert:

Art. 140 Absatz 3

Der Anteil der Ortsgemeinden (23 Prozent) ist zu drei Fünfteln im Verhältnis der Wohnbevölkerung und zu zwei Fünfteln nach dem Steueraufkommen der Gemeinden zu verteilen. Uebersteigt der Anteil einer steuerstarken Gemeinde 23 Prozent des eigenen Steueraufkommens und hat diese Ortsgemeinde einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erhoben, so ist der 23 Prozent übersteigende Betrag in den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden einzulegen. Die Ortsgemeinden können einen Teil ihres Anteiles auch den Schul- und Fürsorgegemeinden zukommen lassen.

Art. 175 Absatz 1

Die Steuer beträgt:

Klasse 1: 1,5 % für Kinder, Adoptivkinder und Ehegatten;

Klasse 2: 2,5 % für Eltern, Adoptiveltern, Grosseltern, Enkel und weitere Nachkommen;

Klasse 3: 4,0 % für vollbürtige Geschwister;

Klasse 4: 5,0 % für halbbürtige Geschwister;

Klasse 5: 6,0 % für Stiefkinder und Stiefeltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Schwiegereltern und Verschwägerete;

Klasse 6: 7,0 % für Onkel, Tante, Neffen und Nichten;

Klasse 7: 8,5 % für Stiefneffen und Stiefnichten, Stiefonkel und Stief-tante;

Klasse 8: 10,0 % für Geschwisterkinder, Grossneffen, Grossnichten und Pflegekinder;

Klasse 9: 12,5 % für Stiefgrossneffen und Stiefgrossnichten, Stief-grossonkel und Stiefgrosstante;

Klasse 10: 15,0 % für übrige erbberechtigte Personen und Nichtver-wandte.

Art. 200 Absatz 3

Hat die Orts-, Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht den maximalen Zuschlag gemäss Absatz 2 zu erheben, so haben die Schul- oder Fürsorgegemeinden, wenn eine von beiden oder wenn beide Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag von insgesamt bis zu 22 Prozent zu erheben. Sind Schul- oder Fürsorgegemeinde nicht Defizitgemeinden, so sind die Gemeinden berechtigt, die nicht voll beanspruchten Zuschlagsprozente einer Gemeinde bis insgesamt 22 Prozent zu erheben. Die Zuschläge der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden dürfen insgesamt 22 Prozent nicht übersteigen.

Inkrafttreten:

Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

§ 8 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes

I.

Der Landsgemeinde 1975 lag als Geschäft § 12 der Antrag auf den Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes im Zusammenhang mit dem Neubau des Postgebäudes in Glarus (Gewährung eines Kredites von 7,79 Mio Franken) vor. Das Schicksal dieses Antrages ist bekannt: Nach langer Diskussion beschloss die Landsgemeinde, es sei dieser Antrag auf das kommende Jahr (1976) zu verschieben. Diese Verschiebung — so muss man annehmen — wurde hauptsächlich gestützt auf nachstehende, von den verschiedenen Rednern vorgebrachten Argumente beschlossen:

- Leerstehende Büros im Werkhof Biäsche
- Ungelöste Verwendung des Mercierhauses
- Unbefriedigende Unterbringung der Motorfahrzeugkontrolle
- Der Bericht des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH sei noch ausstehend
- Die Finanzierung sei nicht gelöst.

Ein weiterer Votant richtete — im Zusammenhang mit seinem Verschiebungsantrag — an den Regierungsrat nachstehende Wünsche:

- es solle mit der PTT über einen allfälligen vorzeitigen Bau der Einstellhalle und eine spätere Erstellung des Verwaltungsgebäudes verhandelt werden *
- es solle ein klares und verbindliches Konzept über die Unterbringung aller Verwaltungen vorgelegt werden, darin eingeschlossen der Werkhof und das Mercierhaus.

Schliesslich wurde auch behauptet, die Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordere zur Zeit die Erstellung eines solchen Verwaltungsgebäudes noch nicht; eventuell sei man aber später sehr froh um ein derartiges Bauvorhaben.

II.

Zum letzterwähnten Argument ist heute zu bemerken, dass sich die Lage auf dem Hochbausektor seit der Landsgemeinde 1975 weiter verschlechtert hat; an sich wäre es wünschbar, ein Bauvolumen, wie es mit dem geplanten Verwaltungsgebäude und dem Postneubau verbunden ist, nun auslösen zu können. Andererseits ist zur Zeit der Kanton auf dem Sektor Hochbau noch stark engagiert (Kantonsschule; Gewerbliche Berufsschule; dazu kommt das Militärspital des Bundes), so dass es sich aus diesem Grunde ebensogut rechtfertigen lässt, mit dem Bau des Verwaltungsgebäudes noch etwas zuzuwarten.

Bezüglich der Anregung, es sei der vorzeitige Bau der Einstellhalle zu prüfen, hat sich der Regierungsrat mit der Kreispostdirektion St. Gallen in Verbindung gesetzt. Diese teilt hiezu unterm 14. Januar 1976 mit, dass ein solches etappenweises Vorgehen mit ausserordentlich grossen Schwierigkeiten und hohen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Aufgrund einer kubischen Kostenschätzung hätte der Kanton — lediglich für die Einstellhalle — vorläufig mit folgenden Kosten zu rechnen:

	ca. Franken
Baukosten Anteil Kanton	1 123 000.—
Landkostenanteil für Gesamtprojekt	285 000.—
Mehrkosten für Pfählung	400 000.—
Spundwand unter Posttrakt	80 000.—
Baugrubenabschlüsse	50 000.—
Total Kosten für Kanton	<u>1 938 000.—</u>

Es ergäben sich daraus, bei Einstellmöglichkeiten für ca. 27 Motorfahrzeuge und einige Motorfahräder, Baukosten in der Höhe von rund 70 000 Franken pro Einstellplatz. Zudem entstünden bei Ausführung der zweiten Bauetappe Mehrkosten von rund 400 000 Franken, die vollumfänglich vom Kanton zu tragen wären.

Gestützt auf diese Berechnungen gelangt die Kreispostdirektion zum Schluss, dass sich das vorliegende Projekt nicht für ein etappenweises Bauen eigne. Entweder müsse das Gebäude wie geplant gemeinsam errichtet oder aber ein vollständig neues Projekt mit entsprechender Problemstellung (getrenntes Bauen) ausgearbeitet werden.

III.

Nach wie vor einer Lösung harrt die weitere Verwendung des Mercierhauses, nachdem sich gezeigt hat, dass die im Landsgemeinde-Memorial 1972 als möglich hingestellte Einrichtung einer Mensa für die neue Kantonsschule aus verschiedenen Gründen unzweckmässig wäre. (Die Mensa wird nun im Gebäude der neuen Kantonsschule untergebracht.) Die Baukommission der Kantonsschule hat dem Regierungsrat Ende des vergangenen Jahres entsprechend neue Vorschläge für die Verwendung des Mercierhauses unterbreitet, die jedoch noch eines weiteren Studiums bedürfen. Was den Werkhof angeht, so hat sich die Situation seit der letztjährigen Landsgemeinde insofern verändert, als der Bau der 3. und 4. Spur der Walenseestrasse nun sehr viel rascher erfolgt als man noch vor Jahresfrist annehmen konnte. So werden die dort noch freistehenden Raumkapazitäten früher als erwartet genutzt werden können. Für die Zwischenzeit wird nun erwogen, einen Teil der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei dorthin zu verlegen.

Was die technische Motorfahrzeugkontrolle betrifft, werden bekanntlich seit Februar dieses Jahres die Fahrzeuge im TCS-Stützpunkt Biäsche geprüft, allerdings vorerst nur für eine Versuchsperiode von drei Monaten. Es wird sich nach Ablauf dieses Provisoriums zeigen, wie hier die definitive Lösung aussehen wird und welche baulichen Investitionen allenfalls noch erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit dem Projekt für ein neues Verwaltungsgebäude hat sich seit der Landsgemeinde 1975 andererseits ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor ergeben. Es wird nämlich zur Zeit die Frage geprüft, ob sich unser kantonales Laboratorium ganz oder wenigstens teilweise mit einem Nachbarkanton zusammenlegen liesse. Je nachdem, welche Lösung sich hier anbahnt, hätte dies natürlich seine Auswirkungen auf das Raumprogramm des Verwaltungsgebäudes; bekanntlich war ja vorgesehen, das kantonale Laboratorium samt Umwelt- und Gewässerschutz im 5. Stock unterzubringen.

Der Bericht des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH über die Organisationsanalyse der Kantonalen Verwaltung ist Ende Oktober 1975 dem Regierungsrat abgeliefert worden. Der Regierungsrat hat diesen Bericht kürzlich einer ersten Lesung unterzogen; eine abschliessende Beratung wird aber erst nach der Verabschiedung der Landsgemeinde-Geschäfte möglich sein. Hernach wird dieser Bericht, versehen mit den Bemerkungen des Regierungsrates, der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission und dann dem Landrat zugeleitet werden. Was schliesslich die finanziellen Aspekte angeht, so soll der Finanzplan 1975 ff. noch im Laufe dieses Jahres dem Landrat zugeleitet werden. Dort wird das neue Verwaltungsgebäude seinen Platz finden und zugleich aufgezeigt werden, auf welche Weise die Finanzierungsfragen zu lösen sind.

IV.

All diese Darlegungen zeigen, dass verschiedene Punkte, welche von der letztjährigen Landsgemeinde offenbar als wesentlich erachtet wurden, inzwischen noch nicht definitiv gelöst werden konnten; es kann jedoch erwartet werden, dass sich die noch offenen Fragen innert Jahresfrist abklären lassen.

Der Landrat beantragt aus diesen Gründen der Landsgemeinde die nochmalige Verschiebung dieses Geschäftes auf das Jahr 1977.

§ 9 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1976 bis 1985

I. Einleitung

Dem nach dem zweiten Weltkrieg massiv zunehmenden Motorfahrzeugverkehr war auch das glarnerische Kantonsstrassennetz nicht mehr gewachsen. Es wurde daher ständig verbessert und versucht, es den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Landsgemeinde bewilligte in den Jahren 1952, 1958, 1962, 1963, 1965 und zuletzt 1970 grössere und kleinere Strassenbaukredite.

Der letzte Kredit aus dem Jahre 1970 für das Mehrjahresprogramm 1970-1975 von 20,35 Millionen Franken ist nun aufgebraucht und teilweise überzogen, wobei noch nicht alle in diesem Programm aufgeführten Bauvorhaben zu Ende geführt werden konnten.

Dafür sind verschiedene Gründe verantwortlich. Einmal hat die Teuerung in den letzten Jahren ein nie geahntes Ausmass erreicht. Sie wird im allgemeinen bei Kreditbegehren, die sich über eine längere Frist erstrecken, nicht eingerechnet, da eine verlässliche Prognose äusserst schwierig ist. Zudem ist der Zeitpunkt der Arbeitsausführung der einzelnen Abschnitte bei der Krediterteilung in den wenigsten Fällen schon bekannt. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass gerade kompliziertere Ausbauten von Dorfstrassenstrecken, bedingt durch oftmals schwierige Landerwerbsverhandlungen, oft einige Jahre bis zu ihrem Abschluss dauern können. Durch den stark zunehmenden Strassenverkehr mussten die Beläge massiv verstärkt werden, was entsprechende Mehrkosten zur Folge hatte. Die Kredite für die einzelnen Abschnitte konnten zudem nicht aufgrund von abgeschlossenen Projekten errechnet werden, sondern sie beruhten weitgehend auf generellen Schätzungen und Erfahrungswerten. Bedingt durch die Vorschriften des neuen Strassengesetzes war es auch nicht immer möglich, einfach die billigste Variante zu wählen. Infolge der starken Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs, der viele Annahmen und Schätzungen über den Haufen warf, veränderten sich die Verhältnisse dermassen, dass die meisten Projekte den neuen Gegebenheiten angepasst werden mussten.

Es drängt sich deshalb auf, die Kredite in Zukunft nur noch für grössere, zusammenhängende Strassenzüge und nicht mehr für die einzelnen Projekte zu erteilen, welches letzteres Vorgehen sich als unzweckmässig erwiesen hat. Die Kredite für die einzelnen Ausbauabschnitte würden dann wie bisher durch den Landrat nach Artikel 34 Absatz 2 des Strassengesetzes freigegeben.

Trotzdem in den nächsten Jahren die Nationalstrasse N3 längs des Walensees auf vier Spuren ausgebaut werden muss und dadurch dem Kanton Glarus zusätzlich grosse Kosten erwachsen, darf der weitere Ausbau des übrigen Strassennetzes nicht vernachlässigt werden. Während die Nationalstrasse N3 peripher entlang der nördlichen Grenze des Kantons verläuft, dienen die Kantonsstrassen in erster Linie der eigentlichen Erschliessung des Glarnerlandes. Ein zeitgemässer Ausbau ist nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sondern er kommt auch der touristischen Entwicklung des Kantons zugute; es kommt ihm daher eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Der immer grösser werdende kantonsinterne Motorfahrzeugverkehr, der in den Sommermonaten durch den Durchgangsverkehr vom Klausen her noch gesteigert wird, verlangt nun vor allem im hinteren Kantonsteil eine Korrektur der Strassen. Insbesondere sollen auch die Fussgänger durch die Erstellung von Gehwegen vor Unfällen geschützt werden.

Seit 1952 wurde unser Strassennetz systematisch ausgebaut. Zuerst waren es vor allem die Ortsdurchfahrten und Ausserortsstrecken im Unterland, da dort der Verkehr am grössten ist. In den letzten Jahren wurden aber auch einzelne Abschnitte im Hinterland in Angriff genommen; ferner konnte die Sernftalstrasse ausser der Umfahrungsstrasse von Matt und den Lawingalerien auf der Strecke Warth-Engi praktisch fertiggestellt werden.

Das nun vorliegende Mehrjahresprogramm wird für einen grösseren Zeitabschnitt angelegt, einerseits wegen der Grösse der noch zu bewältigenden Aufgaben und andererseits damit Prioritäten bei den rasch wechselnden Bedingungen gesetzt werden können. Es obliegt ja dem Landrat, mit der Genehmigung der jährlichen Strassenbauprogramme die Kredite für die einzelnen Korrekturstrecken freizugeben. Je nach dem Stand der konjunkturellen und finanziellen Lage, der Dringlichkeit der einzelnen Projekte und den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt wird der Landrat den Strassenbau entweder eher forcieren oder aber bremsen.

II. Die einzelnen Bauvorhaben

Das neue Programm gliedert sich in zwei Abschnitte, nämlich

- A. Fortsetzung begonnener Arbeiten und
- B. Neue Arbeiten.

Beim ersten Abschnitt handelt es sich um Arbeiten, für welche die Landsgemeinde bereits früher Kredite bewilligt hat, welche jedoch infolge der Bauteuerung, Projekterweiterungen usw. nicht ausreichen.

Im zweiten Abschnitt werden Arbeiten aufgeführt, die noch nie in einer Kreditvorlage enthalten waren.

Entsprechend den meisten früheren Kreditbegehren werden die Bruttosummen eingesetzt. Hievon kommen die Bundessubventionen und die Gemeindebeiträge, die je nach Abschnitt und Gemeinde aus gesetzlichen Gründen (Finanzkraft usw.) stark variieren, in Abzug.

Auch die Ansätze des Bundes können Aenderungen erfahren, werden doch für komplette Neuanlagen, wie beispielsweise die Umfahrung von Rütli, sog. Neubauschläge gewährt.

A. Fortsetzung begonnener Arbeiten

	bisherige Kredite	Aufgelaufene Kosten per 31. 12. 1975	Erforderliche Aufwendungen bis Bauabschluss	Neuer Bruttokredit
Beträge in Fr. 1 000				
a) Planungskredite				
1. 1. Hochleistungsstrasse Näfels-Linthal	500	128	500	—
b) Baukredite				
2. 1. T 17 Niederurnen-Linthal				
2. 1. 1. Niederurnen Dorf	800	630	800	—
2. 1. 2. Niederurnen-Oberurnen Gehweg	200	125	770	570
2. 1. 3. Netstal Dorf	2 300	4 445	4 660	2 360
2. 1. 4. Glarus Stadt	900	1 270	1 310	410
2. 1. 5. Mitlödi Dorf	2 760	4 200	4 700	1 940
2. 1. 6. Schwanden Nord	2 500	3 700	3 850	1 350
2. 1. 7. Schwanden Dorf	1 400	910	2 700	1 300
2. 1. 8. Schwanden-Nidfurn	250	630	680	430
2. 1. 9. Luchsingen-Hätzingen	1 150	2 260	3 780	2 630
2. 1. 10. Diesbach-Betschwanden	400	90	2 880	2 480
2. 1. 11. Linthal Durnagel-Scheidgasse	2 100	1 900	4 060	1 960
2. 1. Total T 17 Niederurnen-Linthal	14 760	20 160	30 190	15 430
2. 2. A 17 Klausenstrasse				
2. 2. 1. Fruttberge-Gängli	2 200	340	3 200	1 000
2. 2. 2. Tunnelstrecke Vorarbeiten	250	40	250	—
2. 2. Total A 17 Klausenstrasse	2 450	380	3 450	1 000
2. 3. Uebrige Kantonsstrassen				
2. 3. 1. Armen- und Reissereistrasse Näfels	500	1 210	1 260	760
2. 3. 2. Netstal-Mollis	200	100	200	—
2. 3. 3. Linthbrücke Glarus-Ennenda	600	620	990	390
2. 3. 4. Sernftalstrasse Schwanden-Elm	16 400	13 400	20 100	3 700
2. 3. Total	17 700	15 330	22 550	4 850

Zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. 1. Hochleistungsstrasse Näfels-Linthal

Im nun auslaufenden Mehrjahresprogramm 1970/1975 wurde für die generelle Projektierung dieses Strassenzuges ein Betrag von 500 000 Franken eingesetzt. Ein privates Ingenieurbüro hat erste Entwürfe ausgearbeitet, welche den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet wurden. Der vorhandene Restkredit sollte ausreichen, damit die generelle Projektierung in den nächsten Jahren abgeschlossen werden kann.

2. 1. T 17 Kantonsstrasse Niederurnen-Linthal

2. 1. 1. Niederurnen Dorf

Die Kantonsstrasse in Niederurnen wurde schon vor langer Zeit durch den Bau der Nationalstrasse N 3 (Umfahrungsstrasse) aus dem subventionsberechtigten Hauptstrassennetz eliminiert. Deshalb

wurde bisher auf einen durchgehenden Ausbau verzichtet. Immerhin wurden die schlimmsten Engpässe ausgemerzt und teilweise ein einseitiges Trottoir erstellt. Der noch vorhandene Kredit reicht voraussichtlich aus, um noch verschiedene kleinere Verbesserungen auszuführen. Trotz der vorhandenen Projekte sollen aber im neuen Programm keine grösseren Arbeiten, wie Hausabbrüche usw., in Angriff genommen werden.

2. 1. 2. Niederurnen-Oberurnen, Gehweg

Die Projektbereinigung benötigte ziemlich viel Zeit. Zudem war beabsichtigt, diese Strecke erst nach der Inbetriebnahme der Zubringerstrasse N 3 auszubauen. Das bereinigte Projekt mit Kostenvoranschlag liegt nun vor. Die Breite des Gehweges beträgt 2,00 m. Die Strassenentwässerung muss teilweise ersetzt und ergänzt werden. Die grössten Kunstbauten sind die Fassung des Falletenbaches in Röhren und zwei Brückenverbreiterungen. Die Gesamtkosten für die rund 540 m lange Strecke betragen 770 000 Franken, was einem Laufmeterpreis von ca. 1 420 Franken entspricht. Der Gemeindebeitrag wurde auf 40 Prozent festgesetzt, sodass dem Kanton Nettokosten von 456 000 Franken verbleiben.

2. 1. 3. Netstal Dorf

Diese Korrektur konnte bis auf einige Fertigstellungsarbeiten (Deckbelag, definitive Verkehrsinseln) abgeschlossen werden. Gegenüber dem Projekt von 1962 wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen und zur bessern Gestaltung und Uebersicht der Plätze und der Ueberbauung einige zusätzliche Häuser erworben und abgebrochen. Rechnete man im Jahre 1962 mit Kosten von ca. 1 330 000 Franken für den Land- und Hauserwerb, mussten hiefür schliesslich ca. 2 800 000 Franken aufgewendet werden. Auch bei den Bauarbeiten wirkte sich die Teuerung seit 1962 sehr stark aus. Ausserdem wurden zusätzliche Parkplätze und Anlagen erstellt. Die Gesamtkosten belaufen sich nun auf ca. 4 660 000 Franken. Nach Abzug des Bundesbeitrages (35 %) und des Gemeindeanteils (30 %) beziffern sich die Nettokosten des Kantons auf rund 2 120 000 Franken.

2. 1. 4. Glarus Stadt

Hier musste praktisch kein Landerwerb getätigt werden, sodass sich die Teuerung etwas weniger ausgeprägt bemerkbar machte. Diese Arbeiten konnten praktisch abgeschlossen und abgerechnet werden. Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau erklärte sich nachträglich bereit, auch diese Teilstrecke mit dem Ansatz von 35 Prozent zu subventionieren. Bei Gesamtkosten von 1 310 000 Franken betragen die Nettokosten für den Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages und des Gemeindeanteils von 40 Prozent (27 % der Gesamtkosten) noch ca. 498 000 Franken.

2. 1. 5. Mitlödi Dorf

Aufgrund genereller Studien wurde im Mehrjahresprogramm 1970/1975 ein Betrag von 2 700 000 Franken aufgenommen. Seit 1970 konnte das Projekt bereinigt und zum grössten Teil ausgeführt und abgerechnet werden. Nach verschiedenen Besprechungen mit der Gemeindebehörde entschied man sich für die nun ausgeführte Variante, die durch die enge Ueberbauung des Dorfes relativ viele Hausabbrüche bedingte. Zudem wurde die Korrekturstrecke nordwärts etwas verlängert, sodass durch den zusätzlichen Erwerb und den Abbruch eines grossen Stalles die Uebersichtlichkeit wesentlich verbessert werden konnte. Die Gesamtkosten für den Ausbau der Kantonsstrasse in Mitlödi dürften sich auf ca. 4 700 000 Franken belaufen, sodass nach Abzug der Bundessubventionen (35 %) und des Gemeindebeitrages von 18 Prozent (11,7 % der Gesamtkosten) mit einem Kantonsanteil von ca. 2 500 000 Franken gerechnet werden muss. Auch bei dieser Korrektur wirkte sich die Teuerung vor allem beim Land- und Hauserwerb, aber auch bei den Bauarbeiten, stark aus.

2. 1. 6. Schwanden Nord

Auch hier wurde lediglich aufgrund genereller Studien ein Betrag von 2 500 000 Franken ins Mehrjahresprogramm 1970/1975 aufgenommen. Verhältnismässig rasch konnte hier das Projekt bereinigt und der Landerwerb durchgeführt werden. Durch die Verlegung der Linth beim Kalkofen liess sich auch eine die Interessen des Natur- und Heimatschutzes befriedigende Variante ausführen. Im

Gegensatz zu den generellen Studien wurden im nun realisierten Projekt zusätzliche Häuser erworben und abgebrochen. Zusammen mit der Gemeindebehörde und privaten Interessenten konnte im Dorfzentrum eine zweckmässige Lösung punkto Neuüberbauung und Gestaltung der Parkplätze und der Anlagen verwirklicht werden. Nebst dem Deckbelag in der Fahrbahn und einigen definitiven Landabtretungen sind alle Kosten abgerechnet; es ergeben sich Gesamtaufwendungen von 3 850 000 Franken. Nach Abzug der Bundessubvention (35 %) und des Gemeindebeitrages von 40 Prozent für die Innerortsstrecke betragen die Nettokosten für den Kanton ca. 2 100 000 Franken.

2. 1. 7. Schwanden Dorf

Auf dieser Teilstrecke, von der Klausengarage bis zum Restaurant Löwen, konnten einige Gebäude erworben und provisorische Trottoirs erstellt werden. Zudem wurden bei einigen Häusern die vorstehenden Treppen entfernt und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen. Da noch mindestens ein grösseres Wohnhaus erworben werden muss und zudem andere Teilstrecken dringender ausgebaut werden sollten, ist vorgesehen, mit dieser Korrektur noch einige Jahre zuzuwarten. Ein neu überarbeiteter Kostenvoranschlag lautet nun auf ca. 2 365 000 Franken gegenüber der früheren Berechnung von 1 385 000 Franken aus dem Jahre 1967. Nach Abzug der Bundessubvention und des Gemeindebeitrages von 40 Prozent muss mit Nettokosten von ca. 1 100 000 Franken gerechnet werden.

2. 1. 8. Schwanden-Nidfurn

Bei dieser Teilstrecke war ursprünglich beabsichtigt, ein möglichst einfaches einseitiges Trottoir zu erstellen. In den ersten Entwürfen war vorgesehen, bedingt durch vorstehende Gebäude, die Fahrbahnseite mehrmals zu wechseln. Diese wohl billigste, technisch jedoch unbefriedigende Lösung fand aber bei den Gemeindebehörden keine gute Aufnahme. In der Folge wurde beschlossen, ein durchgehendes einseitiges Trottoir von 2,00 m Breite zu erstellen, wobei jedoch ein relativ teures Doppelwohnhaus erworben und abgebrochen werden musste. Bei zwei Häusern wurden die Hauseingänge verlegt und bei einer Liegenschaft musste eine Arkade gebaut werden. Für diese drei Objekte wurden gesamthaft gegen 200 000 Franken verausgabt. Zusätzlich musste durch den erwähnten Hausabbruch das Nidfurnerbächli auf eine grössere Strecke eingedeckt und der Schulhausplatz neu gestaltet werden. Alle diese zusätzlichen Arbeiten und die sich auch hier auswirkende Teuerung ergeben am Schlusse voraussichtliche Gesamtkosten von 680 000 Franken. Immerhin kann festgestellt werden, dass die nun verwirklichte Ausbauf orm im Gegensatz zu den ersten Studien den Verkehrsbedürfnissen während längerer Zeit genügen sollte.

2. 1. 9. Luchsingen-Hätzingen

Auch auf diesem Abschnitt wollte man ein einfaches Trottoir möglichst ohne Hausabbrüche und Anpassungen erstellen. Nachdem jedoch in Nidfurn eine teurere Variante zur Ausführung gelangte, verlangten die zuständigen Gemeindebehörden und die Mehrheit der Bevölkerung, dass auch in ihren Dörfern ein einigermaßen grosszügiger Ausbau der Kantonsstrasse vorgenommen werden sollte. In Luchsingen wurde die Ausbaustrecke bis zur Gemeindegrenze im Steinigen verlängert. Auch in Hätzingen wurde das Trottoir über die unübersichtliche Kurve bei der Liegenschaft von Dr. Schneiter hinausgeführt. Die Kurve bei der Drogerie Bamert wurde ebenfalls saniert, indem die Strasse verlegt und das Trottoir zur Verbesserung der Sichtweiten auf einer Teilstrecke beidseitig angeordnet wurde. In Hätzingen wurde das Restaurant Rössli samt Saal, in Luchsingen ein ehemaliges Geschäftshaus und die ehemalige Post erworben und abgebrochen. Hinzu kamen noch der Abbruch zweier Garagen und der Umbau eines Geschäftshauses. Die Anpassungsarbeiten bei verschiedenen Liegenschaften verursachten wesentliche Kosten. Durch die Hausabbrüche bedingt musste der Dorfplatz in Luchsingen neu gestaltet werden. Dafür kann nun, wie dies auch für Nidfurn zutrifft, festgestellt werden, dass mit dem bald abgeschlossenen Ausbau in Luchsingen und Hätzingen eine Sanierung erfolgte, die den Verkehrsbedürfnissen im Hinterland für längere Zeit genügen sollte.

Die neue Linthbrücke konnte allerdings noch nicht gebaut werden, sodass zur momentanen Verbesserung ein provisorischer Fussgängersteg erstellt wurde. Die generelle Projektierung der Hochleistungsstrasse im Raume Hinterland ergab, dass voraussichtlich für diese Strasse nur eine Linienführung längs des SBB-Trasses, zwischen Linth und Bahn, in Frage kommt. Dies hat zur Folge, dass Linth, Hochleistungsstrasse und Bahn mit einer einzigen grossen Brücke von ca. 50 m Länge überspannt werden müssen.

Eine neu überarbeitete Kostenschätzung für alle drei Teilabschnitte lautet auf ca. 3 780 000 Franken, wovon allein 1 450 000 Franken für die Linthbrücke entfallen. Wie auch beim Abschnitt Schwanden-Nidfurn können für diese Korrektur keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden, sodass sich die Nettokosten für den Kanton auf ca. 3 530 000 Franken belaufen (Gemeindebeitrag Luchsingen 14 %, Hätzingen 13 %).

2. 1. 10. Diesbach-Betschwanden

Im Mehrjahresprogramm 1970/1975 sind für diesen Abschnitt 400 000 Franken eingesetzt. Wie in den andern Dörfern des Hinterlandes soll nun auch hier eine relativ grosszügige Lösung verwirklicht werden. Das Projekt für die Ortsdurchfahrt Betschwanden wurde vom Regierungsrat bereits genehmigt; auch für die Korrektur in Diesbach wird gegenwärtig die Planaufgabe durchgeführt.

Es ist geplant, ein durchgehendes einseitiges Trottoir auf der gleichen Seite wie in Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen und Hätzingen zu erstellen, sodass später, wenn auch die Ausserortsstrecken gebaut sind, ein durchgehendes Trottoir von Schwanden bis Betschwanden zur Verfügung steht. Bei einem Wohnhaus in Betschwanden muss eine Arkade erstellt werden; ferner müssen verschiedene Schöpfe erworben und abgebrochen werden. In Diesbach ist die bestehende Ueberbauung so ungünstig, dass insgesamt sieben Häuser dem Strassenbau zum Opfer fallen. Erfahrungsgemäss sind, falls Hausabbrüche vorgenommen werden müssen, die notwendigen Anpassungskosten relativ hoch, sodass die Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag auf 2 880 000 Franken errechnet wurden. Da auch für diese Teilstrecke keine Bundesbeiträge zu erwarten und die Gemeindeanteile (Betschwanden 10 %, Diesbach noch nicht festgelegt) gering sind, muss mit Nettokosten von ca. 2 600 000 Franken gerechnet werden.

2. 1. 11. Linthal, Durnagel-Scheidgasse

Es ist einstweilen nicht vorgesehen, in Linthal eine Hochleistungsstrasse zu erstellen; eine solche käme erst beim Bau einer Alpendurchquerung mit Ganzjahresbetrieb in Frage. In Linthal wird daher nach den Normalien des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau gebaut, womit auch die entsprechenden Bundessubventionen ausgerichtet werden.

Für ein erstes Projekt wurde im Jahre 1971 noch mit Kosten von 3 000 000 Franken gerechnet. Durch die Teuerung, vor allem beim bereits durchgeführten Landerwerb, belaufen sich die Gesamtkosten nun auf 4 060 000 Franken. Nach Abzug der Bundessubvention (35 %) und des Gemeindebeitrages von 25 Prozent für die Innerortsstrecke betragen die Nettokosten für den Kanton ca. 2 030 000 Franken.

2. 2. A 17 Klausenstrasse

2. 2. 1. Fruttberge-Gängli

Da die Strasse wegen Schneedrucks auf einer längeren Strecke abrutschte, wurden hier bereits vor längerer Zeit verschiedene Stützmauern im Rahmen des Ausbauprojektes erstellt und das gefährdete Gebiet aufgeforstet. Aus konjunkturellen Gründen (Ueberlastung des Baugewerbes) wurden die übrigen Arbeiten immer wieder zurückgestellt. Infolge der massiven Bauteuerung muss nun hier mit Gesamtkosten von 3 200 000 Franken gerechnet werden. Davon übernimmt der Bund 65 Prozent, d. h. ca. 2 080 000 Franken, sodass für den Kanton Nettokosten von ca. 1 120 000 Franken verbleiben.

2. 2. 2. Tunnelstrecke

Wegen des ungenügenden Lichttraumprofils in den zwei Tunnels muss hier jeweils im Sommer ein mit Lichtsignalen geregelter Einbahnverkehr angeordnet werden. Wegen der ausserordentlich hohen Kosten kommt hier ein Ausbau vermutlich noch für längere Zeit nicht in Frage. Die vorhandenen Mittel reichen für die generelle Projektierung aus.

2. 3. Uebrige Kantonsstrassen

2. 3. 1. Armen- und Reissereistrasse Näfels

Die Arbeiten für diese beiden Strassen in Näfels konnten praktisch abgeschlossen werden. Aufgrund genereller Studien wurde im Mehrjahresprogramm 1970/1975 ein Betrag von 500 000 Fran-

ken aufgenommen. Die Projektbereinigung und die Aufstellung des Kostenvoranschlages ergab, dass diese Summe für die Fertigstellung niemals genügen konnte. Laut Kostenvoranschlag von Ende 1971 rechnete man bereits damals für beide Strassen zusammen mit 1 219 000 Franken. Die Gesamtkosten bis zur Fertigstellung dürften sich nun auf ca. 1 260 000 Franken belaufen, sodass nach Abzug des Gemeindebeitrages von 40 Prozent die Nettokosten für den Kanton ca. 756 000 Franken betragen werden.

Mit diesen Korrekturen konnten die unhaltbaren Zustände (fehlende Entwässerung) vor allem bei der Armenstrasse saniert werden.

2.3.2. Netstal-Mollis

Zur örtlichen Verbesserung dieser Kantonsstrassenstrecke in Netstal wurde im letzten Mehrjahresprogramm ein entsprechender Kredit erteilt. Die noch vorhandenen Mittel dürften ausreichen, damit in den nächsten Jahren auch in Mollis gewisse Verbesserungen vorgenommen werden können.

2.3.3. Linthbrücke Glarus-Ennenda

Die Landsgemeinde des Jahres 1968 bewilligte für den Neubau der Linthbrücke Glarus-Ennenda einen Kredit von 600 000 Franken. Obschon nicht die von der Baudirektion vorgeschlagene billigste Variante gewählt wurde, reichte der bewilligte Betrag zum Bau der Brücke annähernd aus.

Die Anpassungsarbeiten auf dem Gemeindegebiet von Ennenda mit der Sanierung des SBB-Niveauüberganges, die bis Ende 1977 abgeschlossen sein dürften, erheischen nun aber noch zusätzliche Mittel. Der Anteil des Kantons an die bahneigenen Kosten für die Aufhebung des Wärterpostens, der Automatisierung der Barrierenbedienung usw. beziffert sich auf 285 000 Franken. Die Gesamtkosten, inkl. die bauseitigen Anpassungen, erreichen somit den Betrag von ca. 990 000 Franken. An diese Aufwendungen leisten die Gemeinden Ennenda und Glarus Beiträge von total 88 000 Franken.

2.3.4. Sernftalstrasse Schwanden-Elm

Die Landsgemeinde 1968 gewährte für den Ausbau der Sernftalstrasse von Schwanden nach Elm, bei veranschlagten Gesamtkosten von 16 400 000 Franken, einen Nettokredit von 4 800 000 Franken. Ausser der Umfahrungsstrasse von Matt sind praktisch alle Arbeiten abgeschlossen, und auch die Umfahrungsstrasse soll in den nächsten zwei bis drei Jahren erstellt werden. Die bis Ende 1975 aufgelaufenen Kosten für den Ausbau dieser Kantonsstrasse belaufen sich auf 13 400 000 Franken, sodass noch ein Restbaukredit von 3 000 000 Franken zur Verfügung steht. Die nachgeführte Gesamtkostenberechnung, Stand 1975, ergibt nun 20 100 000 Franken, wobei in dieser Summe alle Fertigstellungsarbeiten, die Umfahrungsstrasse Matt und die Ablösungssumme für die Ortsdurchfahrt in Matt eingerechnet sind.

Da für alle übrigen Strassenbauten die Bruttosummen und die entsprechenden Kredite verlangt werden, sollte dies aus Gründen der Vereinheitlichung und der Uebersicht auch bei der Sernftalstrasse der Fall sein. Bei einer Kostenüberschreitung von ca. 3 700 000 Franken bedingt durch die Teuerung, Projekterweiterung usw. ergeben sich nach Abzug der Bundesbeiträge voraussichtliche Nettomehrkosten von 1 850 000 Franken. (In diesem Betrag sind allfällige Lawinenschutzmassnahmen auf der Teilstrecke Warth-Engi nicht enthalten).

B. Neue Arbeiten

3.1. T 17 Niederurnen-Linthal

	Total Baukosten (in Fr. 1 000)
3.1.1. Glarus-Mitlödi	7 370
3.1.2. Mitlödi-Schwanden	3 120
3.1.3. Nidfurn-Leuggelbach	940
3.1.4. Leuggelbach-Luchsingen	400
3.1.5. Hätzingen-Diesbach	490
3.1.6. Betschwanden-Rüti (Umfahrungsstrasse)	25 800
Total 3.1. T 17 Niederurnen-Linthal	<u>38 120</u>

3. 2. A 17 Klausenstrasse

	Total Baukosten (in Fr. 1 000)
3. 2. 1. Fruttlaui-Post Frutt	3 200
Total 3. 2. A 17 Klausenstrasse	<u>3 200</u>

3. 3. Uebrige Kantonsstrassen

3. 3. 1. Sernftalstrasse, Lawinensicherungen (Projektierungskredit)	300
3. 3. 2. Elm-Wichlen, Gehweg	120
3. 3. 3. Bilten-Schänis, Trottoir	120
3. 3. 4. Durnagelstrasse Linthal	1 250
3. 3. 5. Schwanden-Haslen, Niveauübergang SBB, Linthbrücke	785
Total 3. 3. Uebrige Kantonsstrassen	<u>2 575</u>

Zu den einzelnen Abschnitten sind folgende Bemerkungen zu machen:

3. 1. T 17 Niederurnen-Linthal**3. 1. 1. Glarus-Mitlödi**

Der stärkste Verkehr auf der T 17 wird eindeutig auf der Teilstrecke Näfels, Einmündung Zubringer N 3 bis Schwanden, festgestellt. Ausser den Ausserortsstrecken Glarus-Mitlödi und Mitlödi-Schwanden konnten in den letzten Jahren alle übrigen Abschnitte ausgebaut und saniert werden.

Die bestehende Strasse von Glarus nach Mitlödi ist schmal und unübersichtlich. Der vorhandene Strassenbelag ist viel zu schwach dimensioniert und muss deshalb laufend repariert werden. Gemäss dem vorliegenden Projekt ist vorgesehen, verschiedene enge Kurven zu eliminieren und die Strasse zu verbreitern. Zudem soll ein durchgehendes einseitiges Trottoir auf der Talseite erstellt werden. Von den veranschlagten Gesamtkosten von 7 370 000 Franken übernimmt der Bund 35 Prozent, sodass dem Kanton noch Nettokosten von ca. 4 800 000 Franken verbleiben.

3. 1. 2. Mitlödi-Schwanden

Auch diese Ausserortsstrecke bedarf dringend einer Sanierung, muss doch die gefährliche Kurve bei der Guppenrunse beseitigt werden. Auch auf diesem Teilstück ist vorgesehen, die Fahrbahn zu verbreitern und ein durchgehendes einseitiges Trottoir zu erstellen. Die Gesamtkosten betragen hier 3 120 000 Franken, wobei für den Kanton, nach Abzug der Bundessubvention von 35 Prozent, ca. 2 030 000 Franken verbleiben.

3. 1. 3. Nidfurn-Leuggelbach**3. 1. 4. Leuggelbach-Luchsingen****3. 1. 5. Hätzingen-Diesbach**

Diese Projekte umfassen die Ausserortsstrecken zwischen den Dörfern im Hinterland. Können diese Projekte alle verwirklicht werden, wäre ein durchgehendes einseitiges Trottoir von Schwanden bis Betschwanden vorhanden. Die Kantonsstrasse ist auf den obenerwähnten Abschnitten schmal und unübersichtlich, sodass der Fussgänger vor allem bei Dunkelheit stark gefährdet ist. Mit der Verwirklichung dieser Projekte würde auch die Schneeräumung wesentlich erleichtert.

Für die drei Teilstrecken muss mit Kosten von insgesamt 1 830 000 Franken gerechnet werden. Dieser Betrag fällt vollumfänglich zu Lasten des Kantons, da für diese Art von Korrekturen keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

3. 1. 6. Rüti Umfahrung

Als erste Teilstrecke einer künftigen Hochleistungsstrasse von Näfels bis Linthal soll im vorliegenden Mehrjahresprogramm die Umfahrung von Rüti, vom Durnagelsammler in Linthal bis zum SBB-Uebergang in Betschwanden, verwirklicht werden. Das Trasse der neuen Strasse wird im Prinzip neben die bestehende SBB-Linie verlegt, wodurch die Immissionen aller Art im relativ engen Tal

auf ein Minimum reduziert werden können. Wegen der schwierigen topografischen Verhältnisse muss bei der Schütten- und Priesternrunse in Rüti ein längerer und bei der Erlunrunse ein kürzerer Tunnel erstellt werden. Da ein grosser Teil der Umfahrungsstrasse im Einschnitt erfolgt, ist mit erheblichen Materialüberschüssen zu rechnen. Da andererseits auf dem Gebiet der Gemeinde Diesbach ein entsprechendes Materialmanko besteht, kann das Ueberschussmaterial aus dem Gebiet von Rüti für das künftige Trasse in Diesbach verwendet und dort geschüttet werden.

Gleichzeitig mit der Erstellung der Umfahrungsstrasse von Rüti muss der Niveauübergang bei Betschwanden aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgehoben und die Kantonsstrasse verlegt werden. Die Länge der neu zu erstellenden Strasse beträgt rund 1 km. Die verlegte Strasse beginnt im Marglen und folgt dem rechten Ufer der Linth bis zum Bereiche der Wasserfassung der Firma Legler & Co. Hier wird nach einer Rechtskurve die SBB und die neue Hochleistungsstrasse unterquert. Der Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse erfolgt im Bereiche des Tea-Rooms Knobel in Betschwanden. Gemäss einer generellen Kostenschätzung betragen die Kosten für die Umfahrung Rüti 18 800 000 Franken. Für die Verlegung der Kantonsstrasse in Betschwanden muss mit Kosten von 5 500 000 Franken und für die Dammschüttungen in Diesbach mit 1 500 000 Franken gerechnet werden. Die Gesamtkosten dieser ersten Etappe der Hochleistungsstrasse belaufen sich demnach auf 25 800 000 Franken, wobei mit rund 11 600 000 Franken (45 %) Bundessubventionen zu rechnen ist.

3. 2. A 17 Klausenstrasse

3. 2. 1. Fruttlai-Post Frutt

Beim vorliegenden Abschnitt handelt es sich um eine der gefährlichsten Strecken der Klausenstrasse. Seit der Eröffnung der Strasse vor 75 Jahren wurden hier, wenn man von mehreren Oberflächenbehandlungen absieht, keine grösseren Arbeiten ausgeführt. Die Strasse ist durchschnittlich nur knapp 5 m breit, stark bombiert und wegen der engen Kurven unübersichtlich.

Das Projekt sieht vor, die Strasse auf 6,50 m Breite auszubauen. Um eine wesentlich flüssigere Linienführung zu erreichen, müssen verschiedene grosse Stützmauern, Erd- und Felsabtrag sowie grosse Aufschüttungen erstellt werden.

Von den berechneten Gesamtkosten von 3 200 000 Franken verbleiben für den Kanton Nettokosten von 1 120 000 Franken.

3. 3. Uebrige Kantonsstrassen

3. 3. 1. Sernftalstrasse, Lawinensicherungen

Die Sernftalstrasse, vor allem der Abschnitt Warth-Engi, ist bei gewissen meteorologischen Bedingungen lawinengefährdet. Infolge der ungünstigen topografischen Verhältnisse wird auch die Nutzung der grossen Waldungen oberhalb der Strasse auf der Strecke Warth-Engi erschwert. Mit einem ca. 1,1 km langen Tunnel könnten diese Probleme am besten gelöst werden. Je nach den geologischen Bedingungen müsste für die Erstellung eines solchen Bauwerkes mit Kosten zwischen 15 bis 20 Millionen Franken gerechnet werden; dazu kämen jährlich hohe Unterhaltskosten für einen solchen Tunnel. Statt dessen könnte man zur Sicherung der Strasse an den gefährlichsten Stellen zwei Galerien von total 240 m Länge erstellen, ferner zur Nutzung der Waldungen eine Basiswaldstrasse von 2400 m Länge. Für diese Bauvorhaben bestehen bis heute allerdings nur generelle Studien. Aufgrund von Erfahrungswerten und Kostenschätzungen muss jedoch mit ungefähren Kosten von 6 000 000 Franken gerechnet werden. Voraussichtlich sind hierfür auch Beiträge seitens des Bundes erhältlich, doch müssen hierüber konkrete Verhandlungen erst noch aufgenommen werden. Was das Projekt der Basiswaldstrasse angeht, stellen sich hier ferner Probleme forstlicher und gesamtwirtschaftlicher Art, die noch eines näheren Studiums bedürfen. All diese Studien erfordern einen grossen Aufwand, den das Kantonsingenieurbüro, da es in den nächsten Jahren mit andern Aufgaben ohnehin stark beansprucht ist, voraussichtlich nicht auch noch auf sich nehmen kann. Es soll deshalb, damit diese Arbeiten an Hand genommen werden können, ein Projektierungskredit von 300 000 Franken eröffnet werden.

3. 3. 2. Elm-Wichlen

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstrasse Elm-Erbstürli, deren Ausbaurkosten bekanntlich vollumfänglich vom Bund als Zufahrt zum Waffenplatz Wichlen übernommen wurden,

muss vom Kanton für die Erstellung eines Trottoirs im Kostenbetrage von 160 000 Franken auf der Teilstrecke Einmündung Umfahrungsstrasse bis Sportbahnen ein Beitrag von 120 000 Franken geleistet werden; 40 000 Franken übernimmt der Bund.

3. 3. 3. Bilten-Schänis

Seit der Inbetriebnahme der Nationalstrasse N3 und damit auch des Anschlusses Bilten hat die Verbindungsstrasse Bilten-Schänis ein grösseres Verkehrsaufkommen erhalten. Gestützt auf einen dringenden Wunsch des Gemeinderates Bilten soll deshalb zum Schutze der Fussgänger ein Trottoir von ca. 80 m Länge von der Kreuzung bei der Firma Wanner bis zur Rufibachstrasse erstellt werden. Die Baukosten sind mit rund 120 000 Franken veranschlagt, inkl. die Brückenverbreiterung über den Gottachbach.

3. 3. 4. Durnagelstrasse Linthal

Die sich in einem bedenklichen Zustand befindliche Durnagelstrasse in Linthal wurde als Zufahrt zur Gemeinde Braunwald ins Kantonsstrassennetz übernommen. Diese Strasse musste wegen ihres schlechten Zustandes teilweise gesperrt und sie soll deshalb (inkl. Ersatz der baufälligen Linthbrücke) ausgebaut werden. Die entsprechenden Kosten wurden mit 1 250 000 Franken veranschlagt, sodass dem Kanton nach Abzug der Ablösungssumme und des Gemeindebeitrages von 25 Prozent an den Ausbau noch Nettokosten von ca. 720 000 Franken verbleiben.

3. 3. 5. Schwanden-Haslen, Niveauübergang SBB, Linthbrücke

Die Teilstrecke von der Garage Dürst bis zum Restaurant Eidgenossen der Kantonsstrasse Schwanden-Haslen-Hätzingen wurde vom Kanton erst im Jahre 1973 ins Eigentum übernommen. Damit verbunden war auch ein Brückenabtausch, indem die ehemals dem Kanton gehörende Linthbrücke beim Restaurant National der Gemeinde abgetreten wurde. Vor allem die Einmündung in die Kantonsstrasse, der SBB-Niveauübergang und die Linthbrücke befinden sich in einem schlechten Zustand und sollen ausgebaut werden. Bei veranschlagten Gesamtkosten von ca. 785 000 Franken verbleiben dem Kanton nach Abzug der Ablösungssumme und des Gemeindebeitrages noch Nettokosten von ca. 400 000 Franken.

III. Nicht ins Mehrjahresprogramm aufgenommene Projekte

Die nachstehenden Projekte für neue Arbeiten haben nicht berücksichtigt werden können. Es handelt sich um die folgenden Vorhaben:

1. Schwanden-Schwändi; Schwändi-Glarus

Die Strassen Schwanden-Schwändi und Schwändi-Glarus sind ausbaubedürftig, gehören aber einstweilen nicht zum Kantonsstrassennetz. Ein Begehren der beteiligten Gemeinden auf Aufnahme dieser Strassen ins Kantonsstrassennetz liegt vor. Sollte der Landrat diesem Begehren zustimmen — ein entsprechender Antrag ist in Vorbereitung — wäre der nötige Kredit für den Ausbau der beiden Strassen von einer nächsten Landsgemeinde separat einzuholen.

2. Kerenzerbergstrasse Mollis-Näfels

Im Mehrjahresprogramm von 1958 war ein Kredit für den Ausbau der Kerenzerbergstrasse Mollis-Näfels, Teilstrecke Kirchenplatz bis SBB-Niveauübergang, enthalten. Wegen des Baues der Walensee-strasse wurden jedoch für die Kerenzerbergstrasse keine Bundessubventionen mehr ausgerichtet, sodass der damals gewährte Nettokredit knapp für die Teilstrecke vom Restaurant Waid bis zum Kirchenplatz ausreichte. Auf dem in Frage stehenden Strassenabschnitt ist ein allerdings schmales Trottoir vorhanden. Das Begehren nach Erstellung eines zweiten Trottoirs auf dem Abschnitt Kreuzung Kanalstrasse/Bahnhofstrasse bis zur Kirche Mollis (Gesamtkosten rund 400 000 Franken) ist zwar verständlich, doch erscheint dieses Vorhaben nicht vordringlich, selbst wenn in Rechnung gestellt wird, dass mitunter die Kerenzerbergstrasse als Ausweichstrecke zur Walensee-route benützt wird. Dieses Projekt soll deshalb auf spätere Jahre verschoben werden, zumal es im Kanton noch zahlreiche und stärker befahrene Innerortsstrecken gibt, die überhaupt kein Trottoir aufweisen.

3. Biäschebrücke

Auch der Neubau oder die Korrektur der Biäschebrücke war bereits in einer früheren Kreditvorlage enthalten. Da im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N3 das sekundäre Strassennetz in der Linthebene überprüft und angepasst werden musste, wurde dieses Bauvorhaben immer wieder zurückgestellt. Heute steht fest, dass der Zustand der Brücke schlecht ist; ein ersatzloser Abbruch dürfte wegen der Erschliessung des Gebietes um das Restaurant Biäsche wohl kaum in Frage kommen. Momentan prüft das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen, ob die Brücke repariert oder durch einen Neubau ersetzt werden soll. Nach Vorliegen aller Unterlagen wird eventuell zuhanden einer späteren Landsgemeinde ein separates Kreditbegehren gestellt werden.

4. Anschluss der Sernftalstrasse in Schwanden

Aus finanziellen Gründen ist es zur Zeit ausgeschlossen, eine den heutigen Verkehrsbedürfnissen entsprechende Lösung für die Sanierung des Kreuzplatzes in Schwanden und den Anschluss der Sernftalstrasse zu verwirklichen. Eine zweckmässige und verkehrsgerechte Lösung könnte nur mit einem Anschluss der Sernftalstrasse nördlich von Schwanden, der anschliessenden Ueberquerung der Linth und einer Vertunnelung beim «Föhnen» realisiert werden. Die zu erwartenden enormen Kosten verunmöglichen aber die Aufnahme einer Korrektur dieses Umfanges ins vorliegende Mehrjahresstrassenprogramm. Immerhin werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Dorfstrassenstrecke in Schwanden von der Baudirektion Verbesserungen studiert, damit die vor allem durch die SBB-Barriere bedingten Verkehrsstauungen, die auch den Motorfahrzeugverkehr auf der Talstrasse T 17 beeinträchtigen, so gut als möglich behoben werden können.

IV. Grundsätzliche Bemerkungen zum Mehrjahresprogramm

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Mehrjahresbauprogramm zu bemerken, dass die Nichtberücksichtigung eines bestimmten Strassenabschnittes nicht bedeutet, dass diesbezüglich eine Korrektur in den Jahren 1976-1985 schlechthin ausgeschlossen wäre. Gegenteilig muss es dem Regierungsrat und dem Landrat unbenommen sein, einer späteren Landsgemeinde eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Umgekehrt bedeutet die Aufnahme eines bestimmten Projektes nicht die Verpflichtung, das betreffende Vorhaben in den Jahren 1976-1985 auf alle Fälle zu realisieren; gegenstandslos soll ja der Landrat bei der Gestaltung der jährlichen Bauprogramme auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons, auf die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt Rücksicht nehmen. Ueberhaupt ist zu sagen, dass während einer Zeitspanne von 10 Jahren sich die Verhältnisse derart stark ändern können, dass ein Mehrjahresbauprogramm naturgemäss gewissen Modifikationen unterworfen sein wird.

Ferner soll es dem Landrat unbenommen sein, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen, soweit dadurch die betreffenden Globalkredite nicht überschritten werden. Hingegen wäre es unzulässig, zwischen den sechs erwähnten Positionen Verschiebungen vorzunehmen, also z. B. weniger an der Talstrasse T 17 und dafür mehr an der Klausenstrasse zu verbauen oder umgekehrt.

Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Landsgemeinde zu gewährenden Kredite auf der Preisbasis per 1. Januar 1976 fussen, d. h. dass damit allfällige teuerungsbedingte Kostenüberschreitungen bewilligt sind.

V. Finanzielles

1. Nettokosten für den Kanton; Finanzbedarf

Wie bereits vorstehend ausgeführt, basieren die Kredite für die einzelnen Strassenzüge auf den errechneten Gesamtbaukosten. Während die zu erwartenden Bundessubventionen und Gemeindebeiträge für die in Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten) erwähnten Projekte bereits festgelegt sind, werden dieselben für die neuen Korrektionsarbeiten (Abschnitt B) erst mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes durch das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau bzw. durch den Regierungsrat bestimmt. Die nachstehend aufgeführten Nettokosten für den Kanton für die unter Abschnitt B aufgeführten Arbeiten wurden deshalb aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte ermittelt.

Die dem Kanton verbleibenden Netto-Baukosten belaufen sich wie folgt:

Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten)

	Gesamtkredit (in Franken 1 000)	Anteil Kanton (in Franken 1 000)
a) Planungskredite	—	—
b) Baukredite		
2. 1. T 17 Niederurnen-Linthal	15 430	9 994
2. 2. A 17 Klausenstrasse	1 000	350
2. 3. Uebrige Kantonsstrassen	4 850	2 696
Total Abschnitt A	21 280	13 040

Abschnitt B (Fortsetzung begonnener Arbeiten)

3. 1. T 17 Niederurnen-Linthal	38 120	22 838
3. 2. A 17 Klausenstrasse	3 200	1 120
3. 3. Uebrige Kantonsstrassen	2 575	1 758
Total Abschnitt B	43 895	25 716
Total Abschnitt A + B	65 175	38 756

Die mit dem letzten Mehrjahresprogramm 1970-1975 bewilligten Kredite wurden bei verschiedenen Korrektionsstrecken teilweise überschritten, wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht. Bei den unter Abschnitt A aufgeführten neuen Bruttokrediten handelt es sich also teilweise um Nachtragskredite für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 1975 bereits getätigt wurden, ohne dass ein entsprechender Kredit vorhanden war. Andererseits sind aus dem früheren Mehrjahresprogramm noch Kredite vorhanden, die bis zum 31. Dezember 1975 nicht voll ausgeschöpft worden sind. Alles in allem resultiert daraus ein Minderaufwand an effektiv noch bereitzustellenden Mitteln für die Jahre 1976-1985 von 972 000 Franken, welcher Betrag von der Nettokreditsumme von 13 040 000 Franken in Abzug zu bringen ist. Für den Abschnitt A ergibt sich somit ein noch zu finanzierender Gesamtaufwand (netto) von 12 068 000 Franken.

Die vom Kanton zu finanzierenden Nettobaukosten für die Jahre 1976-1985 errechnen sich also wie folgt:

Für Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten)	Fr. 12 068 000.—
Für Abschnitt B (neue Arbeiten)	25 716 000.—
Total Nettokosten für Kantonsstrassen	<u>37 784 000.—</u>

Dazu kommt der Anteil des Kantons Glarus für den Ausbau der Nationalstrasse N 3 (3. und 4. Spur Walenseestrasse, Melioration, Fertigbeläge und Schlusszahlungen für bestehende N 3) im geschätzten Betrag von rund

Fr. 19 000 000.—

Der gesamte Finanzbedarf des Kantons für Strassenbauten 1976-1985 stellt sich somit auf rund

Fr. 56 784 000.—

2. Finanzierungsmittel

Die Finanzierung der Strassenbau- und Unterhaltskosten ist im Strassengesetz geregelt.

a) Ordentliche Mittel gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Strassengesetz sind ordentlicherweise die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen durch folgende Einnahmen zu finanzieren:

- die Beiträge des Bundes
- die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll
- die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- die Beiträge der Gemeinden

Als zweckgebundene Mittel stehen also der Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradabgaben sowie der Anteil am Benzinzoll zur Verfügung. Die Fahrradabgaben dürften in Zukunft kaum stark ins Gewicht fallen. Auch die Entwicklung der Motorfahrzeugtaxen ist mit aller Vorsicht zu budgetieren (Weggang der ausländischen Arbeitskräfte). Der Kantonsanteil am Benzinzoll wird, verteilt nach Massgabe der Strassenbauaufwendungen, voraussichtlich in den nächsten Jahren leicht ansteigen. Es ist aber heute schon darauf hinzuweisen, dass unsere Strassenunterhaltskosten von der Inbetriebnahme des N3-Tunnels am Walensee an noch stark steigen werden, sollte der Bund die Betriebskosten der Nationalstrassen nicht übernehmen. Die zweckgebundenen Mittel werden also mehr und mehr von den Unterhaltskosten aufgesogen, so dass für die Strassen-Baukostenfinanzierung immer weniger Mittel zur Verfügung stehen, was nachstehender Uebersicht entnommen werden kann.

Jahr	Nettoertrag aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen + Benzinzollanteil	Tilgungen der Strassenbaukosten	Strassenunterhalts- und Betriebskosten	Beiträge an Gemeinden (Anteil an Motorfahrzeugsteuern)
1971	2 845 447	2 845 447 100 %	—	—
ab				
1972	3 184 503	1 332 719 41,8 %	1 667 721 52,4 %	184 062 5,8 %
1973	3 389 804	1 595 925 47,0 %	1 669 487 49,3 %	124 392 3,7 %
1974	4 303 497	1 425 620 33,1 %	2 362 768 54,9 %	515 109 12,0 %
1975 (Budget)	4 070 000	758 380 18,6 %	2 790 000 68,6 %	522 500 12,8 %

b) Zusätzliche Finanzierung gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz

Gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz kann der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung beschliessen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen. Natürlich sind auch diese Zuschüsse nicht unbegrenzt, da dadurch das Ergebnis der ordentlichen Rechnung wesentlich beeinflusst wird und unter Umständen zu einer Erhöhung des Staatssteuerfusses Anlass geben könnte.

3. Mutmassliche Entwicklung der Strassenbauschuld

In der nebenanstehenden Tabelle zeigen wir die mutmassliche Entwicklung der Strassenbauschuld auf Grund des vorliegenden Mehrjahresprogrammes auf.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Nettokosten für den Kanton total 57,5 Millionen Franken betragen, ohne Zinsaufwendungen. Ende des Jahres 1985 wäre — selbst bei Uebernahme der vollen Bauzinsen zu Lasten der ordentlichen Rechnung und bei erhöhten Tilgungsraten — immer noch eine Schuld von 55,1 Millionen Franken vorhanden. (Ohne die erhöhten Tilgungsraten würde sich die Schuld auf über 68 Millionen Franken belaufen und ohne die Uebernahme der Schuldzinsen zu Lasten der ordentlichen Rechnung sogar auf 84,4 Millionen Franken). Man wird deshalb, je nach der Entwicklung der finanziellen Lage des Kantons, versuchen müssen, die Strassenbauprogramme zu strecken und den dringlichsten Bedürfnissen anzupassen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass bei der Beratung der Vorlage im Landrat ein Antrag, es sei der Landsgemeinde 1976 nur der Abschnitt A (Fortsetzung begonnener Arbeiten) vorzulegen und Abschnitt B (Neue Arbeiten) erst im Zusammenhang mit der Beratung des kommenden Finanzplanes zu behandeln, abgelehnt wurde. Der Landrat fand es in seiner Mehrheit für richtig, dass bereits der Landsgemeinde 1976 das ganze Mehrjahresprogramm vorgelegt werde, wobei nachdrücklich auf Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes verwiesen wurde, wonach es ja dann Sache des Landrates sei, die jährlichen Bauprogramme den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Kantons anzupassen.

Entwicklung der Strassenbauschuld

(in Franken 1 000)

Jahr	Aufwendungen pro Jahr	Schuld zu Beginn des Jahres	Schuld + Aufwendungen (1 + 2)	6 % Zins von Anfangsschuld und von 1/2 der Aufwendungen	Bestand vor Tilgung (3 + 4)	Tilgungen aus		Total (6 + 7)	Strassen- bauschuld Ende Jahr (5 — 8)
						zweckgeb. Einnahmen	ordentl. Rech- nung (Zinsen)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1976	3 960	20 254	24 214	1 335	25 549	942	2 570	3 512	22 037
1977	7 521	22 037	29 558	1 547	31 105	900	2 747	3 647	27 458
1978	7 333	27 458	34 791	1 867	36 658	900	3 067	3 967	32 691
1979	7 465	32 691	40 156	2 185	42 341	900	3 385	4 285	38 056
1980	8 715	38 056	46 771	2 544	49 315	900	3 744	4 644	44 671
1981	4 500	44 671	49 171	2 815	51 986	900	4 315	5 215	46 771
1982	4 500	46 771	51 271	2 941	54 212	900	4 441	5 341	48 871
1983	4 500	48 871	53 371	3 067	56 438	900	4 567	5 467	50 971
1984	4 500	50 971	55 471	3 193	58 664	900	4 693	5 593	53 071
1985	4 500	53 071	57 571	3 319	60 890	900	4 819	5 719	55 171
	57 494	+ 20 254	77 748	+ 24 813	102 561	— 9 042	— 38 348	— 47 390	55 151

Diese Aufstellung basiert auf folgenden Annahmen:

Die Tilgung der Strassenbaukosten erfolgt:

a) durch die zweckgebundenen Einnahmen aus Benzinzollanteil und Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen (Kol. 6);

b) zu Lasten der ordentlichen Rechnung und zwar: durch Uebernahme der vollen Bauzinsen und durch zusätzliche Tilgungsarten von

Fr. 1 200 000.— p. a. in den Jahren 1976-1980,

Fr. 1 500 000.— p. a. ab 1981 (Kol. 7)

VI. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen
Gewährung von Krediten für die Jahre 1976 bis 1985**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Fortsetzung der Korrektion und die teilweise Neuerstellung der Kantonsstrassen folgende Kredite:

1. 1. Kantonsstrasse Niederurnen-Linthal, T 17

a. für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	Fr. 15 430 000.—
b. für die Ausführung neuer Korrektionen	38 120 000.—

1. 2. Klausenstrasse, A 17

a. für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	1 000 000.—
b. für die Ausführung neuer Korrektionen	3 200 000.—

1. 3. Uebrige Kantonsstrassen

a. für die Weiterführung und den Abschluss laufender Korrektionen	4 850 000.—
b. für die Ausführung neuer Korrektionen	2 575 000.—

Totale Kreditsumme (Preisbasis 1. Januar 1976) 65 175 000.—

2. Die Durchführung der Korrektionen und die Freigabe der entsprechenden Kredite hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hiebei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes, die Dringlichkeit der Projekte und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Landrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter Ziffer 1 angeführten sechs Kreditpositionen Verschiebungen vorzunehmen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 10 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Gesetzes über das Schulwesen.

I. Verschobene Memorialsanträge 1975

An die Landsgemeinde 1975 wurden folgende Memorialsanträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Schulgesetzes (SchG) eingereicht und auf Antrag des Landrates auf die Landsgemeinde 1976 verschoben:

1. Memorialsantrag des Schulrates Glarus-Riedern

Der Schulrat Glarus-Riedern beantragte folgende Ergänzung zu Artikel 126 des Schulgesetzes:

Artikel 126, neuer Absatz 2:

«Soweit solche Bauten zur gemeinsamen Führung von Schulen in einem vom Regierungsrat anerkannten Schulkreis dienen, beträgt der Beitrag des Kantons 40 Prozent.

Dieser Beitrag wird für sämtliche Bauten ausgerichtet, die seit Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 10. Mai 1970 erstellt wurden.»

Zur Begründung wird angeführt:

Verschiedene Artikel des Schulgesetzes vom 10. Mai 1970, so etwa die Artikel 13 und 112, weisen auf die Möglichkeit hin, dass sich zwei oder mehrere Schulgemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen können, um gemeinsam bestimmte Aufgaben des Schulwesens zu erfüllen. Erfreulicherweise wurde in neuerer Zeit auf verschiedenen Schulstufen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch bei der Bildung von Oberstufenschulkreisen setzt sich zunehmend eine grosszügige, regionale Planung durch. Die Schulkreise der Oberstufe nehmen jedoch hinsichtlich Organisation und Schülerzahlen Ausmasse an, die offensichtlich bei der Revision des Schulgesetzes noch nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt werden konnten.

Unbestritten bleiben die offenkundigen, mannigfachen Vorteile einer regionalen Oberstufenorganisation. Es ist durch die bisherige Erfahrung bereits bewiesen, dass sich durch die vermehrte Regionalisierung in erheblichem Masse Lehrkräfte, Schulräumlichkeiten, Unterrichtsmaterial und schulische Einrichtungen einsparen lassen.

Den organisatorischen und pädagogischen Vorteilen einer regionalisierten Oberstufenorganisation steht leider der Nachteil einer in der Regel sehr beträchtlichen Anfangsinvestition an Bauten und Einrichtungen gegenüber. Selbst verhältnismässig finanzkräftige Schulgemeinden begegnen in der Finanzierung der notwendigen Oberstufenschulanlagen namenhaften Schwierigkeiten.

Eine kräftige Förderung zeitgemässer Zusammenschlüsse im Schulwesen, insbesondere auf der Oberstufe, erscheint deshalb nur möglich, wenn die Beitragsleistungen des Kantons für Bauvorhaben im Sinne von Artikel 126 des Schulgesetzes wesentlich verbessert werden; wir glauben, dass ein Subventionssatz von 40 Prozent angemessen und für den Kanton durchaus tragbar wäre. Trotz eines erhöhten Subventionssatzes darf man annehmen, dass für den Kanton auf lange Frist keine eigentlichen Mehrkosten entstehen. Wenn nämlich die Errichtung von regionalen Schulzentren an den Finanzierungsmöglichkeiten der beteiligten Schulgemeinden scheitert, dann wird der Kanton weiterhin die bisherige Subventionspraxis anwenden müssen, und das wird zur Folge haben, dass innerhalb einer Region Bauten und aufwendige Einrichtungen (z. B. Sprachlabors, Unterrichtsräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulküchen usw.) unnötigerweise mehrfach subventioniert werden müssen, wobei es sich nicht vermeiden lässt, dass häufig eine eher geringe Auslastung dieser Anlagen erfolgt. Aber auch hinsichtlich der Betriebskosten wird für den Kanton eine dauernde Mehrbelastung anfallen, wenn nicht alle Rationalisierungsmöglichkeiten innerhalb einer Region ausgeschöpft werden. Die Ausrichtung einer Subvention von 40 Prozent an den Bau von Altersheimen hat zudem bewiesen, dass damit innert kürzester Zeit die Errichtung von Altersheimen im gesamten Kantonsgebiet ausgelöst wurde. Die gleiche Wirkung ist bei der Erhöhung der Subvention im vorgeschlagenen Sinne hinsichtlich einer vermehrten Regionalisierung des Schulwesens zu erwarten. Nebenbei ergäbe sich für den Kanton die Möglichkeit, die Bildung von Schulkreisen wirksamer zu fördern, als dies heute im Rahmen von Artikel 13 des Schulgesetzes möglich ist.

2. Memorialsantrag des Oberstufen-Schulkreises Kerenzen-Mollis

Der Oberstufen-Schulkreis Kerenzen-Mollis beantragte folgende Aenderungen und Ergänzungen:

«Das Gesetz über das Schulwesen vom 10. Mai 1970 sei wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Artikel 126 sei durch einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Der ordentliche Beitrag gemäss Absatz 1 beträgt 50 Prozent für Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten, die der Einrichtung und dem Betrieb von Schulkreisen dienen.
2. Artikel 127 sei durch einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
Dieser Artikel kommt nicht zur Anwendung für Bauten, die gemäss Artikel 126 Absatz 2 subventioniert worden sind.
3. Artikel 132 Buchstabe f sei zu streichen.
4. Artikel 126 Absatz 2 und Artikel 127 Absatz 2 seien rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen.»

Zur Begründung wird angeführt:

Das neue Schulgesetz schreibt die Dreiteilung der Oberstufe in Oberschule, Realschule und Sekundarschule vor. Nach Artikel 13 können sich zwei oder mehrere Gemeinden zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen zu einem Schulkreis zusammenschliessen, wobei der Regierungsrat den Zusammenschluss fördern oder wo nötig sogar veranlassen kann. Bei der Schaffung des neuen Schulgesetzes konnte man noch nicht wissen, welche Gemeinden sich auf welche Weise zusammenschliessen werden: man hat sich deshalb über die finanziellen Konsequenzen solcher Zusammenschlüsse zu wenig Gedanken gemacht. Im Bewusstsein von kommenden Schwierigkeiten hat man wahrscheinlich Artikel 132 Buchstabe f ins Gesetz aufgenommen. Dieser unseres Wissens bisher nie angewendete Artikel sieht nämlich neben den Leistungen nach Artikel 126 (20 Prozent, bewilligt durch Regierungsrat) und Artikel 127 (zusätzliche 30 Prozent an Defizitgemeinden, bewilligt durch den Landrat) noch vor, dass der Regierungsrat an zusammengelegte Schulen aller Typen zusätzliche Beiträge leisten kann. Unser Antrag bezweckt, aus den gemäss Artikel 132 Buchstabe f möglichen und in der Höhe nicht fixierten Leistungen gesetzlich verankerte und in der Höhe fixierte Leistungen zu machen, da nach der jetzigen Praxis vor allem dann Probleme entstehen, wenn sich Defizit- und Nichtdefizitgemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen.

Soll der Zusammenschluss, wie er schliesslich vom neuen Gesetz gewünscht und vor allem bei der zwingend vorgesehenen Dreiteilung der Oberstufe notwendig wird, funktionieren, müssen den betreffenden Gemeinden dazu auch die finanziellen Mittel in die Hand gegeben werden, weshalb die ordentlichen Beiträge gemäss Artikel 126 für Bauten, die der Einrichtung und dem Betrieb von Schulkreisen dienen, 50 Prozent anstatt 20 Prozent betragen sollten, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Defizit- oder Nichtdefizitschulgemeinden handelt.

Mit unserem Antrag wollen wir den nach der heutigen Regelung bestehenden Zustand beseitigen, wonach beim Zusammenschluss von Defizit- und Nichtdefizitgemeinden zweierlei Recht entsteht. Aufgrund von gemachten Erfahrungen befürchten wir, dass bei Fortführung der heutigen Praxis Zusammenschlüsse von Defizit- und Nichtdefizitgemeinden auf lange Sicht gesehen in Frage gestellt werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die geltende finanzielle Regelung staatspolitisch unbefriedigend ist, weshalb wir auch vorschlagen, die neue Regelung rückwirkend in Kraft zu setzen. Es geht hier um Investitionen für die Schule, also um solche, die letzten Endes zum Wohl unserer Jugend unbedingt erbracht werden müssen.

II. Stellungnahme zu den Ergänzungs- und Aenderungsanträgen.

Im Memorial 1975 haben wir unsere Bedenken und ablehnende Haltung gegenüber den eingereichten Memorialsanträgen bereits weitgehend bekanntgegeben und begründet. In Anbetracht der rechtlichen und finanziellen Tragweite der gestellten Anträge halten wir es für richtig, die im Memorial 1975 angestellten Ueberlegungen und Begründungen teilweise zu wiederholen und wo notwendig zu ergänzen.

1. Ziel und Inhalt der Memorialsanträge

Beide Memorialsanträge befassen sich mit der Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden bzw. mit der Subventionierung der Schulhausbauten von Kreis- oder Regionalschulen durch den Kanton. Soweit Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulunterricht geforderten Anlagen zur gemeinsamen Führung von Schulen in einem vom Regierungsrat anerkannten Schulkreis dienen, sollen an solche Bauten höhere Kantonsbeiträge ausgerichtet werden als dann, wenn eine Schulgemeinde für sich allein eine Baute erstellen muss.

Gemäss Artikel 126 Schulgesetz erhalten die Schulgemeinden an die anerkannten Gesamtkosten von Neu- und wesentlichen Erweiterungsbauten, Turnhallen und Turnanlagen ordentlicherweise einen Beitrag von 20 Prozent. Den finanzschwachen Schulgemeinden (Defizitschulgemeinden) kann der Landrat zusätzlich einen Staatsbeitrag von höchstens 30 Prozent gewähren (Art. 127 SchG).

Die Antragsteller beantragen nun insoweit eine von Artikel 126 und Artikel 127 Schulgesetz abweichende Beitragsregelung, als für Bauten von Kreis- oder Regionalschulen generell ein Kantonsbeitrag von 40 Prozent (Antrag Schulrat Glarus-Riedern) bzw. 50 Prozent (Antrag Oberstufenschulkreis Kerzenen-Mollis) auszurichten sei.

Die gestellten Anträge sind aus rechtlichen, finanzpolitischen und finanziellen Ueberlegungen abzulehnen.

2. Kreisschulen als Bestandteil der Schulgemeinden

2.1. Gesetzliche Grundlagen zur Bildung von Kreisschulen

Die Möglichkeit zur Bildung von Schulkreisen ist keine Erfindung des neuen Schulgesetzes vom Jahre 1970. Schon im alten Schulgesetz vom Jahre 1955 waren hiezu die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. So bestimmte Artikel 19 a SchG für Abschlussklassen:

«Die Abschlussklassen sollen von den anderen Klassen getrennt geführt werden.

Wo dies zu kleiner Schülerzahl wegen nicht möglich ist, haben sich kleinere Nachbargemeinden zu einer Abschlussklassengemeinde zusammenschliessen oder sich das Recht zu sichern, dass ihre Schüler gegen angemessene finanzielle Leistungen die Abschlussklassen einer Nachbargemeinde besuchen dürfen, beides unter der Voraussetzung, dass der längere Schulweg zumutbar ist. Nötigenfalls kann die Zusammenlegung vom Regierungsrat angeordnet werden.

Bei Bildung von Abschlussklassengemeinden sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Schulgemeinden vertraglich zu regeln. Werden die Schüler lediglich den Abschlussklassen einer Nachbargemeinde zugewiesen, richtet sich die Höhe der finanziellen Leistungen nach der Zahl dieser Schüler und nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit solcher Schulgemeinden. Die Entschädigung wird jeweilen durch Verständigung zwischen den Schulräten der beteiligten Gemeinden festgesetzt. Im Streitfall entscheidet die Erziehungsdirektion.»

In gleicher Weise wurde gemäss Artikel 20 Absatz 3 a SchG auch die Bildung von zusammengelegten Hilfsklassen geregelt.

Schliesslich bestimmte das alte Schulgesetz in Artikel 43 für die Sekundarschulen:

«Schulgemeinden mit zu kleiner Schülerzahl haben sich entweder mit benachbarten Schulgemeinden zur Bildung einer gemeinsamen Sekundarschule zusammenschliessen oder sie haben sich in einer Nachbargemeinde das Recht zu sichern, dass ihre Schüler gegen angemessene finanzielle Leistungen die Sekundarschule der Nachbargemeinde besuchen können. Im weiteren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen über die Abschlussklassen.»

Die Finanzierung allfälliger Bauten, welche durch die Bildung solcher Kreisschulen notwendig wurden, richtete sich — wie die Praxis bestätigt — nach den allgemeinen Vorschriften über die Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden.

Mit der Revision des Schulgesetzes vom Jahre 1970 wurde vor allem die Reform der Oberstufe angestrebt. Im Hinblick auf die Kleinheit der Gemeinwesen drängte sich für die drei Typen der Oberstufe (Sekundar-, Real- und Oberschule) die Bildung von Kreis- und Regionalschulen auf.

Artikel 13 des neuen Schulgesetzes enthält die gesetzliche Grundlage für die Schaffung solcher Kreis- und Regionalschulen. Er bestimmt:

«Zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Schulkreis zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern.

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Schulgemeinden, die Organisation der Schule und die Kostenregelung sind in einer Vereinbarung festzulegen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.»

Im Gegensatz zum alten Schulgesetz, das den Zusammenschluss lediglich für die Abschluss- und Hilfsklassen sowie für die Sekundarschulen vorsah, hat das neue Gesetz eine wesentliche Erweiterung der Zusammenschlussmöglichkeiten gebracht. Nach Artikel 13 können sich zwei oder mehrere Schulgemeinden zur Führung von Schulen aller Typen und Stufen zu einem Schulkreis

zusammenschliessen. Dazu gehören also nicht nur die Abschlussklassen bzw. die Oberstufe; auch die Primarschulen sind ermächtigt, solche Kreisschulen zu bilden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Zusammenschlüsse der Schulgemeinden im Gross- und Kleintal, wo in einzelnen Gemeinden die Primarschulen ganz oder teilweise aufgehoben wurden und wo die Kinder die Primarschulen einer Nachbargemeinde besuchen müssen.

Der Zusammenschluss der Schulgemeinden zu Kreisschulen kann entweder auf freiwilliger Vereinbarung zwischen den einzelnen Schulgemeinden oder auf einer Anordnung des Regierungsrates beruhen. Der Regierungsrat kann also solche Zusammenschlüsse vorschreiben, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern. Beide Formen sind bisher in der Praxis schon vorgekommen.

2.2. Aufgabenbereich und Finanzierung von Kreisschulen

Der Aufgabenbereich solcher Kreisschulen erstreckt sich auf die Führung von Schulen aller Typen und Stufen. Er beschränkt sich nicht nur auf die Oberstufe, sondern auf alle Stufen der Volksschule. Damit deckt sich der Aufgabenbereich mit den eigentlichen Aufgaben jeder Schulgemeinde. Aufgaben, welche einzelne Schulgemeinden auf interkommunale Kreisschulen übertragen, sind und bleiben Aufgaben der zusammengeschlossenen Schulgemeinden.

Auf Grund dieser rechtlichen Stellung solcher Kreisschulen ergibt sich zwingend, dass allfällige Bauten, die zur gemeinsamen Führung der verschiedenen Schultypen dienen, nach den gleichen Grundsätzen, Vorschriften und Beitragssätzen zu subventionieren sind, die Anwendung finden, wenn eine Schulgemeinde für ihre eigenen Schulbedürfnisse ein eigenes Schulhaus, eine eigene Turnhalle oder eine eigene Anlage für den Turnunterricht erstellen muss. Ob eine Schulgemeinde allein oder im Gemeindeverband eine Neubaute erstellen muss, kann für die Subventionierung nicht massgebend sein. Jede Schulgemeinde wird bei einem Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden für ihr anteilmässiges Baukostentreffnis separat nach der allgemein gültigen Beitragsregelung subventioniert. Hievon für Bauten von Oberstufenschulkreisen eine Ausnahme und eine Sonderregelung gemäss den eingereichten Memorialsanträgen zu treffen, würde ungleiches Recht schaffen. Schulgemeinden, die sich zu einem Oberstufenschulkreis zusammenschliessen und eine Baute erstellen, würden höhere Staatsbeiträge erhalten als diejenigen, welche das Oberstufenschulhaus für ihre eigenen Schulkinder bauen müssen. Dabei ist es doch so, dass Verbandschulgemeinden sowohl bezüglich ihrer Baukostenanteile als auch bezüglich der Betriebskosten finanziell vorteilhafter fahren als diejenigen Schulgemeinden, welche diese Kosten nicht aufteilen und voll selbst tragen müssen.

Solche Zusammenschlüsse treffen wir übrigens nicht nur auf dem Gebiet des Schulwesens. Die Ortsgemeinden haben sich u. a. auf dem Gebiet der Kehrtrichtbeseitigung und Abwasserreinigung ebenfalls zu Zweckverbänden zusammengeschlossen. Im Fürsorgewesen ist kürzlich die Gründung eines Zweckverbandes für den Bau und Betrieb eines regionalen Pflegeheimes in die Wege geleitet worden. Auch bei diesen Zweckverbänden wird bei der Subventionierung durch Bund und Kanton kein Unterschied gemacht, ob nun eine Gemeinde allein oder im Verband mit anderen Gemeinden eine Baute erstellt, sei es eine Abwasserreinigungsanlage oder sei es ein Alters- oder Pflegeheim. Die höhere Subventionierung der Pflegeheime gegenüber den Altersheimen erfolgt einzig und allein aus dem Mehraufwand für zusätzliche Installationen und Einrichtungen (vgl. Memorial 1975, Seite 8, Abschnitt IV).

Zusammenfassend ergibt sich, dass aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Schulgemeinden eine differenzierte Beitragsregelung für Kreisschulen (seien es nun Oberstufen- oder Primarschulkreisschulen) abgelehnt werden muss.

3. Finanzpolitische Erwägungen zu den beiden Memorialsanträgen

Bezüglich Finanzierung der Kreis- und Regionalschulen bestimmt Artikel 13 SchG, dass die Rechte und Pflichten der beteiligten Schulgemeinden, die Organisation der Schule und die Kostenregelung in einer Vereinbarung festzulegen seien, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliege. Solche Vereinbarungen sind in den letzten Jahren verschiedentlich abgeschlossen worden. Gemäss diesen Vereinbarungen sind Baukosten für Neu- und Erweiterungsbauten nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge nach einem bestimmten Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Der Kantonsbeitrag selber wurde bis anhin stets nach der Höhe der ein-

zelen Gemeindetreffnisse an den Anlagekosten bemessen und nach der allgemeinen Regelung der staatlichen Beiträge gemäss Artikel 126 und Artikel 127 SchG zur Auszahlung gebracht. Diese gesetzliche Handhabung wurde nicht nur für Primarschulkreise, sondern auch für Oberstufenschulkreise (Sekundar- und Realschulkreise) konsequent durchgeführt.

Wie sieht nun die staatliche Beitragsregelung gemäss Schulgesetz aus und welche finanzpolitischen Überlegungen liegen dieser zugrunde?

3. 1. Regelung der staatlichen Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten, Turnhallen und Turnanlagen gemäss Schulgesetz

Artikel 125 SchG stellt den Grundsatz auf, dass die ausserordentlichen Ausgaben einer Schulgemeinde wie Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten an bestehenden Schulhäusern, Turnhallen und Turnanlagen in erster Linie durch die ordentlichen Einnahmen der Schulgemeinden zu decken sind. Dazu gehören die Erträge des Schulvermögens, die Anteile an der Staats-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Ertrag der Schulgemeindesteuer.

Artikel 126 SchG befasst sich mit den ordentlichen Staatsbeiträgen und bestimmt, dass der Kanton an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder an die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen den Schulgemeinden ordentlicherweise einen Beitrag von 20 Prozent an die anerkannten Gesamtkosten zu leisten habe.

Artikel 127 SchG sieht eine zusätzliche Subventionierung von Bauten finanzschwacher Schulgemeinden vor. Er lautet:

«Der Landrat kann ausnahmsweise den Defizitschulgemeinden zusätzlich einen ausserordentlichen Beitrag von höchstens 30 Prozent bewilligen, wenn die Deckung des der Schulgemeinde zukommenden Treffnisses durch die maximale Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist.»

Während der ordentliche Beitrag des Kantons (20 Prozent) allen Schulgemeinden von Gesetzes wegen zusteht, erhalten nur die finanzschwachen bzw. Defizitschulgemeinden einen ausserordentlichen Beitrag. Dabei bestimmt das Gesetz, dass der Landrat nur ausnahmsweise einen solchen ausserordentlichen Beitrag von höchstens 30 Prozent bewilligen kann und zwar immer dann, wenn die Schulgemeinde trotz Erhebung der maximalen Schulsteuern nicht in der Lage ist, die Bauschuld innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Wie hoch im Einzelfall der ausserordentliche Beitrag sein kann, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; es bringt lediglich zum Ausdruck, dass dieser höchstens 30 Prozent betragen dürfe.

Das Schulgesetz sieht also eine doppelte Abstufung der Baubeiträge vor. Zuerst unterscheidet es zwischen finanzstarken und finanzschwachen Schulgemeinden (Nichtdefizit- und Defizitschulgemeinden). Finanzstarke bzw. Nichtdefizitschulgemeinden erhalten lediglich den Grundbeitrag von 20 Prozent. Finanzschwachen bzw. Defizitschulgemeinden kann der Landrat sodann einen zusätzlichen, ausserordentlichen Baubeitrag bis höchstens 30 Prozent bewilligen. Der ausserordentliche Baubeitrag richtet sich seinerseits nach der Tilgungsmöglichkeit, d. h. nach der Anzahl Jahre, welche eine Schulgemeinde für die Tilgung der Bauschuld benötigt. Ist eine Defizitschulgemeinde in der Lage, ihre Baute oder ihren Baukostenanteil innerhalb von 15 Jahren zu amortisieren, entfällt der ausserordentliche Beitrag. Benötigt sie aber für die Tilgung mehr als 15 Jahre, wird die Abstufung des ausserordentlichen Baubeitrages nach der Anzahl der erforderlichen Jahre bemessen. Auf diese Weise wird bei der Bemessung der Baubeiträge wiederum der Finanzkraft der Schulgemeinden Rechnung getragen und eine für alle Schulgemeinden gerechte Beitragsregelung erzielt. Diese differenzierende Subventionierung der Schulhausbauten, Turnhallen und Turnanlagen durch den Kanton trägt der Tatsache Rechnung, dass die glarnerischen Schulgemeinden in höchst unterschiedlichem Masse befähigt sind, die ihnen gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden beruhen auf einer ganzen Reihe von Gründen. Dazu gehören im besonderen die geographische Lage einer Gemeinde, ihre Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sowie die glarnerische Gemeindeorganisation mit der Aufteilung in Tagwens-, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden mit eigenem Rechnungswesen und getrennter Verwaltung. Eine solche Gemeindeorganisation kann nicht selten zu paradoxen Erscheinungen führen, indem in einer Gemeinde die Ortsgemeinde finanzstark, die Schulgemeinde dagegen finanzschwach ist oder umgekehrt. Noch viel ausgeprägter sind die Leistungsunterschiede zwischen den Fürsorgegemeinden und den Schulgemeinden. Während einige Fürsorgegemeinden überhaupt keine eigenen Steuern erheben müssen, sind ihre Schwestergemeinden, die Schulgemeinden, seit Jahren gezwungen, die maximalen Steuerzuschläge zu beschliessen. Natürlich wer-

den hier die Leistungsunterschiede weitgehend auch durch die unterschiedliche Aufgabenstellung und deren Kostenfolge bestimmt. Im Bestreben, einen gerechten Finanzausgleich zu erzielen, sollte indessen nicht nur die Leistungsfähigkeit einer Orts- oder Schulgemeinde allein, sondern diejenige der Gesamtgemeinde massgebend sein und bei der Bemessung der staatlichen Beiträge entsprechend berücksichtigt werden.

3.2. Beurteilung der gestellten Memorialsanträge unter dem Gesichtspunkt der im Schulgesetz festgelegten finanzausgleichenden Baubeiträge

Mit der differenzierenden Beitragsregelung will der Gesetzgeber der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden Rechnung tragen. Sie entspricht dadurch dem Sinn und Zweck aller Finanzausgleichsgesetze.

Für den Kanton heisst dies in erster Linie, die fehlenden Einnahmen finanzschwacher Schulgemeinden durch entsprechende zusätzliche Leistungen zu ergänzen, damit auch diese die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen und finanzieren können.

Wie verhalten sich nun die beiden Memorialsanträge zu diesem Grundsatz?

Sowohl der Schulrat Glarus-Riedern als auch der Oberstufenschulkreis Kerenzen-Mollis beantragen, es sei an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder an die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Turnunterricht geforderten Anlagen ein für alle Schulgemeinden gleich hoher staatlicher Baubeitrag zu gewähren. Der Schulrat Glarus-Riedern beantragt einen staatlichen Baubeitrag von 40 Prozent. Dabei geht allerdings aus dem Antrag nicht hervor, ob in diesem Falle der ausserordentliche Beitrag von 30 Prozent (Art. 127 SchG) wegfallen sollte. Würde Artikel 127 SchG auch nach einer Erhöhung des ordentlichen Beitrages gemäss Antrag weiterhin anwendbar sein, hätte der Kanton in bestimmten Fällen an Neubauten von Kreisschulen Baubeiträge bis zu 70 Prozent der subventionsberechtigten Anlagekosten zu leisten. Dass sich der Schulrat Glarus-Riedern bei seinem Antrag mit der Anwendbarkeit von Artikel 127 SchG (zusätzlicher, ausserordentlicher Beitrag) nicht auseinandergesetzt hat, wird wohl darauf beruhen, dass sich im Oberstufenkreis Mittelland ausschliesslich finanzstarke Gemeinden zusammenschliessen, die ohnehin keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Baubeitrag geltend machen könnten.

Der Oberstufenschulkreis Kerenzen-Mollis beantragt einen festen Baubeitrag von 50 Prozent und möchte damit den heute nur für die finanzschwächsten Defizitschulgemeinden möglichen maximalen Baubeitrag von 50 Prozent (20 Prozent ordentlicher und 30 Prozent ausserordentlicher Baubeitrag) für sämtliche Kreisschulgemeinden (ob Defizit- oder Nichtdefizitgemeinden) erhältlich machen. Im Gegensatz zum Schulrat Glarus-Riedern soll gemäss zusätzlichem Antrag des Oberstufenschulkreises Kerenzen-Mollis bei einer Erhöhung des ordentlichen Baubeitrages der ausserordentliche Beitrag gemäss Artikel 127 SchG wegfallen.

Die von den Antragstellern vorgeschlagene Regelung für die staatlichen Baubeiträge an Bauten der Schulgemeinden bzw. Kreis- oder Regionalschulen steht in eindeutiger Gegensatz zu dem im Schulgesetz seit über 20 Jahren verankerten und sicher richtigen Grundsatz, wonach die staatlichen Beiträge nach der unterschiedlichen Leistungskraft der Schulgemeinden abzustufen sind.

Zu welchen unsachgemässen Ergebnissen eine Beitragsregelung führen würde, bei der die Höhe des Staatsbeitrages nicht mehr nach der Finanzkraft, sondern danach bestimmt würde, ob eine Baute innerhalb eines Schulverbandes oder von einer Schulgemeinde allein erstellt wird, zeigen folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Schliessen sich zwei oder mehrere finanzschwache Schulgemeinden (Defizitschulgemeinden) zu einem Schulkreis zusammen und erstellen für die gemeinsame Führung der Primarschule oder Oberstufe ein neues Schulhaus, würden sie gemäss Antrag des Schulrates Glarus-Riedern einen Baubeitrag von 40 Prozent erhalten (unter Umständen also sogar 10 Prozent weniger als nach geltender Ordnung). Den gleich hohen Baubeitrag würden aber auch die finanzstarken Schulgemeinden (Nichtdefizitschulgemeinden) geltend machen können, wenn sie einen Neubau zur gemeinsamen Führung der Primarschule oder der Oberstufe erstellen würden.

Daraus ergibt sich, dass finanzschwache und finanzstarke Schulgemeinden gleichgestellt würden, d. h. lediglich für die finanzstarken Schulgemeinden eine Verbesserung eintreten könnte.

Beispiel 2:

Erstellt eine finanzstarke Schulgemeinde ein neues Schulhaus, das zur Führung der Primarschule oder Oberstufe der eigenen Schulgemeinde bestimmt ist, hat sie nach bestehendem Recht und auch gemäss Memorialsanträgen lediglich ein Anrecht auf einen Kantonsbeitrag von 20 Prozent. Wenn sich indessen finanzstarke Schulgemeinden zu einem Oberstufenschulkreis zusammenschliessen, soll der Kantonsbeitrag nicht mehr 20 Prozent, sondern 40 Prozent bzw. 50 Prozent betragen.

Es ist offensichtlich, dass eine solche Subventionsregelung ungleiches Recht schaffen würde. Die finanzschwachen Schulgemeinden (Defizitschulgemeinden) würden gleich subventioniert wie die finanzstarken Nichtdefizitschulgemeinden. Andererseits würden diejenigen Schulgemeinden, welche durch den Zusammenschluss und gemeinsamen Bau ohnehin Anlage- und Betriebskosten einsparen könnten, höher subventioniert als jene, die sich nicht zu einem Schulverband zusammenschliessen können und deshalb auch höhere Kosten zu tragen haben.

Aufgrund vorstehender Erwägungen und Beispiele ergibt sich, dass die Höhe der staatlichen Beiträge an die ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden (Schulhäuser, Turnhallen und Turnanlagen) nicht davon abhängen kann, ob die Schulgemeinde die Baute allein für ihre eigenen Schulzwecke oder ob sie diese in Verbindung mit anderen Schulgemeinden (Schulkreise) zu gemeinsamen Schulzwecken erstellt. Eine für alle Schulgemeinden gerechte Abstufung der staatlichen Beiträge kann nur dadurch erzielt werden, wenn diese nach der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Schulgemeinden vorgenommen wird. Es liegt im Wesen des Finanzausgleichs und der staatlichen Beiträge, die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch differenzierende Ausgleichsmittel zu verbessern und auch den finanzschwächeren Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, die ihnen übertragenen Aufgaben lösen und finanzieren zu können. Diesem Ziel und Grundsatz widersprechen aber die beiden Memorialsanträge, weshalb sie auch unter diesem Gesichtspunkt abzulehnen sind.

4. Finanzielle Auswirkungen der beiden Memorialsanträge für den Kanton

Im Memorial 1970 wurde im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum neuen Schulgesetz ausgeführt:

«Soweit sich die Situation überblicken lässt, sind für die Durchführung der Schulreform vorläufig keine neuen Schulhausbauten notwendig. Hingegen müssen bereits vorhandene Schulräume für die speziellen Zwecke der Oberschule und der Realschule angepasst werden. Dafür sind rund 376 000 Franken erforderlich, wovon 236 000 Franken auf die Gemeinden und 140 000 Franken auf den Kanton entfallen. Diese Mittel sind vorgesehen für die Mobiliarausstattung von 26 Unterrichtszimmern, für die Einrichtung der Spezialräume für Handfertigkeit, Naturwissenschaft und Hauswirtschaft sowie für Materialanschaffungen. In verschiedenen Gemeinden bestehen Projekte für Schulhaus- und Turnhallenneubauten sowie für die Erstellung von Turnplätzen. Deren Erstellung ist unabhängig von der Schulreform eine Notwendigkeit. Die dafür vom Kanton zu leistenden Beiträge sind im Finanzplan bereits ausreichend berücksichtigt.»

Ob man sich damals in dieser optimistischen Beurteilung getäuscht hat oder inwieweit der Bau von zusätzlichen Schulhäusern und Turnhallen insbesondere für die Oberstufe durch eine in der Zwischenzeit erfolgte Konzeptänderung bezüglich Standorte und Zusammenschlüsse solcher Kreis-schulen bedingt ist, möge dahingestellt bleiben.

Tatsache ist, dass die beantragte Beitragserhöhung dem Kanton eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung bringen würde. Die Erziehungsdirektion hat im Memorial 1975 die mutmasslichen Baubeiträge für geplante Schulhausbauten und Turnhallen nach geltender Subventionsordnung auf rund 6 Mio Franken geschätzt. Würden die beiden Memorialsanträge angenommen, wäre mit Subventionen in der Grössenordnung von 9-15 Mio Franken zu rechnen. Dabei sind in diesen Zahlen allfällige Nachsubventionen für Bauten, welche seit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 10. Mai 1970 erstellt wurden, noch nicht berücksichtigt. Ferner sind zu diesen bevorstehenden Subventionsausgaben noch die zu tilgenden aktivierten Staatsbeiträge für Schulhausbauten früherer Jahre zu berücksichtigen, die per Ende 1975 mit rund 1,3 Mio Franken zu Buch stehen.

Zu diesen bevorstehenden und noch zu tilgenden Kantonsbeiträgen an Schulhäuser und Turnhallen der Gemeinden kommen noch die staatseigenen Schulhausbauten für die Kantonsschule und für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule hinzu, die beide in vollem Ausbau stehen.

Für den Kantonsschulneubau gewährte die Landsgemeinde 1972 einen Kredit von rund 19,24 Mio Franken und für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule einen solchen von rund 9,35 Mio Fran-

ken. Unter Einrechnung von Teuerung und Bauzinsen werden sich die zu tilgenden Aufwendungen nur für diese beiden Objekte in der Grössenordnung von 35-40 Mio Franken bewegen.

Im Gegensatz zu den staatseigenen Schulhausbauten, welche durch die zweckgebundene kantonale Bausteuer zu finanzieren sind, besteht für die Finanzierung der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Sportanlagen der Gemeinden keine Sonderfinanzierung. Die Baubeiträge sind somit aus allgemeinen Staatseinnahmen zu finanzieren.

In Anbetracht der Millionenbeträge, welche der Kanton schon nach geltender Subventionsordnung des Schulgesetzes für Kantonsbeiträge an Schulhausbauten, Turnhallen und Sportanlagen aufzubringen hat, ist eine zusätzliche Mehrbelastung durch Erhöhung der bisherigen Beitragssätze finanziell nicht mehr zumutbar und nicht mehr zu verantworten, es sei denn, dass dem Kanton durch Erhöhung des Staatssteuerfusses zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt würden. Eine allgemeine Steuerfusserhöhung wäre aber im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschafts- und Beschäftigungslage konjunkturpolitisch falsch und würde wohl kaum die Zustimmung der Landsgemeinde finden.

Eine Erhöhung der staatlichen Ausgaben im Sektor Erziehungswesen ist unter Berücksichtigung des derzeitigen Anteils an den Gesamtausgaben, die der Kanton aus eigenen Mitteln finanzieren muss und im Hinblick auf die übrigen grossen und kostspieligen Ausgaben auf den verschiedensten Aufgabenbereichen des Kantons unbedingt zu vermeiden. Wir verweisen diesbezüglich auf den Bericht der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission zum Voranschlag 1975, wo es wörtlich heisst: «Es wird vor allem auch von der Erziehungsdirektion erwartet, dass die zur Zeit erheblichen Netto-Ausgaben im Erziehungswesen, welche rund 40 Prozent (gemäss Budget 1976 sogar rund die Hälfte der gesamten Netto-Ausgaben des Kantons) betragen, wieder auf ein erträglicheres Mass zurückgebildet werden.»

Die mit den beiden Memorialsanträgen verlangten höheren Kantonsbeiträge tragen nun diesen Erwartungen von Regierung und landrätlicher Budget- und Rechnungsprüfungskommission in keiner Weise Rechnung. Es wird im Gegenteil angestrebt, den Kanton noch zu höheren Beitragsleistungen zu verpflichten. In einem Zeitpunkt, wo die finanziellen Aussichten für die nächsten Jahre skeptisch zu beurteilen sind und die Staatsverschuldung stark zunimmt, sollten keine neuen Forderungen an den Staat gestellt werden. Eine Lastenverschiebung von den finanzstarken Gemeinden auf den Kanton ist umso weniger gerechtfertigt, als gerade diese Gemeinden ihre eigenen Einnahmequellen nie voll ausgeschöpft haben und trotzdem in der Lage waren, ihre ausserordentlichen Ausgaben für Renovationen und Neubauten in verhältnismässig kurzer Dauer zu amortisieren und darüber hinaus ihr Schulvermögen zu erhöhen und zusätzliche Baureserven für künftige Bauvorhaben anzulegen.

Wir haben uns die Mühe genommen, die finanziellen Verhältnisse der Schulgemeinden Netstal, Glarus-Riedern und Ennenda (Oberstufenschulkreis Mittelland) näher zu untersuchen. Wir sind dabei zu folgenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen gelangt:

a) Uebersicht über die Ausschöpfung der eigenen Steuerquellen

Jahr	Netstal				Glarus-Riedern				Ennenda			
	Zuschlag erhoben		Zuschlag nicht ausgeschöpft		Zuschlag erhoben		Zuschlag nicht ausgeschöpft		Zuschlag erhoben		Zuschlag nicht ausgeschöpft	
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1971	4	115 400	6	173 100	9	590 300	1	65 600	10	213 500	—	—
1972	4	125 000	6	187 600	9	649 400	1	72 100	10	242 200	—	—
1973	4	168 200	6	252 300	9	860 500	1	95 600	8	253 800	2	63 400
1974	4	172 800	6	259 200	9	956 700	1	106 310	7	243 700	3	104 400
1975*	4	199 000	6	298 000	9	1 053 000	1	117 000	7	268 000	3	115 000

* provisorische Zahlen aufgrund der Steuerabrechnung 1975

Diese Uebersicht zeigt, dass alle drei Schulgemeinden in den letzten Jahren ihre eigenen Steuerquellen nicht ausschöpfen mussten und deshalb noch über bedeutende Steuerreserven verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Schulgemeinden des Kantons seit Jahrzehnten die

maximalen Steuern erheben müssen, kann auch von den genannten Gemeinden erwartet werden, dass sie bei einem allfälligen kostspieligen Neubau vorerst die eigenen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe sie den Staat um zusätzliche Beiträge angehen.

b) Bauschulden, Rückstellungen und Schulvermögen

Die Schulgemeinde Netstal hatte gemäss Bilanz per 31. Dezember 1974 keine Bauschulden mehr zu verzinsen oder zu amortisieren. Sie war im Gegenteil in der Lage, noch eine Baureserve in der Höhe von rund 200 000 Franken anzulegen. Dazu kommt ein Kapitalvermögen der Volksschule in der Höhe von rund 419 000 Franken. Hätte die Schulgemeinde Netstal ab 1971 den vollen Zuschlag von 10 % erhoben, würde sie nicht nur sämtliche Bauschulden getilgt haben, sondern die Baureserve würde heute einen Bestand von über 1 Mio Franken ausweisen.

Die Schulgemeinde Glarus-Riedern wies per Ende 1974 noch folgende Baukonti auf:

	Fr.
— Baukonto 106	6 266.30
— Baukonto 161 Turnhalle Gründli	600 000.—
— Studien Oberstufenschulhaus	86 105.35
— Umbau Sportplatz Gründli	110 000.—
Total	<u>802 371.65</u>

Wenn man berücksichtigt, dass die Schulgemeinde Glarus-Riedern in den letzten Jahren in der Lage war, Tilgungen in der Höhe von 500 000 Franken bis 600 000 Franken pro Jahr vorzunehmen, ist ohne weiteres anzunehmen, dass sie bei Baubeginn des Oberstufenschulhauses nicht nur keine alten Bauschulden mehr zu tilgen hat, sondern bereits über eine Baureserve verfügen kann.

Das Schulvermögen wies per Ende 1974 einen Bestand von rund 730 000 Franken auf.

Auch die Schulgemeinde Ennenda war Ende 1974 in der glücklichen Lage, keine zu tilgenden Bauschulden mehr auszuweisen. Sie war sogar in der Lage, folgende Rückstellungen anzulegen:

	Fr.
— Rückstellungen für Renovationen und Reparaturen bestehender Schulhäuser und Turnhallen	55 000.—
— Rückstellung für Oberstufenschulhaus	520 000.—

Nachdem die Schulgemeinde Ennenda zur Zeit keine weiteren Bauschulden zu amortisieren hat, wird sie bis zum Baubeginn des Oberstufenschulhauses in der Lage sein, eine Baureserve von über 1 Mio Franken anzulegen.

Im übrigen ist das Kapitalvermögen der Schulgemeinde Ennenda per Ende 1974 auf rund 703 000 Franken angestiegen (inkl. Konto Vor- und Rückschläge).

c) Baukostenanteile der Schulgemeinden des Oberstufenkreises Mittelland

Wenn die mutmasslichen Baukosten für das Oberstufenzentrum mit rund 20 Mio Franken geschätzt werden, ergeben sich für die einzelnen Schulgemeinden folgende Kostenanteile:

	Fr.
Baukosten brutto	20 000 000.—
Kantonsbeitrag 20 %	4 000 000.—
Restkosten	<u>16 000 000.—</u>
Aufteilung	
Glarus-Riedern 60 %	9 600 000.—
Ennenda 25 %	4 000 000.—
Netstal 15 %	2 400 000.—

Bei einem allfälligen etappenweisen Ausbau würden sich die Kostenanteile der einzelnen Schulgemeinden entsprechend reduzieren.

Wenn auch bei den Kostenanteilen noch gewisse kleinere Verschiebungen zwischen den einzelnen Schulgemeinden möglich sind, so ändert sich nichts an der Tatsache, dass alle drei Schulgemeinden aufgrund ihrer Finanzlage und Baureserven in der Lage sein werden, ohne Erhöhung der Kantonsbeiträge ihr Bautreffnis innerhalb einer vertretbaren Frist von einigen Jahren zu amortisieren. Auch wenn der Ausbau nicht etappenweise, sondern in einem Zuge vorgenommen

wird, ist diesen drei Schulgemeinden eine Tilgungsdauer von 10 bis 15 Jahren zuzumuten, nachdem man dem Kanton für seine Hochbauten eine Tilgungsdauer von 20 Jahren vorschreibt.

III. Schlussbemerkungen und Antrag

Aufgrund vorstehender Ausführungen ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Schulgemeinden zu einem Zweckverband (Kreis-schulverband) zwecks Führung einer gemeinsamen Schule, sei es für die Primar- oder Oberstufe, hat seine gesetzliche Grundlage in Artikel 13 Schulgesetz. Der Zusammenschluss kann auf freiwilliger Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden oder auf Anordnung des Regierungsrates beruhen. Aufgaben, welche einzelne Schulgemeinden auf solche interkommunale Kreisschulen übertragen, sind und bleiben Aufgaben der Schulgemeinden. Aus diesem Grunde sind auch die ausserordentlichen Ausgaben wie Schulhausbauten, Turnhallen und Turnanlagenerstellung nach den gleichen Grundsätzen, Vorschriften und Beitragssätzen zu subventionieren, welche Anwendung finden, wenn eine Schulgemeinde gezwungen ist, ein Bauvorhaben für eigene Schulzwecke zu verwirklichen. Eine höhere Beitragsleistung des Kantons für Kreisschulen gegenüber Bauten einer einzelnen Schulgemeinde würde ungleiches Recht schaffen und jene Schulgemeinden bevorzugen, welche durch einen Zusammenschluss ohnehin mit geringeren Anlage- und Betriebskosten rechnen können.

2. Am Grundsatz, dass die Kantonsbeiträge an die ausserordentlichen Ausgaben wie bis anhin nach der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Schulgemeinden abzustufen sind, muss festgehalten werden. Eine Gleichstellung der finanzschwachen Defizitgemeinden mit den finanzstarken Nichtdefizitschulgemeinden ist weder sachlich noch finanzpolitisch gerechtfertigt. Sie würde ohnehin nur den finanzstarken Gemeinden zum Vorteil gereichen.

3. Eine zusätzliche Belastung des Kantons für Baubeiträge an finanzstarke Schulgemeinden ist nicht gerechtfertigt. Die Nichtdefizitschulgemeinden sind in der Regel bei Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen durchaus in der Lage, ihre Bauvorhaben ohne Erhöhung des Kantonsbeitrages selbst zu finanzieren und innerhalb einer vertretbaren Frist zu tilgen. Eine Lastenverschiebung zu Ungunsten des Kantons müsste zwangsweise einer Aenderung des Schlüssels für die Verteilung des Staatssteuerertrages zwischen Kanton und Schulgemeinden rufen, was weder im Interesse der finanzschwachen noch der finanzstarken Schulgemeinden liegen dürfte. Inwieweit den Schulgemeinden in Anbetracht der grossen Aufgaben und vermehrten Lasten im gegenwärtigen Zeitpunkt geholfen werden kann, wird im Antrag zur Aenderung des Steuergesetzes (§ 7) aufgezeigt.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es seien beide Memorialsanträge auf Aenderung des Schulgesetzes abzulehnen.

§ 11 Aenderung und Aufhebung von Erlassen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches

Bereits im Memorial des Jahres 1968 wurde auf Seite 60 festgestellt, dass die Herausgabe des neuen Landsbuches über eine gewöhnliche Bereinigung hinausgehen sollte. Neben Korrekturen am bestehenden Rechtsstoff sollten Anpassungen durch den Gesetzgeber und Aenderungen im normalen Gesetzgebungsverfahren treten.

Im Memorial 1973 wurde auf Seite 85 präzisiert, dass man überholte Erlasse, die nicht mehr in die Sammlung gehören, formell durch die zuständige Behörde aufheben sollte, sofern man sie nicht deshalb einfach weglassen kann, weil sie mit Sicherheit in allen Teilen ungültig oder gegenstandslos geworden sind.

Im Jahre 1968 hat die Landsgemeinde im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, so für das Einführungsgesetz zum ZGB, für das Einführungsgesetz zum OR, für die Zivilprozessordnung und für das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Jahre 1973 wurden verschiedene Landsgemeindebeschlüsse zusammengefasst zu «Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde». Ferner hat die Landsgemeinde zwanzig veraltete Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse aufgehoben.

Damals schon wurde erklärt, dass man sich vorbehalte, an spätere Landsgemeinden zu gelangen, wenn sich bei der Feinbereinigung weitere Anpassungen oder Aufhebungen als notwendig erweisen sollten. Es hat sich nun gezeigt, dass die Bereinigung der folgenden Erlasse ohne Mitwirkung des Gesetzgebers in befriedigender Weise nicht möglich erscheint.

1. Der Beschluss betreffend die Wahl der Geistlichen (in der Folge als Wahlbeschluss bezeichnet), erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1873.

a. Der Beschluss der Landsgemeinde vom 11. Mai 1873 betreffend die Wahl der Geistlichen (LB 3 45) lautet wie folgt:

§ 1 Die anzustellenden Geistlichen beider Konfessionen werden von den Kirchgemeinden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Geistliche, welche vor Erlassung dieses Gesetzes auf eine längere Amtsdauer oder auf Lebenszeit gewählt worden sind.

§ 2 Nach Ablauf der Amtsdauer hat die Gemeinde auf die Frage der Wiederwahl der angestellten Geistlichen einzutreten. Wird dieselbe von der Mehrzahl der Stimmenden abgelehnt, so ist die Stelle nach Ablauf von drei Monaten neu zu besetzen. Bis zum Schluss dieses Termins hat der nicht wiedergewählte Geistliche das Recht, an seiner Stelle zu verbleiben. Will die Gemeinde ihn sofort entlassen, so hat sie ihn dafür mit einem vierten Teil des Jahresgehaltes zu entschädigen.

§ 3 Tritt ein Geistlicher während seiner Amtsdauer von seiner Stelle zurück, so hat diesem Rücktritt eine dreimonatliche Aufkündigung voranzugehen.

Es handelt sich hier um ein typisches Gelegenheitsgesetz. Inspiriert vom Entwurf für ein neues Schulgesetz, welches der gleichen Landsgemeinde vorgelegt wurde, reichte ein Bürger den Memorialsantrag ein, es seien die Geistlichen gleich wie die Lehrer einer periodischen Wiederwahl zu unterwerfen. Statt alle mit der Amtsdauer, der Erneuerung und der Auflösung des Dienstverhältnisses der Geistlichen zusammenhängenden Fragen zu regeln, hatte man offensichtlich mehr die Geistlichen als die Kirchgemeinden im Auge. Während man z. B. den Geistlichen gestattete, das Dienstverhältnis durch Kündigung während der Amtszeit aufzulösen, ist vom entsprechenden Recht der Kirchgemeinde, einen untragbar gewordenen Geistlichen während der Amtsdauer zu entlassen, nirgends die Rede, obwohl die Paragraphen 27-30 des zur gleichen Zeit der Landsgemeinde unterbreiteten Entwurfes für ein neues Schulgesetz diese Frage eingehend regelten.

Der Wahlbeschluss ist aber auch in anderer Hinsicht unvollständig. Weitere ergänzende Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Geistlichen sind im Abschnitt «Die Kirchgemeinde» des Gesetzes vom 6. Mai 1956 über das Gemeindegewesen (Gemeindeggesetz) (N 20 1055) enthalten. Durchwegs ist dort die Bezeichnung «Geistlicher» ersetzt durch «Pfarrer».

In Artikel 66 wird festgehalten, dass nur Pfarrer gewählt werden können, welche von der kompetenten Behörde als wahlfähig erklärt werden. Wer diese Behörde ist, wird allerdings nicht gesagt, doch kann es sich hier nur um eine kirchliche Behörde handeln, die in den kirchlichen Erlassen beider Konfessionen zu bezeichnen wäre. Artikel 69 bestimmt, dass die Pfarrer der Aufsicht der Kirchenräte unterstellt sind. Der Grundsatz der periodischen Wiederwahl, welcher ja allein den Anstoss zum in Frage stehenden Wahlbeschluss gab, wird in den Artikeln 65 und 66 mit leichten Abweichungen geregelt. In Artikel 65 heisst es, dass die Kirchenräte und alle Kirchenbediensteten, also auch die Pfarrer, für eine Amtsdauer gewählt werden. Die Pfarrer müssen zudem als wahlfähig erklärt sein. Damit ist die grundlegende Bestimmung des Wahlbeschlusses durch späteres widersprechendes Recht ersetzt und somit aufgehoben.

Den gleichen Grundsatz der periodischen Wiederwahl erwähnt auch Artikel 21 Absatz 1 der Evangelischen Kirchenordnung, genehmigt vom Landrat am 25. April 1951 (N 15 839). Hier werden übrigens in Absatz 2 auch die Voraussetzungen für die Entsetzung eines Pfarrers während der Amtsdauer festgelegt. Für die katholischen Pfarrer ist diese Frage demgegenüber in keinem Erlass geregelt.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass materiell vom Wahlbeschluss nur übrig bleibt, was in § 2 über die Folgen einer Nichtwiederwahl erklärt wird, sowie die Bestimmung des § 3 über den Rücktritt während der Amtsdauer.

Heute sind also die meisten und wichtigsten Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Pfarrer im Gemeindegesetz zu finden. Ohne dieses und eine erhebliche Zahl von Fussnoten ist der noch gültige Rest des Wahlbeschlusses nicht anwendbar. Deshalb scheint es logisch und für den Benutzer der Gesetzessammlung vorteilhaft, wenn er alle sachbezüglichen Bestimmungen über diese Fragen an einem Orte beisammen findet und zwar im Gemeindegesetz. Dies erst recht im vorliegenden Fall, wo die beiden Erlasse in zwei verschiedene Kapitel der Systematik und zugleich in zwei verschiedene Ordner einzureihen wären. Im Abschnitt «Kirche» des 5. Kapitels, wohin der Beschluss betreffend die Wahl der Geistlichen der Materie nach gehören würde, finden sich übrigens keine anderen Erlasse der Landesbehörden, sondern nur kirchliche Erlasse.

Aus all diesen Gründen sind wir der Auffassung, dass die noch geltenden Bestimmungen des Wahlbeschlusses in den siebenten Abschnitt «Die Kirchgemeinde» des Gemeindegesetzes eingebaut werden sollten. Das würde dann gestatten, den über hundertjährigen Wahlbeschluss formell aufzuheben.

Dieser Einbau ist ohne jede materielle Aenderung mit einigen rein redaktionellen Anpassungen möglich in Form einer Aenderung des Gemeindegesetzes. Obwohl es sich nur um die Bereinigung geltenden Rechtes handelt, erachten wir im Interesse der Rechtssicherheit einen Beschluss der Landsgemeinde für notwendig.

b. Die einzelnen Bestimmungen des entsprechenden Beschlussesentwurfes kommentieren wir wie folgt:

Ingress: Im Ingress wird ausdrücklich erwähnt, dass die Aenderung im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches erfolgt. Daraus ergibt sich wiederum, dass auf materiell rechtliche Aenderungen, die Anlass zu politischen Kontroversen geben könnten, verzichtet wird. So wird auch die Entsetzung eines Pfarrers während der Amtsdauer zur Zeit ausgeklammert. Sie bedarf einer eingehenden Prüfung zusammen mit den kirchlichen Behörden beider Konfessionen, worauf der Regierungsrat zu gegebener Zeit entsprechend Antrag stellen wird.

In Artikel 66 Absatz 1 des Gemeindegesetzes haben wir vor dem Wort «Behörde» aus dem bereits angegebenen Grund das Eigenschaftswort «kirchliche» eingefügt. Obwohl unter den in Artikel 65 erwähnten Bediensteten auch die Pfarrer gemeint sind, wiederholen wir hier, dass die Pfarrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, um damit den gedanklichen Uebergang zum nächsten Satz herzustellen.

In Absatz 2 übernehmen wir materiell die Lösung von § 2 des Wahlbeschlusses mit rein redaktionellen Aenderungen im Sinne einer Anpassung an die heutige Fassung der entsprechenden Artikel des Schulgesetzes. Der Ausdruck «Geistlicher» wird durch «Pfarrer» ersetzt.

In Absatz 3 handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Aenderungen im Sinne einer Anpassung an heutige Formulierungen entsprechender Bestimmungen.

c. *Aufgrund obiger Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zum folgenden Beschlussesentwurf:*

Beschluss über die Aenderung von Artikel 66 des Gesetzes über das Gemeindewesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976
im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen wird wie folgt geändert:

Art. 66

¹ Der Kirchgemeinde steht ferner das Recht zu, ihre Pfarrer aus der Zahl derjenigen Bewerber, welche von der kompetenten kirchlichen Behörde als wahlfähig erklärt worden sind, frei auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Nach deren Ablauf unterstehen die Pfarrer einer Bestätigungswahl.

² Im Falle der Nichtbestätigung ist die Stelle nach Ablauf von drei Monaten neu zu besetzen. Bis zum Schlusse dieses Termins hat der nicht wiedergewählte Pfarrer das Recht, an seiner Stelle zu verbleiben. Will die Gemeinde ihn sofort entlassen, so hat sie ihn dafür mit einem vierten Teil des Jahresgehaltes zu entschädigen.

³ Will ein Pfarrer während der Amtsdauer zurücktreten, hat er eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

II.

Der Landsgemeindebeschluss vom 11. Mai 1873 betreffend die Wahl der Geistlichen wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

2. Der Beschluss über die Durchführung von Jungbürgerfeiern in den Gemeinden des Kantons Glarus, erlassen von der Landsgemeinde am 14. Mai 1939.

Dieser Beschluss (N 3 81) hat folgenden Wortlaut:

1. Die jungen Bürger, die an der folgenden Landsgemeinde zum erstenmal ihr Stimmrecht ausüben, werden an den ordentlichen Frühjahrslandsgemeindeversammlungen durch die Gemeindepräsidenten feierlich als Aktivbürger aufgenommen.
2. Der Kanton übermittelt den Gemeinden die Bundes- und Kantonsverfassung, die bei diesem Anlass den jungen Stimmberechtigten zu übergeben ist.
3. Der Stimmberechtigungsausweis für die Landsgemeinde wird durch die Gemeindekanzleien auf diesen Zeitpunkt hin ausgefertigt und dem jungen Bürger ebenfalls ausgehändigt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mit Eingabe vom 21. November 1973 an den Regierungsrat beantragte der Gemeinderat Näfels, es sei dieser Beschluss dahingehend in Revision zu ziehen, dass die Vorschrift, wonach die Aufnahme der Jungbürger an den Frühjahrslandsgemeindeversammlungen zu erfolgen habe, durch eine liberalere Fassung zu ersetzen sei; es solle den Gemeinderäten überlassen bleiben, das Verfahren der Jungbürgeraufnahme zu ordnen. Im selben Sinne äusserte sich Ende des vergangenen Jahres auch die Konferenz der Glarner Gemeindepräsidenten.

Es trifft zu, dass dem genannten Beschluss, soweit er den Zeitpunkt der Jungbürgeraufnahme regelt, nicht mehr überall nachgelebt wird. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass es Sache der Gemeinderäte sein soll, wie sie die Jungbürgeraufnahme gestalten und bei welcher Gelegenheit sie sie durchführen wollen. Hiezu bedarf es aber keines Landsgemeindebeschlusses, zumal der Grundsatz, dass die Jungbürger in irgendeiner Form feierlich als Aktivbürger aufgenommen werden, längst überall befolgt wird. Die Bundes- und Kantonsverfassung soll selbstverständlich den jungen Stimmberechtigten weiterhin abgegeben werden. Ebenso ist dem Aktivbürger, der erstmals an der Landsgemeinde teilnimmt, der Stimmberechtigungsausweis auszuhändigen (vgl. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde, Artikel 2, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973, N 37, 2693). Sollten noch irgendwelche Unklarheiten bestehen, wäre es Sache des Regierungsrates, den Gemeinden eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Im Zuge der Landsbuchbereinigung wird deshalb beantragt, den Beschluss über die Durchführung von Jungbürgerfeiern in den Gemeinden des Kantons Glarus aufzuheben, wobei nochmals betont sei, dass es nicht etwa um die Abschaffung der Jungbürgerfeiern sondern einzig darum geht, den Gemeinden in der Gestaltung der Jungbürgeraufnahmen inskünftig freie Hand zu lassen.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde nachstehende Beschlussfassung:

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung von Jungbürgerfeiern in den Gemeinden des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976
im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches)

Art. 1

Der Beschluss über die Durchführung von Jungbürgerfeiern in den Gemeinden des Kantons Glarus vom 14. Mai 1939 wird aufgehoben.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

§ 12 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

B. Aenderung von Artikel 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

I. Einleitung

1. Am 8. Oktober 1971 haben die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) verabschiedet. Dieses ist nach unbenützter Referendumsfrist am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

Die umfassende Gesetzesrevision des Bundes hat die nötigen Voraussetzungen geschaffen, um die Vorkehren zur Sicherung und zur Sanierung unserer Gewässer zu beschliessen, wirksam zu gestalten und namentlich auch besser aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zwecke mussten in erster Linie die dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden sowie den einzelnen Bürgern erwachsenden Verpflichtungen präziser festgelegt und sinnvoll erweitert werden. Ausserdem musste eine ausreichende Grundlage für das sach- und zeitgerechte Zusammenspiel der kantonalen, kommunalen und privaten Gewässerschutzmassnahmen unter der Leitung des Bundes geschaffen werden. Es darf heute als allgemein anerkannt gelten, dass der Gewässerschutz, verstanden als der Inbegriff aller Bestrebungen zur Verhinderung und zur Behebung der qualitativen Beeinträchtigung unserer ober- und unterirdischen Gewässer, eine Aufgabe erster Ordnung darstellt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes obliegt den Kantonen der Vollzug der Gewässerschutzmassnahmen. Die Kantone haben zu diesem Zwecke ausführende Bestimmungen zu erlassen. Das im Kanton Glarus noch gültige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung stützt sich auf das ausser Kraft getretene Bundesgesetz vom 16. März 1955 und stimmt mit dem neuen Bundesrecht nicht mehr überein; es muss daher aufgehoben und durch ein neues Einführungsgesetz ersetzt werden. In Anbetracht, dass die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung den Kantonen, Gemeinden und Privaten weitgehende Massnahmen vorschreibt, drängt sich eine Totalrevision unseres Einführungsgesetzes auf.

Auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen kam zum Ausdruck, dass eine Verbesserung des gültigen kantonalen Einführungsgesetzes notwendig sei. Der vorliegende Entwurf zu einem kantonalen Einführungsgesetz trägt diesen Vorstössen Rechnung.

Schon nach dem bisherigen Gesetz besass der Kanton das Enteignungsrecht zur Verwirklichung von Gewässerschutzmassnahmen. Um in dieser Hinsicht eine eindeutige, gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist es angezeigt, die Bestimmungen über die Enteignungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch entsprechend anzupassen (Art. 148).

Die Vorarbeiten der Baudirektion für das neue Einführungsgesetz wurden bereits im Jahre 1972 an die Hand genommen und ein erster Entwurf am 1. Februar 1973 dem Regierungsrat vorgelegt. Im Gegensatz zu den Gesetzesbestimmungen über den technischen und administrativen Bereich, welche ohne grössere Schwierigkeiten durch die Baudirektion erarbeitet werden konnten, traten bei

den Bestimmungen über die Beitragsleistungen und die Finanzierung etwelche Probleme zutage, welche intensive Abklärungen seitens der Finanzdirektion erforderlich machten. Wenn der Regierungsrat dem Landrat nicht schon früher eine entsprechende Vorlage zuleitete, so lag also der Grund hierfür vor allem in den schwierigen finanziellen Problemen, deren Lösung zeitraubende Studien notwendig machte.

2. Die vom Landratsbüro eingesetzte vorbereitende Kommission hat sich ihrerseits besonders intensiv mit denjenigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes befasst, welche die finanziellen Belange regeln bzw. entsprechende Auswirkungen zeitigen. Grundsätzlich hat sie dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen neuen System für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen zugestimmt, das sich auf Artikel 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung abstützt, welche Bestimmung eine Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft der Beitragsempfänger vorschreibt. Mit Befriedigung wurde zur Kenntnis genommen, dass für finanzschwache Ortsgemeinden Beitragsleistungen aus dem Ausgleichsfonds der Grundstückgewinnsteuer, ev. auch aus dem Ausgleichsfonds der Einkommens- und Reinertragssteuer, vorgesehen sind. Aus der Einsicht heraus, dass es eine andere und bessere Lösung offenbar nicht gibt, hat sie auch der vom Regierungsrat in Vorschlag gebrachten Sonderfinanzierung grundsätzlich zugestimmt. Sie hat es auch für richtig erachtet, dass ein Vorschusskonto errichtet wird, das durch die Zuweisung des Ertrages der Gewässerschutz-Sonderabgabe gespeisen und dem die Zahlungen der Kantonsbeiträge entnommen werden sollen; um einer unkontrollierbaren und untragbaren Staatsverschuldung vorzubeugen, soll der Passivsaldo dieses Kontos 15 Millionen Franken nicht übersteigen, und ferner ist die Schuld innert längstens 20 Jahren zu tilgen. Praktisch bedeutet dies, dass sich das Tempo im weiteren Ausbau unserer Gewässerschutzanlagen nach den vorhandenen Mitteln zu richten haben wird. Sollte also der in Artikel 22 vorgesehene Zuschlag zur Staatssteuer weniger Mittel als erwartet einbringen, oder sollten andererseits die noch zu erstellenden Gewässerschutzanlagen wesentlich mehr kosten, als man heute annehmen kann, müsste notgedrungen das Ausbauprogramm entsprechend erstreckt werden.

In diesem Zusammenhang wurde zur Kenntnis genommen, dass nach der Inbetriebnahme der Anlagen des Abwasserverbandes Mittel- und Unterland und derjenigen von Filzbach bereits 75 Prozent der Abwässer, gemessen an der Bevölkerungszahl des Kantons, saniert sein werden. Als nächstes sind dann — bedingt durch verschiedene Bauvorhaben im hintern Sernftal — die Anlagen in dieser Talschaft zu realisieren, worauf dann einzig noch die Gewässerschutzaufgaben im Grosstal und diejenigen in Obstalden und Mühlehorn der Lösung harren. An die Schliessung dieser Lücken wird man — im Sinne der vorstehenden Ausführungen — herantreten können, sobald dies vom Kanton aus finanziell zu verkräften ist. Wenn auch Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 den Kantonen für die Sanierung aller verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen eine Frist von zehn Jahren vorgeschrieben hat (für Einleitungen und Versickerungen von untergeordneter Bedeutung können ausnahmsweise längere Fristen eingeräumt werden), so wird der Kanton Glarus hierfür einen Zeitraum von 20 oder mehr Jahren in Anspruch nehmen müssen, d. h. dass der Stand der — mehr oder weniger — vollständigen Sanierung unserer Abwässer nicht vor 1990 erreicht sein dürfte.

Im übrigen enthält der Gesetzesentwurf — neben den Allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1-5 — in den Artikeln 6-16 zahlreiche Vorschriften mehr technischer Art, die sich oft wörtlich auf das Bundesgesetz abstützen. Es ist hiezu zu bemerken, dass man all diejenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes übernommen hat, wo es galt, eine kantonale Zuständigkeit zu regeln. Alle übrigen Vorschriften des Bundesgesetzes — dieses umfasst ja allein 45 Artikel, wozu dann noch die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 mit ihren weiteren 55 Artikeln kommt — wurden hingegen nicht in das kantonale Einführungsgesetz eingebaut.

In Abschnitt V, welcher das Beschwerdeverfahren regelt, hat sich der Regierungsrat von den grundlegenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren leiten lassen. Die landrätliche Kommission hat es begrüsst, dass hier — erstmals auf kantonaler Ebene — eine einlässlichere Regelung des Beschwerdeverfahrens in Verwaltungssachen erfolgt, eine Regelung, die möglicherweise auch künftigen Erlassen als Vorbild dienen könnte.

Bei den Uebergangs- und Schlussbestimmungen gab innerhalb der Kommission vor allem Artikel 33 zu einiger Diskussion Anlass. Man kam jedoch zum Schlusse, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung, wonach die neuen Kantonsbeiträge auf alle Anlagen Anwendung finden sollen, deren Projekte am 1. Januar 1976 noch nicht zur Subventionierung eingereicht worden sind, eine klare und zweckmässige sei.

3. Im Landrat selber löste die Vorlage des Regierungsrates eine längere Debatte aus. Dabei war man sich allseits darüber einig, dass das in Angriff genommene Werk des Gewässerschutzes weitergeführt werden muss. Hierbei sind in erster Linie die Abwässer der städtischen und dörflichen Agglomerationen zu erfassen, zusammen mit den industriellen Abwässern. Hingegen ist bei der Sanierung der Abwässer ausserhalb der generellen Kanalisationsprojekte und ausserhalb der Baugebiete Zurückhaltung am Platze. Hier ist ja der Abwasseranfall im allgemeinen derart gering, dass der Nutzen eines Anschlusses an eine zentrale Abwasserbeseitigung oft in keinem Verhältnis zu dem hierfür erforderlichen Aufwand steht. Der Gewässerschutz soll also weitergeführt werden, aber im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden und mit Verstand und Vernunft.

Die finanziellen Realitäten führen dementsprechend zur Einsicht, dass die Verwirklichung aller wünschbaren Postulate nicht Sache einer einzigen Generation sein kann. Offensichtlich ist es einfach nicht möglich, innerhalb zweier oder dreier Jahrzehnte neben einem neuen Kantonsspital, neben einer neuen Kantonsschule und einer gewerblichen Berufsschule, neben Schulhäusern, Altersheimen, neben grossen Strassenkorrekturen, neben dem Zivilschutz, dem Heimatschutz und weiteren Aufgaben auch noch den Gewässerschutz integral zu verwirklichen. Auch dieser Sektor der staatlichen Aufgaben muss in einen grösseren Zusammenhang gestellt und den finanziellen Gegebenheiten angepasst werden.

Nachdem der Regierungsrat hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Kantonsbeiträge (Art. 33) und zur Anwendung der Ausgleichsbestimmung des Artikels 21 präzisierende Erklärungen abgegeben hatte (diese werden bei der Kommentierung der betreffenden Artikel nachstehend wiedergegeben), entschied sich der Landrat für Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates.

II. Kommentierung des Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in sechs Abschnitte. Im Abschnitt I, der die allgemeinen Bestimmungen enthält, wird in einem ersten Artikel die Organisation geregelt. Die Oberaufsicht über den Schutz der Gewässer steht dem Regierungsrat zu. Einzelne Kompetenzen und Aufgaben werden der Baudirektion bzw. der Fachstelle für Gewässerschutz übertragen. Artikel 2 räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, sich zu Zweckverbänden zusammenzuschliessen. Im Artikel 3 wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, angeordnete Massnahmen nötigenfalls auch erzwingen zu können. Artikel 4 regelt die Enteignung, während Artikel 5 die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit schafft.

Abschnitt II enthält die Bestimmungen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen. Insbesondere werden alle Zuständigkeiten, welche nach Bundesrecht eine kantonale Bewilligung erfordern, genau geregelt, so in Artikel 6 die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen für Versickerungen, sofern die Gefahr einer Verunreinigung ausgeschlossen ist, und in Artikel 7 die Bewilligung für Einleitungen von behandelten Abwässern in Vorflutgewässer. Gemäss Artikel 8 legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den kantonalen Sanierungsplan fest. Der kantonale Sanierungsplan enthält alle wesentlichen Angaben über die Art und die zeitliche Folge der auf dem ganzen Kantonsgebiet zu treffenden Massnahmen für die Aufhebung der bestehenden verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen oder für deren Anpassung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes. Der Sanierungsplan bezieht sich namentlich auf folgende Gebiete, Bauten und Anlagen:

- a) das Baugebiet der Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung seiner zu erwartenden Ausdehnung;
- b) abgelegene Ortsteile wie Gemeindefraktionen, Weiler, Ferienhauszonen und Campingplätze;
- c) einzelne, ausserhalb des Baugebietes oder abgelegener Ortsteile liegende Bauten und Anlagen, sofern ihre verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen von mehr als nur untergeordneter Bedeutung sind;
- d) Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abwasser nicht in eine zentrale Reinigungsanlage abgeleitet wird;
- e) Abfalldeponien für feste und schlammige Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

Artikel 9 regelt die Massnahmen und Zuständigkeiten für die im generellen Kanalisationsprojekt einbezogenen Gebiete sowie die Koordination dieser Gebiete mit den gültigen Bauzonen. Artikel 10 regelt die Ausnahmen sowie die Abwasserbeseitigung für bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb des GKP-Gebietes. In Artikel 11 ist die Bewilligungspflicht für die Beseitigungsanlagen

festgehalten. Artikel 12 schreibt die Bewilligungspflicht für Bauänderungen und Erweiterungen von Tankanlagen und Umschlagplätzen vor. Zu Artikel 13 Absatz 5 ist auf Artikel 8 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern vom 6. Mai 1973 hinzuweisen, der wie folgt lautet: «Der Landrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Beseitigung von Altautos zu erlassen und die Gebühren festzulegen, die zu diesem Zwecke erhoben werden können». Diese Zuständigkeit des Landrates bleibt von der neuen Vorschrift des Artikels 13 Absatz 5 unberührt; hier geht es um das Verbot der Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge, dort um Vorschriften über deren Beseitigung. Nach Artikel 14 ist das Treibgut bei Wasserwerken periodisch einzusammeln. Artikel 15 sieht einen umfassenden Grundwasserschutz vor.

Der III. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Kantonsbeiträge und die Finanzierung, wobei die Artikel 17-22 unter Abschnitt III hernach erläutert werden.

Gemäss Artikel 23 sollen die grösseren Arbeitsvergebungen der Genehmigung durch die Bau- und Direktion bedürfen, sofern die Bundes- und Kantonsbeiträge mehr als 50 Prozent ausmachen. Artikel 24 regelt die allgemeinen Förderungsmassnahmen. Artikel 25 handelt von der Rückerstattung von Beiträgen, welche zu Unrecht bezogen wurden.

Abschnitt IV (Art. 26) regelt die Strafverfolgung bei Widerhandlungen gegen die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung.

In Abschnitt V wird das Beschwerdeverfahren behandelt, und zwar in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968. Im grossen und ganzen entsprechen die Artikel 27-31 dem bisherigen Recht bzw. bisher geübter Praxis, so vor allem auch die Artikel 28, 29 und 30. Neu ist hingegen Artikel 31, der die Verfahrenskosten regelt, vor allem die Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 (Kostenvorschuss und unentgeltliche Rechtspflege).

Abschnitt VI schliesslich enthält die Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Nach Artikel 33 sollen die neuen Kantonsbeiträge auf alle Anlagen Anwendung finden, deren Projekte am 1. Januar 1976 noch nicht zur Subventionierung eingereicht worden sind. Der Regierungsrat hat hierzu vor dem Landrat die Erklärung abgegeben, dass demzufolge die gesamte Abwasserreinigungsanlage Bilten vom Kanton aus noch nach den bisherigen Ansätzen subventioniert wird, wie auch alle fertig erstellten und ferner die noch im Bau befindlichen bzw. noch zu erstellenden Regenwasserklärbecken Glarus-Mitte, Netstal-Süd, Oberurnen und Bilten; unter das neue Recht werden hingegen hinsichtlich der Kantonsbeiträge die Regenwasserklärbecken Glarus-Süd, Glarus-Nord und Netstal-Nord fallen.

Schon § 23 des bisherigen Einführungsgesetzes sah vor, dass Einzelheiten über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung in einer vom Landrat zu erlassenden Verordnung zu regeln seien. Vorerst war es jedoch notwendig, die Anwendung der Gewässerschutzmassnahmen in der Praxis zu erproben. Inzwischen machte sich der Bund an die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung, so dass es als tunlich erschien, den Erlass der landrätlichen Verordnung erst in Ausführung des neuen Einführungsgesetzes vorzunehmen. In Artikel 34 des Gesetzesentwurfes erhält der Landrat die Kompetenz, eine Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu erlassen. Nebst Ausführungsbestimmungen zur kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, vorwiegend technischer Art, werden insbesondere auch die subventionsberechtigten Anlagen gemäss Artikel 19 Absatz 2 in dieser Verordnung zu bezeichnen sein. Nach Artikel 35 Absatz 1 soll der Regierungsrat über das Inkrafttreten dieses Gesetzes beschliessen, was schon im alten EG so vorgesehen war (§ 26). Absatz 4 bildet die Grundlage für einen Gebührentarif, der bisher schon bestand (vgl. Landbuch Nachträge S. 1812).

III. Finanzielles

1. Festlegung der Beitragssätze für die Kantonsbeiträge an die Gewässerschutzanlagekosten der Gemeinden

1. 1. Bisherige Verhältnisse gemäss Einführungsgesetz von 1959

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) erliess die Landsgemeinde am 3. Mai 1959 das entsprechende kantonale Einführungsgesetz (EG), das vom Bundesrat am 26. November 1959 genehmigt wurde. Bezüglich Finanzierung und Beitragsleistungen des Kantons ist auf die §§ 16-21 des EG von 1959 zu verweisen.

1.2. Geltende Regelung gemäss abgeändertem Einführungsgesetz

Auf die Landsgemeinde 1965 hat die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus einen Antrag auf Aenderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des kantonalen EG eingereicht. Gestützt auf die Beratungen des Regierungsrates und des Landrates wurde das bisherige EG durch die Landsgemeinde 1969 in § 19 wie folgt abgeändert:

«¹ Der Landesbeitrag an die Anlagekosten beträgt für Gemeinden bzw. die Zweckverbände:

- a) bei Sammelkanälen 20 Prozent, soweit sie im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehen sind;
- b) bei Abwasserreinigungsanlagen 50 Prozent.

² An die Kosten von generellen Kanalisationsprojekten gemäss § 18 Absatz 1 lit. c wird ein Beitrag des Kantons von 30 Prozent ausgerichtet.

³ Die Leistungen des Kantons gemäss Absatz 1 und 2 hievon sind auf alle Fälle so zu bemessen, dass dadurch die höchstmögliche Bundessubvention ausgelöst werden kann. Zu diesem Zwecke können auch die gesetzlichen Beitragsätze überschritten werden.

⁴ Der Landesbeitrag gemäss § 18 Absatz 2 an private Gruppenreinigungsanlagen beträgt höchstens die Hälfte des gesetzlichen Beitrages an Gemeinden bzw. die Zweckverbände (Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2).»

Diese abgeänderten Bestimmungen traten mit der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde sofort in Kraft. Die seit dem Jahre 1969 erstellten Gewässerschutzanlagen wurden gestützt auf die abgeänderte Fassung von § 19 EG subventioniert.

1.3. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971

Das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes brachte eine wesentliche Neugestaltung des Gewässerschutzrechtes. Bezüglich der Finanzierung der Gewässerschutzkosten durch den Bund brachte das neue Gesetz ein verfeinertes Subventionssystem. Darüber hinaus wurde der Umfang der beitragsberechtigten Gewässerschutzanlagen erweitert. Die gestützt auf das Gewässerschutzgesetz erlassene Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundesrates enthält die allgemeinen Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz und regelt insbesondere die Höhe der durch den Bund zu leistenden Beiträge an den Bau von Abwasseranlagen.

1.4. Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 mit Aenderungen vom 6. November 1974

Für die Festlegung der kantonalen Beitragsätze sind die Bestimmungen der bundesrätlichen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung von wesentlicher Bedeutung.

Artikel 39 dieser Verordnung bestimmt, dass die Bundesbeiträge an Abwasser- und Abfallanlagen nach den neuesten, im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseingabe gültigen Wehrsteuerkopfquoten der Gemeinden bemessen werden.

Für die Festsetzung der Kantonsbeiträge ist der im Jahre 1974 neu gefasste und per 1. Januar 1975 in Kraft gesetzte Artikel 40 der Verordnung von grundlegender Bedeutung.

Dieser Artikel lautet:

«¹ Die Gewährung eines Bundesbeitrages nach Artikel 33 des Gesetzes setzt eine nach der Finanzkraft des Empfängers abgestufte Kantonsleistung voraus. Die Kantonsleistung beträgt im Einzelfall mindestens die Hälfte der nach Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes zugesicherten Bundesleistung.

² Die vom Kanton im Laufe dreier Kalenderjahre zugesicherten Leistungen haben mindestens 3/5 in finanzschwachen Kantonen, 4/5 in mittelstarken Kantonen (Glarus), 5/5 in finanzstarken Kantonen der im entsprechenden Zeitraum und Kanton zugesicherten Bundesleistung zu betragen.»

Bei der Festsetzung der Kantonsleistungen sind demnach folgende Erfordernisse zu beachten:

1. Die Kantonsbeiträge sind nach der Finanzkraft der Gemeinden abzustufen. Als Finanzkraft kann — analog der Bundesgesetzgebung — auch die Steuerkraft gesetzt werden. Der Bund bemisst seine Subventionen ebenfalls nach der Steuerkraft der Gemeinden und zwar nach der Wehrsteuerkraft.

Abstufungen nach Regionen oder Regionalverbänden dürften den Bestimmungen von Artikel 40 der Verordnung nicht gerecht werden, ebensowenig eine Regelung, bei der Gemeinden mit einer relativ hohen Steuerkraft höhere Beiträge erzielen würden als Gemeinden mit einer tieferen Steuerkraft. Es ist deshalb eine Lösung anzustreben, welche den Erfordernissen des Artikels 40 entspricht. Eine solche könnte beispielsweise darin bestehen, dass der kantonale Gesetzgeber bestimmt, dass die Kantonsbeiträge 80 Prozent des Bundesbeitrages ausmachen. Diese Regelung entspricht derjeni-

gen der meisten anderen Kantone. Man kann aber die Abstufung nach der Finanzkraft noch verfeinern, indem man beispielsweise bestimmt, dass die Kantonsbeiträge mindestens 80 Prozent und höchstens 100 Prozent des Bundesbeitrages ausmachen sollen.

2. Die Neufassung von Artikel 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes besagt ferner, dass die Kantonsleistung für finanzmittelstarke Kantone nicht in jedem Fall $4/5$ (80 %) des Bundesbeitrages betragen müsse, sondern im Einzelfall bis auf die Hälfte (50 %) des Bundesbeitrages reduziert werden dürfe. Artikel 40 Absatz 2 verlangt indessen, dass die vom Kanton im Laufe dreier Kalenderjahre zugesicherten Leistungen mindestens $4/5$ (80 %) der im entsprechenden Zeitraum und Kanton zugesicherten Bundesleistung zu betragen haben. Durch diese Lösung soll es den Kantonen ermöglicht werden, eine stärkere Abstufung der Kantonsbeiträge zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden vorzunehmen.

1.5. Vorschlag für die Abstufung der Kantonsbeiträge an die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden

Allgemeine Bemerkungen

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass das Gewässerschutzgesetz des Bundes die Kantone nicht zu einer Beitragsleistung verpflichtet. Es legt in Artikel 33 Absatz 2 lediglich fest, dass Bundesbeiträge nur gewährt werden, wenn der Kanton einen angemessenen Teil der Kosten übernimmt. Eine bundesrechtliche Pflicht des Kantons zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden besteht nicht. Ein Verzicht auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen in der vom Bund erwarteten Höhe ($4/5$ des Bundesbeitrages in finanziell mittelstarken Kantonen) hätte zur Folge, dass die Bundesleistungen entsprechend gekürzt würden.

Bei unserem Vorschlag sind wir von der Tatsache ausgegangen, dass das neue Bundesgesetz vom Jahre 1971 einerseits wesentlich erhöhte Bundesbeiträge an Abwasseranlagen vorsieht und andererseits den Kreis der beitragsberechtigten Anlagen erweitert hat. Bewegten sich die Bundesbeiträge bei finanzmittelstarken Kantonen zwischen 8 Prozent und 28 Prozent, so betragen sie nach neuer Ordnung im Minimum 15 Prozent und im Maximum 40 Prozent.

Da sich eine generelle Berücksichtigung der spezifischen Kosten nach bisheriger Bundespraxis bei der Bemessung der Bundesbeiträge als schwerfällig und wenig wirkungsvoll zeigte, hat der Bund die bisherige Praxis aufgegeben. Um in gewissen Fällen doch die finanzielle Belastung einer Gemeinde durch die Abwassersanierung berücksichtigen zu können, sieht das Bundesgesetz in Artikel 33 Absatz 3 einen Zuschlag von 5 Prozent der Kosten vor. Ferner kann der Bund für besonders schwer belastete Gemeinden zusätzliche Beiträge aus einem Sonderfonds gewähren. Dieser Sonderfonds wird jährlich vom Bund mit zwei Millionen Franken gespiesen, bis er die Summe von 10 Millionen Franken erreicht hat.

Die hauptsächlichste Erweiterung bei den beitragsberechtigten Abwasseranlagen liegt in den Sammelleitungen. Zusätzlich zu den bisher subventionierten Kanälen ausserhalb des Baugebietes und derjenigen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam benützt werden, müssen auch Hauptsammelkanäle innerhalb des Baugebietes als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Die von uns vorgeschlagene Regelung für die Ausrichtung und Abstufung der Kantonsbeiträge trägt ferner der Tatsache Rechnung, dass man die Errichtung von gemeindeeigenen Reinigungsanlagen aufgegeben und der Erstellung von Verbandsanlagen den Vorzug gegeben hat. Durch diesen Konzeptionswechsel ergeben sich zwangsläufig Verschiebungen in der Art der Anlagekosten. Die Kosten für Abwasserreinigungsanlagen können dadurch reduziert werden. Andererseits steigen die Kosten für die Hauptsammelkanäle. Gemäss den Berechnungen der Gewässerschutzstelle sollen sich die Kosten für die Reinigungsanlagen und für die Hauptsammelkanäle ungefähr die Waage halten.

Um die höchstmöglichen Bundessubventionen auszulösen, würde an sich eine Regelung genügen, die bestimmt, dass die Kantonsbeiträge $4/5$ (80 %) der Bundesleistungen betragen. Verschiedene Kantone haben diese Regelung übernommen.

In Berücksichtigung der zum Teil recht unterschiedlichen Finanzkraft und Anteilkosten der Gemeinden schlagen wir jedoch eine weitergehende Beitragsleistung wie folgt vor:

a) für Verbandsanlagen und Einzelanlagen der Gemeinden

Für Verbandsanlagen und Einzelanlagen der Gemeinden soll der Kantonsbeitrag im Minimum 80 Prozent und im Maximum 100 Prozent des Bundesbeitrages betragen (Art. 18). Die Abstufung

zwischen 80 Prozent und 100 Prozent erfolgt nach der Finanzkraft bzw. nach der Staatssteuerkraft der Gemeinden (beim Bund die Wehrsteuerkopfquote). Da die finanzschwachen Gemeinden zur Hauptsache im Hinterland und Sernftal liegen, erhalten diese Gemeinden einen höheren Beitrag als die meisten Gemeinden des Mittel- und Unterländerverbandes.

Unser Vorschlag stützt sich ab auf Artikel 40 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung und auf die Tatsache, dass der Bund bei der Bemessung der Bundesbeiträge die generelle Berücksichtigung der spezifischen Anlagekosten aufgegeben hat und heute nur noch nach der Finanzkraft abstuft.

b) für Gemeindeanlagen (Sammelkanäle gemäss GKP)

Wir schlagen hier (Art. 19) folgende Beitragsleistung vor:

- a) an die vom Bunde als bundesbeitragsberechtigten anerkannten Kosten gewährt der Kanton Beiträge in der Höhe von 80 Prozent der Bundesbeiträge;
- b) an die vom Bunde nicht subventionierten Anlagekosten leistet der Kanton Beiträge von 15 Prozent.

Auf diese Weise erhalten wir einen durchschnittlichen Subventionssatz von 20 Prozent der gesamten Anlagekosten.

c) Ausgleich von Minderbeiträgen des Bundes

Bekanntlich bemisst sich die Höhe des Bundesbeitrages nach der Steuerkraft der Gemeinden; von der Höhe des Bundesbeitrages ist dann auch die Höhe des Kantonsbeitrages abhängig, da dieser einen bestimmten Prozentsatz des Bundesbeitrages ausmacht. Für die Bemessung der Steuerkraft der Gemeinden kommt es auf die sogenannte Wehrsteuerkraft an, wobei hier auch die von den Domizilgesellschaften herrührende Steuerkraft berücksichtigt wird. Dies führt z. B. im Falle der Gemeinde Glarus dazu, dass der Bundesbeitrag nur 15 Prozent beträgt, wobei er ohne die Berücksichtigung der Domizilgesellschaften 30 Prozent betragen würde. Daraus errechnet sich für die Gemeinde Glarus ein Minderertrag an Subventionen des Bundes und des Kantons von 100 Prozent. Da nun andererseits die Gemeinden am Steuerertrag der Domizilgesellschaften nicht beteiligt sind, resultiert für sie aus dieser Situation eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die es zu korrigieren gilt. In erster Linie wird nun der Regierungsrat versuchen, beim Bund zu erreichen, dass für die Bemessung der Steuerkraft der Gemeinden (und damit für die Höhe der Bundessubventionen ganz allgemein) die Steuererträge der Domizilgesellschaften inskünftig ausser Betracht fallen. Für den Fall, dass dies nicht gelingen sollte, sehen wir in Artikel 21 die Bestimmung vor, dass Minderbeiträge des Bundes, bedingt durch die Berechnungsart der Wehrsteuerkopfquote der Gemeinden, durch zusätzliche Beiträge des Kantons auszugleichen sind. Hierbei hat es die Meinung — diese Erklärung hat der Regierungsrat im Landrat abgegeben — dass dieser Ausgleich rückwirkend für alle Anlagen und Einrichtungen erfolgen soll, die seitens des Bundes nach den neuen Ansätzen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 subventioniert wurden.

1. 6. Zusätzliche Kantonsbeiträge aus den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden

Gemäss Artikel 162 des Steuergesetzes werden vom Ertrag der Grundstückgewinnsteuer jährlich 10 Prozent in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden eingelegt. Die Ausrichtung von Beiträgen aus diesem Ausgleichsfonds ist in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt. Der Regierungsrat hat bereits im Jahre 1967 beschlossen, dass dieser Ausgleichsfonds für spätere Gewässerschutzbeiträge reserviert werden solle. Der Ausgleichsfonds weist zur Zeit einen Bestand von rund 1 Million Franken aus. Der Regierungsrat wird daher in der Lage sein, besonders schwer belasteten Gemeinden zusätzliche Beiträge an ihre Gewässerschutzanlagekosten zuzusichern und auszuzahlen. Sollten diese Fondsmittel nicht ausreichen, könnte allenfalls auch der zweite Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden (Einkommens- und Reinertragssteuer-Ausgleichsfonds gemäss Artikel 140 des Steuergesetzes) herangezogen werden. (Aus diesem Ausgleichsfonds wurden bis anhin Defizitbeiträge sowie Beiträge an Strassenbauten der Gemeinden ausgerichtet).

1. 7. Voraussichtliche Gewässerschutz-Anlagekosten

Auf Grund von Berechnungen der Baudirektion stellen sich die gesamten Gewässerschutz-Anlagekosten im Kanton Glarus auf rund 150 Millionen Franken. Davon sind bis Ende 1975 bereits ca. 40 Millionen Franken verbaut, somit noch Anlagen für rund 110 Millionen Franken zu erstellen. Von diesem Betrag sind für Verbandsanlagen (ARA und Sammelkanäle) rund 71 Millionen und für Sammelkanäle der Gemeinden (GKP) rund 39 Millionen Franken vorgesehen. An die noch zu er-

bringenden Aufwendungen von rund 110 Millionen Franken entfallen auf den Bund rund 28 Millionen, auf den Kanton rund 30 Millionen und auf die Gemeinden rund 52 Millionen Franken. Rechnet man damit, dass die Gewässerschutzanlagen etwa um das Jahr 1990 erstellt sein werden, so hat der Kanton die auf ihn entfallenden 30 Millionen in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren aufzubringen, von welcher Summe aber gut zwei Drittel allein innert der nächsten fünf Jahre anfallen werden. Nicht eingerechnet sind in diesen Beträgen die Zinsen für das Kapital, das sich Kanton und Gemeinden für die Finanzierung ihrer Gewässerschutzaufgaben allenfalls beschaffen müssen.

2. Finanzierung der Kantonsbeiträge für Gewässerschutzanlagekosten der Gemeinden

a) Während die Gemeinden ihre Anlagekosten weitgehend durch die erhobenen oder noch zu erhebenden Gebäudeanschlussbeiträge finanzieren können, hat der Kanton seine Aufwendungen bis anhin über die ordentliche Rechnung finanzieren müssen.

Die mutmassliche Entwicklung der Staatsausgaben ganz allgemein und im besonderen für den Gewässerschutz zeigt, dass die bisherige Finanzierung über die ordentliche Rechnung nicht mehr möglich ist. Wir haben auf dieses Finanzierungsproblem seit Jahren hingewiesen und dargelegt, dass hier — analog den Gemeinden — eine Sonderfinanzierung notwendig sei.

Die Heranziehung der kantonalen Bausteuer fällt ausser Betracht, da diese für die Finanzierung der kantonseigenen Bauvorhaben bestimmt ist (Art. 195 Steuergesetz).

Für die Beschaffung der notwendigen Finanzierungsmittel stehen vor allem folgende zwei Möglichkeiten offen: Erhöhung des Staatssteuerfusses oder Sonderabgabe für Gewässerschutzkosten.

Gegen eine Erhöhung des Staatssteuerfusses sprechen verschiedene Gründe, die hier nicht einzeln aufgezählt werden sollen. Gegen eine Erhöhung des Steuerfusses spricht vor allem auch das Bestreben, ihn nach Möglichkeit stabil zu halten.

Somit kommt für die Finanzierung der kantonalen Beiträge für die Gewässerschutzanlagekosten der Gemeinden nur eine Sonderfinanzierung in Betracht, wie sie seinerzeit für die Melioration der Linthebene ebenfalls beschlossen wurde. Es ist hiebei zu berücksichtigen, dass es hier um die Beschaffung von Mitteln geht, die voll den Gemeinden zukommen.

Die praktische Ausgestaltung dieser Sonderabgabe sehen wir in einem prozentualen Zuschlag zur Staatssteuer, analog der kantonalen Bausteuer oder den Gemeindegzuschlägen (Art. 22 Abs. 1). Diese Erhebungsart und auch die Abrechnung über den Ertrag geben keine besonderen Probleme auf.

b) Um allfällige Schwankungen im Ergebnis der Staatsrechnungen, verursacht durch die unterschiedlichen jährlichen Staatsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen, zu vermeiden, schlagen wir ferner folgende Lösung vor:

Der Kanton errichtet ein Vorschusskonto, das durch die Zuweisung des Ertrages der Gewässerschutzabgabe gespiesen und dem die Zahlungen der Kantonsbeiträge entnommen werden. Dabei soll der Passivsaldo im Vorschusskonto 15 Millionen Franken nicht übersteigen. Das Vorschusskonto ist auf längstens 20 Jahre zu befristen, innerhalb derer die Schuld zu tilgen ist. Die vorgezeigte Regelung soll einer unkontrollierten und untragbaren Staatsverschuldung vorbeugen (Art. 22 Abs. 3-5).

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bereits das bestehende Einführungsgesetz sinngemäss eine analoge Regelung getroffen hatte (vgl. § 19 letzter Absatz).

c) Für die Bestimmung der Satzhöhe sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Sie wird einerseits bestimmt durch den Umfang der zu erwartenden Gesamtkostenbeiträge und die vorgesehenen jährlichen Ausbauprogramme.

Von entscheidender Bedeutung ist ferner die mutmassliche Entwicklung des Staatssteuerertrages in den nächsten Jahren.

Während die voraussichtlichen Gesamtbaubeiträge und die jährlichen Kantonsbeiträge noch einigermaßen berechnet werden können, ist im heutigen Zeitpunkt die Schätzung des mutmasslichen Steuerertrages der nächsten Jahre mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Gewiss ist nur die Annahme, dass der Staatssteuerertrag in den nächsten Jahren bedeutend kleiner sein wird als in den vergangenen 10 Jahren. Wie hoch indessen der Ausfall bereits im Jahre 1977 sein wird, ist in Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage und Wirtschaftsprognosen schwer vorauszusagen.

Auf Grund dieser Verhältnisse halten wir dafür, dass eine Lösung getroffen werden sollte, die es erlaubt, die Satzhöhe kurzfristig den sich ändernden Verhältnissen anzupassen. Im Einführungsgesetz soll die maximale Höhe (Begrenzung) festgelegt werden, d. h. 4 Prozent der einfachen Staats-

steuer. Der Landrat hätte dann die Möglichkeit, alljährlich mit dem Voranschlag den Zuschlag zur Staatssteuer je nach Finanzbedarf und mutmasslichem Staatssteuerertrag festzulegen (Art. 22 Abs. 2).

3. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die von uns vorgeschlagene Subventionsregelung das Maximum darstellt, das der Kanton in den nächsten 20 Jahren verkraften kann. Dabei ist Voraussetzung, dass für diese Kosten eine Sonderfinanzierung beschlossen wird.

Eine weitergehende Beitragsregelung halten wir nicht für angebracht, nachdem die Gemeinden bereits eine Sonderfinanzierungsmöglichkeit besitzen und davon bereits teilweise Gebrauch gemacht haben.

Ferner können die Gemeinden nach dem neuen Gewässerschutzgesetz die Verursacher der Gewässerverschmutzung zur Deckung von Kosten heranziehen. Es ist hier nicht der Ort zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass dieses Verursacherprinzip von den Gemeinden beachtet wird. Auf jeden Fall haben hier die Gemeinden eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachfolgenden Gesetzesentwurf (EG Gewässerschutzgesetz) sowie der Aenderung von Artikel 148 EG zum ZGB zuzustimmen:

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (EG Gewässerschutzgesetz).

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisation ¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auf dem Gebiete des Kantons zu.

² Die Baudirektion übt die unmittelbare Aufsicht über alle Belange des Gewässerschutzes aus und unterhält zu diesem Zwecke eine ihr unterstellte Fachstelle für Gewässerschutz. Die Baudirektion steht Gemeinden und Privaten bei der Lösung ihrer Gewässerschutzfragen beratend zur Seite.

³ Der Kanton organisiert die Gewässerschutzpolizei sowie einen Schadendienst.

⁴ Die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen in den Gemeinden obliegt den Gemeinderäten und den von ihnen bestellten Organen. Die Gemeinden erheben öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren) zur Mitfinanzierung der Gewässerschutzmassnahmen. Sie erlassen zu diesem Zwecke ein Kanalisationsreglement.

Art. 2

Zweckverbände ¹ Mehrere Gemeinden können sich für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Mit Zustimmung des Regierungsrates ist auch der Beitritt ausserkantonaler Gemeinden zu solchen Zweckverbänden möglich.

² Der Regierungsrat kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für die Durchführung von Gewässerschutzmass-

nahmen Zweckverbände zu gründen oder solchen beizutreten.

³ Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

⁴ Die Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

⁵ Können sich die Gemeinden auf keine Statuten einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

Art. 3

Zwangsmassnahmen

Der Regierungsrat kann angeordnete Massnahmen nötigenfalls erzwingen oder auf Kosten der Pflichtigen selber durchführen lassen.

Art. 4

Enteignung

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohles bestehen, kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus selbst ausüben oder es Gemeinden, andern Korporationen des öffentlichen Rechtes, Zweckverbänden und privaten Unternehmungen gewähren, damit sie die zur Errichtung von Anlagen und Schutzzonen, die im Interesse des Gewässerschutzes geboten sind, erforderlichen dinglichen Rechte erwerben können.

² Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, die mit Gewässerschutzmassnahmen im Zusammenhang stehen, sind gemäss Artikel 962 ZGB im Grundbuch anzumerken.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes.

Art. 5

Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über gemeinsame Massnahmen im Interesse des Gewässerschutzes.

II. Verhinderung von Verunreinigungen

Art. 6

Ausnahmebewilligungen

Die Baudirektion kann Ausnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes bewilligen.

Art. 7

Neue Einleitungen

Neue Einleitungen gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

Art. 8

Bestehende Einleitungen und Versickerungen

¹ Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den kantonalen Sanierungsplan fest.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen im Rahmen des Sanierungsplanes angepasst oder aufgehoben werden.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, sämtliche Inhaber bestehender unmittelbarer Einleitungen in Gewässer oder

bestehender Versickerungen von nicht oder ungenügend behandelten flüssigen Abgängen der kantonalen Gewässerschutzstelle zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen bleiben Einleitungen, für die eine gültige Bewilligung des Kantons besteht.

⁴ Inhaber von Einleitungen und Versickerungen, welche im Sinne von Absatz 3 gemeldet werden, sind befugt, die flüssigen Abgänge bis zum Erlass einer entsprechenden Verfügung der Baudirektion im bisherigen Rahmen in die Gewässer einzuleiten oder versickern zu lassen. Wo die Umstände es erfordern, hat die Baudirektion indessen unverzüglich entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Art. 9

Grundsätze
der Abwasser-
sanierung

¹ Für die Ableitung und Reinigung der Abwässer haben die Gemeinden die erforderlichen öffentlichen Kanalisationsysteme und zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen. Der Bau dieser Anlagen hat gestützt auf generelle Projekte zu erfolgen, deren Ausdehnung und technische Ausgestaltung der zu erwartenden baulichen Entwicklung in angemessener Weise Rechnung trägt.

² Bestehende generelle Kanalisationsprojekte, die der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung nicht mehr genügen oder der Ortsplanung nicht entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorschriften diesen anzupassen.

³ Die generellen Kanalisationsprojekte und die Kanalisationsreglemente sowie deren Abänderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 10

Sammlung und
Behandlung
der Abwässer

¹ Alle Abwässer im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus andern wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die Baudirektion besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

² Wo bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, hat die Baudirektion eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer zu verfügen.

Art. 11

Abwasser- und
Kehrichtbe-
seitigungs-
anlagen

Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen bedürfen der Bewilligung der Baudirektion.

Art. 12

Tankanlagen
und Umschlag-
plätze

Für den Bau, die Aenderung und die Erweiterung von Tankanlagen sowie der Anlagen zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Stoffe bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzstelle.

Art. 13

Feste Stoffe

¹ Das Ablagern von festen Stoffen in oder an Gewässern bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie durch Verbrennen, allenfalls durch geordnetes Deponieren, Kompostieren oder auf andere Weise schadlos beseitigt werden. Die Baudirektion überwacht die Massnahmen der Gemeinden.

³ Die Baudirektion ist dafür besorgt, dass bestehende Deponien fester Abfälle ausserhalb der Gewässer, die eine Verunreinigung des Wassers verursachen könnten, aufgehoben werden. Wo die Umstände es erfordern, hat die Baudirektion unverzüglich Massnahmen anzuordnen.

⁴ Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art, der anfallenden Mengen oder des Standorts des Betriebes nicht in öffentlichen Anlagen beseitigt werden können, sind vom Betriebsinhaber im Einvernehmen mit der Baudirektion auf seine Kosten in einer für die Gewässer ungefährlichen Weise zu beseitigen.

⁵ Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge ausserhalb behördlich bewilligter Garagen oder behördlich bezeichneter Sammelplätze ist verboten. Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 14

Treibgut bei Wasserwerken

Wer ein Gewässer staut, hat das Treibgut nach den Anordnungen der Baudirektion im Bereiche seiner Anlagen periodisch auf seine Kosten einzusammeln und schadlos zu beseitigen.

Art. 15

Grundwasserschutz

Der Regierungsrat ergreift die zum Schutze von nutzbaren Grundwasservorkommen erforderlichen Massnahmen. Er kann für die künftige Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser geeignete Areale auscheiden.

Art. 16

Materialentnahmen

Wer in Gruben sowie aus oberirdischen Gewässern Kies, Sand oder anderes Material ausbeuten will, bedarf einer Bewilligung der Baudirektion; diese holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden ein.

III. Kantonsbeiträge

Art. 17

Grundsatz

Zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes werden Kantonsbeiträge an die Anlagekosten der Verbands- und der Gemeindeanlagen gewährt.

Art. 18

a. Einzelanlagen und Verbandsanlagen

¹ Bei Einzel- und Verbandsanlagen beträgt der Kantonsbeitrag mindestens 80 Prozent und maximal 100 Prozent des Bundesbeitrages.

² Die Abstufung des Kantonsbeitrages wird nach der Staatssteuerkraft der Gemeinden vorgenommen.

³ Gemeinden mit einer Steuerkraft von 100 und mehr Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 Prozent

des Bundesbeitrages. Gemeinden mit einer Staatssteuerkraft von weniger als 100 Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 Prozent bis 100 Prozent des Bundesbeitrages.

⁴ Massgebend für die Festsetzung des Kantonsbeitrages ist die Staatssteuerkraft im Zeitpunkt der Beitragszusicherung.

Art. 19

b. Gemeindeanlagen

¹ An die vom Bunde subventionierten Gemeindeanlagekosten (Sammelkanäle gemäss generellem Kanalisationsprojekt) gewährt der Kanton einen Beitrag von 80 Prozent des Bundesbeitrages.

² An die vom Bunde nicht subventionierten Gemeindeanlagekosten gewährt der Kanton einen Beitrag von 15 Prozent. Die subventionsberechtigten Anlagen werden in der Verordnung bezeichnet.

Art. 20

c. Generelle Kanalisationsprojekte

An die Kosten von generellen Kanalisationsprojekten (Projektierungskosten) und deren Abänderung wird ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent gewährt.

Art. 21

Ausgleich von Minderbeiträgen des Bundes

Minderbeiträge des Bundes, bedingt durch die Berechnungsart der Wehrsteuerkopfquote der Gemeinden, sind durch zusätzliche Beiträge des Kantons auszugleichen.

Art. 22

Finanzierung

¹ Zur Verzinsung und Tilgung der gesamten Aufwendungen für den Gewässerschutz wird ein Zuschlag zur einfachen Staatssteuer erhoben. Dieser beträgt im Maximum 4 Prozent der einfachen Steuer.

² Der Landrat entscheidet alljährlich mit dem Voranschlag über die Höhe des Zuschlages; es sind hiebei insbesondere der jährliche Finanzbedarf für Kantonsbeiträge, die Höhe des Staatssteuerertrages und die Gewässerschutzbeitragschuld zu berücksichtigen.

³ Die gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz werden einem Vorschusskonto belastet, das durch den Ertrag des Staatssteuer-Zuschlages gemäss Absatz 1 und 2 gespiesen wird; es ist zum üblichen Satz zu verzinsen.

⁴ Der Passivsaldo darf im Vorschusskonto 15 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁵ Das Vorschusskonto ist auf längstens 20 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an befristet. Die Schuld ist innerhalb dieser Frist zu tilgen.

Art. 23

Vergebungen

Vergebungen von Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauarbeiten sowie Lieferungen für Gemeinde- und Verbandsanlagen über 100 000 Franken, an die Bundes- und Kantonsbeiträge von zusammen mehr als 50 Prozent ausgerichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion.

- Art. 24**
 Förderungsmassnahmen Der Kanton fördert die Massnahmen zum Schutze der Gewässer:
- a. durch vollständige oder teilweise Uebernahme der Kosten allgemeiner Untersuchungen und Studien auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;
 - b. durch Beratung und durch Begutachtung von Projekten, die dem Gewässerschutz dienen.

- Art. 25**
 Rückerstattung
- ¹ Zu Unrecht bezogene Kantonsbeiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch zulässig, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird.
- ² Die Rückerstattungsansprüche des Kantons verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Falle aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Wird jedoch der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

IV. Strafverfolgung

- Art. 26**
 Die Strafverfolgung bei Widerhandlungen gemäss Artikel 37 ff. des Bundesgesetzes sowie Artikel 13 Absatz 5 dieses Gesetzes richtet sich nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches des Kantons Glarus.

V. Beschwerdeverfahren

- Art. 27**
 Beschwerde
- ¹ Entscheidungen der Gemeinderäte oder der Gewässerschutzstelle können mit Beschwerde an die Baudirektion weitergezogen werden.
- ² Beschwerden gegen Entscheide der Baudirektion sind beim Regierungsrat einzureichen.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

- Art. 28**
 Legitimation
- Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat.

- Art. 29**
 Beschwerdegründe
- Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:
- a. Verletzung von Bundesrecht oder kantonalem Recht, einschliesslich Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
 - b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
 - c. Unangemessenheit.

Art. 30Aufschiebende
Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 31Verfahrens-
kosten

¹ Die Spruchgebühren werden samt den Barauslagen von der Beschwerdeinstanz in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden.

² Die Spruchgebühr beträgt im Minimum 50 Franken und im Maximum 500 Franken; sie kann, wenn die Behandlung des Falles einen besonders hohen Aufwand erfordert, bis auf 1 000 Franken erhöht werden.

³ Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

⁴ Die Beschwerdeinstanz kann einen Beschwerdeführer ohne festen Wohnsitz, mit Wohnsitz im Ausland oder im Verzug mit der Bezahlung früherer Verfahrenskosten unter der Androhung, auf die Beschwerde nicht einzutreten, zu einem Vorschuss verpflichten und zu dessen Leistung eine angemessene Frist ansetzen.

⁵ Die Beschwerdeinstanz kann nach Einreichung der Beschwerde eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 32**Bestehende
Material-
entnahmen

Bestehende Materialentnahmen gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes, die weitergeführt werden, bedürfen ebenfalls einer Bewilligung der Baudirektion; sie ist innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuholen.

Art. 33Ausrichtung
der neuen
Kantons-
beiträge

Die neuen Kantonsbeiträge nach Artikel 18 und 19 dieses Gesetzes finden auf alle Anlagen Anwendung, deren Projekte am 1. Januar 1976 noch nicht zur Subventionierung eingereicht worden sind.

Art. 34

Verordnung

Der Landrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde und nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, erlassen von der Landsgemeinde.

meinde am 3. Mai 1959 mit seitherigen Aenderungen, aufgehoben. Ausserdem treten alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts ausser Kraft.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

⁴ Er erlässt einen Gebührentarif, der für die Erteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen Anwendung findet. Diese Gebühren dürfen den Betrag von 200 Franken nicht übersteigen.

B. Aenderung von Artikel 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1976)

Artikel 148 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

Jeder Grundeigentümer ist pflichtig, dem Kanton und den Gemeinden für nachfolgende Zwecke das erforderliche Eigentum (Boden, Gebäude und Rechte) abzutreten:

e. zur Verlegung bestehender oder zur Errichtung neuer öffentlicher Brunnen und Wasserleitungen sowie zur Errichtung von Anlagen und Schutzzonen, die im Interesse des Gewässerschutzes geboten sind.

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1976 in Kraft.

§ 13 Teilrevision der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

I. Vorgeschichte

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1975 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

1. Neufassung von Artikel 175 StPO
2. Aufhebung von Artikel 26 EG zum StGB.

Artikel 175 StPO (Kostentragung) soll neu wie folgt lauten:

«Die Kosten des Vollzuges der Freiheitsstrafen und die Kosten des Vollzuges freiheitsentziehender Massnahmen trägt der Staat.

Liegen beim Verurteilten oder Versorgten günstige Vermögensverhältnisse vor, hat er die Vollzugskosten selbst zu tragen. Für die Kosten des Vollzuges freiheitsentziehender Massnahmen haben nebst dem Versorgten die nach Massgabe des Zivilrechtes Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen aufzukommen.

Abklärungen über die Vermögensverhältnisse trifft der Regierungsrat. Streitfälle über die Kostentragung entscheidet der Regierungsrat.»

Die Begründung zu diesem Memorialsantrag findet sich auf S. 11/12 des Landsgemeindememorials 1975. Anlässlich der Behandlung dieses Memorialsantrages im Landrat wurde festgestellt, dass die Strafprozessordnung, teils zufolge des revidierten Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund bisheriger Erfahrungen, noch in weitem Punkten zu ändern sei. Vorallem sei auch das Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht bei dieser Teilrevision zu berücksichtigen.

Aus zeitlichen Gründen liess sich diese Revision nicht mehr auf die Landsgemeinde 1975 verwirklichen und wurde demzufolge von der Landsgemeinde auf das Jahr 1976 verschoben. Um den Intentionen der Antragsteller doch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wurde für die Zwischenzeit die Praxis beim Einzug der Vollzugskosten dahingehend geändert, dass der Verhörer zweifelhafte Fälle dem urteilenden Gericht vorlegt. Dieses hatte dann im Einzelfall über den ganzen oder teilweisen Erlass der Vollzugskosten zu befinden.

Aufgrund eines nochmaligen Vernehmlassungsverfahrens wurden in der Folge seitens der Staatsanwaltschaft, des Verhörortes sowie der öffentlichen Verteidigung weitere Aenderungsvorschläge eingereicht. Unter dem Vorsitz des Polizeidirektors wurden an einer gemeinsamen Sitzung mit den Herren

Dr. P. Hefti, Obergerichtspräsident
 Dr. A. Heer, Kriminalgerichtspräsident
 Dr. W. Stauffacher, Staatsanwalt
 H. Elmer, Verhörer
 A. Brodbeck, lic. iur., öffentlicher Verteidiger
 R. Beglinger, Kant. Fürsorger

sämtliche Aenderungsvorschläge durchberaten. Gestützt darauf legte der Regierungsrat dem Landrat die nachstehenden Anträge vor, denen er allesamt zustimmte.

II. Strafprozessordnung des Kantons Glarus

Art. 6 (Zuständigkeit des Polizeigerichtes)

¹ Das Polizeigericht beurteilt:

1. (unverändert);
2. (unverändert);
3. Sämtliche Verbrechen gemäss 2. Buch 2. Titel des StGB (strafbare Handlungen gegen das Vermögen), sofern der Deliktbetrag Fr. 3 000.— nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt, jedoch mit Ausnahme des Raubes (Art. 139 StGB);
 (Rest des Artikels unverändert).

Begründung:

Der Deliktsbetrag wird von 1 000 auf 3 000 Franken erhöht (diese Aenderung hätte sich schon anlässlich der Revision von 1973 aufgedrängt, ist aber damals offenbar aus Versehen unterblieben).

Art. 22 (Rechte in der Untersuchung)

Der Verteidiger ist berechtigt, während der Untersuchung in die Akten Einsicht zu nehmen, Anträge an den Verhörer zu stellen, sowie Augenscheinen und Durchsuchungen beizuwohnen. Das Verfahren darf jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Begründung:

Es entspricht bewährter Praxis, dass die Untersuchungsakten dem Anwalt, der als Verteidiger fungiert, gleich wie von den Gerichten auch vom Verhörort zur Einsichtnahme in seinem Büro zur Verfügung gestellt werden. In diesem Sinne wird die Arbeit des Verteidigers erleichtert. Die bisherige Vorschrift, wonach die Akten vom Verteidiger nur «im Verhörort» eingesehen werden können, soll eliminiert werden.

Art. 46 (Ungebührliches Verhalten)

Absatz 1 wird aufgehoben, da die darin enthaltene Schuld-Vermutung gegen die Menschenrechtskonvention verstösst. Absatz 2 wird dann zum einzigen Absatz dieses Artikels.

Der zu streichende Absatz 1 lautet wie folgt: «Weigert sich der Angeschuldigte, eine an ihn gestellte Frage zu beantworten, so ist er darauf aufmerksam zu machen, dass diese Weigerung vom Gericht als Schuld-Indiz betrachtet werden kann».

Art. 48 (Verhaftungen)

Verhaftungen können vom Verhörer in folgenden Fällen verfügt werden:

1. *(unverändert);*
2. *(unverändert);*
3. *wenn sich mit Grund befürchten lässt, dass die Freiheit des Angeschuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit oder zur Erschwerung der Untersuchung missbraucht werden kann; dieser Haftgrund gilt auch bei Uebertretungstatbeständen. Eine Verhaftung gemäss Ziffer 3 soll nicht länger dauern, als es zur Erhebung der Beweismittel notwendig ist.*

Begründung:

Im Interesse der Wahrheitserforschung kann sich eine Verhaftung auch bei Uebertretungen aufdrängen, was bisher nicht möglich war.

Art. 49 (Verfahren bei Verhaftungen)

Die Verhaftung wird mittels eines schriftlichen Haftbefehls, in dringenden Fällen mündlich angeordnet und nach Vollzug dem Kriminalgerichtspräsidenten sowie dem Verteidiger gemeldet.

Begründung:

Es soll nun auch dem Verteidiger von Haftfällen Kenntnis gegeben werden, damit er sich gegebenenfalls — wenn er einen Fall zu übernehmen hat — umgehend mit der Angelegenheit befassen kann.

Art. 87^{bis} (Einstellung der Untersuchung)

¹ *Die Strafuntersuchung wird vom Verhöramt unter entsprechender Regelung der Kostenfolgen gemäss Artikel 138 ff. definitiv eingestellt, sofern vor Erstattung des Schlussberichtes sich die Unzuständigkeit der glarnerischen Strafverfolgungsbehörden herausstellt, der Angeschuldigte stirbt oder, bei Antragsdelikten, kein Strafantrag gestellt bzw. ein gestellter Strafantrag wieder zurückgezogen worden ist.*

² *Die Strafuntersuchung wird vom Verhöramt vorläufig eingestellt, wenn die Täterschaft unbekannt bleibt oder der bekannte Täter während längerer Zeit nicht ergriffen werden kann. Vor der Einstellung erhebt das Verhöramt alle Beweise, deren Verlust zu befürchten ist. Die Strafuntersuchung wird weitergeführt, wenn der Grund für die vorläufige Einstellung weggefallen ist.*

³ *Gegen die vorläufige oder definitive Einstellung der Strafuntersuchung können die Beteiligten in zehn Tagen seit Zustellung der Einstellungsverfügung beim Staatsanwalt schriftlich Beschwerde erheben. Dieser leitet die Beschwerde zusammen mit seiner Stellungnahme an das Kriminalgericht zur Entscheidung weiter.*

Begründung:

Gemäss Gesetz kann einzig das Kriminal- bzw. Polizeigericht Fallenlassen des Prozesses und damit Einstellung der Untersuchung beschliessen. Dies ist im Grundsatz richtig und soll auch beibehalten werden. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Behandlung durch Staatsanwalt und Gericht überflüssig und daher auch bereits in der Praxis unterlassen worden ist, so insbesondere bei Ueberweisungen der Strafuntersuchungen an auswärtige Behörden, beim Tod des Angeschuldigten während der Untersuchung und bei Fehlen oder Rückzug eines Strafantrages bei Antragsdelikten. Für diese Fälle soll die Einstellung durch das Verhöramt in einem neuen Artikel gesetzlich verankert werden. Ebenso soll die vorläufige Einstellung durch das Verhöramt vorgesehen werden, wenn die Täterschaft trotz aller Nachforschungen unbekannt bleibt oder der bekannte Täter während längerer Zeit nicht ergriffen werden kann. Gegen die Einstellung durch das Verhöramt in diesen eng umgrenzten Fällen soll das Beschwerderecht an das Kriminalgericht gegeben sein. In allen anderen Fällen bleibt die Einstellung des Verfahrens sowie die Beurteilung der Straftat Sache des Gerichtes.

Art. 89 (Anträge des Staatsanwaltes)

¹ *Der Antrag des Staatsanwaltes an das zuständige Gericht ist beförderlich zu stellen. Er lautet auf:*

1. *Fallenlassen des Prozesses mangels einer strafbaren Handlung oder wenn die Unschuld, die Un-*

zurechnungsfähigkeit oder Straflosigkeit der Person, gegen welche die Untersuchung gerichtet war, anzunehmen ist;

(Rest des Artikels unverändert).

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Anpassung an den neuen Artikel 87^{bis} (der Passus «bei unbekannter Täterschaft» wird gestrichen).

Art. 92 (Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten)

Wird das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten fallengelassen oder der Strafvollzug eingestellt, so sind die Akten der Fürsorgedirektion zuzustellen. Vorbehalten bleiben richterliche Anordnungen gemäss Artikel 43 StGB.

Begründung:

Anpassung an die Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971.

Art. 107 Abs. 4 (Ansetzung der Hauptverhandlung)

Wird einer ersten Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann der Gerichtspräsident die Zuführung anordnen. Stattdessen kann das Gericht bei geständigen Angeklagten auf Grundlage der Akten entscheiden. Wird ein Angeklagter in Abwesenheit verurteilt, so kann er binnen zehn Tagen von der Uebergabe des Urteils an die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen.

Begründung:

Die Zuführung gestaltet sich mitunter recht schwierig und ist oft mit hohen Kosten und Umtrieben verbunden. Bei geständigen Angeklagten lohnt sich dieser Aufwand in der Regel nicht. Entsprechend soll dieser Absatz 4 ergänzt werden.

Art. 144^{bis} (Gebührentarif)

Die Gebühren werden in einem Tarif festgelegt, der vom Obergericht erlassen wird.

Begründung:

Anlässlich des Erlasses der neuen Strafprozessordnung im Jahre 1965 hat man es unterlassen, eine Artikel 252 der Zivilprozessordnung analoge Bestimmung aufzunehmen, was nun mit dem neuen Artikel 144^{bis} behoben werden soll. Zu betonen ist, dass sich diese Gebührentarife nach Artikel 144^{bis} StPO und 252 ZPO nicht etwa auf die eigentlichen Gerichtsgebühren beziehen, die ja im Gesetz über die Gerichtsorganisation niedergelegt sind. Vielmehr handelt es sich hier im wesentlichen um Kanzleigeühren aller Art, Entschädigungen usw. (vgl. den entsprechenden Gebührentarif für den Zivilprozess, erlassen vom Obergericht am 20. Dezember 1965).

Art. 158 Abs. 3 (Berechtigung)

Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Rekursentscheide des Polizeigerichtes richtet sich das Beschwerderecht des Anzeigers nach Artikel 191.

Begründung:

Die bisherige Verweisung auf Artikel 188 ist nicht richtig.

Art. 173 (Nebenstrafen)

Nebenstrafen im Sinne von Artikel 51, 53, 54 und 56 StGB sind, soweit notwendig, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Begründung:

Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch.

Art. 174 (Kosten- und Busseneinzug; Entscheid über die Tragung der Vollzugskosten)

¹ *Das Obergericht bestimmt die Organe, welche für den Kosten- und Busseneinzug zuständig sind.*

² Für den erstinstanzlichen Entscheid über die Tragung der Vollzugskosten gemäss Artikel 175 ist das urteilende Gericht zuständig.

³ Gegen die erstinstanzlichen Entscheide kann innert 30 Tagen schriftlich an den Regierungsrat rekuriert werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf Antrag der Polizeidirektion.

Begründung:

Das Obergericht soll im Rahmen seiner Verwaltungsautonomie bestimmen können, wer für den Kosten- und Busseneinzug zuständig ist (Absatz 1). In Absatz 2 soll das urteilende Gericht als Instanz eingesetzt werden, welche über die Tragung der Vollzugskosten nach Artikel 175 entscheidet. Diese Lösung entspricht der Praxis, wie sie seit der Landsgemeinde 1975 gehandhabt wird (vgl. einleitende Ausführungen zu diesem Memorialsantrag). Gegen die erstinstanzlichen Entscheide über die Tragung der Vollzugskosten besteht ein Rekursrecht an den Regierungsrat, der auf Antrag seiner Polizeidirektion endgültig entscheidet. Der gerichtliche Entscheid über die Tragung der Vollzugskosten ist also nicht appellabel; vielmehr ist hier einzig der Verwaltungsweg (Rekurs an den Regierungsrat) vorgesehen.

Art. 175 (Kostentragung)

¹ Die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen und Massnahmen sind in erster Linie von den Betroffenen selber zu tragen.

² Sind die Betroffenen unmündig, so gehen die Kosten in zweiter Linie zu Lasten der Eltern. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Kostentragung, wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind (Art. 229).

³ Sofern und soweit die Betroffenen oder deren Eltern gemäss Absatz 2 angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse und ihrer eigenen Unterstützungspflichten dazu nicht in der Lage sind, gehen die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu Lasten des Staates, die übrigen Vollzugskosten zu Lasten der unterstützungspflichtigen Gemeinde.

⁴ Neben oder anstelle der unterstützungspflichtigen Gemeinde können die Verwandten im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterstützungspflichten zur Kostentragung herangezogen werden.

⁵ Vorbehalten bleiben bei Massnahmen die Leistungen anderer Dritter.

Die Begründung

zu dieser Neufassung von Artikel 175 ergibt sich aus den entsprechenden Ausführungen im Landsgemeindememorial 1975 S. 11 ff. Mit dieser Neufassung glauben wir den Intentionen der Antragsteller weitgehend entsprochen zu haben. Zu den Verwahrungen ist zu sagen, dass deren Kosten wie diejenigen anderer Massnahmen subsidiär von den Gemeinden zu tragen sind. In Absatz 5 handelt es sich z. B. um Leistungen von Krankenkassen, der Alkoholfürsorge usw.

Art. 176 (Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen)

Zum Erlass nachträglicher richterlicher Verfügungen im Sinne von Artikel 41 Ziffer 3 und 4, Artikel 42 Ziffer 5, Artikel 43 Ziffer 3 und 5, Artikel 44 Ziffer 3 und 5, Artikel 45 Ziffer 3 und 6, Artikel 49 Ziffer 3 und 4, Artikel 56 Absatz 3, Artikel 77-81 StGB ist der Richter zuständig, der die Strafe oder Nebenstrafe ausgesprochen hat.

(Absatz 2 fällt weg).

Begründung:

Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch.

Art. 206 Abs. 1 (Geltungsbereich)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden Anwendung bei strafbaren Handlungen inkl. Ehrverletzungen, die begangen worden sind:

1. von Kindern, die das siebte, aber nicht das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 82 StGB);
2. von Jugendlichen, die das fünfzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

Begründung:

Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch.

Art. 207 (Anwendbares Recht)

Das anwendbare Recht richtet sich, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem Alter des Angeschuldigten zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung.

(Rest des Artikels fällt weg).

Begründung:

Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch. Artikel 397^{bis} Absatz 1 Buchstabe *d* StGB in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung 1 zum StGB vom 13. November 1973 regelt das Ueberschreiten der Altersgrenze. Subsidiär findet der neu gefasste Artikel 207 Anwendung.

Art. 208 (Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen)

wird aufgehoben.

Begründung:

Die Verordnung 1 zum Strafgesetzbuch regelt diese Materie abschliessend.

Art. 212 (Jugendanwalt)

¹ *Der Jugendanwalt hat die Kompetenzen eines Staatsanwaltes nach Massgabe dieses Gesetzes. Er führt in Straffällen, die an das Jugendgericht geleitet oder im Rechtsmittelverfahren von der zweiten Instanz behandelt werden, die Anklage.*

² *Ausserdem ist er zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung für:*

- 1. von Kindern begangene strafbare Handlungen, sofern disziplinarische Massnahmen gemäss Artikel 87 Absatz 1 StGB zur Anwendung gelangen oder gemäss Artikel 87 Absatz 2 StGB von einer Massnahme behördlicher Organe abzusehen ist;*
- 2. von Jugendlichen begangene strafbare Handlungen, sofern als Strafe Verweis oder Busse zur Anwendung gelangen; er kann gemäss Artikel 96 Ziffer 1 StGB den Vollzug der Busse aufschieben, gemäss Artikel 97 StGB die Entscheidung aufschieben oder gemäss Artikel 98 StGB von einer Massnahme absehen.*

(Rest des Artikels unverändert).

Begründung:

Die bisherige bewährte Praxis der Kompetenzverteilung zwischen Jugendanwalt und Jugendgericht soll ins Gesetz Eingang finden. Bagatelldelikte, die sich in Bagatellahndungen äussern, sollen vom Jugendanwalt mit Weiterzugsmöglichkeit an das Jugendgericht geahndet werden können. Ueberdies kann der Jugendanwalt auch solche Fälle von sich aus dem Jugendgericht unterbreiten (Art. 212 letzter Absatz). Zudem müssen in Ziffer 2 Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch erfolgen.

Art. 229 (Kosten)

¹ *Von Kindern werden keine Verfahrenskosten erhoben, von Jugendlichen in der Regel dann nicht, wenn sie kein Erwerbseinkommen haben.*

² *Für die Untersuchungs-, Verfahrens- und Vollzugskosten der Kinder und Jugendlichen haften in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie die Betroffenen selber.*

³ *Sofern und soweit die Betroffenen oder deren Eltern angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse und ihrer eigenen Unterstützungspflichten dazu nicht in der Lage sind, gehen die Kosten zu Lasten der unterstützungspflichtigen Gemeinde.*

⁴ *Neben oder anstelle der unterstützungspflichtigen Gemeinde können die Verwandten im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterstützungspflicht zur Kostentragung herangezogen werden.*

Begründung:

Die Kostenregelung für Kinder und Jugendliche darf auf keinen Fall härter sein als diejenige für Erwachsene. Daher müssen die Bestimmungen des Jugendstrafrechtes angepasst werden, wobei aus Gründen der praktischen Vermögens- und Erwerbslosigkeit der meisten Kinder und Jugend-

lichen in erster Linie die Eltern haften sollen, anders als bei den Erwachsenen und den Unmündigen von 18-20 Jahren (vgl. Art. 175 StPO).

Art. 230 (Vollzug; Entscheid über die Kostentragung)

¹ Der Vollzug der Massnahmen und Strafen, der Kosten- und Busseneinzug sowie der erstinstanzliche Entscheid über die Kostentragung obliegt dem Jugendamt.

² Gegen Entscheide des Jugendamtes kann innert 30 Tagen schriftlich an den Regierungsrat rekuriert werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf Antrag der Fürsorgedirektion.

Begründung:

Es soll hier eine zu Artikel 174 analoge Regelung getroffen werden.

Art. 231 (Anstalten)

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anstalten, in welchen die Einschliessung zu erfolgen hat (Art. 95 StGB). Ebenso bestimmt er die Anstalten, in welchen die Einweisung für besonders verdorbene oder in hohem Grade gefährliche Jugendliche (Art. 91 Ziff. 2, 93^{bis}, 93^{ter} StGB) zu vollziehen ist.

² Ueber den Vollzug einer gerichtlichen Anstalts- oder Familienversorgung sowie über die Anordnung einer besonderen Behandlung gemäss Artikel 92 StGB ist die Fürsorgedirektion durch das Jugendamt ohne Verzug zu benachrichtigen, desgleichen bezüglich erfolgter Aenderungen solcher Massnahmen.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Das revidierte Strafgesetzbuch spricht im Jugendstrafrecht konsequent von der «urteilenden Behörde» und der «vollziehenden Behörde», so namentlich in Artikel 92 ff. Urteilende Behörde ist der Jugendanwalt oder das Jugendgericht (in Einweisungsfällen stets das Jugendgericht). Vollziehende Behörde ist das Jugendamt, dessen entsprechende Kompetenz daher bereits durch das Bundesrecht begründet wird. Weiterer Kompetenzbestimmungen bedarf es somit nicht, weshalb Absatz 3 der bisherigen Fassung aufgehoben werden kann.

III. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Art. 18 (Regierungsrat)

¹ Der Regierungsrat ist zuständige Behörde für folgende, im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

Artikel 38: Bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten, Rückversetzung;

Artikel 40 Absatz 2: Ausschluss der Anrechnung des Anstaltsaufenthaltes auf die Strafe;

Artikel 42 Ziffer 4 und 5: Bedingte Entlassung aus der Verwahranstalt, Stellung unter Schutzsicht, Rückversetzung, Antrag auf vorzeitige Aufhebung;

Artikel 43 Ziffer 4 und 5: Probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der Behandlung, Aufhebung der Massnahmen;

Artikel 44 Ziffer 4, 5 und 6, Artikel 45: Bedingte Entlassung aus der Anstalt und Rückversetzung;

Artikel 53: Anordnung der Bekanntgabe der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft;

Artikel 54: Anordnung der Bekanntgabe des Berufsverbotes;

Artikel 56 Absatz 2: Anordnung über die Bekanntgabe des Wirtshausverbotes.

² Die Antragstellung steht der Polizeidirektion zu.

³ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Polizeidirektion übertragen.

Begründung:

Es handelt sich um Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch.

Art. 21 (Letztinstanzlicher Richter)

Für die Verfügungen gemäss Artikel 41 Ziffer 3 und 4, Artikel 43 Ziffer 5, Artikel 49 Ziffer 3 und 4, Artikel 55 Absatz 2 sowie Artikel 77-80 StGB ist der Richter zuständig, welcher das Urteil in letzter Instanz gefällt oder die Einstellung des Verfahrens zu verfügen hat.

Begründung:

Es geht hier um eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch.

Art. 24 (Rechtshilfe)

Die Pflicht zur Rechtshilfe gegenüber den Behörden des Bundes und den Behörden anderer Kantone richtet sich nach Artikel 352-358 StGB (Art. 12 StrPO).

Begründung:

Falscher Verweis (Art. 18 anstatt Art. 12 StrPO).

Art. 26 (Kostentragung in besonderen Fällen)

wird aufgehoben.

Begründung:

Dieser Artikel ist durch die neue Kostenregelung von Artikel 175 der Strafprozessordnung obsolet geworden.

Inkrafttreten:

¹ *Diese Aenderungen treten auf den 1. Juli 1976 in Kraft.*

² *Für Straffälle, in denen die Untersuchung vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen eingeleitet worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.*

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dieser Vorlage und allen damit verbundenen Aenderungen der Strafprozessordnung und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuch im Kanton Glarus zuzustimmen; der eingangs erwähnte Memorialsantrag soll als erledigt abgeschrieben werden.

§ 14 Antrag auf Aenderung der Artikel 27 und 27^{bis} des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

I.

Der Gemeinderat Schwanden hat mit Datum vom 25. September 1975 folgenden Memorialsantrag zu Händen der Landsgemeinde 1976 eingereicht:

Artikel 27 soll neu lauten wie folgt:

«Für Wildschäden leistet der Kanton grundsätzlich keine Vergütung. Hievon ausgenommen sind nachgewiesene, durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen von privaten und öffentlichen Grund- und Waldeigentümern in den eidgenössischen Jagdbezirken und im offenen Jagdgebiet.

Die gemäss Absatz 1 zu entrichtenden Vergütungen erfolgen in erster Linie aus dem Wildschadenfonds, der aus Beiträgen von den Einnahmen gespeisen wird, die der Kanton aus dem Wildabschuss erhält. Soweit der Wildschadenfonds nicht ausreicht, gehen die Vergütungen zu Lasten der Staatskasse. Der Regierungsrat regelt das Einzelne in einem Reglement.»

Artikel 27^{bis} soll durch folgenden neuen zweiten Absatz ergänzt werden:

«Der Regierungsrat ist für die Einhaltung von Artikel 32 Absatz 3 BGJV besorgt.»

Die beantragte Aenderung in Artikel 27 Absatz 1 bezieht sich darauf, dass nicht nur dem privaten sondern auch dem öffentlichen Grund- und Waldeigentümer die durch das Hirschwild verursachten Schäden vergütet werden sollen. Die beantragte neue Fassung von Absatz 2 bezweckt, dass der Kanton ohne Begrenzung die effektiven Schäden zu vergüten hat, welche das Hirschwild nachgewiesenermassen den Kulturen der Grund- und Waldeigentümer zufügt. Der neue beantragte Absatz 2 von Artikel 27^{bis} macht es ausdrücklich zu den Obliegenheiten des Regierungsrates, über die Einhaltung von Artikel 32 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu wachen.

Begründung:

Dem Bericht des Kantonsforstamtes über die im März/April 1975 durchgeführte Bestandesaufnahme von Hirsch- und Rehwild durch die Förster und Wildhüter ist zu entnehmen, dass im Kanton über 400 Hirsche gezählt wurden und dass sich daraus eine durchschnittliche Dichte von 8,5 Hirsche pro 100 ha Waldfläche ergibt, während als wirtschaftlich tragbare Wilddichte Zahlen zwischen 0,4 und 2,4 Stück pro 100 ha Waldfläche genannt werden. Dies ergibt, dass der gegenwärtige Hirschbestand 3-4 mal zu hoch ist. Es wurde im gleichen Bericht weiter festgestellt, dass der Regierungsrat Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz sowie Artikel 20 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei nicht nachgekommen ist.

Artikel 32 Absatz 3 des genannten Gesetzes lautet:

«Ist Wild in Ueberzahl vorhanden und grosser Wildschaden nachgewiesen, so haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Bestand auf ein erträgliches Mass vermindert wird.»

Artikel 20 der erwähnten Verordnung, Stand am 1. Januar 1970, bestimmt:

«Die Kantone haben den Wildbestand derart zu regeln, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten, sichergestellt ist (Art. 32 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz)».

In unseren grossen zusammenhängenden Wäldern ist besonders an Jungwald durch Verbiss und Schälen grosser Schaden angerichtet worden. Dies wurde durch den überetzten Hirschbestand verursacht. Im Freiberggebiet, wo die Hirsche nicht gejagt werden und unsere Wälder liegen, dürfte der Hirschbestand noch einiges über dem Durchschnitt im Kanton liegen. Ganze Waldpartien, die mit grossen Kosten aufgeforstet worden waren, sind zerstört worden und mussten neu angepflanzt werden.

Im Herbst 1974 hat der Gemeinderat anlässlich einer Begehung mit dem Gesamtregierungsrat und der Jagdkommission an Ort und Stelle auf einzelne Schäden hingewiesen. Die darauf angeordneten Massnahmen erscheinen uns aber ungenügend. Dabei geht es uns nicht darum, den Hirschbestand zu verunmöglichen, sondern wir wollen ihn einzig wieder auf ein vernünftiges Verhältnis Wild/Wald zurückführen. Auch vom Standpunkt des Naturschutzes aus ist die Erhaltung der Wälder ebenso wichtig wie diejenige des Hirschwildes.

Nach dem bisherigen Artikel 27 Absatz 1 unseres Vollziehungsgesetzes werden Wildschadenvergütungen nur an private Grund- und Waldeigentümer ausgerichtet. Wir beantragen nun aber auch den geschädigten Gemeinden diese Vergütung zukommen zu lassen, da wir es nicht für richtig halten, dass diese die Wildschäden allein tragen müssen. Da es in der Kompetenz des Kantons liegt, vermehrte Abschüsse zu veranlassen, hat er andererseits auch die Möglichkeit, die Wildschadenvergütungen in tragbarem Rahmen zu halten.

II.

Der Regierungsrat hat zu diesem Antrag wie folgt Stellung genommen:

1. Wie der Antragsteller richtig bemerkt, haben der Regierungsrat, die Jagdkommission, die Geschäftsprüfungskommission des Landrates sowie Vertreter verschiedener Gemeinden im Herbst 1974 die zum Teil umfangreichen Wildschäden, verursacht durch das Hirschwild, an Ort und Stelle besichtigt, worauf entsprechende Abschussmassnahmen für die Jagd 1974 festgelegt wurden.

Die ordentliche Jagd 1974 ergab einen Abschuss von 32 Hirschstieren und 30 Stück Kahlwild, total 62 Hirsche. Dazu kam der Hegeabschuss durch die Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken Käpf und Schilt von 10 Stieren, 13 Kahlwild und 4 Kälbern, total 27 Tiere, was mit der ordentlichen Jagd zusammen einen Abschuss von 89 Hirschen ergab. Als Fallwild mussten in der gleichen Zeit 3 Stiere, 1 Kahlwild und 1 Kalb, total 5 Stück, verzeichnet werden, sodass sich für das Jahr 1974 eine Gesamtreduktion des Hirschbestandes von 94 Stück einstellte. Vergleichsweise erwähnen wir die Bestandesreduktionen der Vorjahre, nämlich: 1973: 107; 1972: 58; 1971: 35; 1970: 52. Daraus ist ersichtlich, dass in den Jahren 1973/1974 bereits eine wesentliche Reduktion des in den letzten Jahren zunehmenden Wildbestandes eingeleitet worden ist. Zuzufolge des frühen Wintereinbruches am 27. September 1974 war es dann auch nicht mehr möglich, eine zusätzliche Hirschwildjagd durchzuführen, da eine Bejagung des durch die grossen Schneemassen stark behinderten und geschwächten Wildes nicht nur von den Freunden der Tierwelt, sondern ebenso von der breiten Öffentlichkeit kaum verstanden worden wäre.

Der Gemeinderat Schwanden hat es allerdings unterlassen darauf hinzuweisen, dass die Polizeidirektion im Auftrage des Regierungsrates anfangs 1975 erneut eine gegenüber den Vorjahren genauere Bestandesaufnahme beim Hirschwild veranlasst und sich intensiv um eine weitere Reduktion der Hirschbestände bemüht hat. Der Regierungsrat liess sich dabei vorallem von dem von ihm

beigezogenen eidgenössischen Jagdinspektorat leiten, welches — vertreten durch Jagdinspektor Ch. Desax — einen persönlichen Augenschein, zusammen mit den Vertretern der betreffenden Gemeindebehörden und insbesondere auch mit einer solchen des Gemeinderates Schwanden, vornahm.

Auf Grund der Empfehlungen seitens des eidgenössischen Jagdinspektorates sowie der Vorschläge durch die kantonale Jagdkommission, in welcher auch das kantonale Forstamt vertreten ist, hat der Regierungsrat die Vorschriften für die Jagd 1975 festgelegt, den Hegeabschuss durch die Wildhut in den Bannbezirken bereits auf anfangs Juli 1975 vorverlegt und bis Ende 1975 ausgedehnt, sowie eine zusätzliche Hirschjagd am 22./23. November 1975 angeordnet.

Für 1975 ergaben sich folgende Abschusszahlen:

	Stiere	Kühe, Kahlwild, Kälber	Total
Erlegt während der ordentlichen Jagd	44	24	68
Erlegt während der ausserordentlichen Jagd	19	8	27
Hegeabschuss durch die Wildhut in den Bannbezirken	16	29	45
Zusammen	79	61	140
Fallwild bis 31. Dezember 1975	11	4	15

Unter Berücksichtigung des Fallwildes wurde also eine Reduktion des gesamten Bestandes, welcher im Frühjahr 1975 auf rund 420 Tiere geschätzt wurde, auf rund 265 Tiere erzielt, wozu noch der geschätzte Zuwachs von ca. 100 Tieren kommt. Die effektive Bestandesreduktion beläuft sich demnach per 31. Dezember 1975 auf ca. 55 Tiere. Dies entspricht auch den Empfehlungen des eidgenössischen Jagdinspektorates, welche auf einen Abschuss von 150 Tieren pro 1975 lauteten, wozu noch die unter Abschnitt 4 hernach erwähnten Sonderabschüsse in den Wintereinständen zu zählen sein werden.

2. Die Vergütung von Wildschäden war wiederholt Gegenstand von Landsgemeinde-Anträgen. Bis zum Jahre 1963 wurde von einer gesetzlichen Verankerung einer Wildschaden-Vergütung grundsätzlich Umgang genommen, da vor dem Auftreten des Hirschwildes die durch das übrige Wild verursachten, meist unbedeutenden Schäden von den Betroffenen mit mehr oder weniger Verständnis für die freilebende Tierwelt in Kauf genommen und das Jagdregal als ein altes Freiheitsrecht betrachtet wurde, das niemals durch eine Pflicht zur Vergütung von Wildschäden belastet gewesen sei.

Durch die Zunahme des Hirschbestandes und des Ausmasses der Wildschäden wurde in der Folge die Bejagung des Hirschwildes mehr und mehr gelockert, was die Abschusszahlen bestätigen; im weitern wurde mit der Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz im Jahre 1963 Artikel 27 in dem Sinne erweitert, dass ab diesem Zeitpunkt den privaten Grund- und Waldbesitzern aus dem Wildschaden-Fonds Entschädigungen für den Ertragsausfall ausgerichtet werden. Letzterer wird jährlich aus dem Erlös von Wildabschuss im Betrage von 4 000 Franken sowie aus einem Zuschlag von 10 Prozent der Patenttaxe gespiesen.

In den letzten Jahren wies der Fonds für Wildschaden-Vergütung folgende Bestände und Vergütungen an private Grund- und Waldbesitzer auf:

	1. 1. 1973 Fr.	1. 1. 1974 Fr.	1. 1. 1975 Fr.
Fondsbestand	6 976.—	1 497.50	5 944.60
Zuweisung aus Wildabschuss	4 000.—	4 000.—	4 000.—
Zuweisung von 10 % der Jagdpatenttaxen	4 850.— (5 %)	13 664.—	14 224.—
	15 826.—	19 141.50	24 168.60
Wildschadenentschädigungen	14 328.50	13 216.90	18 836.10
Fondsbestand	1 497.50	5 944.60	5 332.50

(1. 1. 1976)

Diese Abrechnung zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, um die Entschädigungen an die privaten Grund- und Waldbesitzer auszurichten. Nachdem erst an der Landsgemeinde 1974 die Erhöhung des Zuschlages auf den Patenttaxen von 5 Prozent auf 10 Prozent be-

geschlossen und die maximale Begrenzung von 30 Franken fallen gelassen worden war, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt keine weitere Erhöhung des Wildschadenzuschlages und damit der Patenttaxe zu Lasten der Jägerschaft vorgenommen werden.

Diese Abrechnung zeigt ferner, dass eine zusätzliche Entschädigung für Wildschäden an öffentliche Waldbesitzer — im vorliegenden Fall an die Tagwen — im Sinne des Antragstellers praktisch voll zu Lasten der Staatskasse gehen würde. Unberücksichtigt blieben zudem die finanziellen Erträge, welche vereinzelt Gemeinden aus ihren Wäldern während Jahren erzielt haben sowie die allfällig eigenen, sehr unterschiedlichen Aufwendungen für Wildschadenverhütungsmassnahmen.

3. In diesem Zusammenhang haben wir auch abgeklärt, ob und wie solche Wildschäden in andern Kantonen mit Patentjagd entschädigt werden.

Keine Entschädigungen für Wildschäden werden ausgerichtet in den Kantonen Uri, Appenzell I Rh., Waadt, Genf und Tessin. Mit Ausnahme von Zug und Appenzell A. Rh., welche in bezug auf Jagd- und Wildverhältnisse nicht mit unserem Kanton vergleichbar sind, werden Wildschäden nur privaten Grund- und Waldbesitzern entschädigt. Lediglich der Kanton Graubünden gewährt 40-80 Prozent an die anrechenbaren Material- und Arbeitskosten für Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden (Einzäunung von natürlichen Verjüngungen und Aufforstungen) an private und öffentliche Waldeigentümer, nicht aber eine Wildschadenvergütung.

Zur Wildschadenvergütung äussert sich die kantonale Forstdirektion u. a. wie folgt:

«Die Wildschadenvergütung im Wald ist darum problematisch, weil es sich — im Gegensatz zu Schäden in der Landwirtschaft, wo diese kurzfristig sind — um Schäden handelt, die sich erst im Laufe oder nach einer Baumgeneration auswirken und teilweise, trotz Entschädigung, irreversibel sind (z. B. das Verschwinden gewisser Baumarten wie Lärche, Tanne). Die Verluste als Folge der Verarmung des Waldes an Baumarten lassen sich nicht entschädigen. Die Bestimmung der meist sehr lange nach der Schädigung auftretenden Wertverluste ist schwierig. Bei Weiterbestehen des übernatürlich hohen Wildbestandes kann die Entschädigung nicht zur Erhaltung eines kräftigen Waldes beitragen. Eine genügend genaue Ermittlung der Wildschäden und der Entschädigungen ist sehr aufwendig und wird bei sich in gleichen Beständen wiederholenden Schädigungen gar fragwürdig. Bei Wildschadenvergütung sinkt der Ansporn zur Wildschadenverhütung beim Waldeigentümer. Das Wildschadenproblem lässt sich nur durch Wildschadenverhütung in Form der Bestandesregulierung lösen.»

Ueber die Schäden im Kanton Glarus teilt das kantonale Forstamt weiter mit, dass es ausserordentlich schwierig sei, Zahlen über die wertmässige Höhe der Schäden im öffentlichen Wald zu geben. Die Forstdirektion führt weiter aus:

«Im Jahre 1970 wurde bei 17 Gemeinden mit ca. 50 Prozent der gesamten Waldfläche eine Erhebung durchgeführt über die im Aufnahmejahr entstandenen Wildschäden (einheitliches, vom Kantonsforstamt vorgeschriebenes Aufnahmeverfahren).

Auf Grund des damaligen Ergebnisses muss für den öffentlichen Wald des ganzen Kantons ungefähr mit folgenden Zahlen gerechnet werden:

Wildschäden pro Jahr: Reh	Fr. 20 000.— bis 50 000.—
Hirsch	Fr. 30 000.— bis 50 000.—

Davon wären ca. 40 Prozent zu den normal zu erwartenden, nicht entschädigungsberechtigten Schäden zu zählen.

Wildschadenverhütungsmassnahmen	Fr. 10 000.— bis 20 000.—
---------------------------------	---------------------------

Bei Annahme des Memorialsantrages müsste — bei dem heutigen stark übersetzten Hirschwildbestand — mit jährlichen Entschädigungszahlungen für den öffentlichen Wald von

Fr. 30 000.— bis 50 000.— bei 100 %iger Entschädigung
oder Fr. 18 000.— bis 30 000.— bei 60 %iger Entschädigung
gerechnet werden.

Da — wie vorstehend beschrieben — die Wildschadenvergütung sehr problematisch ist, da sie den Schaden nur finanziell ersetzt, aber nicht wiederinstandstellt, und damit nicht im Interesse der auf einen starken Wald angewiesenen Allgemeinheit ist, sollte an ihre Stelle die Wildschadenverhütung in Form einer bedeutend stärkeren Wildbestandesregulierung treten. Damit könnte dem Anliegen des Gemeinderates Schwanden viel wirksamer Rechnung getragen werden und würde zudem die bei Wildschadenvergütung alljährlich auflaufenden hohen Kosten vermeiden.»

Auch aus den Stellungnahmen des Glarnerischen Tierschutzvereins, des Glarner Patentjägervereins, des Präsidiums der «Diana» sowie der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus geht hervor, dass der Memorialsantrag bzw. die Ausrichtung von Entschädigungen an öffentliche Waldbesitzer als ein untaugliches Mittel angesehen wird, um das Problem der Wildschäden in unserem Kanton zu lösen. Die finanziellen Folgen bei Annahme dieses Antrages seien nicht abzusehen und es wären alljährlich grosse Summen auszurichten, mit denen die meist langfristigen Schäden im Wald nicht ausgeschaltet würden, im Gegensatz zu den Schäden in der Landwirtschaft, die durch Vergütung des Ertragsausfalles oder der zusätzlichen Arbeitsbelastung abgegolten werden können.

4. Die Polizeidirektion wird die im Jahre 1975 erstmals durch Wildhüter und Förster kombinierte Wildzählung im Frühjahr 1976 erneut durchführen lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Winter einerseits für eine natürliche Reduktion des Wildbestandes sorgen, vor allem auch die von der Wildhut veranlassten Sonderabschüsse von Tieren, die in ihren Wintereinständen den Wald besonders gefährden. Erst auf Grund dieser neuerlichen Bestandesaufnahme wird sich weisen, wie sich die Massnahmen des Jahres 1975 sowie der Winter ausgewirkt haben werden und ob die erwartete Reduktion des Wildbestandes effektiv erzielt werden konnte.

Wie bereits im letzten Jahr werden die weiteren zu treffenden Massnahmen wiederum im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Jagdinspektorat und den kantonalen Forstorganen festgelegt und die für 1976 zu erreichende Abschusszahl bestimmt. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass die gewünschte Normalisierung des Bestandes in ein bis zwei Jahren erreicht werden kann. Es handelt sich hier vielmehr um eine Aufgabe, die einige Jahre konsequenter Ueberwachung und gezielter Abschussplanung erfordert, welche jährlich vom Regierungsrat zu überprüfen sein wird. Auf Grund dieser seit 1974/1975 eingeleiteten Praxis kann deshalb auf den seitens des Antragstellers unter Artikel 27^{bis} verlangten zweiten Absatz «Der Regierungsrat ist für die Einhaltung von Artikel 32 Absatz 3 BGJV besorgt» ohne weiteres — weil als überflüssig — verzichtet werden.

Der Regierungsrat ist sich der Verantwortung zur Erhaltung des oekologischen Gleichgewichtes zwischen Wild und Wald durchaus bewusst. Das Wild ist aus ideellen, jagdlichen und auch touristischen Bedürfnissen heraus in angemessener Weise zu erhalten; andererseits sind aber auch die Voraussetzungen für die Erfüllung der forstgesetzlichen Bestimmungen zu wahren, damit der Wald im Sinne des Gesamtnutzens für die heutige wie für zukünftige Generationen bewirtschaftet werden kann. Eine wirksame Wildschadenverhütung durch Anpassung der Wildbestände an die örtlichen Verhältnisse, wie durch die Polizeidirektion eingeleitet, ist weitaus besser als Wildschadenvergütungen an die öffentlichen Waldbesitzer, ganz abgesehen von der Problematik der Erfassung, Abschätzung und Vergütung solcher Schäden.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat, es sei der Landsgemeinde zu empfehlen, den Memorialsantrag abzulehnen.

III.

Im Landrat ergab sich bei der Beratung dieser Vorlage eine längere Debatte. Während einige Redner auf die grossen Hirschwildschäden der vergangenen Jahre hinwiesen und den Antrag des Gemeinderates Schwanden unverändert zur Annahme empfahlen, wurde dem Ablehnungsantrag des Regierungsrates von anderer Seite mit dem Hinweis, dass die von den Antragstellern ins Auge gefasste Lösung ohnehin nicht praktikabel sei, zugestimmt. Mehrheitlich überwog indessen die Ansicht, dass zwar auf dem Gebiete der Bestandesreduktion an Hirschwild noch ein Vermehrtes getan werden müsse, dass es aber primär nicht um die (an sich problematische) Vergütung von Wildschäden gehen könne, sondern in erster Linie um eine angemessene Wildbewirtschaftung. Landrat und Landsgemeinde sollten beurteilen können, wie sich die vom Regierungsrat in dieser Richtung bereits eingeleiteten und noch zu treffenden Massnahmen im Verlaufe der kommenden Jahre auswirken werden, bevor in dieser Sache weitere Beschlüsse gefasst werden. In diesem Sinne entschloss sich schliesslich der Landrat zur Empfehlung, es sei das Geschäft auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1976 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Betrifft das Strassengesetz des Kantons Glarus, Artikel 70 Absatz 4.

Artikel 70 Absatz 4 lautet:

Die Strassenbaubehörde *kann* Ausnahmen von den Strassen-Abstandsvorschriften bewilligen, wenn die bauliche Anlage weder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch einen künftigen Strassen-Ausbau beeinträchtigt.

Dieser Artikel 70 Absatz 4 soll nun folgendermassen abgeändert werden:

Die Strassenbaubehörde *hat* Ausnahmen von den Strassen-Abstandsvorschriften zu bewilligen, wenn (Fortsetzung unverändert).

Begründung:

Nach bisheriger Fassung kann die Behörde nach Gutdünken und willkürlich bewilligen oder ablehnen. Die gleiche Behandlung aller Bürger, ohne Ausnahme ist nicht gewährleistet. Der einfache Bürger ohne besondere Beziehungen oder Verwandtschaft zu Behördemitgliedern hat die kleinste Chance, mit einem solchen Bauvorhaben durchzukommen.»

Der Landrat hat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt, da der Antragssteller offenbar von der gänzlich falschen Vorstellung ausgeht, die Formulierung, wonach die Strassenbaubehörde Ausnahmen von den Strassenabstandsvorschriften bewilligen könne, gestatte den Behörden, hiebei nach Willkür zu verfahren. Selbstverständlich aber haben die Behörden auch bei solchen Entscheiden nach pflichtgemässigem Ermessen zu verfahren und müssen insbesondere dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung der Bürger Rechnung tragen.

Gemäss Artikel 46 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird über einen nicht erheblich erklärten Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so, dass sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschliesst.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 520 000 Franken an die Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik in Herisau	3
§ 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide der Kolonie Herdern	6
§ 6 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus B. Aenderung von Artikel 16, 35, 36, 44 und 52 der Kantonsverfassung. Aufnahme der neuen Artikel 16 ^{bis} , ^{ter} und ^{quater} in die Kantonsverfassung	9
§ 7 Aenderung der Artikel 140 Absatz 3, 175 Absatz 1 und 200 Absatz 3 des Gesetzes über das Steuerwesen	42
§ 8 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes	59
§ 9 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen Gewährung von Krediten für die Jahre 1976 bis 1985	60
§ 10 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127 und 132 des Gesetzes über das Schulwesen	75
§ 11 Aenderung und Aufhebung von Erlassen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches	84
§ 12 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung B. Aenderung von Artikel 148 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus	88
§ 13 Teilrevision der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus	103
§ 14 Antrag auf Aenderung der Artikel 27 und 27 ^{bis} des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz	110
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	115

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1975

und

Voranschlag
für das Jahr 1976

Küng AG, Näfels

Staatssteuerertrag 1975

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer*	Total Einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	93 543.—	501 465.05	595 008.05
Obstalden	48 315.60	282 134.75	330 450.35
Filzbach	50 376.40	279 363.45	329 739.85
Bilten	333 459.90	1 708 035.75	2 041 495.65
Niederurnen	759 385.—	4 901 902.90	5 661 287.90
Oberurnen	214 021.15	1 866 650.95	2 080 672.10
Näfels	685 980.—	4 849 864.80	5 535 844.80
Mollis	389 944.45	3 163 453.20	3 553 397.65
Netstal	763 560.85	4 244 001.50	5 007 562.35
Riedern	38 056.50	546 747.95	584 804.45
Glarus	1 605 669.60	10 087 273.30	11 692 942.90
Ennenda	609 490.90	3 273 050.60	3 882 541.50
Mitlödi	250 716.50	1 745 960.95	1 996 677.45
Sool	24 819.75	193 421.60	218 241.35
Schwändi	28 377.80	219 497.35	247 875.15
Schwanden	789 591.20	3 646 488.80	4 436 080.—
Nidfurn	18 925.40	172 921.40	191 846.80
Leuggelbach	16 231.75	118 470.30	134 702.05
Luchsingen	54 575.40	552 455.15	607 030.55
Haslen	57 897.60	465 451.05	523 348.65
Hätzingen	66 772.45	437 712.55	504 485.—
Diesbach	37 768.40	253 358.30	291 126.70
Betschwanden	13 330.40	130 911.—	144 241.40
Rüti	41 799.05	413 771.75	455 570.80
Braunwald	211 703.50	797 423.50	1 009 127.—
Linthal	565 511.05	1 588 906.05	2 154 417.10
Engi	108 781.50	525 541.15	634 322.65
Matt	61 692.75	337 734.20	399 426.95
Elm	135 744.10	436 501.05	572 245.15
Total	8 076 041.95	47 740 470.35	55 816 512.30

*) Inkl. Gemeinde-Anteile

Landes-Rechnung

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		784 167.—		580 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 040 646.92		750 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		38 247.55		28 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	4 977.05		6 000.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		48 560.70		28 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 861.50		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		47 544.50		20 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 612.50		8 000.—
601 Ständerat	41 788.—		45 000.—	
602 Landrat	25 370.20		40 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	12 295.80		25 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	360 540.—		353 000.—	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	79 299.75		70 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	35 841.45		40 000.—	
606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	9 175.20		10 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	736 483.80		700 000.—	
Ratsweibel und Abwart	99 224.65		97 000.—	
621 Taggelder der Beamten	18 264.50		16 000.—	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	28 728.—		29 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	466 007.40		420 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	36 669.60		40 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	248 661.70		200 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	5 254.80		8 000.—	
701 Landsgemeinde	47 924.45		45 000.—	
702 Fahrtsfeier	11 077.60		12 000.—	
703 Konferenzen	4 372.35		12 000.—	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	148 485.80		163 000.—	
705 Reorganisation der Verwaltung	18 309.—		—.—	
706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	—.—		10 000.—	
710 Druckkosten	65 159.70		120 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	94 049.—		95 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	30 225.50		30 000.—	
712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	95 065.75		200 000.—	
713 Kanzleibedarf	73 296.85		54 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 135.35		3 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	110 962.—		110 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	52 317.15		42 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	14 543.05		19 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	41 673.10		32 000.—	
Uebertrag	3 018 108.55	1 972 640.67	3 046 000.—	1 420 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 018 108.55	1 972 640.67	3 046 000.—	1 420 000.—
719 Uebriger Sachaufwand	8 151.70		14 000.—	
719.1 Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.—	
801 Prozesskosten	262.50		—.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	5 000.—		2 000.—	
933 Beiträge verschiedener Art	33 057.30		31 000.—	
	<u>3 069 324.45</u>	<u>1 972 640.67</u>	<u>3 098 300.—</u>	<u>1 420 000.—</u>
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		110 518.40		120 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		292 500.55		170 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	50 134.30		40 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 750.—		3 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	28 640.—		28 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	34 090.—		33 800.—	
Zivilgerichtspräsident	67 340.—		68 700.—	
Augenscheingerichtspräsident	9 290.—		8 800.—	
660 Alterssicherung	10 374.—		14 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	229 517.80		221 400.—	
Verhöramt	116 966.05		113 000.—	
Staatsanwalt	28 640.—		28 500.—	
Gerichtswibel und Abwart	69 143.80		66 500.—	
710 Druckkosten	8 428.75		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	15 230.55		9 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	20 165.40		16 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	6 817.—		6 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 249.65		16 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	8 806.85		5 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	944.40		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	11 476.10		6 000.—	
803 Gefangenenwäsche	2 209.30		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	283.05		1 000.—	
805 Kosten der Sträflinge	11 602.89		16 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	2 395.25		2 000.—	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 503.20		7 000.—	
820 Revisionskosten	1 850.—		2 000.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	12 315.05		20 000.—	
	<u>773 163.39</u>	<u>403 018.95</u>	<u>741 700.—</u>	<u>290 000.—</u>
	<u>3 842 487.84</u>	<u>2 375 659.62</u>	<u>3 840 000.—</u>	<u>1 710 000.—</u>

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanzdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		10 482.50		—.—
101.1 Personalsteuern		13.10		—.—
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		5 168 780.35		3 500 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	1 033 756.05		700 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	1 033 756.05		700 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 033 756.05		700 000.—	
102 Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 896 779.10		2 700 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	869 033.80		810 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	579 355.75		540 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinde	579 355.75		540 000.—	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		47 740 470.35		41 500 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	10 980 308.20		9 545 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	7 070 875.25		6 112 000.—	
950 Anteil Kantonsschule	567 600.—		528 000.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 432 214.10		1 245 000.—	
532 Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	1 600 000.—			
201 Verzugszinsen auf Steuern		4 024.05		—.—
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 538 129.25		1 800 000.—
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 208 138.45		600 000.—
911 Anteil Schulgemeinden	181 220.75		90 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	241 627.70		120 000.—	
106 Grundstückgewinnsteuern		775 201.75		600 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	310 080.75		240 000.—	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	77 520.15		60 000.—	
107 Nachsteuern		77 016.45		10 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	10 255.90		4 500.—	
108 Kantonale Bausteuer auf Vermögens- und Einkommenssteuern		3 350 364.75		2 862 000.—
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		122 216.25		60 000.—
510 Uebertrag auf Spitalbauten	2 888 288.14		2 922 000.—	
510 Uebertrag auf Neubau Kantonsschule	409 005.—		—.—	
510 Uebertrag auf Neubau Gewerbliche Berufsschule	175 287.86		—.—	
109 Billettsteuern		135 993.80		110 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	135 993.80		110 000.—	
110 Handelsregistergebühren		177 485.90		120 000.—
901 Bundesanteil	49 950.35		30 000.—	
111 Lotterieggebühren		30 294.05		23 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		807 196.85		620 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	16 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 746 062.10		5 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		527 199.15		541 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		653 714.75		424 000.—
240 Salzregal Ertrag		291 126.40		300 000.—
830 Aufwand	156 710.40		190 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 000 000.—		700 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.—		30 000.—
Uebertrag	31 431 951.80	71 291 213.35	25 206 500.—	61 500 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	31 431 951.80	71 291 213.35	25 206 500.—	61 500 000.—
Uebertrag				
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		741.80		1 000.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		8 918.—		2 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	2 548 182.50		2 270 000.—	
501.1 Emissionskosten und Disagio	421 908.60			
442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		523 195.30		
443 Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		104 248.—		
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	860.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	35 513.80		38 000.—	
620 Besoldungen Steuerverwaltung	957 342.35		880 000.—	
Staatskasse	163 131.80		154 000.—	
Finanzkontrolle	52 879.10		52 000.—	
441 Verrechnung zu Lasten N 3		48 087.50		55 000.—
621 Taggelder Steuerverwaltung	12 931.80		19 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	416 387.15		410 000.—	
Einkaufssummen	96 649.95		60 000.—	
Sparkasse	240 720.80		280 000.—	
680 Uebrigter Personalaufwand	1 217.95		300.—	
710 Druckkosten	25 984.60		50 000.—	
713 Kanzleibedarf	22 058.15		17 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	652.60		6 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	132 331.—		110 000.—	
820 Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgeu.	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	—.—		5 000.—	
	36 574 003.95	71 976 403.95	29 572 100.—	61 558 000.—
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		50 747.80		40 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	8 496.90		8 000.—	
310 Bundesvergütung		4 550.30		5 000.—
721 Militärarrestanten	416.—		700.—	
311 Bundesvergütung		260.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	293 658.55		223 200.—	
620 Besoldungen	226 034.65		165 200.—	
621 Taggelder	2 911.80		2 500.—	
640 Sektionschefs	47 125.20		43 500.—	
710 Druckkosten	5 580.95		4 000.—	
Uebertrag	290 565.50	55 558.10	224 900.—	46 350.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	290 565.50	55 558.10	224 900.—	46 350.—
713 Kanzleibedarf	2 597.25		4 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	4 736.80		4 000.—	
641 Katastrophenhilfe, Wartgelder und Entsch.	4 121.50		—	
720 dito Sachaufwand	550.40		—	
3. 3 Schiesswesen	21 129.55		21 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 925.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	19 204.55		20 000.—	
3. 4 Zivilschutz	1 814 584.05	1 157 724.—	1 357 000.—	1 167 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	485.60		2 000.—	
620 Besoldungen	203 896.85		200 000.—	
621 Taggelder	6 969.70		8 000.—	
720 Ausbildung	92 555.20		90 000.—	
721 Material und Ausrüstung	132 277.50		108 000.—	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	—		2 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	579.60		—	
723 Uebriger Sachaufwand	4 261.35		7 000.—	
310 Bundesvergütungen		77 305.80		141 000.—
410 Anteile der Gemeinden		142 368.75		376 000.—
420 Anteile von Firmen		1 785.45		—
724 Ausbildungszentrum Wyden	6 330.95		5 000.—	
311 Bundesbeitrag		—		—
931 Subventionen an Schutzräume	1 346 593.—		910 000.—	
401 Bundesbeiträge		632 378.—		390 000.—
411 Gemeindebeiträge		303 886.—		260 000.—
725 Unterhalt Geschützte Operationsstelle	20 634.30		20 000.—	
727 Katastrophenhilfe, Sachaufwand	—		5 000.—	
3. 5 Zeughausverwaltung	1 218 115.80	1 176 876.70	1 506 000.—	1 450 000.—
620 Besoldungen	188 120.30		185 000.—	
630 Arbeitslöhne	541 516.45		860 000.—	
661 Unfallversicherung	11 726.—		16 000.—	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	78 868.25		95 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 104.95		3 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 445.05		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 369.15		14 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 214.60		4 000.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	283 380.40		250 000.—	
725 Instandstellung pers. Ausrüstung und Korpsmaterial	65 544.40		60 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	7 730.—		4 000.—	
728 Zeughausbedarf	1 239.50		6 000.—	
Uebertrag	3 333 544.10	1 213 282.10	3 111 400.—	1 213 350.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	3 333 544.10	1 213 282.10	3 111 400.—	1 213 350.—
Uebertrag	22 856.75		6 000.—	
729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft		170 831.80		170 000.—
301 Vom Bund an Besoldungen		520 899.80		845 000.—
302 an Arbeitslöhne		11 431.95		15 000.—
303 an Unfallversicherung		77 686.45		90 000.—
304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		297 768.55		250 000.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		61 616.70		60 000.—
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		3 517.40		1 500.—
314 an Zeughausbedarf		2 982.—		2 500.—
315 an Telefon, Porti usw.		8 847.25		13 000.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		18 376.15		—.—
317 an Unterhalt ALST		2 918.65		3 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				
	3 356 400.85	2 390 158.80	3 117 400.—	2 663 350.—

4. Polizeidirektion

112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		134 022.90		155 000.—
810 Bezugskosten	17 908.—		25 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		3 687.—		2 500.—
606 Kosten der Experten	1 118.50		2 000.—	
120 Handelsreisendenpatente		9 380.35		6 000.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		27 220.45		16 000.—
122 Marktpatente		6 730.30		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		75 895.50		70 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 794.80		3 500.—	
531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	60 716.40		56 000.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	1 846.—		3 500.—	
730 Sachaufwand	1 054.40		2 000.—	
731 Filmprüfung	—.—		750.—	
4. 1 Jagdwesen	228 746.45	297 973.40	230 000.—	217 500.—
120 Jagdpatente		170 274.—		130 000.—
813 Bezugsprovisionen	2 414.—		2 400.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	9 600.—		9 500.—	
950 Uebertrag auf Wildschadenfonds	14 224.—		12 000.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		57 151.40		12 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		70 548.—		75 500.—
620 Besoldungen der Wildhüter	166 370.35		173 600.—	
Uebertrag	283 046.45	554 909.90	294 250.—	473 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	283 046.45	554 909.90	294 250.—	473 000.—
641 Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 388.45		5 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	6 910.40		4 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 403.95		1 500.—	
732 Uebriger Sachaufwand	15 435.30		15 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	69 536.30	98 551.25	57 900.—	78 200.—
120 Fischereipatente		86 512.90		65 000.—
814 Bezugsprovisionen	2 840.—		2 400.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 621.35		1 500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		2 717.—		4 000.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	34 701.15		32 000.—	
621 Taggelder	3 908.35		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	18 818.15		10 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	7 019.55		6 000.—	
733 Uebriger Sachaufwand	2 249.10		2 000.—	
4. 3 Polizeikorps	2 305 621.—	150 473.70	2 011 000.—	209 500.—
620 Besoldungen	1 753 225.50		1 500 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		120 000.—		120 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	68 060.35		58 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	45 258.80		44 000.—	
652 Ausbildung	70 019.90		51 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	16 319.65		21 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	48 841.85		46 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	43 712.70		24 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 799.90		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		4 744.90		5 000.—
732 Uebriger Sachaufwand	47 125.75		45 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	18 435.25		17 000.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	15 722.—		15 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	57 097.85		65 000.—	
210 Mietzinsen		16 360.—		16 000.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		9 368.80		6 000.—
736 Anschaffungen von Uebermittlungsgeräten	81 254.60		85 000.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	34 746.90		35 000.—	
301 Rückvergütung Kt. St. Gallen für N 3		—.—		62 500.—
	2 690 341.85	803 934.85	2 391 650.—	760 700.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	86 587.35		70 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 814 654.—	4 814 654.—	4 640 000.—	4 640 000.—
130 Motorfahrzeugsteuern		2 897 876.70		2 700 000.—
950 Gemeindeanteile hieran	362 234.60		322 500.—	
110 Taxen und Gebühren, Ausweise		323 346.20		300 000.—
840 Haftpflichtversicherung	726.70		620.—	
131 Fahrradtaxen		176 908.10		140 000.—
841 Haftpflichtversicherung	59 870.40		65 000.—	
401 Benzinzoll		1 416 523.—		1 500 000.—
510 Tilgungen:				
Strassenunterhalt N 3 / Werkhof	804 125.90		810 000.—	
Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 463 789.25		1 980 000.—	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	168 960.90		200 000.—	
Konto Strassen und Brücken	1 474 763.90		758 380.—	
620 Besoldungen	300 428.15		298 000.—	
951 Besoldungsanteil Polizeikorps	120 000.—		120 000.—	
621 Taggelder	1 605.80		2 500.—	
710 Druckkosten	34 158.30		30 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 654.40		3 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand (Schilder usw.)	21 335.70		50 000.—	
5. 2 Bauamt	1 589 324.95	533 583.45	728 000.—	325 500.—
110 Konzessionsgebühren		891.20		500.—
242 Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		73 164.80		10 000.—
440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		294 527.45		150 000.—
620 Besoldungen	482 708.25		470 000.—	
441 Besoldungsanteile zu Lasten Unterhalt N 3 und Kantonsstrassen		75 000.—		75 000.—
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	28 019.80		30 000.—	
661 Unfallversicherung	37 606.90		30 000.—	
680 Uebrigter Personalaufwand	409.50		5 000.—	
709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	122 856.30		150 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 722.50		20 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	11 001.70		23 000.—	
510 Tilgung Konto Strassen und Brücken	900 000.—			
5.3 / 5.4 Unterhalt N 3 / Werkhof Biäsche	1 037 436.15	1 037 436.15	1 040 000.—	1 040 000.—
5. 3 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung u. techn. Personal	37 500.—		37 500.—	
Uebertrag	6 528 066.30	5 348 237.45	5 475 500.—	4 965 500.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6 528 066.30	5 348 237.45	5 475 500.—	4 965 500.—
630 Löhne Chauffeur inkl. Werkmeister	227 867.20		77 000.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	84 053.70		87 500.—	
631 Winterdienst: Löhne Chauffeure	—.—		41 000.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	—.—		47 500.—	
641 Uebrigere Personalaufwand	38 235.05		40 000.—	
5. 4 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	81 551.95		65 000.—	
510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	62 500.—		62 500.—	
745 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	174 899.35		120 000.—	
401 Bundesbeitrag		113 537.—		90 000.—
741 Baulicher Unterhalt	93 492.65		140 000.—	
742 Belagserneuerungen	35 310.30		50 000.—	
743 Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	16 981.20		30 000.—	
744 Sachaufwand für Winterdienst	30 871.90		90 000.—	
746 Werkhof Biäsche Sachaufwand und Unterhalt	64 172.85		62 000.—	
511 Amortisation Gebäude	40 000.—		40 000.—	
512 Amortisation Mobilien und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
310 Rückvergütungen Dritter		88 279.40		50 000.—
311 Kostenanteil Kanton St. Gallen		31 493.85		90 000.—
440 Tilgung aus 5.1		804 125.90		810 000.—
5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen	1 583 372.10	1 583 372.10	2 020 000.—	2 020 000.—
5. 5 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	37 500.—		37 500.—	
630 Anteil Löhne Chauffeure	185 871.15		95 000.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	439 040.75		385 000.—	
631 Winterdienst Löhne Chauffeure	5 834.55		50 000.—	
Löhne Berufs- und Regiearbeiter	19 450.55		210 000.—	
641 Uebrigere Personalaufwand	69 377.35		90 000.—	
5. 6 Sachaufwand				
740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	53 906.90		50 000.—	
510 Amortisation auf Fahrzeugen	62 500.—		62 500.—	
741 Baulicher Unterhalt	293 407.90		350 000.—	
742 Belagserneuerungen	282 143.25		300 000.—	
743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	8 027.75		30 000.—	
744 Sachaufwand für Winterdienst	116 181.20		350 000.—	
745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	10 130.75		10 000.—	
310 Rückvergütungen Dritter		119 582.85		40 000.—
440 Tilgung aus 5.1		1 463 789.25		1 980 000.—
5. 7 Hochbauten	883 325.15		384 000.—	
750 Rathaus	35 382.65		80 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	51 931.80		20 000.—	
752 Gerichtshaus	215 149.60		120 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	30 243.15		30 000.—	
Uebertrag	9 444 081.75	7 969 045.70	8 748 000.—	8 025 500.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9 444 081.75	7 969 045.70	8 748 000.—	8 025 500.—
754 Salzmagazin	—.—		1 000.—	
755 Trümpyhaus	25 189.35		30 000.—	
757 Kantonsschule	15 963.10		20 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	5 792.95		10 000.—	
759 Haus Mercier	246 395.90		40 000.—	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 225.40		2 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	579.10		1 000.—	
759.3 Badeanlage Gäsi	7 702.95		10 000.—	
759.4 Verwaltungsgebäude Projekt-Kosten	—.—		20 000.—	
759.5 ELMAG-Verwaltungsgebäude	18 791.75			
510 Tilgung Schwesternhaus Kantonsspital	227 977.45			
5. 8 Wasserbauten	581 856.40	265 596.—	580 000.—	180 000.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 an Gemeinden	179 942.35		30 000.—	
930 an Korporationen und Private	301 914.05		450 000.—	
401 Bundesbeiträge		265 596.—		180 000.—
5. 9 Beiträge	830 123.93	531 195.50	692 500.—	522 500.—
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	168 960.90		200 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		168 960.90		200 000.—
910 Beiträge an Ausbau Wanderwege	10 374.75		5 000.—	
441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		362 234.60		322 500.—
911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	362 234.60		322 500.—	
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	44 996.—		45 000.—	
931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	243 557.68		120 000.—	
5. 10 Gewässerschutz				
Kehrlichtbeseitigung / Raumplanung	2 874 846.95	42 292.90	2 762 000.—	35 000.—
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	89 346.20		85 000.—	
621 Taggelder	8 257.30		10 000.—	
790 Sachaufwand	9 814.—		7 000.—	
510 Gewässerschutz Tilgung	2 700 000.—		2 500 000.—	
791 Oelwehr	10 252.15		5 000.—	
792 Raumplanung und Entwicklungskonzept	54 177.30		50 000.—	
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	—.—		105 000.—	
401 Bundesbeiträge hieran		42 292.90		35 000.—
930 Beiträge an Alt-Auto-Verwertung	3 000.—			
	14 281 526.98	8 808 130.10	12 916 500.—	8 763 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		22 751.—		24 000.—
760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	7 193.20		6 000.—	
6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	139 273.35		150 000.—	
620 Besoldungen	130 665.25		140 000.—	
621 Taggelder	8 608.10		10 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	198 104.25		198 000.—	
620 Besoldungen	164 656.60		160 000.—	
621 Taggelder	2 762.90		3 000.—	
760 Anschaffungen	18 753.70		20 000.—	
761 Sachaufwand	11 931.05		15 000.—	
6. 3 Turn- und Sport-Amt	872 070.40	86 675.65	854 600.—	62 000.—
606 Kommissionen und Experten	12 477.50		13 000.—	
620 Besoldungen	89 299.95		88 600.—	
621 Taggelder	3 225.50		4 000.—	
760 Ausbildung der Leiter	47 438.70		40 000.—	
401 Bundesbeitrag		86 675.65		62 000.—
761 Sachaufwand	5 044.35		5 000.—	
762 Schulturnen / Schulsport	14 584.40		4 000.—	
930 Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung	700 000.—		700 000.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	26 795.65		17 000.—	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 048.10		3 000.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	17 747.55		8 000.—	
Uebertrag	1 243 436.85	109 426.65	1 225 600.—	86 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	10 364 261.25	1 519 337.45	9 726 500.—	1 437 400.—
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	302 190.40		220 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	67 190.10		100 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 111.95		18 000.—	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	4 253.35		13 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	4 800.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	600.—		2 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	96 760.50		80 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	106 843.45		120 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		28 026.10		60 000.—
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	560 159.75		500 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	184 532.75		100 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	259 171.25		270 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		107 950.—		108 000.—
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	389 260.40		290 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		11 314.—		12 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		115 086.45		80 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		32 263.75		24 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	65 485.85		65 000.—	
405 Bundesbeiträge		28 682.90		32 500.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	361 803.05		335 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	45 382.60		40 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	196 381.25		150 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		97 001.70		75 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	27 842.35		70 000.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	10 750.—		12 000.—	
942 Stipendien	637 535.60		700 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		273 572.—		260 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	5 210.—		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	26 000.—		40 000.—	
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren-Konferenz	11 984.—		15 000.—	
946 Beiträge an Musikunterricht	177 174.—		144 000.—	
414 Anteil Gemeinden		103 587.—		72 000.—
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	361 895.35		300 000.—	
511 Beitrag an*Technikum Rapperswil (Tilgung)	9 150.—		—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	345 772.—		398 000.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		—
Uebertrag	15 241 001.20	2 326 021.35	14 334 000.—	2 160 900.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	15 241 001.20	2 326 021.35	14 334 000.—	2 160 900.—
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	76 836.40		72 200.—	
620 Besoldungen	71 197.20		65 200.—	
621 Taggelder	3 226.10		3 000.—	
760 Sachaufwand	2 413.10		4 000.—	
	15 317 837.60	2 326 021.35	14 406 200.—	2 160 900.—
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		9 300.—		7 400.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	16 658.05	10 238.70	15 500.—	6 000.—
601 Taggelder	2 360.90		2 000.—	
640 Entschädigungen	13 576.45		12 000.—	
719 Sachaufwand	720.70		300.—	
801 Versorgungskosten	—		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		10 238.70		6 000.—
7. 2 Kantonale Fürsorge	56 901.60	1 800.—	48 900.—	
620 Besoldungen	54 405.80		46 300.—	
621 Taggelder	2 495.80		2 000.—	
719 Sachaufwand	—		600.—	
301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		1 800.—		
7. 3 Beiträge	1 349 496.05	77 174.10	1 164 800.—	71 100.—
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.50		2 200.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 451.60		1 100.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
Uebertrag	86 260.15	22 790.30	76 400.—	14 500.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	86 260.15	22 790.30	76 400.—	14 500.—
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	38 000.—		34 000.—	
Abstinentervereine und gemeinnützige Institutionen	25 572.75		36 000.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	—.—		2 000.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	14 772.70		20 000.—	
Pausenäpfelaktion	2 390.70		3 000.—	
Fondseinlage	8 834.50			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		75 722.50		70 000.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 574.10		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	10 775.80		14 000.—	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		800 000.—	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	2 075.—		10 000.—	
938 Beitrag an Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	225 000.—		225 000.—	
	1 423 055.70	98 512.80	1 229 200.—	84 500.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	204 778.50	36 950.65	192 000.—	34 000.—
310 Laboratoriumseinnahmen		16 828.25		14 000.—
401 Bundesbeitrag		10 612.—		11 500.—
620 Besoldungen	156 975.60		140 000.—	
621 Taggelder	7 049.60		7 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	19 020.85		17 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		9 510.40		8 500.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 181.—		1 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 304.65		4 500.—	
719 Uebriger Sachaufwand			2 000.—	
Apparate und Instrumente			16 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	12 461.80		4 500.—	
Lokalmiete	4 785.—			
8. 2 Fleischschau	17 406.30	10 385.40	18 000.—	11 000.—
770 Sachaufwand	17 406.30		18 000.—	
401 Bundesbeitrag		385.40		1 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		10 000.—		10 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	26 850.70	3 468.—	43 000.—	5 200.—
640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	467.—			
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		20.—		200.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	11 539.25		13 000.—	
401 Bundesbeiträge		452.—		2 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 919.85		12 000.—	
402 Bundesbeitrag		2 996.—		3 000.—
774 Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	2 679.—		5 000.—	
Uebertrag	242 789.90	50 804.05	240 000.—	50 200.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	166 971.35	50 776.05	143 200.—	20 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	69 877.40	28 028.—	60 000.—	
620 Besoldungen	40 222.80		39 000.—	
621 Taggelder	1 553.40		3 500.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	539.—		5 000.—	
760 Sachaufwand	12 062.20		10 000.—	
401 Bundesbeitrag		28 028.—		—.—
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	15 500.—		2 500.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	10 767.50	1 828.—	8 900.—	1 800.—
621 Taggelder	3 125.—		3 500.—	
640 Entschädigungen	2 420.—		1 500.—	
780 Sachaufwand	5 222.50		3 900.—	
320 Kostenvergütungen		1 828.—		1 800.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	84 573.50	91 865.—	71 500.—	82 000.—
131 Hundetaxen		91 865.—		82 000.—
812 Bezugskosten	7 782.20		7 500.—	
640 Wartgelder	41 654.—		50 000.—	
780 Sachaufwand	12 337.30		14 000.—	
510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—			
9. 5 Alpaufsicht	3 172.70		4 200.—	
606 Alpkommission	3 172.70		4 200.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	267 850.90	95 465.40	314 900.—	93 400.—
607 Viehschaukommission	7 323.20		7 300.—	
781 Viehschau	15 165.75		12 000.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	11 266.60		10 800.—	
401 Bundesbeitrag		5 633.30		5 400.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	7 630.—		10 500.—	
402 Bundesbeiträge		7 630.—		5 000.—
784 Ausmerzaktionen	99 538.80		100 000.—	
403 Bundesbeitrag		78 417.55		81 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	56 835.25		80 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 784.55		2 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	20 091.30		44 300.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	29 153.—	10 679.—	41 600.—	15 050.—
930 Zuchtstiere	12 300.—		16 500.—	
401 Bundesbeiprämien		6 150.—		8 250.—
931 Kühe	6 240.—		10 000.—	
402 Bundesbeiprämien		3 120.—		5 000.—
Uebertrag	621 753.35	277 232.45	629 200.—	210 450.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	241 892.55		211 000.—	
621 Taggelder	19 138.10		17 000.—	
661 Unfallversicherung	2 481.60		2 200.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		64 750.—		60 000.—
713 Kanzleibedarf	12 019.30		8 000.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes		22.—	1 000.—	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	42 934.05		36 000.—	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	155 179.70		200 000.—	
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	149 766.30		150 000.—	
931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	5 413.40		50 000.—	
	873 645.30	64 772.—	875 200.—	60 000.—
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		455 235.45		400 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	316 664.70		319 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		60 483.95		40 900.—
140 Kanzleigebühren		42 752.35		40 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		757 225.—		700 000.—
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	75 722.50		70 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	80 000.—		80 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	842.60		1 000.—	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	87 678.60		100 000.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	234 388.85	89 634.45	205 600.—	70 000.—
620 Besoldungen	203 322.05		180 000.—	
621 Taggelder	1 591.80		1 800.—	
710 Druckkosten	10 922.65		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 487.70		1 500.—	
719 Uebriger Sachaufwand	14 764.65		15 000.—	
820 Revisionskosten	300.—		300.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		1 954.—		4 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		76 994.80		60 000.—
310 am Sachaufwand		10 685.65		6 000.—
Uebertrag	795 297.25	1 405 331.20	775 600.—	1 250 900.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	795 297.25	1 405 331.20	775 600.—	1 250 900.—
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	134 754.50	134 754.50	122 400.—	122 400.—
620 Besoldungen	134 754.50		122 400.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		134 754.50		122 400.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	516 242.30	473 895.10	395 000.—	360 000.—
620 Besoldungen	501 171.20		385 600.—	
719 Sachaufwand	15 071.10		9 400.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		473 895.10		360 000.—
11. 4 Beiträge	6 489 391.45	2 441 388.90	6 352 500.—	2 378 433.—
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	56 640.55		55 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	12 476.30		12 500.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	703 765.10		640 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 381.60		3 000.—	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	110 053.—		177 300.—	
411 Anteil der Gemeinden		36 684.50		59 100.—
936 Beiträge an gewerbl. Bürgerschaftsgenossenschaften	1 438.30		2 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 115 184.—		3 115 200.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	1 240 939.—		1 144 300.—	
412 Anteile der Gemeinden		1 452 041.05		1 419 333.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 245 312.—		1 200 000.—	
401 Bundesbeitrag		660 015.—		600 000.—
413 Anteile der Gemeinden		292 648.35		300 000.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	65.20		—.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	1 136.40		3 000.—	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	—.—		8 000.—	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	—.—		8 000.—	
	7 935 685.50	4 455 369.70	7 653 500.—	4 111 733.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1975			Rechnung 1975		Rechnung 1974	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 840 000.—	1 710 000.—	1. Allgemeine Verwaltung	3 842 487.84	2 375 659.62	3 512 602.40	2 526 540.—
29 572 100.—	61 558 000.—	2. Finanzdirektion	36 574 003.95	71 976 403.95	29 837 579.15	62 282 558.10
3 117 400.—	2 663 350.—	3. Militärdirektion	3 356 400.85	2 390 158.80	2 743 473.90	1 931 204.40
2 391 650.—	760 700.—	4. Polizeidirektion	2 690 341.85	803 934.85	2 219 000.15	777 937.50
12 916 500.—	8 763 000.—	5. Baudirektion	14 281 526.98	8 808 130.10	14 431 332.39	8 388 427.99
14 406 200.—	2 160 900.—	6. Erziehungsdirektion	15 317 837.60	2 326 021.35	13 911 558.88	2 037 127.60
1 229 200.—	84 500.—	7. Fürsorgedirektion	1 423 055.70	98 512.80	1 624 036.—	112 926.—
5 419 600.—	229 200.—	8. Sanitätsdirektion	5 708 260.38	272 042.50	5 126 837.15	258 454.85
5 207 500.—	3 595 850.—	9. Landwirtschaftsdirektion	4 885 940.10	3 443 389.10	4 790 634.15	3 320 940.45
875 200.—	60 000.—	10. Forstdirektion	873 645.30	64 772.—	800 459.05	57 521.80
7 653 500.—	4 111 733.—	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	7 935 685.50	4 455 369.70	6 610 019.85	4 149 621.10
606 000.—		Zusätzliche Teuerungszufagen				
87 234 850.—	85 697 233.—	Vorschlag	96 889 186.05	97 014 394.77	85 607 533.07	85 843 259.79
	1 537 617.—	Rückschlag	125 208.72		235 726.72	
87 234 850.—	87 234 850.—		97 014 394.77	97 014 394.77	85 843 259.79	85 843 259.79

Uebersicht nach Sachgruppen

		1975	1974
		Fr.	Fr.
Einnahmen			
100	Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9	Kantonale Steuern	63 023 586.10	54 446 075.65
110/9	Gebühren	1 124 982.70	1 285 381.25
120/9	Patente	376 013.50	342 301.15
130/9	Taxen	3 973 846.65	3 737 126.90
140/9	Sporteln	153 270.75	142 570.35
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	292 500.55	203 482.25
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern	5 977 723.80	5 482 123.80
		74 921 924.05	65 639 061.35
200	Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme a. Fonds		
201/9	Zinsen und Dividenden	1 828 837.97	2 090 687.30
210/9	Miet- und Pachtzinsen	54 607.55	53 906.25
240/9	Erträge aus Unternehmungen	1 381 126.40	1 257 438.95
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	9 300.—	7 700.—
		3 273 871.92	3 409 732.50
300	Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	1 758 401.40	1 435 124.60
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	857 657.—	769 704.25
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	46 273.15	42 379.85
330/9	Erlös aus Verkäufen	65 385.25	28 708.50
		2 727 716.80	2 275 917.20
400	Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9	Beiträge des Bundes	8 066 737.70	7 576 692.15
410/9	Beiträge der Gemeinden	3 153 450.40	2 516 981.95
420/39	Andere Beiträge	118 008.70	77 993.30
440/9	Verrechnungsposten	4 752 685.20	4 346 881.34
		16 090 882.—	14 518 548.74
		97 014 394.77	85 843 259.79

		1975	1974
		Fr.	Fr.
Ausgaben			
500	Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
	501/9 Zinsaufwand	2 970 091.10	1 924 180.80
	510/39 Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	17 125 094.80	16 780 379.05
	540/9 Abschreibungen	2 500.—	2 499.—
		20 097 685.90	18 707 058.85
600	Personalaufwand		
	601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	841 176.—	806 536.15
	620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	11 472 863.40	10 020 396.65
	630/9 Arbeitslöhne	1 503 634.35	1 417 419.10
	640/9 Wartgelder und Entschädigungen	243 963.50	244 384.70
	650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	126 528.80	145 581.40
	660/9 Versicherungsleistungen	1 747 072.30	1 744 764.65
	670/9 Ruhegehälter an Beamte	285 331.30	240 743.30
	680/9 Uebriger Personalaufwand	13 792.65	12 547.—
		16 234 362.30	14 632 372.95
700	Sachaufwand		
	701/19 Kosten der Verwaltung	1 501 905.60	1 303 215.55
	720/9 Militärwesen	646 273.65	652 514.10
	730/9 Polizeiwesen	349 875.40	259 780.75
	740/9 Strassenunterhalt	1 261 077.95	1 368 499.24
	750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	660 324.75	381 445.75
	760/9 Erziehungswesen	399 305.40	373 027.35
	770/9 Sanitätswesen	4 528 663.58	4 023 342.55
	780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	314 864.70	317 911.65
	790 Hygiene der Umwelt	74 243.45	42 226.15
		9 736 534.48	8 721 963.09
800	Andere Verwaltungsausgaben		
	801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	36 676.69	50 385.20
	810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	163 275.20	155 069.25
	820 Revisionen	12 150.—	10 025.—
	830 Warenvermittlung	156 710.40	220 562.30
	840/9 Haftpflichtversicherung	70 263.10	68 681.80
		439 075.39	504 723.55
900	Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
	901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	49 950.35	47 989.60
	910/29 Beiträge an Gemeinden	31 132 505.40	27 153 121.03
	930/49 Uebrige Beiträge	17 848 297.33	14 529 105.50
	950/9 Verrechnungsposten	1 350 774.90	1 311 198.50
		50 381 527.98	43 041 414.63
		96 889 186.05	85 607 533.07

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus	185 000.—	3 138 325.14	185 000.—	2 942 000.—
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		22 059.55		20 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.7.510		227 977.45		—.—
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
501 Darlehenszins	185 000.—		185 000.—	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konto 2.510		2 888 288.14		2 922 000.—
 II. Uebrigtes Verwaltungsvermögen				
2013 Gerichtshausrenovation	1 062.65	200 000.—	—.—	100 000.—
750 Bauausgaben	1 062.65		—.—	
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		200 000.—		100 000.—
401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
2014 Baukonto Kantonsschule	4 444 611.70	529 005.—	7 630 000.—	—.—
750 Bauausgaben	3 921 416.40		7 400 000.—	
501 Bauzinsen Konto 2.442	523 195.30		230 000.—	
401 Bundesbeitrag		120 000.—		—.—
440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		409 005.—		—.—
2015 Haus Mercier		230 000.—		30 000.—
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		230 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		50 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		50 000.—		10 000.—
2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 891 225.90	1 675 287.86	4 150 000.—	1 000 000.—
750 Bauausgaben	1 786 977.90		4 000 000.—	
501 Bauzinsen Konto 2.443	104 248.—		150 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 500 000.—		1 000 000.—
440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		175 287.86		—.—
Total Verwaltungsvermögen	6 521 900.25	5 822 618.—	11 965 000.—	4 082 000.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. Zu tilgende Aufwendungen				
III. 1. Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	5 283 334.30	5 868 328.50	3 990 000.—	2 501 380.—
740 Bauausgaben	5 283 334.30		3 990 000.—	
410 Gemeindebeiträge		1 932 776.60		881 000.—
401 Bundesbeiträge		1 560 788.—		862 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konti 5. 1. 510 / 5. 2. 510		2 374 763.90		758 380.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	6 340 817.60	6 061 595.53	10 848 000.—	10 052 000.—
740 Bauausgaben	6 331 930.65		10 818 000.—	
501 Bauzinsen	8 886.95		30 000.—	
401 Bundesbeiträge		6 061 595.53		9 952 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.1.510		—.—		—.—
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		—.—		100 000.—
3004 Werkhof Biäsche	152 084.30	215 000.—	170 000.—	215 000.—
740 Kantonsanteil Bauausgaben	94 554.30		70 000.—	
440 Tilgung a./ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.4.511		40 000.—		40 000.—
741 Mobilier und Einrichtung	—.—		—.—	
441 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.4.512		50 000.—		50 000.—
742 Fahrzeuge und Geräte	57 530.—		100 000.—	
442 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.4.510 / 5.6.510		125 000.—		125 000.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	55 994.15	66 343.90	—.—	—.—
740 Bauausgaben	55 994.15		—.—	
401 Bundesbeiträge		66 343.90		—.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	425 492.25	244 839.55	500 000.—	325 000.—
740 Bauausgaben	425 492.25		500 000.—	
401 Bundesbeiträge		244 839.55		325 000.—
410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verw.-rechnung Konto 5.1.510		—.—		—.—
Total Strassenbauten	12 257 722.60	12 456 107.48	15 508 000.—	13 093 380.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. 2. Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	291 400.—	261 900.—	45 000.—	125 000.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	291 400.—		45 000.—	
401 Bundesbeiträge		161 900.—		25 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.8.510		100 000.—		100 000.—
3101 Schulhausbauten	638 120.—	300 000.—	1 000 000.—	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	638 120.—		1 000 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.9.510		300 000.—		300 000.—
3102 Zivilschutzbauten	2 318.40	2 318.40	220 000.—	135 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	2 318.40		220 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 738.80		135 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 3.4.510		579.60		—.—
3103 Gewässerschutz	3 356 640.30	2 700 000.—	4 735 000.—	2 500 000.—
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	3 328 503.—		4 685 000.—	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	28 137.30		50 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		2 700 000.—		2 500 000.—
3104 Kehrlichtverbrennungsanlage	501 873.15	752 899.—	300 000.—	850 000.—
750 Bauausgaben inkl. Zinsen	501 873.15		300 000.—	
410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
430 Tilgung a/ord. Verw.-rechnung Konto 5.10.510		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge		752 899.—		850 000.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	448 238.75	460 870.25	604 900.—	569 800.—
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	22 215.95		45 000.—	
910 Beiträge an Gemeinden	342 422.80		478 300.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	83 600.—		81 600.—	
401 Bundesbeiträge		310 870.25		419 800.—
440 Tilgung a./ord. Verwaltungsrechnung Kt. 10.511		150 000.—		150 000.—
Uebertrag	5 238 590.60	4 477 987.65	6 904 900.—	4 479 800.—

	Rechnung 1975		Voranschlag 1975	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	27 961 257.80	25 766 023.08	38 358 800.—	24 575 980.—
Verwaltungsvermögen	6 521 900.25	5 822 618.—	11 965 000.—	4 082 000.—
Strassenbauten	12 257 722.60	12 456 107.48	15 508 000.—	13 093 380.—
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	9 181 634.95	7 487 297.60	10 885 800.—	7 400 600.—
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	27 961 257.80	27 961 257.80	38 358 800.—	38 358 800.—
Total der Einnahmen		25 766 023.08		24 575 980.—
Total der Ausgaben	27 961 257.80		38 358 800.—	
Ueberschuss der Ausgaben		2 195 234.72		13 782 820.—
III. Gesamtrechnung				
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	96 889 186.05	97 014 394.77	87 234 850.—	85 697 233.—
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	27 961 257.80	25 766 023.08	38 358 800.—	24 575 980.—
Ausgabenüberschuss		2 070 026.—		15 320 437.—
	124 850 443.85	124 850 443.85	125 593 650.—	125 593 650.—

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1975	Fr. 31. Dez. 1974
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	10 128.65		
Postcheckkonti	1 021 198.78		
Bank	24 045 741.65	25 077 069.08	10 000 710.12
Hypotheken	12 000.—		
Obligationen	5 050 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	4 914 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG	2 500.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	40 000.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 2 500.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	17 793 154.—	12 395 654.—
Dotationskapital Kantonbank		15 000 000.—	12 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		5 360 570.62	12 319 398.12
Inventarvorräte		2 033 117.75	1 763 472.83
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	—.—		
Schwesternhaus	—.—		
Gerichtshaus	1 477 133.10		
Haus Mercier	137 693.65		
Brigitte Kundert-Haus	100 000.—		
Neubau Kantonsschule	12 478 804.50		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	2 157 410.59	16 351 041.84	15 651 759.59
Uebertrag		81 614 954.29	64 130 995.66

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1975	Fr. 31. Dez. 1974
Uebertrag		81 614 954.29	64 130 995.66
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	2 774 476.71		
Baukonto Nationalstrasse N3	5 944 365.85		
Baukonto Sernftalstrasse	7 622 522.70		
Werkhof Biäsche	1 290 485.90		
Militärstrasse Elm-Wichlen	9 147.90	17 640 999.06	17 839 383.94
Durnagelbachverbauungen	697 970.07		
Schulhausbauten	1 298 071.05		
Baubeitrag Interkan. Technikum Rapperswil	—.—		
Baubeiträge an Altersheime	1 003 616.35		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	86 400.—		
Forstliche Projekte	55 174.75	3 141 232.22	1 879 798.52
4. Konto Vor- und Rückschläge		—.—	—.—
		102 397 185.57	83 850 178.12
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 979 624.35		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	8 349 164.56		
Darlehen von Versicherungskassen	7 705 845.20		
Darlehen von Verwaltungen	336 589.45	21 371 223.56	22 262 120.11
Obligationen-Anleihe 1975		20 000 000.—	—.—
Baukredit Kantonalbank		—.—	290 755.—
Darlehen von AHV Genf		13 050 000.—	15 550 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern		7 000 000.—	7 000 000.—
Darlehen von Kantonalbank		—.—	2 000 000.—
Darlehen von Gemeinden		1 000 000.—	1 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidg. Kassen- u. Rechnungswesen, Kontokorrent	788 939.29		
Schuld an verschiedene Konti	29 793 765.98		
Rückstellung Staatssteuern	1 600 000.—		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	4 977 517.65		
Rückstellung für Ausbau Kehrichtverbrennungs-Anlage	1 771 705.20		
Rückstellung für forstliche Projekte	—.—	38 931 928.12	34 828 477.84
3. Konto Vor- und Rückschläge		1 044 033.89	918 825.17
		102 397 185.57	83 850 178.12

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft:

	Fr.	Fr.
160 250 kg Kochsalz jodiert zu 45 Rp.		72 112.50
6 650 kg Kochsalz fluoriert zu 45 Rp.		2 992.50
612 700 kg Industrie- und Streusalz		88 802.60
5 000 kg Viehsalz		1 300.—
37 350 kg Coupiersalz		15 502.50
248 547 kg Sole, ungereinigt zu Fr. 8.50 ‰ kg		21 126.80
4 420 kg Grésilsalz zu Fr. 1.30		5 746.—
10 840 kg Kochsalz in Paketen zu 65 Rp.		7 046.—
19 188 kg Fluorsalz neu, zu 66.6 Rp.		12 792.—
3 100 kg Bade-Meersalz zu 60 Rp.		1 860.—
96 150 kg Nitrilsalz zu 45 Rp.		43 267.50
Total Salzverkauf		272 548.40
Regalgebühren	269.45	
Frachtvergütung von den Salinen	3 579.85	3 849.30
		276 397.70

Aufwand

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	173 757.20	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1974	1 296.50	175 053.70
Salzgewinn pro 1975		101 344.—

Zeitraum: 1. Januar — 30. September 1975

Seit 1. Oktober 1975 ist die «Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz», beschlossen von der Landsgemeinde 1974, in Kraft.

Ertrag aus Regalgebühren pro 4. Quartal 1975 Fr. 33 072.—

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
1. Fonds für Irrenfürsorge					3 087 868.45	
Zinsen			142 440.45			
Legat Frau A. Graf, Netstal			12 107.55			
Beiträge an Irrenversorgungen	105 700.—					
	105 700.—		154 548.—			
Zunahme	48 848.—				48 848.—	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>3 136 716.45</u>
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge					38 430.70	
Zinsen			1 914.05			
Zuwendungen	300.—					
	300.—		1 914.05			
Zunahme	1 614.05				1 614.05	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>40 044.75</u>
3. Krankenhausfonds					448 267.05	
Zinsen			22 059.55			
An Spital	14 151.80					
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	22 059.55					
	36 211.35		22 059.55			
Abnahme			14 151.80		14 151.80	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>434 115.25</u>
4. Kantonaler Freibettenfonds					751 604.35	
Legat Dir. Hch. Knüsli sel., Glarus			5 250.—			
Legat Frau Martha Leuzinger, Zofingen			5 000.—			
Zinsen			38 784.10			
An das Kantonsspital	30 061.40					
	30 061.40		49 034.10			
Zunahme	18 972.70				18 972.70	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>770 577.05</u>
5. Brigitte-Kundert-Fonds					251 198.40	
Zinsen			12 559.90			
Zunahme	12 559.90					
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>263 758.30</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
6. Fonds für Radiumbehandlung					19 268.85	
Zinsen			963.45			
An Zuwendungen	—.—					
			963.45			
Zunahme	963.45				963.45	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>20 232.30</u>
7. Fonds für künstliche Gliedmassen					78 313.05	
Zinsen			3 665.20			
Zuwendungen	3 288.—					
	3 288.—		3 665.20			
Zunahme	377.20				377.20	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>78 690.25</u>
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte					43 452.35	
Zinsen			2 085.10			
Beiträge	3 500.—					
	3 500.—		2 085.10			
Abnahme			1 414.90		1 414.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>42 037.45</u>
9. Fonds für ein Erholungsheim					1 084 797.15	
Zinsen			58 436.35			
Beiträge	—.—					
	—.—		58 436.35			
Zunahme	58 436.35				58 436.35	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>1 143 233.50</u>
10. Militärunterstützungsfonds					124 644.04	
Bussenanteile			1 259.85			
Zinsen			5 722.05			
Uebertrag auf Konto 3.250	—.—					
	—.—		6 981.90			
Zunahme	6 981.90				6 981.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>131 625.94</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
11. Arbeitslosenfürsorge					3 296 375.05	
Zinsen			150 892.30			
Arbeitgeberbeiträge 1974			30 000.—			
Ausgesteuertenhilfe 1975	50 753.50					
	50 753.50		180 892.30			
Zunahme	130 138.80				130 138.80	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>3 426 513.85</u>
12. Landesarmenreservfonds					186 721.05	
Zinsen			9 336.05			
Uebertrag auf Konto 7.250	9 300.—					
	9 300.—		9 336.05			
Zunahme	36.05				36.05	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>186 757.10</u>
13. Jost-Kubli-Stiftung					23 637.55	
Zinsen			1 153.90			
1975er Rentenanteile	1 120.—					
	1 120.—		1 153.90			
Zunahme	33.90				33.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>23 671.45</u>
14. Elmer-Stiftung					4 082.71	
Zinsen			204.15			
Beiträge	—.—					
	—.—		204.15			
Zunahme	204.15				204.15	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>4 286.86</u>
15. Kantonaler Stipendienfonds					143 577.75	
Zinsen			7 624.40			
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung			140.—			
Stipendien	7 764.40					
	7 764.40		7 764.40			
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>143 577.75</u>
16. Marty'scher Stipendienfonds					441 916.50	
Stipendienrückzahlung			5 500.—			
Zinsen			22 227.55			
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	20 000.—					
An die Stiftungskommission	176.60					
Inseratspesen	54.—					
	20 230.60		27 727.55			
Zunahme	7 496.95				7 496.95	
Vermögen am 31. Dezember 1975						<u>449 413.45</u>

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung					32 790.10	
Zinsen			1 407.—			
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds			20 000.—			
An Stipendien	21 300.—					
	21 300.—		21 407.—			
Zunahme	107.—				107.—	
Vermögen am 31. Dezember 1975						32 897.10
18. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus, gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen					117 394.20	
Zinsen			8 080.10			
Zuweisung aus Stöckli-Stiftung			21 018.85			
Spenden			25 000.—			
			54 098.95			
Zunahme	54 098.95				54 098.95	
Vermögen am 31. Dezember 1975						171 493.15
19. Kadettenfonds					9 437.65	
Zinsen			471.90			
			471.90			
Zunahme	471.90				471.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975						9 909.55
20. Aufforstungsfonds					256 932.75	
Entschädigungen für Rodungsersatz			8 190.—			
Aufwendungen	9 480.—					
Zinsen			12 814.40			
	9 480.—		21 004.40			
Zunahme	11 524.40				11 524.40	
Vermögen am 31. Dezember 1975						268 457.15
21. Evangelischer Reservefonds					368 667.02	
Zinsen			20 199.85			
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—					
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—					
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—					
Konkordatsprüfungen	3 743.60					
	16 443.60		20 199.85			
Zunahme	3 756.25				3 756.25	
Vermögen am 31. Dezember 1975						372 423.27

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
22. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1975			31 475.25	
Einnahmen: Zinsen		1 737.70		
Ausgaben:				
An Freiplätze für Schweizer				
Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	738.90			
	776.40	1 737.70		
Zunahme	961.30		961.30	
Bestand am 31. Dezember 1975				<u>32 436.55</u>
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			515 803.80	
Zinsen		23 685.60		
Aufwendungen	19 602.50			
	19 602.50	23 685.60		
Zunahme	4 083.10		4 083.10	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>519 886.90</u>
24. A. Bremicker-Fonds			384 022.25	
Zinsen		18 550.90		
		18 550.90		
Zunahme	18 550.90		18 550.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>402 573.15</u>
25. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1975				1 168 196.25
Verwendbare Zinsen			125 193.55	
Zinsen 1975		53 567.65		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	—.—			
	16 800.—	53 567.65		
Zunahme	36 767.65		36 767.65	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>161 961.20</u>
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			199 721.90	
Zinsen		10 128.95		
		10 128.95		
Zunahme	10 128.95		10 128.95	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>209 850.85</u>

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1975	31. Dez. 1975
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27. Tierseuchenfonds			262 994.30	
Zinsen		12 536.45		
Viehsteuer		31 980.60		
Viehhandelspatente		4 360.—		
Verkehrsscheine		7 768.30		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		51 217.30		
Gebühren für Fremdvieheinfuhr		—.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		828.50		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	17 170.45			
Tierärzte	73 079.80			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	560.—			
Verschiedenes	1 307.—			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 982.10			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	2 273.10			
Mithilfe bei Impfungen	2 391.—			
Tollwutbekämpfung: Jägerentschädigungen und Spesen	5 302.50			
	106 065.95	158 691.15		
Zunahme	52 625.20		52 625.20	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>315 619.50</u>
28. Stöckli-Stiftung Sprachlabor Kantonsschule			20 481.25	
Zinsen		537.60		
Uebertrag auf Stiftung Kantonsschule	21 018.85			
	21 018.85	537.60		
Abnahme		20 481.25	20 481.25	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>—.—</u>
29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			148 763.70	
Zinsen		10 625.40		
		10 625.40		
Zunahme	10 625.40		10 625.40	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>159 389.10</u>
30. Fremdenverkehrsfonds			39 550.25	
Zinsen		778.15		
80% der Wirtschaftspatente		60 716.40		
Zuwendungen für Verkehrswesen	47 974.65			
	47 974.65	61 494.55		
Zunahme	13 519.90		13 519.90	
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>53 070.15</u>
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus				
Aus Rückstellung		16 760.20		
Aus laufender Rechnung 7. 3. 933		8 834.50		
Zinsen		1 279.75		
Vermögen am 31. Dezember 1975				<u>26 874.45</u>

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Übrige Aktiven
	31. Dez. 1975		d. Staatskasse	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	3 136 716.45	2 934 000.—	161 230.15	41 486.30
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge .	40 044.75		40 044.75	
3. Krankenhausfonds	434 115.25		434 115.25	
4. Kantonaler Freibettenfonds	770 577.05	412 000.—	351 893.05	6 684.—
5. Brigitte-Kundert-Fonds	263 758.30		263 758.30	
6. Fonds für Radiumbehandlung	20 232.30		20 232.30	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	78 690.25	37 000.—	41 201.85	488.40
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	42 037.45		42 037.45	
9. Fonds für Erholungsheim	1 143 233.50	375 000.—	761 746.—	6 487.50
10. Militärunterstützungsfonds	131 625.94	81 000.—	49 720.69	905.25
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	3 426 513.85	2 472 500.—	920 822.55	33 191.30
12. Landesarmenreservefonds	186 757.10		186 757.10	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 671.45		23 671.45	
14. Elmer-Stiftung	4 286.86		4 286.86	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	21 627.75	1 950.—
16. Marty'scher Stipendienfonds	449 413.45		449 413.45	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 897.10		32 897.10	
18. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	171 493.15	169 039.10		2 454.05
19. Kadettenfonds	9 909.55		9 909.55	
20. Aufforstungsfonds	268 457.15		268 457.15	
21. Evangelischer Reservefonds	372 423.27	328 626.67	38 685.35	5 111.25
22. Katholischer Diözesanfonds	32 436.55	29 000.—		3 436.55
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	519 886.90	470 000.—	43 121.90	6 765.—
24. A. Bremicker-Fonds	402 573.15	289 525.—	110 044.40	3 003.75
25. Hans-Streiff-Stiftung	161 961.20	22 897.—	130 767.—	8 297.20
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	209 850.85	79 000.—	129 611.10	1 239.75
27. Viehkassafonds	315 619.50		315 619.50	
28. Stöckli-Stiftung Sprachlabor				
29. Legat Rosa Hefti sel.	159 389.10	109 715.60	48 007.75	1 665.75
30. Fremdenverkehrsfonds	53 070.15		53 070.15	
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	26 874.45		26 874.45	
	<u>13 032 093.77</u>	<u>7 929 303.37</u>	<u>4 979 624.35</u>	<u>123 166.05</u>

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1974			11 767 279.85
Einnahmen			
Beiträge des Landes	412 215.15		
Beiträge der Kantonalbank	73 129.80		
Mitgliederbeiträge	231 227.95		
Zinsen	589 527.20		
Einkaufssummen	175 045.30		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	57 721.20	1 538 866.60	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	486 067.85		
Rückerstattungen	1 746.25		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	12 235.75	500 049.85	
Vorschlag			1 038 816.75
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1975			<u>12 806 096.60</u>
Bestehend in:			
Immobilien		425 000.—	
Obligationen		7 850 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		4 404 945.10	
Ausstehende Einkaufssummen		12 316.50	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1975		113 835.—	
		<u>12 806 096.60</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1974			3 200 079.20
Einzahlungen	602 006.55		
Rückzahlungen	504 685.95		
Vorschlag			97 320.60
Verm. am 31. Dez. 75 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>3 297 399.80</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsident			
Bestand am 31. Dezember 1974			250 299.15
Einnahmen			
Prämien Kanton	39 102.—		
Prämien Versicherte	21 000.55		
Zinsen	9 546.45	69 649.—	
Ausgaben			
Zahlungen		178 843.50	
Rückschlag			109 194.50
Verm. am 31. Dez. 75 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>141 104.65</u>

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1974			118 427.10
Einnahmen			
Landesbeitrag	80 000.—		
Zinsen	5 086.90		
Prämienanteile von Verwaltungen	78 908.80		
Rückvergütungen	54 462.95	218 458.65	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	245 426.90	246 750.90	
			28 292.25
Rückschlag			
Verm. am 31. Dez. 75 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>90 134.85</u>

VII. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi, jun., Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1974			14 077 151.05
Einnahmen			
Zinsen	741 464.70		
Einzahlungen der Lehrkräfte	396 487.90		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufm. Schule	381 219.40		
Einzahlungen des Kantons	498 919.85		
Beiträge für Teuerungszulagen	196 381.25		
Diverse Einnahmen	—.—		
	2 214 473.10		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	135 996.70	2 078 476.40	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	635 410.40		
Rückzahlungen	102 544.85		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	199 381.25		
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revisionen	18 327.—		
Gruppenversicherung	31 740.80		
Verschiedene Ausgaben	23 471.95	1 010 876.25	
Vermehrung des Deckungskapitals			1 067 600.15
Deckungskapital am 31. Dezember 1975			15 144 751.20
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			13 561 392.35
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			45 055.45
Postcheckguthaben			65 536.25
Debitoren			17 117.50
			15 149 101.55
abzüglich Kreditoren			4 350.35
Deckungskapital am 31. Dezember 1975			15 144 751.20

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

(aufgestellt vorgängig den Angaben des BIGA, d.h. ohne allfälligen Uebertrag des Ertrages 1975 des Prämienausgleichs-Fonds auf das Stammvermögen der Kasse. Die beiden Betriebs- und Vermögensrechnungen sind zusammengefasst)

A Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Arbeitslosenentschädigungen	2 337 391.80	
Verwaltungskosten	87 781.45	
Prämien netto		81 600.—
Zinserträge		510 067.65
Einkaufsgelder		720.—
Ausgabenüberschuss (Verlust)		1 832 785.60
	<u>2 425 173.25</u>	<u>2 425 173.25</u>

B Vermögensrechnung

	Fr.	Fr.
Aktiven		
Postcheck	8 092.70	
Glarner Kantonalbank	10 543.—	
Staatskasse Kapital-Konto	6 209 340.15	
Staatskasse Prämienausgleichs-Fonds	1 496 505.05	
Eidgenössische Steuerverwaltung	44.95	
Prämien-Ausstände 1975	403.—	
Mobilien	1.—	7 724 929.85
Passiven		
Transitorisch gebuchte Prämienvorauszahlungen 1976		10 329.10
Vermögen am 31. Dezember 1975		<u>7 714 600.75</u>

C Vermögensbewegung

Das Vermögen am 1. Januar 1975 betrug	9 547 386.35
Das Vermögen am 31. Dezember 1975 betrug	7 714 600.75
Vermögens-Verminderung im Jahre 1975 (wie oben)	<u>1 832 785.60</u>

Bemerkung zur 50. Jahresrechnung der Kant. Arbeitslosenkasse

Die Kantonale Arbeitslosenkasse hat zwei Betriebs- und Vermögensrechnungen zu führen (eigentliches Kassenvermögen und Prämienausgleichsfonds=gesamtes Kassenvermögen). Die für den Rechnungsabschluss erforderlichen aufgeteilten Ertrags- und Aufwandszahlen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit stehen noch aus. Deshalb die kurze Zusammenfassung beider Rechnungen.

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A Betriebsrechnung 1975

(1. Februar 1975 — 31. Januar 1976)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		13 741 727.40
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		17 336.15
		<u>13 759 063.55</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		26 384 637.—
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen		3 769 361.—
IV-Durchführungskosten		139 813.25
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		741 028.10
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an: landwirtschaftliche Arbeitnehmer	10 488.80	
Bergbauern	438 608.—	449 096.80
		<u>31 483 636.15</u>

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen		31 483 936.15
Die Einnahmen betragen		13 759 063.55
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>17 724 872.60</u>

B Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1975 — 31. Januar 1976)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		307 391.34
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		259 709.10
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, KZK, UVL)		40 267.20
übrige Einnahmen		32 107.95
		<u>639 475.59</u>

Ausgaben

Personalaufwand		531 604.05
Sachaufwand		98 170.10
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		40 756.30
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		51 860.60
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen		25 850.—
		<u>748 241.05</u>

Ablussergebnis

Die Verwaltungskostenausgaben betragen		748 241.05
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		639 475.59
Rückschlag		<u>108 765.46</u>

	Fr.	Fr.
C Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		460 013.40
Kassa und Postcheck		2 355 188.39
Vorschuss an die Zweigstellen		56 600.—
Abrechnungspflichtige		146 989.15
		<u>3 018 790.94</u>
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		2 562 588.87
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		57 516.—
Transitorien		3 167.50
Reserven		504 284.03
		<u>3 127 556.40</u>
Abschlussresultat		
Die Aktiven betragen		3 018 790.94
Die Passiven betragen		3 127 556.40
Rückschlag in laufender Rechnung		108 765.46
		<u>108 765.46</u>
D Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1976		395 518.57
Vermögen am 1. Februar 1975		504 284.03
Vermögensverminderung im Jahre 1975		108 765.46
		<u>395 518.57</u>
E Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kt. Glarus		336 589.45
Postcheckguthaben		5 505.17
		<u>342 094.62</u>
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		53 423.95
Gesamtes Kassenvermögen		<u>395 518.57</u>

	Fr.	Fr.
Uebertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV		
(1. Januar 1975 — 31. Dezember 1975)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		1 245 312.—
abzüglich 53% Bundesbeitrag		660 015.35
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		585 296.65
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		* 292 648.35
zu Lasten des Kantons		292 648.30
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 97 549.45 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 195 098.90 zu Lasten der Fürsorge- gemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	27 276.10	
Sachaufwand	8 009.10	35 285.20
2. Familienausgleichskasse		
Personalaufwand		4 932.—
3. Unfallversicherung in der Landwirtschaft		
Im Gesamten zu Lasten des Kantons		50.—
		40 267.20

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1975

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1974	6 150.65	
2. Mobiliarprämien	611 517.60	
3. Zinsen von Kapitalanlagen	172 071.10	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	185 182.45	
5. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	266 520.50	1 241 442.30

Ausgaben (Kosten)

1. Brandschäden 1975	189 465.60	
2. Elementarschäden 1975	82 282.55	
3. Schäden Nebenbranchen 1975	54 217.45	
4. Schatzungskosten	5 970.10	
5. Rückversicherungsprämien	294 408.90	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda usw.	8 392.65	
7. Unkosten, Porti, Telefon usw.	12 674.35	
8. Beiträge AHV, Vereinigung, BfB	6 325.50	
9. Bankspesen und Depotgebühren	5 162.20	
10. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	30 546.15	
11. Verwaltungskosten	84 660.60	
12. Sporteln, Inkasso, Policen	112 759.45	
13. Beiträge für Feuerpolizei	39 495.25	
14. Abschreibungen auf Anschaffungen	12 350.30	
15. Rückstellung Gebäude-Renovation	11 000.—	
16. Prämien- und Schadenreserve/Rückversicherung	224 112.—	1 173 823.05

Die Einnahmen betragen 1 241 442.30

Die Ausgaben betragen 1 173 823.05

Rechnungsüberschuss 1975 67 619.25

zusammengesetzt aus Saldo Vortrag 1974 6 150.65

Reingewinn 1975 61 468.60

Verwendung des Ueberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	30 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	12 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	12 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	3 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	3 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	7 619.25	67 619.25

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1975		
Kasse	3 067.40	
Guthaben Postcheck	13 233.65	
Guthaben Ersparniskasse Engi	1 308.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 540 000.—	
Aktien, Anteilscheine usw.	68 000.—	
Hypotheken	90 000.—	
Immobilien	150 000.—	
Mobilien, Buchungsmaschinen	90 000.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	20 371.75	
Guthaben Rückversicherung	220 403.85	
Guthaben verschiedene	1 139.65	
Transitorische Aktiven	3 271.75	3 800 796.05
Passiven		
Prämienübertrag	150 000.—	
Schwebende Schäden Feuer	95 500.—	
Schwebende Schäden Elementar	33 000.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	54 200.—	
Prämien- und Schadenreserve	147 711.30	
Guthaben der Glarner Kantonalbank	155 447.75	
Rückstellung für Anschaffung und Renovation	52 404.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 690 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	183 200.—	
Gewinnanteilfonds	183 200.—	
Eigene Feuerlöschsreserve	34 300.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	12 300.—	
Vorauszahlungen Prämien etc.	1 913.75	
Saldovortrag	7 619.25	3 800 796.05

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1975

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto			419 307.20
------------------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			21 330.—
2. Altersrenten			533 967.75
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			54 170.—
4. Auszahlungen Alterskapital			531 706.—
5. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			2 000.—
6. Verwaltungskosten			53 901.80
7. Depotgebühren			4 017.—
8. Drucksachen, Anschaffungen etc.			12 474.35
9. Porti und Postcheckspesen			13 754.70
10. Unkosten, Büromieten usw.			8 470.50

			<u>1 235 792.10</u>
--	--	--	---------------------

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen			1 235 792.10
Die Einnahmen betragen			419 307.20
Mehrausgaben			<u>816 484.90</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1975

Wertschriften		8 534 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		415 580.16	
Ausstehende Verrechnungssteuer		119 658.75	
Postcheckguthaben 87-96		50 765.15	

Deckungskapital, bestehend aus:

Total Reserven per 1. Januar 1975	9 929 830.96		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	816 484.90		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1975 gemäss technischer Bilanz	9 113 346.06		9 113 346.06
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.—
		<u>9 120 004.06</u>	<u>9 120 004.06</u>

Jahresrechnung 1975 der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1975		61 615.35
2. Versicherungsprämien pro 1975		67 656.—
3. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer		
a) von Wertschriften	42 530.—	
b) von Bankguthaben	2 280.85	44 810.85
4. Rückbuchung der Rückstellung 1974 für zugesicherte Entschädigungen		18 331.—
Total Einnahmen		192 413.20

Ausgaben

1. Schadenvergütungen		141 200.40
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		39 411.20
3. Unkosten		
a) Prämieinzugskosten	6 149.50	
b) Verwaltungskosten	18 123.90	24 273.40
Total Ausgaben		204 885.—

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen		192 413.20
Die Ausgaben betragen		204 885.—
Rückschlag pro 1975		12 471.80

Bilanz per 31. Dezember 1975

Aktiven

Obligationen		963 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		142 078.70
Ausstehende Versicherungsprämien pro 1975		67 656.—
Total Aktiven		1 172 734.70

Passiven

2. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		39 411.20
Reservefonds		1 133 323.50
Total Passiven		1 172 734.70

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1974		1 145 795.30
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1975		1 133 323.50
Vermögensverminderung 1975		12 471.80

1975er Jahresrechnung der Gebäude- versicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1975er Versicherungsprämien von Fr. 3 333 229 380.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungsausgleich) . . .		2 464 996.05
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1975		123 250.—
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	29 796.60	
b) von Obligationen	164 130.—	
c) von Liegenschaften	91 357.65	
	<u>285 284.25</u>	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	49 489.—	235 795.25
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rück- versicherungsverbandes an die Brandschäden		322 985.80
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rück- versicherungsverbandes an die Elementarschäden . . .		92 511.05
6. Vergütung den privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		83 300.75
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehr- zwecke		24 519.65
8. Beitrag derselben an die Nachwächterkosten		933.35
9. Beitrag derselben an den Feuerschauer- Instruktionskurs 1975 in Glarus		3 237.45
10. Beitrag derselben an den Feuerwehrcurs für Komman- danten, Offiziere und Geräteführer 1975 in Glarus . . .		9 581.40
11. Zahlung einer Regressforderung betr. Brandschäden		782.05
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1974 für pendente Brandschäden .		437 000.—
b) Schadenreserve 1974 für pendente Elementarschäden		241 500.—
c) der Rückstellung 1974 für Feuerwehrzwecke		860 000.—
Total der Einnahmen		<u>4 900 392.80</u>

	Fr.	Fr.
Ausgaben		
1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1975		125 000.—
2. Brandschadenvergütungen	867 631.25	
Schatzungskosten bei Brandschäden	4 288.90	871 920.15
3. Elementarschadenvergütungen	399 647.70	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	12 377.70	412 025.40
4. Wandbelag- und Dachprämien		17 875.95
5. Beiträge an Kaminumbauten	129 123.20	
Taggelder für Expertisen	17 196.50	146 319.70
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		929 270.70
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	1 600.—	
b) Feuerschaukosten	54 297.—	
c) Kaminfegermeisterverband	200.—	
d) Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten	7 208.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweizerischer Verein für Schweisstechnik	630.—	65 135.—
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Internationalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung	390 407.10	
b) für Elementarversicherung	248 420.60	638 827.70
9. Gebäudeschätzungskosten		86 588.55
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	51 954.—	
b) Delegationen und Taggelder	516.80	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	12 780.70	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	119 165.—	184 416.50
11. Hypothekenzinse aus eigenen Liegenschaften		3 239.30
12. Liegenschaftsunterhalt		8 870.—
13. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent Effektenagio und Titelstempel		6 232.35
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		398 000.—
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		332 500.—
16. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen usw.	560 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	61 000.—	621 000.—
Total der Ausgaben		<u>4 847 221.30</u>

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		4 900 392.80
Die Ausgaben betragen		4 847 221.30
Vorschlag pro 1975		53 171.50
Bilanz per 31. Dezember 1975		
Aktiven		
Obligationen		3 333 000.—
Hypotheken		494 746.97
Gebäudekonto		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	124 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	96 900.—	
c) Liegenschaft GB 1069 Näfels	350 200.—	
d) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	54 500.—	
e) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
f) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	96 000.—	
g) Liegenschaft GB 54 Linthal	99 800.—	
h) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	130 500.—	
i) Liegenschaft GB 511 Engi	117 200.—	
k) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	91 200.—	
l) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	93 100.—	
m) Liegenschaft GB 781 Niederurnen	236 000.—	1 581 400.—
Ausstehende 1975er Versicherungsprämien		2 464 996.05
Ausstehender Anteil an der 1975er Stempelsteuer		123 250.—
		7 997 393.02
Passiven		
Kontokorrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank Glarus		1 628 530.40
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		398 000.—
an Elementarschäden		332 500.—
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		
a) Wasserfassungen, Wasserreservoirs, Hydrantenanlagen usw.	560 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	61 000.—	621 000.—
Reservefonds		5 017 362.62
		7 997 393.02
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1975		5 017 362.62
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1974		4 964 191.12
Vermögensvermehrung pro 1975		53 171.50

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1975		
Aktivzinsen		23 591 407.76
Ertrag des Wechselportefeuilles		131 081.73
Kommissionen und Depotgebühren		1 787 572.29
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		150 678.86
Wertschriftenertrag		4 241 368.76
Ertrag der dauernden Beteiligungen		40 120.—
Verschiedene Erträge		100 762.22
		<u>30 042 991.62</u>
Passivzinsen		23 019 438.40
Bruttogewinn		<u>7 023 553.22</u>
Verwaltungskosten und Beiträge	3 441 638.67	
Abschreibung an Bank-Immobilien	250 000.—	
Abschreibung an Wertschriften	350 000.—	
Rückstellung für Renovationen an Agentur-Gebäuden	250 000.—	
Rückstellung für Kreditrisiken	500 000.—	4 791 638.67
Reingewinn		2 231 914.55
Gewinnvortrag des Vorjahres		41 129.33
Verfügbarer Reingewinn		<u>2 273 043.88</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 15 000 000.—		784 167.—
Einlage in den Reservefonds		425 000.—
Ablieferung an den Kanton		1 000 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		63 876.88
		<u>2 273 043.88</u>

Bilanz per 31. Dezember 1975

	Fr.	Fr.	Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben		13 299 976.34	
Banken-Debitoren auf Sicht		5 832 006.13	
Banken-Debitoren auf Zeit		61 000 000.—	
Wechsel		2 036 232.99	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung		4 020 139.—	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung		29 238 546.70	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung		710 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung		30 219 569.—	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		34 023 095.15	
Hypothekaranlagen	212 401 637.69		
Wertschriften	81 132 511.50		
Dauernde Beteiligungen	495 818.—		
Bank-Immobilien	1 875 000.—		
Sonstige Aktiven	7 796 111.65		
Banken-Kreditoren auf Sicht			1 407 228.83
Banken-Kreditoren auf Zeit			31 000 000.—
Kreditoren auf Sicht			38 656 029.85
Kreditoren auf Zeit			35 430 000.—
Spareinlagen			332 861 871.14
Depositen			8 961 577.61
Pfandbriefdarlehen			1 100 000.—
Sonstige Passiven			11 280 059.84
Dotationskapital			15 000 000.—
Reservfonds			8 320 000.—
Gewinnvortrag			63 876.88
		484 080 644.15	484 080 644.15
Kautionsverpflichtungen	5 081 807.45		
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven	373 700.—		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1975	47 870		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1974	46 679		
Zunahme pro 1975	1 191		

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1975

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Personalkosten	9 277 810.60	
Medizinischer Bedarf	1 334 885.30	
Lebensmittel	515 732.76	
Haushaltaufwand	154 900.26	
Immobilien und Mobilien, Ersatz, Unterhalt und Reparatur	252 197.67	
Energie und Wasser	327 932.15	
Büro- und Verwaltungsspesen	241 408.92	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand	89 772.90	
Pflegetaxen		5 519 436.50
Honoraranteile der Patienten		746 426.55
Medizinische Nebenleistungen		39 320.65
Erträge aus ambulanten Behandlungen		136 799.45
Erträge aus Spezialinstituten		1 068 737.20
Uebrige Erträge aus Leistungen von Patienten		84 529.55
Miet- und Kapitalzinsenertrag		21 289.65
Uebrige Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte		330 058.88
	12 194 640.56	7 946 598.43
Betriebsdefizit 1975		4 248 042.13
	12 194 640.56	12 194 640.56
Bilanz per 31. Dezember 1975		
	Aktiven	Passiven
Kassa	24 876.45	
Postcheckguthaben	191 834.06	
Bank	75 412.40	
Patientendebitoren	1 353 076.75	
Warenvorräte	674 459.85	
Transitorische Aktiven	47 625.85	
Betriebseinrichtungen	20 001.—	
Wertschriften	502 893.30	
Reisemarken	1 700.—	
Verrechnungssteuer	6 511.61	
Lieferantenkreditoren		396 098.67
Depositen		493 831.45
Rückstellungen		26 448.19
Transitorische Passiven		5 910.85
Fonds		56 814.31
Eigenkapital		1 919 287.80
	2 898 391.27	2 898 391.27

Finanzbericht

Landesrechnung 1975

Die Landesrechnung 1975 schliesst in der Gesamtrechnung mit einem Ausgabenüberschuss (Fehlbetrag) von Fr. 2 070 026.— ab.

Im Vergleich zum Budget sowie zur Rechnung des Vorjahres zeigt der Abschluss in der Gesamtrechnung 1975 das folgende Bild:

Gesamtübersicht

	Rechnung 1974	Budget 1975	Rechnung 1975	Abweichungen zu R 1974	Rechnung 75 zu B 1975
I. Ordentliche Rechnung					
Aufwand	85 607 533	87 234 850	96 889 186	+ 11 281 653	+ 9 654 336
Ertrag	85 843 260	85 697 233	97 014 395	+ 11 171 135	+ 11 317 162
Ergebnis	+ 235 727	— 1 537 617	+ 125 209	— 110 518	+ 1 663 826
II. Ausserordentliche Rechnung					
Ausgaben	47 186 528	38 358 800	27 961 258	—19 225 270	—10 397 542
Einnahmen	38 796 652	24 575 980	25 766 023	—13 030 629	+ 1 190 043
Ergebnis	— 8 389 876	—13 782 820	— 2 195 235	+ 6 194 641	+ 11 587 585
III. Gesamtrechnung					
Ausgaben	132 794 061	125 593 650	124 850 444	— 7 943 617	— 743 206
Einnahmen	124 639 912	110 273 213	122 780 418	— 1 859 494	+ 12 507 205
Fehlbetrag	— 8 154 149	—15 320 437	— 2 070 026	+ 6 084 123	+ 13 250 411
				Verbesserung	

Die Gesamtrechnung schliesst somit mit einem Fehlbetrag von rund 2 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Verbesserung rund 6 Millionen und gegenüber dem Budget rund 13.2 Millionen Franken. Die Verbesserungen sind sowohl bei der ordentlichen als auch bei der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu finden.

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

Wie der Gesamtübersicht zu entnehmen ist, schliesst die ordentliche Verwaltungsrechnung 1975 mit einem **Vorschlag** von rund 125 200 Franken ab, während im Voranschlag noch ein Defizit von rund 1.5 Millionen Franken budgetiert war.

Die Verbesserung der Rechnung 1975 gegenüber dem Voranschlag ist zur Hauptsache auf der Einnahmenseite zu finden, wobei aber auch bei den Ausgaben verschiedene Budgetkredite unterschritten wurden.

Ueber die wesentlichsten Abweichungen geben die nachfolgenden Uebersichten und Bemerkungen Auskunft. **Tabelle 1** gibt Auskunft über die im Jahre 1975 vereinnahmten Steuern.

(vgl. Seite 61)

1. Steuereinnahmen (Tabelle 1)

	Rechnung 1974	Budget 1975	Rechnung 1975	Abweichungen zu R 1974	Rechnung 75 zu B 1975
I. Kantonssteuern auf:					
Vermögen und Kapital	8 081 747	6 200 000	8 076 042	— 5 705	+ 1 876 042
Einkommen und Ertrag	39 084 401	41 500 000	47 740 470	+ 8 656 069	+ 6 240 470
Verzugszinsen	2 288	—	4 024	+ 1 736	+ 4 024
Domizilgesellschaften	1 835 976	1 800 000	1 538 129	— 297 847	— 261 871
Personalsteuern	12	—	13	+ 1	+ 13
Nach- und Strafsteuern	63 648	10 000	77 017	+ 13 369	+ 67 017
Erbschaft und Schenkungen	1 399 291	600 000	1 208 138	— 191 153	+ 608 138
Grundstückgewinnen	885 298	600 000	775 202	— 110 096	+ 175 202
Kantonale Bausteuer	3 095 701	3 032 000	3 608 575	+ 512 874	+ 576 575
Total Kantonssteuern	54 448 362	53 742 000	63 027 610	+ 8 579 248	+ 9 285 610
./. Gemeindeanteile	22 578 895	22 044 500	26 136 709	+ 3 557 814	+ 4 092 209
Nettoanteil Kanton	31 869 467	31 697 500	36 890 901	+ 5 021 434	+ 5 193 401
II. Anteil an Bundessteuern					
Wehrsteuer	4 500 000	5 000 000	4 746 062	+ 246 062	— 253 938
Stempelsteuer	545 034	541 000	527 199	— 17 835	— 13 801
Verrechnungssteuer	379 655	424 000	653 715	+ 274 060	+ 229 715
Total Bundesanteile	5 424 689	5 965 000	5 926 976	+ 502 287	— 38 024
III. Gesamter Steuerertrag netto Kanton					
	37 294 156	37 662 500	42 817 877	+ 5 523 721	+ 5 155 377

Insgesamt hat der Kanton im Jahre 1975 rund 5 Mio Franken mehr Steuern eingenommen als im Vorjahr oder gegenüber dem Voranschlag. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Zuwachs rund 14.7 %. Ohne die Revision des Steuergesetzes, die im Jahre 1975 erstmals zur Auswirkung gelangte, hätte der Zuwachs rund 25 % betragen.

Zum guten Ergebnis haben u.a. auch die Nachbezüge von der Vorperiode beigetragen.

2. Regalien und Patenteinnahmen

Bei den Einnahmen aus Regalien (Salzregal, Wasserwerksteuer, Jagd- und Fischereiregal) übersteigen die Erträge 1975 den Voranschlag um rund 274 000 Franken, während bei den Patenteinnahmen ein Mehrertrag von rund 14 000 Franken zu verzeichnen ist.

3. Erträge des Kantons

Die Abweichungen der Rechnung 1975 gegenüber dem Budget ergeben sich bei folgenden Positionen:

Erträge	Budget 1975	Rechnung 1975	+ /—
Kapitalzinsen und Dividenden	1 330 000	1 828 838	+ 498 838
Miet- und Pachtzinsen	44 000	54 607	+ 10 607
Gewinnanteil Kantonbank	700 000	1 000 000	+ 300 000
Bussen, Kostenanteil usw.	204 000	351 300	+ 147 300
Total Erträge	2 278 000	3 234 745	+ 956 745

4. Bundesbeiträge und Rückvergütungen

Da die Bundesbeiträge und Rückvergütungen weitgehend an die Ausgaben gekoppelt sind, ergeben sich je nach Ausgabenhöhe Verschiebungen nach unten und nach oben.

5. Netto-Ausgaben der Direktionen / Abschreibungen und Tilgungen

In **Tabelle 2** sind die Netto-Ausgaben der Direktionen aufgezählt. Unter den Netto-Ausgaben sind die Zahlungen des Kantons abzüglich eingehende Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritter zu verstehen. Es handelt sich also um jene Beträge, die der Kanton aus eigener Kasse zu bezahlen hatte.

Die **gesamten Netto-Ausgaben** des Kantons übersteigen gemäss Rechnung 1975 die Vorjahreszahlen um rund 4.7 Mio Franken. Dagegen liegen sie um rund 1.2 Mio Franken unter den Budgetbeträgen, was zur Hauptsache auf die höherer Kapitalerträge des Kantons zurückzuführen ist (vgl. Ziff. 3 oben). Von den gesamten Netto-Ausgaben in der Höhe von rund 28 Mio Franken entfallen rund 12 Mio Franken auf die Ausgaben im Erziehungssektor, was einem Ausgabenanteil von rund 42.7 % entspricht (Vorjahr rund 46%).

In **Tabelle 2** sind ferner die **buchmässigen Ausgaben für Abschreibungen und Tilgungen** dargestellt.

Der für Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen zur Verfügung stehende Beitrag erhöht sich im Jahre 1975 gegenüber der Rechnung 1974 um rund 777 200 Franken und gegenüber dem Voranschlag um rund 6.4 Mio Franken.

Für Abschreibungen und Tilgungen wurden im Jahre 1975 rund 13 Mio Franken verwendet (Vorjahr 13.7 Mio Franken und gemäss Budget 9.9 Mio Franken).

In Anlehnung an den Voranschlag 1976 wurde dem **Staatssteuerreservekonto** eine Einlage von 1.6 Mio Franken zugeschrieben. Dabei hat es die Meinung, dass der ab 1977 mit Bestimmtheit zu erwartende Steuerausfall durch diese Rücklage teilweise kompensiert werden sollte.

Tabelle 2 Uebersicht über die **Steuereinnahmen, Netto-Ausgaben der Direktionen und Abschreibungen und Tilgungen (Eigenfinanzierungsquote)**

	Rechnung 1974	Budget 1975	Rechnung 1975	Abweichungen zu R 1974	Rechnung 75 zu B 1975
I. Steuereinnahmen					
netto Kanton gemäss Tabelle 1 . . .	37 294 156	37 662 500	42 817 877	+ 5 523 721	+ 5 155 377
II. Nettoausgaben der Direktionen ¹⁾					
1. Allgemeine Verwaltung	533 661	1 678 300	1 096 684	+ 563 023	— 581 616
Gerichtswesen	452 402	451 700	370 145	— 82 257	— 81 555
2. Finanzdirektion ²⁾	1 880 782	2 754 600	2 342 896	+ 462 114	— 411 704
3. Militärdirektion	804 703	454 050	965 662	+ 160 959	+ 511 612
4. Polizeidirektion	1 441 063	1 630 950	1 886 407	+ 445 344	+ 255 457
5. Baudirektion	— 789 949	370 120	— 710 932	+ 79 017	— 1 081 052
6. Erziehungsdirektion	10 754 431	11 245 300	11 982 666	+ 1 228 235	+ 737 366
7. Fürsorgedirektion	111 110	344 700	324 543	+ 213 433	— 20 157
8. Sanitätsdirektion	4 858 712	5 190 400	5 436 218	+ 577 506	+ 245 818
9. Landwirtschaftsdirektion	460 246	595 350	473 499	+ 13 253	— 121 851
10. Forstdirektion	342 937	415 200	408 873	+ 65 936	— 6 327
11. Inneres (Volkswirtschaft)	2 460 399	3 541 767	3 480 316	+ 1 019 917	— 61 451
Nachtrag Teuerungszulagen	—	606 000	—	—	— 606 000
Total Nettoausgaben Direktionen	23 310 497	29 278 437	28 056 977	+ 4 746 480	— 1 221 460
III. Saldo (Ziff. I—II)	13 983 659	8 384 063	14 760 900	+ 777 241	+ 6 376 837
IV. Abschreibungen und Tilgungen ³⁾					
1. auf Hochbauten	3 518 064	3 062 000	4 180 558	+ 662 494	+ 1 118 558
2. auf Strassenbauten	1 620 620	973 380	2 589 764	+ 969 144	+ 1 616 384
Total Abschreibungen auf staatliche Investitionen	5 138 684	4 035 380	6 770 322	+ 1 631 638	+ 2 734 942
3. Tilgungen auf aktivierten Staatsbeiträgen	8 609 248	5 886 300	6 265 369	— 2 343 879	+ 379 069
Total Abschreibungen und Tilgungen	13 747 932	9 921 680	13 035 691	— 712 241	+ 3 114 011
Einlage Steuerreservefonds	—	—	1 600 000	+ 1 600 000	+ 1 600 000
Total Abschr./Tilg./Res.	13 747 932	9 921 680	14 635 691	+ 887 759	+ 4 714 011
V. Ergebnis der Ordentlichen Verwaltungsrechnung	+ 235 727	— 1 537 617	+ 125 209	— 110 518	+ 1 662 826
(Ziff. III—IV)					
Vorschlag		Defizit	Vorschlag		

¹⁾ Ausgaben abzüglich Einnahmen der Direktionen
Ausgaben ohne Tilgungen, Abschreibungen und Rückstellungen

²⁾ ohne Steuern

³⁾ vergleiche Details Tabelle 2a

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung (Investitionsrechnung)

In der ausserordentlichen Rechnung werden die Ausgaben für staatseigene Investitionen (Hoch- und Tiefbauten) und zur Hauptsache auch die Beiträge an die Investitionsausgaben den Gemeinden und Dritten verbucht. Auf der Einnahmenseite der ausserordentlichen Rechnung sind die Subventionen des Bundes und die Beiträge Dritter sowie die buchmässigen Einnahmen aus Tilgungen und Abschreibungen (Selbstfinanzierung) eingestellt. Der Ausgabenüberschuss (Fehlbetrag) der ausserordentlichen Rechnung zeigt, in welchem Ausmass für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen Fremdgelder (Verschuldung) herangezogen werden müssen.

Im Vergleich zum Voranschlag sowie zur Rechnung des Vorjahres zeigt der Abschluss 1975 das folgende Bild:

	Rechnung 1974	Budget 1975	Rechnung 1975	Abweichungen zu R 1974	Rechnung 75 zu B 1975
Ausgaben	47 186 528	38 358 800	27 961 258	— 19 225 270	— 10 397 542
Einnahmen	38 796 652	24 575 980	25 766 023	— 13 030 629	+ 1 190 043
Abschluss	— 8 389 876	— 13 782 820	— 2 195 235	+ 6 194 641	+ 11 587 585
	Ausgabenüberschüsse			Verbesserungen	

1. Die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Rechnung 1975 zum Voranschlag zeigt bei den einzelnen Investitionen und Investitionsgruppen folgende Abweichungen:

Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Rechnung 1975 zum Voranschlag

Tabelle 3

Investitionen	Ausgaben 1975			Einnahmen 1975		
	Budget	Rechnung	+ / —	Budget	Rechnung	+ / —
1. Verwaltungsvermögen						
Spitalbauten	185 000	185 000	—	2 922 000	2 888 288	— 33 712
Schwesternhaus	—	—	—	20 000	250 037	+ 230 037
Gerichtshausrenovation	—	1 063	+ 1 063	100 000	200 000	+ 100 000
Kantonsschule	7 630 000	4 444 612	— 3 185 388	—	529 005	+ 529 005
Gewerbl. Berufsschule	4 150 000	1 891 226	— 2 258 774	1 000 000	1 675 288	+ 675 288
Haus Mercier	—	—	—	30 000	230 000	+ 200 000
Haus Kundert	—	—	—	10 000	50 000	+ 40 000
Total Hochbauten	11 965 000	6 521 901	— 5 443 099	4 082 000	5 822 618	+ 1 740 618
1.1. Strassenbau						
Kto. Strassen u. Brücken	3 990 000	5 283 334	+ 1 293 334	2 501 380	5 868 328	+ 3 366 948
Nationalstrasse N3	10 848 000	6 340 818	— 4 507 182	10 052 000	6 061 596	— 3 990 404
Werkhof Biäsche	170 000	152 084	— 17 916	215 000	215 000	—
Militärstrasse Elm	—	55 994	+ 55 994	—	66 344	+ 66 344
Sernftalstrasse	500 000	425 492	— 74 508	325 000	244 840	— 80 160
Total Strassenbau	15 508 000	12 257 722	— 3 250 278	13 093 380	12 456 108	— 637 272
Staatsbauten Total	27 473 000	18 779 623	— 8 693 377	17 175 380	18 278 726	+ 1 103 346
2. Zu tilgende Beiträge						
Durnagelbachverbauung	45 000	291 400	+ 246 400	125 000	261 900	+ 136 900
Schulhausbaubeiträge	1 000 000	638 120	— 361 880	300 000	300 000	—
Zivilschutzbaubeiträge	220 000	2 318	— 217 682	135 000	2 318	— 132 682
Gewässerschutzbeiträge	4 735 000	3 356 640	— 1 378 360	2 500 000	2 700 000	+ 200 000
Kehrichtverbrennung	300 000	501 873	+ 201 873	850 000	752 899	— 97 101
Verbauung u. Aufforstg.	604 900	448 239	— 156 661	569 800	460 870	— 108 930
Waldwege u. Waldstr.	648 900	629 127	— 19 773	684 000	534 032	— 149 968
Meliorationsbeiträge	1 462 000	1 356 741	— 105 259	1 366 800	1 356 741	— 10 059
Technikum Rapperswil	—	—	—	—	9 150	+ 9 150
Alterswohnheime	1 800 000	1 799 589	— 411	800 000	1 000 000	+ 200 000
Tiermehlfabrik	—	71 000	+ 71 000	—	22 800	+ 22 800
Grundbuchvermessung	70 000	86 587	+ 16 587	70 000	86 587	+ 16 587
Total zu tilg. Beiträge	10 885 800	9 181 634	— 1 704 166	7 400 600	7 487 297	+ 86 697
Total Ausgaben bzw. Einnahmen	38 358 800	27 961 257	— 10 397 543	24 575 980	25 766 023	+ 1 190 043

Kommentar zu Tabelle 3

Wie der Tabelle 3 entnommen werden kann, mussten im Jahre 1975 verschiedene grössere Zahlungskredite nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

a) Bei den **staatlichen Hochbauten** allein betragen die **Minderausgaben** rund 5.4 Mio Franken, wobei auf den Kantonschulneubau rund 3.2 Mio und auf den Bau der kantonalen Gewerblichen Berufsschule rund 2.2 Mio Franken entfallen. Die Minderausgaben gegenüber dem Budget sind zur Hauptsache auf Verzögerungen im Ausbauprogramm zurückzuführen.

b) Im **Sektor Strassenbau** (staatliche Tiefbauten) blieben die Ausgaben um rund 3.2 Mio Franken unter den Budgetbeträgen. Während auf dem Konto «Strassen und Brücken» bei den Bauausgaben eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem Budget zu verzeichnen ist (rund 1.3 Mio Franken), blieben die Bauausgaben im Sektor Nationalstrassenbau um rund 4.5 Mio Franken unter dem Voranschlag. Auch hier sind die Minderausgaben auf Verzögerungen der vorgesehenen Bauarbeiten zurückzuführen.

Insgesamt mussten im Bereich der staatlichen Hoch- und Tiefbauten Zahlungskredite von rund 8.7 Mio Franken noch nicht beansprucht werden. Soweit diese Minderausgaben gegenüber dem Budget nicht auf Kosteneinsparungen zurückzuführen sind, werden diese Ausgaben im Jahre 1976 und folgende zur Zahlung fällig werden.

c) Die **staatlichen Baubeiträge** an Gemeinden und Dritte blieben im Jahre 1975 um rund 1.7 Mio Franken unter den Budgetzahlen, wobei allein bei den Gewässerschutzbeiträgen rund 1.4 Mio Franken weniger zur Auszahlung gelangten. Durch die Herabsetzung bzw. Limitierung der Bundesbeiträge konnten verschiedene für das Jahr 1975 vorgesehene Arbeiten nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. Auch hier werden diese Minderausgaben gegenüber dem Budget die Rechnung 1976 und folgende belasten.

d) **Insgesamt** blieben die budgetierten **Ausgaben** für staatliche Investitionen und für Baubeiträge um rund 10.4 Mio Franken unter den **Budgetzahlen**, wobei festzuhalten ist, dass es sich hier nur zum kleinen Teil um effektive Einsparungen, sondern lediglich um **Verschiebungen auf das Jahr 1976 und folgende** handelt.

e) Die **Abweichungen der Einnahmen** von den Budgetzahlen der a. o. Rechnung 1975 stammen zur Hauptsache von **höheren Tilgungen** (rund 3.1 Mio Franken), von **höheren Bundesbeiträgen** (Kantonsschulneubau + Fr. 120 000.—, Gewerbliche Berufsschule + Fr. 500 000.—) und höheren Gemeindeanteilen am Kantonsstrassenausbau.

Andererseits blieben die Bundesbeiträge insbesondere im Sektor Nationalstrassenbau wesentlich unter den Budgetzahlen, weil der Ausbau nicht im vorgesehenen Ausmass vollzogen werden konnte (vgl. oben lit. b).

III. Entwicklung der Tilgungs- und Rückstellungsbestände

Ausgaben für staatseigene Investitionen und für Beiträge an Investitionen der Gemeinden und Dritten, die nicht aus eigenen Einnahmeüberschüssen finanziert werden können, haben eine entsprechende Erhöhung der Tilgungsbestände zur Folge.

Tabelle 6 vermittelt nun eine Uebersicht über die Bestandesveränderungen bei den Tilgungs- und Rückstellungskonten im Jahre 1975.

	1. Jan. 1975	Zunahme + Abnahme —	31. Dez. 1975
A. Tilgungsbestände			
1. Staatseigene Bauten			
1.1 Hochbauten			
Spitalneubauten	2 703 288	— 2 703 288	—
Schwesternhaus	250 037	— 250 037	—
Gerichtshausrenovation	1 676 070	— 198 937	1 477 133
Kantonsschule	8 563 197	+ 3 915 607	12 478 804
Berufsschule	1 941 472	+ 215 938	2 157 410
Haus Mercier	367 694	— 230 000	137 694
Haus Kundert	150 000	— 50 000	100 000
TOTAL Hochbauten	15 651 758	+ 699 283	16 351 041
1.2 Strassenbau (Tiefbau)	17 839 382	— 198 385	17 640 997
Staatliche Bauten total	33 491 140	+ 500 898	33 992 038
2. Aktivierte Staatsbeiträge	1 988 628	+ 1 301 354	3 289 982
Tilgungsbestände total	35 479 768	+ 1 802 252	37 282 020
B. Rückstellungen			
Gewässerschutz	5 634 158	— 656 640	4 977 518
Kehrichtverbrennung	1 520 679	+ 251 026	1 771 705
Verbauungen und Aufforstungen	136 119	+ 12 631	148 750
Total Rückstellungen	7 290 956	— 392 983	6 897 973
C. Saldo			
Tilgungsbestände ./- Rückstellungen	28 188 812	+ 2 195 235	30 384 047
		Defizit a. o. Rechnung	

Kommentar zu Tabelle 6

Bei den **staatseigenen Investitionen im Hochbau** sind die Tilgungsgbestände per Ende 1975 um rund 700 000 Franken angestiegen, während im **staatlichen Tiefbau** eine kleine Reduktion der Strassenbauschuld in der Höhe von rund 200 000 Franken zu verzeichnen ist. Insgesamt erhöhen sich die Tilgungsbestände der staatseigenen Investitionen im Jahre 1975 um rund 500 000 Franken auf rund 34 Mio Franken, was zur Hauptsache auf die staatlichen Hochbauten (Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule) zurückzuführen ist. Die Neu- und Erweiterungsbauten beim Kantonsspital sowie das Schwesternhaus konnten im Jahre 1975 vollständig abgeschrieben werden.

Bei den **aktivierten Staatsbeiträgen** ist im Jahre 1975 eine Erhöhung der Tilgungsbestände um rund 1.3 Mio Franken eingetreten. Sie erreichen per Ende 1975 einen Tilgungsbestand von rund 3.3 Mio Franken. Daran sind zur Hauptsache beteiligt: Durnagelbachverbauung mit rund 700 000 Franken, Schulhausbauten mit rund 1.3 Mio und Alterswohnheime mit rund 1 Mio Franken.

Bei den **Rückstellungen** für ausstehende Kantonsbeiträge an die Investitionsausgaben der Gemeinden und Dritten ist im Jahre 1975 ein leichter Rückgang in der Höhe von rund 392 000 Franken zu verzeichnen. Der Rückstellungsbestand von rund 6.9 Mio Franken setzt sich zur Hauptsache wie folgt zusammen: rund 5 Mio Franken für ausstehende Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen und rund 1.8 Mio Franken für den Kantonsanteil am weiteren Ausbau der Kehrichtverbrennungsanlage. Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zur Auszahlung gelangenden Staatsbeiträge — insbesondere auf dem Sektor Gewässerschutz — sind diese Rückstellungen als bescheiden zu betrachten.

IV. Schlussbemerkungen

Die **ungedekte Staatsschuld**, welche darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die Fremdgelder (Schulden an Dritte) die realisierbaren Aktiven (Finanzvermögen) übersteigen, ist im Jahre 1975 von rund 13.7 Mio Franken um rund 219 000 Franken auf rund 13.9 Mio Franken angestiegen.

So erfreulich an sich die Verbesserungen der Rechnung 1975 gegenüber dem Voranschlag ausgefallen sind, so darf dieses Ergebnis nicht zu falschen Schlussfolgerungen Anlass geben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der bessere Abschluss in der Gesamtrechnung nicht nur auf höhere Einnahmen, sondern in erster Linie auf die Verzögerungen im Bauwesen und damit auf die zurückgestellten Investitionsausgaben zurückzuführen ist. Diese Ausgabenverschiebungen werden sich im Jahre 1976 und folgende entsprechend negativ auswirken und eine stärkere Zunahme der Staatsverschuldung bedingen.

Kommentar zur Landesrechnung 1975

Bemerkungen zu Posten mit grössern Abweichungen gegenüber dem Budget.

Besoldungskonti aller Direktionen (620,630)		Bei sämtlichen Besoldungspositionen ist zu berücksichtigen, dass 3 % Teuerungszulagen, die auf die einzelnen Konti entfallen, im Budget in einem Gesamtposten eingesetzt waren.
1. Allgemeine Verwaltung	1.201	Anpassung der Zinssätze und Erhöhung des Dotationskapitals.
	1.202	Höhere Wertschriftenerträge und Darlehenszinsen sowie günstige Anlagemöglichkeiten.
	1.210	Höhere Einnahmen und Ertragsausfallentschädigungen.
	1.301	Erhöhte Lohnansätze und vermehrte Dienstleistungen.
	1.661	Erhöhung des Beitragsatzes ab 1. Juli 1975 von 4.5 auf 5 %.
	1.671	Anpassung der Teuerungszulagen mit Wirkung ab 1. April 1975.
	1.712.1	Die budgetierten Ausgaben fielen im Rechnungsjahr 1975 erst teilweise an.
1.1 Gerichtswesen	1.1.150	Erhöhung der Ansätze und vermehrte Verzeigungen.
2. Finanzdirektion	2.101-109	Siehe Finanzbericht.
	2.110	Starke Zunahme der Geschäfte.
	2.130	Das sehr günstige Wasserwirtschaftsjahr ermöglichte den Elektrizitätswerken einen hohen Ausnutzungsgrad ihrer Anlagen.
	2.241	Sehr guter Abschluss der Glarner Kantonalbank.
	2.442/3	Die Baukonti «Neubau Kantonsschule» und «Neubau Gewerbliche Berufsschule» werden mit den Zinsaufwendungen belastet.
	2.501	Höherer Zinsendienst als Folge gestiegener Zinssätze.
	2.501.1	Emissionskosten und Disagio im Zusammenhang mit der Begebung der Obligationen-Anleihe.
	2.540	Abschreibung auf den Aktien Heliswiss AG.
	2.932	Dieser Beitrag wird nunmehr aus dem Lotteriefonds geleistet.
3. Militärdirektion	3.1.641/720	Diese Konti figurierten bisher unter der Rubrik «Zivilschutz».
	3.4.721	Bezugsverpflichtung im Rahmen des Beschaffungsprogrammes des Bundes.
	3.4.310	Verzögerung der Abrechnung seitens des Bundes.
	3.4.410	Auf Grund der Neukonzeption 1971 konnte die Materialzuteilung erst teilweise durchgeführt werden.
	3.4.931	Bedingt durch die Rezession wurden die noch offenen Schutzraumabrechnungen der letzten Jahre wesentlich schneller eingereicht.
4. Polizeidirektion	4.1.120	Zunahme der ausgegebenen Patente.
	4.1.330	Starke Erhöhung zufolge forcierten Hirschabschusses.
	4.2.120	Vermehrte Abgabe von Patenten.
	4.3.620	Aufnahme von 5 Polizei-Aspiranten ins Korps ab 1. Oktober 1975 sowie Beförderungen.
	4.3.652	Weiteres Ansteigen der Ausbildungskosten in Zürich.
	4.3.730	Vermehrter Fahrzeugeinsatz im Strassendienst.
	4.3.301	Im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses lag die Abrechnung noch nicht vor.
5. Baudirektion	5.1.130	Weitere Zunahme des Fahrzeugbestandes.
	5.2.301/440	Höhere Verrechnungen und Rückvergütungen als Folge des grösseren Bauvolumens.
	5.2.510	Zusätzliche Tilgung in Anbetracht der Höhe der Strassenbauschuld.
	5.7.750	Die für 1975 geplanten Arbeiten wurden erst teilweise ausgeführt.
	5.7.751	Zusätzliche Tilgung von Fr. 40 000.—.

	5.7.752	Zusätzliche Tilgung von Fr. 100 000.—.	
	5.7.759	Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.	
	5.7.510	Restabschreibung für das in den Jahren 1952/53 erstellte Schwesternhaus.	
	5.9.931	Gemäss Bundesratsbeschluss 1975 wurden die Kantonsanteile für öffentliche Verkehrsbetriebe um 40 % (von 60 auf 84%) erhöht. Zudem resultierte ein um rund Fr. 55 000.— höheres Betriebsdefizit.	
	5.10.510	Erhöhung der budgetierten Tilgung.	
6. Erziehungsdirektion	6.9.916	Die Defizite der Schulgemeinden sind gegenüber dem Budget um 20 % angestiegen.	
	6.9.918	Die Beiträge für Lehrmittel und Schulmaterial bewegen sich im Rahmen der Ausgaben 1974.	
	6.9.919	Die zugesicherten Beiträge wurden erst zum Teil beansprucht.	
	6.9.927	Die Stellvertretungskosten liegen wesentlich unter denen des Vorjahres, wurden aber dennoch zu optimistisch budgetiert.	
	6.9.930	Weitere Zunahme der Schülertransporte und Verpflegungsentschädigungen.	
	6.9.935	Höhere Beiträge zufolge der gestiegenen Betriebskosten.	
	6.9.939	Anpassung der Teuerungszulagen ab 1. April 1975.	
	6.9.944	Höhere Kostenanteile der Eltern.	
	6.9.948	Auswirkung der gestiegenen Lohnkosten.	
	6.9.949	Besserer Abschluss der Betriebsrechnung des Technikums Rapperswil.	
7. Fürsorgedirektion	7.3.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.	
	7.3.937	Die Schlussabrechnung ergab einen Rest-Baubeitrag von Fr. 2 075.—.	
8. Sanitätsdirektion	8.5.652	Die Abrechnung des Kinderspitals Zürich pro 1975 steht noch aus.	
	8.5.770	Das Defizit des Kantonsspitals ist infolge Teuerung gestiegen.	
	8.5.771	Verschiedene grössere Reparaturen am Fahrzeugpark.	
9. Landwirtschaftsdirektion	9.2.401	Eingang der Bundesbeiträge für die Jahre 1973/74.	
	9.2.761	Die Abrechnung sowie die entsprechenden Bundesbeiträge stehen noch aus.	
	9.4.510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG gemäss Landsgemeindebeschluss 1974.	
	9.8.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3106. Ausbezahlt wurden:	
		für Gesamtmeliorationen, 2 Projekte	184 500.—
		Alp-Meliorationen, 3 Projekte	108 200.—
		Strassen, 3 Projekte	163 168.—
		Wasserversorgungen, 8 Projekte	835 173.—
		Ausbau des Elektrizitätswesens, 1 Projekt	65 700.—
	9.8.931	Es wurden an 10 Projekte Beiträge ausgerichtet.	
	9.8.932	Es wurden an 11 Projekte Beiträge ausgerichtet.	
10. Forstdirektion	10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107. Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
		Gemeinde Diesbach für Alpeli-Ruspis	64 237.05
		Gemeinde Schwanden für Gandbergstrasse	10 400.—
		Gemeinde Schwanden für Auen-Schwanderberg	198 000.—
		Gemeinde Ennenda für Wartstalden	40 950.—
		Gemeinde Glarus für Sackbergstrasse	69 160.—
		Gemeinde Mollis für Mullern I	2 800.—
		Gemeinde Mollis für Mullern II	75 600.—
		Gemeinde Näfels für Oberseetalstrasse	20 000.—
		Gemeinde Näfels für Sonnenbüchel	12 980.—
		Strassenkorporation Mullern, Mollis	19 800.—
		Flugenossenschaft Ussberg-Niederer, Bilten	115 200.—
			<hr/> 629 127.05

10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105. Total der Auszahlungen: für kantonseigene Projekte (Fruttberge, Stalden-Lochsite, Rietloch)	22 215.95
	Gemeinde Matt, Projekt 1958	157 591.30
	Gemeinde Engi, Brunnenköpfe	3 525.70
	Gemeinde Engi, Chummerbergwald	5 968.65
	Gemeinde Rüti, Hutschen-Restiberg	21 840.—
	Gemeinde Diesbach, Altenboden	29 300.—
	Gemeinde Schwanden, Niederental	25 215.35
	Gemeinde Glarus, Aufforstung Sack	9 600.—
	Gemeinde Mollis, Rüfitobel	6 806.75
	Gemeinde Mollis, Chängelboden	6 087.80
	Gemeinde Näfels, Höreli-Brand	16 800.—
	Gemeinde Oberurnen, Sonnenplanke	12 546.70
	Gemeinde Oberurnen, Rüfiruns	4 390.55
	Gemeinde Niederurnen, Hirzli	24 000.—
	Gemeinde Bilten, Büelserwald	18 750.—
	Kneugratkorporation, Diesbach	57 000.—
	Flurgenossenschaft Ussberg-Niederer, Bilten	26 600.—
		448 238.75
10.930	Darin enthalten sind die Schulgeldbeiträge an die Försterschule Maienfeld, die sich nach der Anzahl Glarnerschüler richten.	
10.1.931	Von den vorgesehenen Projekten wurde bisher nur ein kleiner Teil ausgeführt.	
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)		
11.110	Mehrertrag infolge Ansteigen der Grundstückswerte.	
11.4.930	Die Beiträge des Kantons mussten entsprechend den gestiegenen Bundesbeiträgen erhöht werden.	

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1976

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		987 500.—		546 458.30
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 250 000.—		1 141 441.10
203 Zinsvergütung Zweckverband KVA		—.—		400 500.—
210 Miet- und Pachtzinsen		28 000.—		37 906.25
750 Unterhalt der Liegenschaften	13 000.—		5 609.45	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		34 000.—		47 271.70
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		6 233.60
311 Andere Rückerstattungen		30 000.—		35 539.10
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		6 760.20
601 Ständerat	45 000.—		39 430.—	
602 Landrat	40 000.—		33 166.50	
603 Landrätliche Kommissionen	25 000.—		13 573.80	
604 Regierungsrat, Besoldungen	360 000.—		343 873.—	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	74 000.—		73 255.35	
606 Experten- und Spezialkommissionen	46 000.—		46 104.50	
606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	10 000.—		14 825.10	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	720 000.—		670 509.10	
Ratsweibel und Abwart	100 000.—		92 372.20	
621 Taggelder der Beamten	19 000.—		15 995.80	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	32 000.—		29 581.40	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	460 000.—		388 590.70	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	37 000.—		39 837.10	
671 Teuerungszulagen an Rentner	270 000.—		200 906.20	
680 Uebriger Personalaufwand	9 000.—		4 604.40	
701 Landsgemeinde	46 000.—		48 085.95	
702 Fahrtsfeier	12 000.—		11 998.85	
703 Konferenzen	12 000.—		21 839.85	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	158 000.—		60 437.40	
705 Reorganisation der Verwaltung	30 000.—		32 004.—	
706 Studien über die Einführung der Datenverarbeitung	—.—		—.—	
710 Druckkosten	120 000.—		118 266.90	
711 Memorial und Amtsbericht	95 000.—		93 331.35	
712 Kosten des Amtsblattes	33 000.—		25 100.—	
712.1 Neuherausgabe der Gesetzessammlung	200 000.—		40 251.—	
713 Kanzleibedarf	65 000.—		56 481.95	
714 Bücher und Zeitschriften	3 000.—		2 325.65	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	130 000.—		91 676.95	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	55 000.—		45 966.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	19 000.—		16 749.20	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	38 000.—		28 188.05	
Uebertrag	3 276 000.—	2 341 500.—	2 704 937.70	2 222 110.25

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 276 000.—	2 341 500.—	2 704 937.70	2 222 110.25
719 Uebriger Sachaufwand	16 000.—		15 033.35	
719.1 Haftpflichtversicherungen	5 000.—		4 411.50	
801 Prozesskosten	—.—		1 387.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	3 000.—		2 000.—	
933 Beiträge verschiedener Art	33 000.—		27 701.45	
	3 333 300.—	2 341 500.—	2 755 771.—	2 222 110.25
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		120 000.—		100 947.50
150 Bussen und Kostenrechnungen		220 000.—		203 482.25
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	45 000.—		42 894.20	
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 500.—		1 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	28 600.—		26 660.—	
Kriminalgerichtspräsident	34 100.—		31 840.—	
Zivilgerichtspräsident	67 400.—		65 874.45	
Augenscheingerichtspräsident	9 300.—		8 570.—	
660 Alterssicherung	11 500.—		11 832.50	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	225 000.—		248 515.35	
Verhöramt	113 800.—		108 571.35	
Staatsanwalt	28 600.—		26 660.—	
Gerichtswelbel und Abwart	67 600.—		66 359.35	
710 Druckkosten	8 000.—		7 345.20	
713 Kanzleibedarf	14 000.—		10 913.35	
715 Telefon, Porti, Frachten	17 000.—		15 396.10	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	6 000.—		5 311.40	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—		12 829.20	
719 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		5 893.40	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		1 587.30	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		8 823.45	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 576.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		537.50	
805 Kosten der Sträflinge	26 000.—		26 911.10	
806 Vergütungen an Anzeiger	2 000.—		737.25	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 000.—		8 582.—	
820 Revisionskosten	2 000.—		1 750.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	20 000.—		9 860.95	
	772 400.—	340 000.—	756 831.40	304 429.75
	4 105 700.—	2 681 500.—	3 512 602.40	2 526 540.—

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanzdirektion				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		8 911.95
101.1 Personalsteuern		—.—		12.25
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		4 000 000.—		5 493 377.50
910 Anteil Ortsgemeinden	800 000.—		1 098 679.20	
911 Anteil Schulgemeinden	800 000.—		1 098 675.50	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	800 000.—		1 098 675.50	
102 Eigenkapitalsteuern von iur. Personen		2 800 000.—		2 579 458.10
910 Anteil Ortsgemeinden	840 000.—		773 837.45	
911 Anteil Schulgemeinden	560 000.—		515 891.60	
912 Anteil Fürsorgegemeinde	560 000.—		515 891.60	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		45 000 000.—		39 084 400.65
910 Anteil Ortsgemeinden	10 350 000.—		8 989 412.15	
911 Anteil Schulgemeinden	6 650 000.—		5 715 604.10	
950 Anteil Kantonsschule	550 000.—		537 900.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	1 350 000.—		1 172 532.—	
532 Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	600 000.—		—.—	
201 Verzugszinsen auf Steuern		—.—		2 287.90
104 Staatsgebühren der Domicilgesellschaften		1 800 000.—		1 835 975.70
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		750 000.—		1 399 291.30
911 Anteil Schulgemeinden	112 500.—		209 893.70	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	150 000.—		279 858.20	
106 Grundstückgewinnsteuern		600 000.—		885 298.50
910 Anteil der Ortsgemeinden	240 000.—		354 119.45	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.—		88 529.85	
107 Nachsteuern		15 000.—		63 648.—
910 Anteil Ortsgemeinden	5 000.—		2 088.—	
108 Kantonale Bausteuer auf Vermögens- und Einkommenssteuer		3 108 000.—		2 828 179.50
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		75 000.—		140 214.80
510 Übertrag auf Spitalbauten bzw. kant. Schulhausbauten	3 183 000.—		2 968 394.30	
109 Billettsteuern		110 000.—		127 307.40
951 Uebertrag auf Kantonsspital	110 000.—		127 307.40	
110 Handelsregistergebühren		120 000.—		168 189.50
901 Bundesanteil	30 000.—		47 989.60	
111 Lotterieggebühren		26 000.—		27 769.80
130 Besteuerung der Wasserwerke		650 000.—		690 180.45
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		5 000 000.—		4 500 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		482 000.—		545 033.60
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		606 000.—		379 655.45
240 Salzregal Ertrag		100 000.—		372 438.95
830 Aufwand	—.—		220 562.30	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		810 000.—		810 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 524.—
Uebertrag	27 770 500.—	66 082 000.—	25 835 841.90	61 972 155.30

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	27 770 500.—	66 082 000.—	25 835 841.90	61 972 155.30
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 191.60
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 000.—		33.—
501 Verzinsung der Landesschuld	3 700 000.—		1 924 180.80	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		—.—		82 473.10
442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		900 000.—		186 535.60
443 Zins zu Lasten Gewerbliche Berufsschule		450 000.—		—.—
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 499.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		740.—	
607 Steuerkommissionen	9 000.—		5 957.60	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	950 000.—		844 418.45	
Staatskasse	150 000.—		145 203.20	
Finanzkontrolle	53 000.—		49 308.25	
441 Verrechnung zu Lasten N 3		40 000.—		40 169.50
621 Taggelder Steuerverwaltung	19 000.—		14 342.50	
660 Beamtenversicherung Prämien	430 000.—		376 302.45	
Einkaufssummen	80 000.—		212 013.95	
Sparkasse	260 000.—		232 245.40	
680 Uebrigere Personalaufwand	1 000.—		360.—	
710 Druckkosten	50 000.—		52 180.70	
713 Kanzleibedarf	20 000.—		17 709.80	
719 Uebrigere Sachaufwand	10 000.—		9 852.80	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	115 000.—		105 622.35	
820 Revision der Staatskasse	10 000.—		8 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaften	200.—		200.—	
	<u>33 631 800.—</u>	<u>67 476 000.—</u>	<u>29 837 579.15</u>	<u>62 282 558.10</u>
 3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		50 000.—		57 434.75
720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		8 037.20	
310 Bundesvergütung		5 000.—		4 384.90
721 Militärarrestanten	700.—		198.—	
311 Bundesvergütung		700.—		132.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung	205 000.—		210 490.30	
620 Besoldungen	130 000.—		155 036.80	
621 Taggelder	3 000.—		2 472.40	
640 Sektionschefs	46 000.—		44 705.—	
710 Druckkosten	4 000.—		3 421.20	
Uebertrag	192 700.—	56 700.—	213 870.60	61 951.65

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	2 936 700.—	1 071 700.—	2 730 854.55	821 047.05
Uebertrag	24 000.—		12 619.35	
729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft				
301 Vom Bund an Besoldungen		173 000.—		159 045.80
302 an Arbeitslöhne		540 000.—		464 914.20
303 an Unfallversicherung		11 000.—		10 237.70
304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		85 000.—		71 622.30
312 an Bekleidung und Ausrüstung		300 000.—		289 643.95
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		60 000.—		87 626.75
314 an Zeughausbedarf		3 000.—		4 124.40
315 an Telefon, Porti usw.		2 500.—		2 469.95
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		12 000.—		8 927.45
317 an Unterhalt ALST		18 000.—		9 228.10
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 500.—		1 716.75
	2 960 700.—	2 279 700.—	2 743 473.90	1 931 204.40
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		135 000.—		201 234.10
810 Bezugskosten	22 000.—		36 652.75	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		5 000.—		8 803.—
606 Kosten der Experten	3 000.—		5 374.20	
606.1 Sachaufwand	5 000.—		—.—	
120 Handelsreisendenpatente		9 000.—		9 060.95
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		21 702.75
122 Marktpatente		6 000.—		6 765.20
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		80 000.—		74 496.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 000.—		3 724.80	
531 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	64 000.—		59 596.80	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	2 000.—		1 685.—	
730 Sachaufwand	1 000.—		720.—	
731 Filmprüfung	500.—		853.20	
	232 000.—	237 000.—	212 287.25	228 807.—
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		150 000.—		157 459.—
813 Bezugsprovisionen	3 000.—		2 364.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		9 675.—	
950 Uebertrag auf Wildschadenfonds	15 000.—		13 664.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		15 000.—		21 348.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
620 Besoldungen der Wildhüter	170 000.—		156 421.30	
Uebertrag	303 500.—	420 000.—	294 731.05	550 869.—

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	75 000.—		72 232.75	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	4 770 000.—	4 770 000.—	4 833 446.35	4 833 446.35
130 Motorfahrzeugsteuern		2 700 000.—		2 788 577.95
950 Gemeindeanteile hieran	337 500.—		348 572.20	
110 Taxen und Gebühren, Ausweise		300 000.—		348 533.40
840 Haftpflichtversicherung	650.—		644.40	
131 Fahrradtaxen		170 000.—		171 206.—
841 Haftpflichtversicherung	70 000.—		58 296.40	
401 Benzinzoll		1 600 000.—		1 525 129.—
510 Tilgungen:				
Strassenunterhalt N 3 / Werkhof	972 000.—		588 968.95	
Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 885 000.—		1 773 798.64	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	200 000.—		166 537.10	
Konto Strassen und Brücken	742 350.—		1 425 619.61	
620 Besoldungen	308 000.—		279 155.75	
951 Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		120 000.—	
621 Taggelder	2 500.—		2 160.30	
710 Druckkosten	35 000.—		39 726.90	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		2 714.85	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	33 000.—		27 251.25	
5. 2 Bauamt	1 914 500.—	352 500.—	643 514.90	418 938.75
110 Konzessionsgebühren		500.—		8 445.40
242 Strombezugsrecht KLL		90 000.—		75 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		12 000.—		61 829.40
440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		170 000.—		201 663.95
620 Besoldungen	486 000.—		444 685.35	
441 Besoldungsanteile zu Lasten Unterhalt N 3 und Kantonsstrassen		80 000.—		72 000.—
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	30 000.—		22 586.50	
661 Unfallversicherung	30 000.—		24 093.40	
680 Uebriger Personalaufwand	5 000.—		2 177.60	
709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	100 000.—		124 970.60	
713 Kanzleibedarf	25 000.—		24 016.50	
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		984.95	
510 Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 237 500.—		—	
5.3 / 5.4 Unterhalt N 3 / Werkhof Biäsche	1 202 000.—	1 202 000.—	792 054.25	792 054.25
5. 3 Personelle Aufwendungen				
950 Anteil Löhne Verwaltung u. techn. Personal	40 000.—		36 000.—	
Uebertrag	6 799 500.—	5 122 500.—	5 585 194.—	5 252 385.10

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	10 156 500.—	8 279 500.—	8 383 088.84	7 866 118.69
510 Tilgung Schwesternhaus Kantonsspital	—.—	—.—	400 000.—	—.—
754 Salzmagazin	1 000.—	—.—	—.—	—.—
755 Trümpyhaus	30 000.—	—.—	3 232.60	—.—
756 Werkhöfe und Schutzhütten	—.—	—.—	6 406.75	—.—
756.1 Werkhof Biäsche N 3	—.—	—.—	57 618.70	—.—
757 Kantonsschule	20 000.—	—.—	11 099.15	—.—
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—	—.—	1 542.70	—.—
759 Haus Mercier	30 000.—	—.—	46 760.60	—.—
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—	—.—	75.60	—.—
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	1 000.—	—.—	1 385.45	—.—
759.3 Badeanlage Gäsi	10 000.—	—.—	12 587.70	—.—
759.4 Verwaltungsgebäude Projekt-Kosten	15 000.—	—.—	14 965.80	—.—
759.5 ELMAG-Verwaltungsgebäude	2 000.—	—.—	—.—	—.—
5. 8 Wasserbauten	480 000.—	160 000.—	157 386.45	7 200.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—	—.—	100 000.—	—.—
910 an Gemeinden	30 000.—	—.—	21 420.60	—.—
930 an Korporationen und Private	350 000.—	—.—	35 965.85	—.—
401 Bundesbeiträge	—.—	160 000.—	—.—	7 200.—
5. 9 Beiträge	893 500.—	537 500.—	695 386.30	515 109.30
910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	200 000.—	—.—	166 537.10	—.—
440 Tilgung aus 5.1	—.—	200 000.—	—.—	166 537.10
910 Beiträge an Ausbau Wanderwege	6 000.—	—.—	—.—	—.—
441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern	—.—	337 500.—	—.—	348 572.20
911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	337 500.—	—.—	348 572.20	—.—
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	100 000.—	—.—	40 474.—	—.—
931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	250 000.—	—.—	139 803.—	—.—
5. 10 Gewässerschutz				
Kehrichtbeseitigung / Raumplanung	1 354 000.—	60 000.—	4 639 795.75	—.—
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	90 000.—	—.—	81 555.85	—.—
621 Taggelder	10 000.—	—.—	12 013.75	—.—
790 Sachaufwand	7 000.—	—.—	14 226.90	—.—
510 Gewässerschutz Tilgung	1 000 000.—	—.—	4 500 000.—	—.—
791 Oelwehr	5 000.—	—.—	5 487.85	—.—
792 Raumplanung und Entwicklungskonzept	62 000.—	—.—	22 511.40	—.—
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	180 000.—	—.—	4 000.—	—.—
401 Bundesbeiträge hieran	—.—	60 000.—	—.—	—.—
	13 005 000.—	9 037 000.—	14 431 332.39	8 388 427.99

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		22 751.—
760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	8 000.—		10 391.80	
6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	158 000.—		85 016.10	
620 Besoldungen	147 000.—		78 522.60	
621 Taggelder	11 000.—		6 493.50	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	213 500.—		190 109.90	
620 Besoldungen	170 000.—		155 840.10	
621 Taggelder	3 500.—		2 252.20	
760 Anschaffungen	25 000.—		21 898.70	
761 Sachaufwand	15 000.—		10 118.90	
6. 3 Turn- und Sport-Amt	858 500.—	65 000.—	422 460.70	23 658.20
606 Kommissionen und Experten	14 000.—		13 941.80	
620 Besoldungen	90 000.—		70 609.25	
621 Taggelder	4 500.—		2 911.95	
760 Ausbildung der Leiter	40 000.—		20 385.40	
401 Bundesbeitrag		65 000.—		23 658.20
761 Sachaufwand	5 000.—		11 855.60	
762 Schulturnen / Schulsport	5 000.—		2 756.70	
510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	700 000.—		300 000.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	18 000.—		14 363.15	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 000.—		3 421.35	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.—		4 941.80	
Uebertrag	1 256 000.—	89 000.—	722 341.65	46 409.20

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 256 000.—	89 000.—	722 341.65	46 409.20
6. 5 Berufsberatung	117 500.—	36 000.—	108 601.65	31 637.—
620 Besoldungen Berufsberatung	108 000.—		100 414.35	
621 Taggelder Berufsberatung	5 500.—		5 056.30	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		3 131.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		36 000.—		31 637.—
6. 6 Lehrlingswesen	210 900.—	38 000.—	182 757.50	27 300.—
620 Besoldungen Berufsbildungsamt	49 400.—		46 053.60	
621 Taggelder Berufsbildungsamt	4 500.—		2 146.90	
760 Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 000.—		4 419.40	
601 Berufsbildungskommission	3 000.—		1 419.20	
762 Lehrlingsprüfungen	85 000.—		85 718.40	
402 Bundesbeitrag hieran		20 000.—		17 300.—
931 Lehrlingsstipendien	65 000.—		43 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		18 000.—		10 000.—
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	716 300.—	456 200.—	587 961.20	348 051.—
601 Aufsichtskommission	12 000.—		12 841.20	
620 Besoldungen: Hauptlehrer	349 000.—		288 607.50	
Nebenamtlehrer	198 000.—		145 221.55	
Verwaltung / Sekretariat	20 000.—		11 426.10	
660 LVK	23 200.—		38 468.95	
661 AHV / IV	28 000.—		20 888.90	
840 Versicherungen	200.—		66.—	
760 Druckkosten / Inserate	1 700.—		1 599.35	
761 Mietzins	33 200.—		32 100.—	
762 Lehrmittel / Schulmaterial	35 000.—		25 779.20	
763 Tagungen, Exkursionen	7 000.—		5 217.45	
764 Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	5 000.—		4 841.55	
765 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		903.45	
401 Bundesbeiträge		225 000.—		175 123.—
410 Gemeindebeiträge		184 500.—		138 328.—
420 Lehrmeisterbeiträge		45 700.—		33 520.—
421 Kursgelder		1 000.—		1 080.—
6. 8 Kantonsschule	2 764 700.—	768 000.—	2 722 531.60	835 219.50
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		1 126.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		200 000.—		275 400.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		9 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		7 000.—		8 793.50
440 Erwerbssteueranteil		550 000.—		537 900.—
Uebertrag	2 300 700.—	1 387 200.—	1 601 662.—	1 288 616.70

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	9 993 100.—	1 427 200.—	8 848 994.53	1 333 407.70
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		500 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	320 000.—		329 622.85	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	100 000.—		51 571.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 000.—		6 480.25	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	13 000.—		21 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		34 350.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 000.—		750.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	90 000.—		82 876.25	
925 Beitrag an Schulversicherung	120 000.—		95 299.10	
410 Von den Schulgemeinden		60 000.—		29 955.30
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	400 000.—		743 148.20	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	120 000.—		115 641.55	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	270 000.—		207 841.25	
411 Anteil Schulgemeinden		108 000.—		83 665.55
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	300 000.—		294 225.30	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		12 000.—		11 426.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		100 000.—		95 555.35
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		28 000.—		26 794.80
935.1 Beitrag an Fachkurse	50 000.—		30 683.45	
405 Bundesbeiträge		25 000.—		13 749.—
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	335 000.—		342 801.75	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40 000.—		43 992.60	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	160 000.—		161 139.40	
413 Anteil Schulgemeinden		80 000.—		80 839.40
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	57 000.—		25 857.40	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 000.—		5 951.—	
942 Stipendien	650 000.—		620 573.80	
406 Bundesbeitrag hieran		240 000.—		280 298.—
943 Beiträge an Schulgelder	30 000.—		5 810.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	40 000.—		24 700.—	
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren-Konferenz	15 000.—		12 723.65	
946 Beiträge an Musikunterricht	180 000.—		144 633.—	
416 Anteile der Schulgemeinden		90 000.—		72 236.50
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	300 000.—		232 550.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	—.—		320 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	222 000.—		244 727.85	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
440 Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—
Uebertrag	14 446 600.—	2 179 400.—	13 848 444.18	2 037 127.60

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	14 446 600.—	2 179 400.—	13 848 444.18	2 037 127.60
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	92 500.—		63 114.70	
620 Besoldungen	85 000.—		58 032.35	
621 Taggelder	3 500.—		2 921.15	
760 Sachaufwand	4 000.—		2 161.20	
	14 539 100.—	2 179 400.—	13 911 558.88	2 037 127.60
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 700.—		7 700.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	15 500.—	6 000.—	14 168.20	7 119.50
601 Taggelder	2 000.—		1 375.60	
640 Entschädigungen	12 000.—		12 335.—	
719 Sachaufwand	300.—		214.—	
801 Versorgungskosten	1 200.—		243.60	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		6 000.—		7 119.50
7. 2 Kantonale Fürsorge	57 300.—	2 500.—	45 189.20	4 900.—
620 Besoldungen	54 200.—		43 379.45	
621 Taggelder	2 500.—		1 772.25	
719 Sachaufwand	600.—		37.50	
301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		2 500.—		4 900.—
7. 3 Beiträge	1 187 500.—	88 950.—	1 564 678.60	93 206.50
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.—		2 879.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 450.—		1 451.60
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
Uebertrag	85 500.—	17 650.—	72 036.40	21 117.10

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	85 500.—	17 650.—	72 036.40	21 171.10
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	38 000.—		34 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	24 000.—		24 313.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 500.—		—.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		13 300.—	
Pausenäpfelaktion	3 000.—		3 381.70	
aus Rückstellung bzw. Einlage		17 500.—	16 760.20	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		70 000.—		91 754.90
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		4 052.30	
936 Verschiedene Beiträge	14 000.—		9 392.40	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	800 000.—		1 400 000.—	
937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	—.—		46 000.—	
938 Beitrag an Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	225 000.—		—.—	
939 Beitrag an Umbau Blindenheim St. Gallen	39 500.—		—.—	
	1 260 300.—	105 150.—	1 624 036.—	112 926.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen	197 800.—	33 160.—	186 384.75	39 494.80
401 Bundesbeitrag		11 000.—		19 559.80
620 Besoldungen	140 000.—	12 160.—	137 706.45	11 088.—
621 Taggelder	8 000.—		6 940.30	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	20 000.—		17 694.05	
410 Anteil der Gemeinden		10 000.—		8 847.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.—		1 018.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 500.—		4 133.45	
719 Uebrigere Sachaufwand				
Apparate und Instrumente	3 500.—		1 180.—	
Betrieb des Laboratoriums	16 000.—		12 967.—	
Lokalmiete	4 800.—		4 745.—	
8. 2 Fleischschau	26 000.—	19 000.—	24 194.30	19 012.—
770 Sachaufwand	26 000.—		24 194.30	
401 Bundesbeitrag		1 000.—		480.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		18 000.—		18 532.—
8. 3 Sanitätsdienst	32 200.—	4 500.—	30 522.70	5 160.—
640 Sanitätskommission und Kantonsarzt	5 000.—		—.—	
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	13 000.—		10 888.10	
401 Bundesbeiträge		4 000.—		4 522.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		1 556.50	
402 Bundesbeitrag		500.—		638.—
774 Baderrettungsdienst	5 000.—		11 400.10	
Uebertrag	248 800.—	56 660.—	234 423.75	63 666.80

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	143 000.—	20 000.—	148 582.15	41 652.—
9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	65 600.—	20 000.—	50 196.70	—.—
620 Besoldungen	41 600.—		36 151.70	
621 Taggelder	3 000.—		2 021.70	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	5 000.—		584.—	
760 Sachaufwand	11 000.—		8 807.60	
401 Bundesbeitrag		20 000.—		—.—
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	5 000.—		2 631.70	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	10 500.—	2 000.—	7 311.85	1 828.—
621 Taggelder	3 000.—		1 724.50	
640 Entschädigungen	3 000.—		1 320.—	
780 Sachaufwand	4 500.—		4 267.35	
320 Kostenvergütungen		2 000.—		1 828.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	101 800.—	85 000.—	76 266.55	87 162.50
131 Hundetaxen		85 000.—		87 162.50
812 Bezugskosten	8 000.—		7 487.15	
640 Wartgelder	55 000.—		39 062.—	
780 Sachaufwand	16 000.—		6 917.40	
510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—		22 800.—	
9. 5 Alpaufsicht	5 000.—		701.85	
606 Alpkommission	5 000.—		701.85	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	364 000.—	131 500.—	304 862.40	123 187.—
607 Viehschaukommission	8 000.—		6 943.10	
781 Viehschau	14 000.—		13 738.10	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	13 000.—		12 568.40	
401 Bundesbeitrag		6 500.—		6 465.45
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	10 000.—		5 280.—	
402 Bundesbeiträge		8 000.—		5 280.—
784 Ausmerzaktionen	140 000.—		128 841.20	
403 Bundesbeitrag		110 000.—		103 727.30
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	85 000.—		62 357.05	
404 Bundesbeitrag		7 000.—		7 714.25
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	44 000.—		25 134.55	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	40 000.—	15 000.—	27 265.—	9 677.50
930 Zuchtstiere	16 000.—		11 575.—	
401 Bundesbeiprämiern		8 000.—		5 787.50
931 Kühe	10 000.—		5 350.—	
402 Bundesbeiprämiern		5 000.—		2 675.—
Uebertrag	715 900.—	271 500.—	604 846.50	262 292.—

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	715 900.—	271 500.—	604 846.50	262 292.—
932 Rinder	5 000.—		3 150.—	
933 Gemeindestiere	5 000.—		4 760.—	
934 Kleinviehprämien	4 000.—		2 430.—	
404 Bundesbeiprämiën		2 000.—		1 215.—
9. 8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 000 000.—	—	1 400 122.—	413 474.—
510 Meliorationen, Tilgung	800 000.—		586 077.—	
511 Wohnbausanierung, Tilgung	200 000.—		—	
931 Landwirtschaftliche Hochbauten	—		600 585.—	
402 Bundesbeiträge		—		293 335.—
932 Wohnbausanierungen in Berggebieten	—		213 460.—	
403 Bundesbeiträge		—		101 955.—
410 Gemeindebeiträge		—		18 184.—
9. 9 Beiträge	2 922 100.—	2 785 000.—	2 775 325.65	2 643 959.45
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	6 000.—		800.—	
401 Bundesbeitrag		3 000.—		—
931 Beiträge an Ziegenherden	2 000.—		1 820.—	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		620.—
932 Beiträge an Bodenschadenversicherung	40 000.—		24 688.35	
933 Beitrag an die Viehversicherung	58 000.—		54 398.25	
403 Bundesbeitrag		29 000.—		23 983.25
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	—		77 602.—	
405 Bundesbeitrag		—		38 801.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	16 500.—		13 975.80	
940 Betriebsberatung und Beiträge	325 000.—		315 033.10	
407 Bundesbeitrag		310 000.—		304 064.20
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	3 000.—		—	
942 Anbauprämiën für Futtergetreide und Kartoffelanbau	13 000.—		9 609.—	
409 Bundesbeitrag		12 000.—		7 845.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—		134.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 250 000.—		2 204 509.—	
409.2 Bundesbeitrag		2 250 000.—		2 205 654.—
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	2 500.—		695.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	12 000.—		6 692.75	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	13 000.—		1 500.—	
944 Beiträge an Kälbermäster	180 000.—		62 902.40	
409.3 Bundesbeitrag		180 000.—		62 858.—
	4 652 000.—	3 058 500.—	4 790 634.15	3 320 940.45

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	243 500.—		206 001.20	
621 Taggelder	20 000.—		17 506.10	
661 Unfallversicherung	2 700.—		1 997.20	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		65 000.—		57 521.80
713 Kanzleibedarf	8 500.—		6 709.20	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 000.—		—.—	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	31 000.—		18 327.50	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	200 000.—		149 917.85	
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	150 000.—		149 669.35	
931 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	50 000.—		248.50	
	906 700.—	65 000.—	800 459.05	57 521.80
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		450 000.—		522 406.05
620 Grundbuchamt, Besoldungen	328 000.—		302 643.80	
302 Anteil Gebäudeversicherung		64 000.—		38 977.45
140 Kanzleigebühren		40 000.—		41 622.85
401 Anteil am Alkoholmonopol		700 000.—		917 549.—
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		91 754.90	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		55 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	1 200.—		1 450.50	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	—.—		2 413.—	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	30 000.—		22 295.70	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	256 300.—	85 000.—	196 094.80	67 316.60
620 Besoldungen	225 000.—		169 822.55	
621 Taggelder	1 400.—		907.30	
710 Druckkosten	12 000.—		8 977.80	
713 Kanzleibedarf	1 600.—		1 870.85	
719 Uebriger Sachaufwand	16 000.—		14 241.30	
820 Revisionskosten	300.—		275.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei				
Anteil Arbeitslosenkasse:		4 000.—		4 542.—
302 am Personalaufwand		74 000.—		58 037.15
310 am Sachaufwand		7 000.—		4 737.45
Uebertrag	785 500.—	1 339 000.—	671 652.70	1 587 871.95

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	785 500.—	1 339 000.—	671 652.70	1 587 871.95
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	135 000.—	135 000.—	116 747.05	116 747.05
620 Besoldungen	135 000.—		116 747.05	
301 Rückvergütung der Verwaltung		135 000.—		116 747.05
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	676 100.—	620 000.—	331 518.55	297 826.05
620 Besoldungen	460 000.—		320 981.55	
719 Sachaufwand	216 100.—		10 537.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		620 000.—		297 826.05
11. 4 Beiträge	7 100 244.—	2 647 581.—	5 462 101.55	2 147 176.05
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	60 000.—		53 972.35	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	14 000.—		12 215.65	
930 Beiträge an die Krankenkassen	700 000.—		618 409.50	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	4 000.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		1 492.—	
935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	157 200.—		102 505.—	
411 Anteil der Gemeinden		52 400.—		34 168.20
936 Beiträge an gewerbl. Bürgschaftsgenossenschaften	2 000.—		1 125.30	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 371 144.—		2 409 473.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	1 489 400.—		929 506.—	
412 Anteile der Gemeinden		1 620 181.—		1 112 992.85
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 300 000.—		1 333 341.—	
401 Bundesbeitrag		650 000.—		666 670.—
413 Anteile der Gemeinden		325 000.—		333 345.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		61.75	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	—.—	—.—	28 000.—	—.—
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	—.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
930 Beiträge an Verkehrswesen	—.—		—.—	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	—.—		8 000.—	
510 Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	—.—		20 000.—	
	8 696 844.—	4 741 581.—	6 610 019.85	4 149 621.10

Zusammenstellung

Rechnung 1974			Voranschlag 1975		Voranschlag 1976	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 512 602.40	2 526 540.—	1. Allgemeine Verwaltung	3 840 000.—	1 710 000.—	4 105 700.—	2 681 500.—
29 837 579.15	62 282 558.10	2. Finanzdirektion	29 572 100.—	61 558 000.—	33 631 800.—	67 476 000.—
2 743 473.90	1 931 204.40	3. Militärdirektion	3 117 400.—	2 663 350.—	2 960 700.—	2 279 700.—
2 219 000.15	777 937.50	4. Polizeidirektion	2 391 650.—	760 700.—	2 621 900.—	881 700.—
14 431 332.39	8 388 427.99	5. Baudirektion	12 916 500.—	8 763 000.—	13 005 000.—	9 037 000.—
13 911 558.88	2 037 127.60	6. Erziehungsdirektion	14 406 200.—	2 160 900.—	14 539 100.—	2 179 400.—
1 624 036.—	112 926.—	7. Fürsorgedirektion	1 229 200.—	84 500.—	1 260 300.—	105 150.—
5 126 837.15	258 454.85	8. Sanitätsdirektion	5 419 600.—	229 200.—	5 615 500.—	271 160.—
4 790 634.15	3 320 940.45	9. Landwirtschaftsdirektion	5 207 500.—	3 595 850.—	4 652 000.—	3 058 500.—
800 459.05	57 521.80	10. Forstdirektion	875 200.—	60 000.—	906 700.—	65 000.—
6 610 019.85	4 149 621.10	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	7 653 500.—	4 111 733.—	8 696 844.—	4 741 581.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen	606 000.—		680 000.—	
85 607 533.07	85 843 259.79		87 234 850.—	85 697 233.—	92 675 544.—	92 776 691.—
235 726.72		Vorschlag		1 537 617.—	101 147.—	
		Rückschlag				
85 843 259.79	85 843 259.79		87 234 850.—	87 234 850.—	92 776 691.—	92 776 691.—

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	—.—	20 000.—	267 473.10	3 693 913.70
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		20 000.—		20 013.40
750 Unterhaltskosten	—.—		—.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.7.510		—.—		400 000.—
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
751 Bauausgaben geschützte Operationsstelle	—.—		—.—	
401 Bundesbeiträge an dito		—.—		305 506.—
501 Darlehenszins	—.—		185 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	—.—		82 473.10	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 2.510		—.—		2 968 394.30
II. Uebrigies Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		—.—		14 669.70
320 Pachtzins		—.—		1 000.—
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		—.—		9 669.70
250 Tilgung aus Sporttotofonds		—.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation		100 000.—		100 000.—
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	7 200 000.—	2 228 100.—	6 767 109.50	56 822.—
750 Bauausgaben	6 300 000.—		6 580 573.90	
501 Bauzinsen Konto 2.442	900 000.—		186 535.60	
440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 228 100.—		—.—
401 Bundesbeitrag		—.—		56 822.—
2015 Haus Mercier		30 000.—		30 000.—
440 Tilgung a. ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
2017 Neubau Gewerbliche Berufsschule	8 650 000.—	3 329 900.—	1 811 378.35	
750 Bauausgaben	8 200 000.—		1 811 378.35	
501 Bauzinsen Konto 2.443	450 000.—		—.—	
440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		954 900.—		—.—
401 Bundesbeiträge		2 375 000.—		—.—
Total Verwaltungsvermögen	15 850 000.—	5 718 000.—	8 845 960.95	3 905 405.40

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. Zu tilgende Aufwendungen				
III. 1. Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	4 220 000.—	4 063 850.—	4 805 100.85	3 466 248.51
740 Bauausgaben	4 220 000.—		4 805 100.85	
410 Gemeindebeiträge		701 000.—		915 705.90
401 Bundesbeiträge		1 383 000.—		1 124 923.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510/5.2.510		1 979 850.—		1 425 619.61
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	4 815 000.—	4 416 000.—	20 739 087.35	18 920 978.88
740 Bauausgaben	4 800 000.—		20 697 363.—	
501 Bauzinsen	15 000.—		41 724.35	
401 Bundesbeiträge		4 416 000.—		18 686 978.88
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.1.510		—.—		—.—
420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		—.—		234 000.—
3004 Werkhof Biäsche	50 000.—	290 000.—	644 849.15	195 000.—
740 Kantonsanteil Bauausgaben	—.—		200 000.—	
440 Tilgung a./ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.4.511		40 000.—		20 000.—
741 Mobiliar und Einrichtung	—.—		198 541.45	
441 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.4.512		50 000.—		50 000.—
742 Fahrzeuge und Geräte	50 000.—		246 307.70	
442 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.4.510 / 5.6.510		200 000.—		125 000.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen	—.—	—.—	149 253.25	129 755.60
740 Bauausgaben	—.—		149 253.25	
401 Bundesbeiträge				129 755.60
3006 Baukonto Sernftalstrasse	1 000 000.—	500 000.—	296 226.65	421 458.55
740 Bauausgaben	1 000 000.—		296 226.65	
401 Bundesbeiträge		500 000.—		421 458.55
Total Strassenbauten	10 085 000.—	9 269 850.—	26 634 517.25	23 133 441.54

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. 2. Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	900 000.—	600 000.—	19 840.—	111 000.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	900 000.—		19 840.—	
401 Bundesbeiträge		500 000.—		11 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.8.510		100 000.—		100 000.—
3101 Schulhausbauten	491 000.—	300 000.—	717 165.—	500 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	491 000.—		717 165.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.9.510		300 000.—		500 000.—
3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung	1 700 000.—	700 000.—	—	—
930 Beiträge an Dritte	1 700 000.—		—	—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.3.510		700 000.—		—
3102 Zivilschutzbauten	73 000.—	44 000.—	30 621.40	30 621.40
910 Beiträge an Gemeinden	73 000.—		30 621.40	
401 Bundesbeiträge		44 000.—		23 054.15
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 3.4.510		—		7 567.25
3103 Gewässerschutz	4 293 000.—	1 000 000.—	4 483 084.70	4 500 000.—
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	4 218 000.—		4 436 743.90	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	75 000.—		46 340.80	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		1 000 000.—		4 500 000.—
3104 Kehrriechverbrennungsanlage	—	—	954 611.45	2 525 000.—
750 Bauausgaben inkl. Zinsen	—	—	954 611.45	
410 Gemeindebeiträge				2 525 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511				—
401 Bundesbeiträge				—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	676 700.—	626 400.—	469 517.60	475 592.05
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	27 000.—		25 490.85	
910 Beiträge an Gemeinden	573 700.—		349 026.75	
930 Beiträge an Korporationen und Private	76 000.—		95 000.—	
401 Bundesbeiträge		476 400.—		325 592.05
440 Tilgung a./ord. Verwaltungsrechnung Kt. 10.511		150 000.—		150 000.—
Uebertrag	8 133 700.—	3 270 400.—	6 674 840.15	8 142 213.45

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	8 133 700.—	3 270 400.—	6 674 840.15	8 142 213.45
3106 Meliorationen und Idw. Hochbauten	1 960 000.—	1 960 000.—	1 509 390.—	1 295 047.—
910 Beiträge an Gemeinden	710 000.—		616 200.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	1 250 000.—		893 190.—	
401 Bundesbeiträge		1 160 000.—		708 970.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 9.8.510		800 000.—		586 077.—
3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	450 000.—	450 000.—	—	—
930 Beiträge an Private	450 000.—		—	—
401 Bundesbeiträge		200 000.—		—
410 Gemeindebeiträge		50 000.—		—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 9.8.511		200 000.—		—
3107 Waldwege und Waldstrassen	628 800.—	617 000.—	536 636.70	459 512.—
910 Beiträge an Gemeinden	494 800.—		258 440.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	134 000.—		278 196.70	
401 Bundesbeiträge		367 000.—		209 512.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 10.510		250 000.—		250 000.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	—	—	314 460.—	366 000.—
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	—	—	314 460.—	
410 Beiträge der Gemeinden		—		46 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 6.9.511		—		320 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 800 000.—	800 000.—	2 537 490.—	1 400 000.—
910 Beiträge an Altersheime	1 800 000.—		2 537 490.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 7.3.510		800 000.—		1 400 000.—
3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	95 200.—	22 800.—	61 000.—	22 800.—
930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	95 200.—		61 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 9.4.510		22 800.—		22 800.—
3400 Grundbuchvermessung	75 000.—	75 000.—	72 232.75	72 232.75
701 Kosten der Grundbuchvermessung	75 000.—		72 232.75	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kt. 5.510		75 000.—		72 232.75
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	13 142 700.—	7 195 200.—	11 706 049.60	11 757 805.20

	Voranschlag 1976		Rechnung 1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	39 077 700.—	22 183 050.—	47 186 527.80	38 796 652.14
Verwaltungsvermögen	15 850 000.—	5 718 000.—	8 845 960.95	3 905 405.40
Strassenbauten	10 085 000.—	9 269 850.—	26 634 517.25	23 133 441.54
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	13 142 700.—	7 195 200.—	11 706 049.60	11 757 805.20
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	39 077 700.—	39 077 700.—	47 186 527.80	47 186 527.80
Total der Einnahmen		22 183 050.—		38 796 652.14
Total der Ausgaben	39 077 700.—		47 186 527.80	
Ueberschuss der Ausgaben		16 894 650.—		8 389 875.66
III. Gesamtrechnung				
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	92 675 544.—	92 776 691.—	85 607 533.07	85 843 259.79
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	39 077 700.—	22 183 050.—	47 186 527.80	38 796 652.14
Ausgabenüberschuss		16 793 503.—		8 154 148.94
	<u>131 753 244.—</u>	<u>131 753 244.—</u>	<u>132 794 060.87</u>	<u>132 794 060.87</u>